Polem.
2582

Polem. 2582 i
Sintenis, W. F.

Dr. J. F. Möller's
Wirken im Consistorium
und in der
General-Superintendentur
der
Provinz Sachsen.

Eine Denkschrift an das Cultus-Ministerium.

Von
Wilhelm Franz Sintenis,
Prediger in Magdeburg.

Leipzig,
Verlag von Otto Klemm.
1849.

35. B.

Polem. 2582 i

Sintenis, W. F.

Dr. J. F. Möller's
Wirken im Consistorium

und in der

General-Superintendentur

der

Provinz Sachsen.

Eine Denkschrift an das Cultus-Ministerium.

Von

Wilhelm Franz Sintenis,
Prediger in Magdeburg.

Leipzig,
Verlag von Otto Klemm.
1849.

35. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Standpunkt.

Vorliegende Schrift ist eine Parteischrift. Als solche ist sie geschrieben; als solche will sie gelten; als solche will sie aufgenommen und beurtheilt sein. Sie ist aber ganz und gar keine Schmähschrift, kein Pamphlet, kein Pasquill. Dies erklärt sie auf das Entschiedenste von sich. Dies wird ihre ganze Haltung beweisen. Wie dürfte sie auch sonst wohl wagen, sich zugleich als eine Denkschrift an das Hohe Cultus-Ministerium anzukündigen!

Der Anlaß zu dieser Schrift, ihr Zweck und ihre Absicht ist in dem, unter dem 22. Mai 1848 an den damaligen Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, Herrn Grafen von Schwerin, gerichteten Schreiben frei und offen ausgesprochen. Dasselbe steht hier abgedruckt, um darzuthun, was mehrere Freunde bezeugen können, daß die Schrift mit dem, was sie bis dahin liefern konnte, manuscriptlich schon fertig war.

Wegen anscheinlich eintretender günstigerer Umstände, welche eine nöthige andere Gestaltung der Dinge versprachen und hoffen ließen, nahm der Verfasser Abstand, seine Schrift zum Druck zu geben, sie zu vorgesetztem Zwecke zu gebrauchen und anderweit verbreiten zu lassen. Als aber Herr General-Superintendent Dr. Möller „die Verwaltungs-Grundsätze des Consistoriums der Provinz Sachsen in ihrem Verhältniß zur Gegenwart" herausgab, da trat schon der Grund ein, das Vorhaben von Neuem wieder aufzuneh-

men. Und als derselbe unter dem 15. Sept. c. ein Rundschreiben an die Superintendenten und durch diese an sämmtliche Geistliche der Provinz Sachsen erließ, in welchem er alle Wünsche, Hoffnungen und Erwartungen auf eine Aenderung der Dinge geradehin vernichtete (siehe S. 95 ff.) da erschien es dem Verfasser noch nothwendiger als je, mit seiner Schrift herauszutreten. Auch wurde er zu wiederholten Malen an die Herausgabe derselben öffentlich erinnert.

Des Stoffes zur Besprechung war unterdeß bedeutend mehr geworden. Denselben hat er sachgemäß gesammelt. Von den vielen Zusendungen, die er aus der Nähe und Ferne empfangen hatte, hat er wenig oder gar nicht Gebrauch gemacht, weil dieselben meist nur Persönlichkeiten betrafen, und der Verfasser seinem von vorn herein gefaßten Vorsatze getreu bleiben wollte, solche nicht darbringen zu wollen. Was beigebracht ist, ist vorzugsweis aus actenmäßigen Darlegungen oder gedruckten Mittheilungen entnommen worden. Irgend etwas absichtlich entstellet zu haben, davon weiß der Verfasser sich frei. Sollten dennoch Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten vorkommen, so werden dieselben unbedeutend sein.

Leider hat der Verfasser sich selbst zu sagen, daß er dem Unwillen, dem Haß, der Anfeindung und Verfolgung einer großen Zahl von Gegnern sich aussetzt. Die Mitglieder des „Gnadauer Pastoral-Vereins" und alle Männer des orthodoxen, altlutherschen Kirchensystems werden sehr ungehalten auf ihn werden Sie werden sich veranlaßt sehen, mit Zeitungs-Artikeln, mit kleineren und größeren Schriften wider ihn aufzutreten. Das wird, das muß er sich gefallen lassen. Ist doch nach bloßem Bekanntwerden seines noch schwebenden Vorhabens schon von Schriften gegen ihn, wie von Anträgen auf seine Absetzung, die Rede gewesen. Sind doch Erklärungen mit zahlreichen Unterschriften bereits gegen ihn abgefaßt und abgesandt und gedruckt worden. Doch das glaubt er, erwarten zu dürfen, daß seine wider ihn auftretenden Gegner einen gemessenen und anstän-

digen Ton beobachten werden, wie er meint, ihn beobachtet zu haben, und daß sie eben so wenig werden ausfallend persönlich werden wollen, als er es gewesen ist. Vielleicht dürfte ihnen zur Milderung ihres Zorns gesagt werden, daß sie, von ihrem Standpunkte aus, ja die beste Lobschrift für den Herrn Dr. Möller in dieser Schrift finden können. Denn was sie hier zusammengestellt antreffen, ist reicher, als es ihnen vielleicht selbst gegenwärtig war. Mögen sie es denn von ihrer Seite dem Herrn Dr. Möller als Ruhm anrechnen.

Wenn aber die Männer der Orthodoxie dennoch maaßlos über ihn herfallen möchten, so appellirt er hiermit an das Urtheil der Freisinnigen insgesammt. Deren ist doch eine bei Weitem größere Zahl. Und wenn Geistliche ihn verdächtigen, verleumden und gehässig machen sollten, dann vertrauet er dem richtigeren Ermessen der Laien.

Der Verfasser ist sich bewußt, nur die Sache, nicht die Person im Auge gehabt zu haben. Er hat nie einen Anlaß bekommen, dem Herrn Dr. Möller persönlich feindlich zu werden. Er achtet, er ehrt vielmehr denselben. Er achtet und ehrt ihn auch in der Beharrlichkeit und Consequenz, die er in letzter Zeit gezeigt hat und noch zeigt. Es mag ein Jeder seiner Ueberzeugung leben. Nur darauf kommt es an, ob der Einfluß, den Jemand hat, mit Recht oder mit Unrecht dazu benutzt wird, diese seine Ueberzeugung auch für das Allgemeine ausschließlich geltend zu machen und zur unantastbaren Dauer bringen zu wollen.

Als die Julirevolution Frankreichs 1830 auch in den gewerbs- und bildungsreichen Cantonen der Eidgenossenschaft den Ruf: „Verfassungsreform! erschallen ließ, erklärte sich H. Z s c h o k k e, wie natürlich für den Fortschritt und regte damit den Zorn seiner Gegner auf. Er ward in Schriften, auf der Kanzel u. s. w. zur Schau gestellt. Allein er erhob keine Klage, fest vertrauend, „die Zeit, deren aufgewühlter Strom ihn mit Unflat besudelte, werde, wenn er einst klarer flösse, ihn wiederum rein waschen.“ (Aus A. Rod-

nagel's Lebensbeschreibung Zschokke's nach dessen „Selbstschau," — in Ed. Duller's „die Männer des Volks." Erstes Bändchen. 1847.)

Diese Stelle wendet der Verfasser auf sich an.

Wenn einst, früher oder später, die Consistorial- und General-Superintendentur-Acten werden durchschauet und in betreffender Hinsicht werden veröffentlicht werden dürfen, dann wird sich ein Mehreres ergeben und Vieles sich vollkommener und klarer herausstellen.

Magdeburg, am 8. Dec. 1848.

W. F. Sintenis.

Schreiben an den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, Herrn Grafen von Schwerin.
(Nicht abgesandt.)

Hochgeborener Herr Graf!
Hochgebietender Herr Staats-Minister!

Als in den ewig denkwürdigen Tagen des 18. und 19. März d. J. eine gänzliche Umgestaltung der staatlichen Verfassung unsers theuern Vaterlandes von Sr. Majestät dem Könige selbst proclamirt wurde, war dabei zugleich eine sehr wesentliche Veränderung unsers bisherigen religiösen und kirchlichen Lebens mit inbegriffen. Das System des Glaubenszwanges und der Bevorzugung und Begünstigung einer gewissen jemehr und mehr liebig gemachten Partei fiel mit dem Ministerium Eichhorn. Es wurden Ew. Excellenz zum Minister des Cultus berufen. Dies gereichte Millionen zur größesten Freude. Man begrüßte mit Preis und Dank den jungen schönen Morgen einer neuen Zeit, einer Zeit der Erlösung aus bisheriger schwerer geistiger Beknechtung, einer Zeit der gerechten Parteilosigkeit, einer Zeit des Aufschwungs und der freien Bewegung des prüfenden, forschenden, verwerfenden und wählenden Verstandes. Ew. Excellenz hatten bei der Allgemeinen Landessynode, bei den Sitzungen des Vereinigten Landtages und bei der Versammlung in Angelegenheit der Gustav-Adolphs-Stiftung sich mit Grundsätzen vernehmen lassen, welche in dieser Hinsicht das befriedigendste Vertrauen erweckten.

Ew. Excellenz wissen, welche Einrichtungen zur Einführung, Erweiterung und Befestigung des Eichhorn'schen Systems getroffen waren. Es gehörten dahin besonders die Lostrennung der Consistorien von den Königl. Regierungen und Ober-Präsidien, — die Bestellung von besondern Consistorial-Präsidenten, — die Instructionen und Ermächtigungen, welche diesen gegeben wurden. Ganz zuletzt wurde noch ein Ober-Consistorium eingerichtet, das unter dem Minister als oberste kirchliche Behörde walten sollte.

Ew. Excellenz wissen, welcher Richtung die Männer sein mußten, die als Geistliche oder Weltliche in die Consistorien gesetzt wurden und als Präsidenten oder Räthe fungirten.

Ew. Excellenz wissen, welcher Richtung, bis auf wenige Ausnahmen, die Männer insgesammt waren, die das erwähnte Ober-Consistorium bildeten.

Von allen Consistorien der ganzen Preußischen Monarchie ist kein

einziges gewesen, das so viel Aufsehen auf sich gezogen hätte, als das Consistorium zu Magdeburg. Mag der Grund davon zum Theil in den in der Provinz Sachsen ganz besonders hervortretenden kirchlichen Bewegungen gelegen haben; zum bei Weitem größern Theile lag er in den Persönlichkeiten, Ansichten, Meinungen und Grundsätzen der Männer, welche diese Behörde bildeten, durch deren anordnendes und gebietendes Verfahren eben jene Bewegungen meist hervorgerufen, jedenfalls mehr aufgeregt wurden. Darum ist es auch dies Consistorium gewesen, das am allermeisten Widerspruch erfahren hat, und von Magisträten, Kirchenvorständen, Gemeinden und einzelnen Personen beim Minister und bei Sr. Majestät selbst mit Beschwerden und Klagen in Rede gebracht worden ist. Ganz besonders war es der Präsident desselben, Dr. Göschel, der allgemein in den Augen des Publicums als Derjenige galt, von welchem die Maaßnehmungen herrührten, die das kirchliche Leben beengten und peinigten.

Als daher kaum die Umwandlung der Dinge in der staatlichen Verfassung begonnen hatte, und auch eine freiere Verfassung für das religiöse und kirchliche Leben in Aussicht gestellt und verheißen war, so war es eine ganz eigenthümliche Aufregung, welche nicht allein in der Stadt Magdeburg, sondern auch in der Provinz, sich wider den genannten Präsidenten Dr. Göschel erhob. Es geschah nur mühsam, daß er persönlichen Angriffen und sonstigen Insultirungen sich zu entziehen vermochte.

In Folge dessen hielt er es für angemessen und rathsam, seinem bisherigen Amte zu entsagen. Er erbat von Sr. Majestät seine Dimission und empfing sie. Und das Publicum war damit höchst zufrieden. Man freuete sich im Allgemeinen, ihn dergestalt entfernt und amtlich unthätig gemacht zu sehen.

Das vorher erwähnte Ober-Consistorium empfing von Sr. Majestät seine Auflösung und Beseitigung. Doch die Consistorien verblieben in ihrer bisherigen Verfassung und behielten ihr Ressortverhältniß und ihren Wirkungskreis.

In Bezug auf die andern Consistorien der Monarchie mochte dies nichts Beunruhigendes enthalten; indessen in Ansehung des Magdeburgischen Consistoriums um desto mehr.

Aus dem Grunde entschlossen sich viele Geistliche der Provinz, al sie am 3. April in Halle versammelt waren, an Ew. Excellenz eine Eingabe zu richten mit der gehorsamsten Bitte, daß Hochdieselben doch „schleunigst dahin wirken möchten, daß unsre Landeskirche sich auf den breitesten Unterlagen einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung in Freiheit und Selbstständigkeit erbauen möge." Und in einer „Bürgerversammlung" die am 7. April in Magdeburg Statt hatte, kam das Fortbestehen und Fortwirken des hiesigen Consistoriums mit allen seinen bisherigen Mitgliedern so vielfach und lebhaft zur Sprache, daß einmüthig beschlossen ward, eine Vorstellung an Ew. Excellenz mit dem devotesten Ansuchen zu verfassen, daß Hochdieselben zur Beruhigung der aufgeregten, besorglichen Gemüther doch die Personen des alten gebrochenen Kirchenregiments so bald als möglich vom Ruder entfernen möchten. Eine solche Vorstellung ist, so viel ich weiß, unter dem 11. Apr., mit vielen Unterschriften versehen, an Ew. Excellenz abgegangen, und hat nach mehrfacher Begründung und dem offenen

Ausspruch der Besorgniß, „daß die reactionaire Partei, welche das Consistorium vertritt, die ohnehin schon sehr bedenkliche Aufregung noch mehr befördern und erwecken" dürfte, die Zusammenfassung des Gesuchs geheißen: Hochdieselben möchten doch „angemessene Vorkehrungen treffen, daß der Mißbrauch der amtlichen Stellung jener durch obige Personen vertretenen reactionairen Verfinsterungs-Partei nicht die allergrößesten Gefahren und Verderben zuführen könne."

Dem entsprechend haben nun zwar Ew. Excellenz wie an alle Consistorien der Monarchie, so auch an das Magdeburgische, Ihre Hohe Verfügung vom 24. April c. ergehen lassen, und es möchte dieser Erlaß wohl im Stande sein, eine gewisse Beruhigung und Zufriedenstellung zu gewähren. Aber dies ist in Ansehung des Magdeburgischen Consistoriums nicht der Fall. Denn nicht allein, daß alle in demselben bisher wirksam gewesenen Mitglieder unverändert in Thätigkeit geblieben sind, es ist von Ew. Exellenz dem dabei als Director fungirenden General-Superintendenten Dr. Möller (wie durch das Regierungs-Amtsblatt von demselben bekannt gemacht worden ist) unter dem 4. und 17. April auch der Auftrag geworden, „vorläufig bis auf anderweite Bestimmung die Vertretung der zur Erledigung gekommenen Stelle des Präsidenten des gedachten Consistoriums zu übernehmen."

Aber dies ist eben ein Punkt, der Viele, ob sie es auch nicht gerade öffentlich aussprechen, in hohem Maaße beunruhigt. Man ist der Meinung, daß, gleichwie alle übrigen Mitglieder des Consistoriums nicht mit einem Male ihre bisherigen Grundsätze und Verfahrungsprincipe werden abstreifen können und wollen, dies auch eben so mit dem General-Sup. Dr. Möller sich verhalten werde. Ja, man findet nichts natürlicher, als daß alle diese Männer, sofern sie bisher solchen Ueberzeugungen und Gewissensregungen folgten, die all' ihr Verfahren ihnen zu einer heiligen Pflicht machte, auch jetzt durchaus nicht anders können werden, als auf dem betretenen Wege unverändert fortzugehen. Wenn es anders wäre, dann würde man der, sie keineswegs ehrenden Ansicht werden müssen, daß sie Männer ohne Ueberzeugungstreue und Charakterfestigkeit wären. Letzteres mag ich, meines Theils, nicht gelten lassen. Dazu nöthigt mich die Unparteilichkeit und die Achtung, die ich gern Jedem angedeihen lasse, der seiner aufrichtigen Ueberzeugung lebt und dieser seiner Ueberzeugung gemäß handelt.

Daß das Magdeburgische Consistorium in seiner unveränderten Zusammensetzung auch unverändert sein früheres Verfahren fortsetzen würde, das blieb aber nicht bloß muthmaßende Befürchtung. Mehrere Verfügungen, die nach dem 18. und 19. März, nach dem deutlichen Ausspruch der neuen Willensmeinung Sr. Majestät erschienen, lieferten davon den sprechenden Beweis. Es war die Zuredestellung des Predigers Sachse wegen einer von dem Pastor Uhlich in der St. Catharinen-Kirche hierselbst gehaltenen Gastpredigt. Es war die Verwarnung an den Prediger Dulon, dessen Suspension am 16. März im Consistorium verhandelt und nur der an jenem Tage gerade hier obwaltenden Unruhen wegen bei Seite gelegt worden war. Es war eine Excitation an den hiesigen Magistrat,

warum er wegen Zulassung jener erwähnten Gastpredigt noch keinen Aufschluß gegeben habe. Es war eine an die gesammte Geistlichkeit Urichtete höchst zweideutige Weisung, wie sie bei den neu eingetretenen gemständen und Verhältnissen sich verhalten sollten.

Alle diese Vorlagen brachten in mir den Entschluß hervor, mich mit einer devotesten Vorstellung an Ew. Excellenz zu wenden, und Hochdenselben mit Thatsachen auseinander zu setzen, daß die Männer des Magdeburgischen Consistoriums nicht Diejenigen seien, die in Gemäßheit der „von der Regierung Sr. Majestät angenommenen Grundsätze der Religionsfreiheit und der freien Religionsübung" würden verfahren wollen und können; und daß namentlich der General-Superintendent Dr. Möller, bei aller Anerkennung, die übrigens ihm gebührt, nicht Der sei, der mit der Direction des Consistoriums ferner betrauet werden möge.

Zu dem Ende begann ich eine Schrift zu verfassen, die ich Ew. Excellenz als eine besondere Denkschrift zu übersenden gedachte. Doch um des bewährten Stoffes noch mehr zu empfangen, ließ ich folgende Annonce in Nr. 87. der Magdeb. Zeitung einrücken:

„Literärisches."

Wie einst zu seiner Zeit eine Schrift erschien: „der Bischof Dräseke und sein achtjähriges Wirken im Preußischen Staate," so ist gegenwärtig eine Schrift von dem Verfasser von „Möller und Uhlich" unter der Feder: „Der General-Superintendent Möller und sein fünfjähriges Wirken im Magdeburger Consistorium und in der protestantischen Landeskirche. Eine Denkschrift an den Cultus-Minister." Diejenigen nun in der Nähe und Ferne, — Prediger, Lehrer, Kirchen- und Schulvorstände u. s. w., — welche im Stande sind, dazu noch betreffende Data zu liefern, und Muth genug haben, der Wahrheit die Ehre zu geben und das Selbsterfahrene oder ihnen authentisch Bekanntgewordene zur Oeffentlichkeit zu bringen, werden hiermit ergebenst gebeten, ihre Beiträge sobald als möglich an den Unterzeichneten gelangen zu lassen. Die Namen sollen, wenn es nicht ausdrücklich begehrt wird, nicht genannt werden. Der Redacteur wird die Sache vertreten. — Auch andere Blätter werden dringend ersucht, diese Bitte in ihre Spalten aufzunehmen und sie dergestalt weiter zu verbreiten.

Magdeburg, am 11. April 1848.

W. Franz Sintenis,
Pastor a. d. Kirche z. Heil. Geist.

Dieses Zeitungsinserat fand jedoch nicht den Anklang und die Aufnahme, die ich, den Umständen gemäß, mir versprach. Die Meisten kannten nicht genau genug den Stand der Dinge, und mißdeuteten meine Absicht. Es erhob sich bald eine öffentliche Besprechung über mich und mein Vorhaben. Die Einen griffen mich mit Heftigkeit an, die Andern vertheidigten mich und erklärten mein Unternehmen für zeitgemäß, nothwendig und dankenswerth.

Die mich angriffen und mir „Bosheit, Tücke und Frevel" Schuld

gaben, waren meist von der Möllerschen Partei, und daß diese groß sei, hatte ich vorher recht wohl gewußt. Sie nannten meine beabsichtigt Schrift sogleich ohne Weiteres eine „Schmähschrift,“ und soweit ging die Uebereilung, daß es einmal in der Zeitung hieß:

> „Herr Pastor Sintenis wird nun hoffentlich bald das Sündenregister des Herrn General-Superintendent Möller vollständig zusammen getragen haben. Damit darin nicht die Hauptsache fehle, erinnere ich hiermit noch an die Hauptsünde des Herrn Möller, nämlich die, daß er nicht längst den Pastor Sintenis abgesetzt hat.“
>
> S.

Ich hatte nichts weniger in Absicht, als so etwas zu liefern, was man eine „Schmähschrift“ nennt. Ich wollte mit Thatsachen nur darthun, daß dem Gen.-Sup. Dr. Möller unter den eingetretenen Umständen und Verhältnissen nicht das Vertrauen beigemessen werden könne, nach wie vor in seinem Consistorial- und Ephoral-Wirkungskreise zu verbleiben. Daß ich dazu noch mehr Data zu haben wünschte, als ich ohnedies besaß, geschah, um der beabsichtigten Vollständigkeit willen. Daß ich solche Data öffentlich erbat, geschah, um eben damit zu zeigen, daß es sich nicht um einen heimtückischen Ausfall handle, der aus heimlichem Versteck gemacht werden solle. Daß solche Data wirkliche Facta enthalten sollten, damit sollte gleich von vorn herein zu erkennen gegeben werden, daß nicht unbegründete Histörchen geliefert werden sollten. Genug, ich war und bin noch der Ueberzeugung, daß um der Offenheit willen, mit welcher ich zu Werke gegangen bin, ich nicht eine so heftige Verunglimpfung verdient hätte.

Auch das Consistorium hat Anlaß genommen, wie in einem Rundschreiben desselben vom 13. April angedeutet worden ist, über meine literärische Anzeige, gleichwie über andere hiesige Vorfallenheiten, bei Ew. Excellenz selbst Beschwerde zu führen. Und nach einer öffentlichen Bekanntmachung haben viele Geistliche und Laien, die am 2. und 3. Mai zu Gnadau ihre „Frühjahrs-Versammlung des Pastoral-Vereins in der Provinz Sachsen“ gehalten haben, auch in Bezug auf mich, wie auf Sachse und Dulon, „einen besondern Antrag,“ wie solcher aus Nr. 40. der „Evang. Kirchenzeitung“ vom 17. Mai c. mir bekannt geworden ist, an Ew. Excellenz gestellt.

Diese beiden letztern Umstände sind es nun, die noch mehr mich antreiben, meine nun vollendete Schrift Ew. Excellenz hiermit ganz gehorsamst zu überreichen. Ich muß bei Hochdenselben mich zu rechtfertigen suchen. Ich muß Ew. Excellenz vorlegen, was ich beabsichtigt, was ich gewollt habe, darthun nämlich,

> daß das Consistorium zu Magdeburg in seiner Zusammensetzung den neu eingetretenen Verhältnissen durchaus nicht mehr entspricht;*) und daß namentlich der Gen.-Sup. Dr. Möller nicht Garantie gewährt, daß er im Geiste der proclamirten Glaubensfreiheit und

---

*) Dieser Antrag erledigte sich nachmals zum Theil dadurch von selbst, daß zwei Mitglieder des Consistoriums entfernt wurden, die dem Publicum ganz besonders widerwärtig erschienen waren.

einziges gewesen, das so viel Aufsehen auf sich gezogen hätte, als das Consistorium zu Magdeburg. Mag der Grund davon zum Theil in den in der Provinz Sachsen ganz besonders hervortretenden kirchlichen Bewegungen gelegen haben; zum bei Weitem größern Theile lag er in den Persönlichkeiten, Ansichten, Meinungen und Grundsätzen der Männer, welche diese Behörde bildeten, durch deren anordnendes und gebietendes Verfahren eben jene Bewegungen meist hervorgerufen, jedenfalls mehr aufgeregt wurden. Darum ist es auch dies Consistorium gewesen, das am allermeisten Widerspruch erfahren hat, und von Magisträten, Kirchenvorständen, Gemeinden und einzelnen Personen beim Minister und bei Sr. Majestät selbst mit Beschwerden und Klagen in Rede gebracht worden ist. Ganz besonders war es der Präsident desselben, Dr. Göschel, der allgemein in den Augen des Publicums als Derjenige galt, von welchem die Maaßnehmungen herrührten, die das kirchliche Leben beengten und peinigten.

Als daher kaum die Umwandlung der Dinge in der staatlichen Verfassung begonnen hatte, und auch eine freiere Verfassung für das religiöse und kirchliche Leben in Aussicht gestellt und verheißen war, so war es eine ganz eigenthümliche Aufregung, welche nicht allein in der Stadt Magdeburg, sondern auch in der Provinz, sich wider den genannten Präsidenten Dr. Göschel erhob. Es geschah nur mühsam, daß er persönlichen Angriffen und sonstigen Insultirungen sich zu entziehen vermochte.

In Folge dessen hielt er es für angemessen und rathsam, seinem bisherigen Amte zu entsagen. Er erbat von Sr. Majestät seine Dimission und empfing sie. Und das Publicum war damit höchst zufrieden. Man freuete sich im Allgemeinen, ihn dergestalt entfernt und amtlich unthätig gemacht zu sehen.

Das vorher erwähnte Ober-Consistorium empfing von Sr. Majestät seine Auflösung und Beseitigung. Doch die Consistorien verblieben in ihrer bisherigen Verfassung und behielten ihr Ressortverhältniß und ihren Wirkungskreis.

In Bezug auf die andern Consistorien der Monarchie mochte dies nichts Beunruhigendes enthalten; indessen in Ansehung des Magdeburgischen Consistoriums um desto mehr.

Aus dem Grunde entschlossen sich viele Geistliche der Provinz, al sie am 3. April in Halle versammelt waren, an Ew. Excellenz eine Eingabe zu richten mit der gehorsamsten Bitte, daß Hochdieselben doch „schleunigst dahin wirken möchten, daß unsre Landeskirche sich auf den breitesten Unterlagen einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung in Freiheit und Selbstständigkeit erbauen möge.“ Und in einer „Bürgerversammlung“ die am 7. April in Magdeburg Statt hatte, kam das Fortbestehen und Fortwirken des hiesigen Consistoriums mit allen seinen bisherigen Mitgliedern so vielfach und lebhaft zur Sprache, daß einmüthig beschlossen ward, eine Vorstellung an Ew. Excellenz mit dem devotesten Ansuchen zu verfassen, daß Hochdieselben zur Beruhigung der aufgeregten, besorglichen Gemüther doch die Personen des alten gebrochenen Kirchenregiments so bald als möglich vom Ruder entfernen möchten. Eine solche Vorstellung ist, so viel ich weiß, unter dem 11. Apr., mit vielen Unterschriften versehen, an Ew. Excellenz abgegangen, und hat nach mehrfacher Begründung und dem offenen

Ausspruch der Besorgniß, „daß die reactionaire Partei, welche das Consistorium vertritt, die ohnehin schon sehr bedenkliche Aufregung noch mehr befördern und erwecken" dürfte, die Zusammenfassung des Gesuchs geheißen: Hochdieselben möchten doch „angemessene Vorkehrungen treffen, daß der Mißbrauch der amtlichen Stellung jener durch obige Personen vertretenen reactionairen Verfinsterungs-Partei nicht die allergrößesten Gefahren und Verderben zuführen könne."

Dem entsprechend haben nun zwar Ew. Excellenz wie an alle Consistorien der Monarchie, so auch an das Magdeburgische, Ihre Hohe Verfügung vom 24. April c. ergehen lassen, und es möchte dieser Erlaß wohl im Stande sein, eine gewisse Beruhigung und Zufriedenstellung zu gewähren. Aber dies ist in Ansehung des Magdeburgischen Consistoriums nicht der Fall. Denn nicht allein, daß alle in demselben bisher wirksam gewesenen Mitglieder unverändert in Thätigkeit geblieben sind, es ist von Ew. Exellenz dem dabei als Director fungirenden General-Superintendenten Dr. Möller (wie durch das Regierungs-Amtsblatt von demselben bekannt gemacht worden ist) unter dem 4. und 17. April auch der Auftrag geworden, „vorläufig bis auf anderweite Bestimmung die Vertretung der zur Erledigung gekommenen Stelle des Präsidenten des gedachten Consistoriums zu übernehmen."

Aber dies ist eben ein Punkt, der Viele, ob sie es auch nicht gerade öffentlich aussprechen, in hohem Maaße beunruhigt. Man ist der Meinung, daß, gleichwie alle übrigen Mitglieder des Consistoriums nicht mit einem Male ihre bisherigen Grundsätze und Verfahrungsprincipe werden abstreifen können und wollen, dies auch eben so mit dem General-Sup. Dr. Möller sich verhalten werde. Ja, man findet nichts natürlicher, als daß alle diese Männer, sofern sie bisher solchen Ueberzeugungen und Gewissensregungen folgten, die all' ihr Verfahren ihnen zu einer heiligen Pflicht machte, auch jetzt durchaus nicht anders können werden, als auf dem betretenen Wege unverändert fortzugehen. Wenn es anders wäre, dann würde man der, sie keineswegs ehrenden Ansicht werden müssen, daß sie Männer ohne Ueberzeugungstreue und Charakterfestigkeit wären. Letzteres mag ich, meines Theils, nicht gelten lassen. Dazu nöthigt mich die Unparteilichkeit und die Achtung, die ich gern Jedem angedeihen lasse, der seiner aufrichtigen Ueberzeugung lebt und dieser seiner Ueberzeugung gemäß handelt.

Daß das Magdeburgische Consistorium in seiner unveränderten Zusammensetzung auch unverändert sein früheres Verfahren fortsetzen würde, das blieb aber nicht bloß muthmaßende Befürchtung. Mehrere Verfügungen, die nach dem 18. und 19. März, nach dem deutlichen Ausspruch der neuen Willensmeinung Sr. Majestät erschienen, lieferten davon den sprechenden Beweis. Es war die Zuredestellung des Predigers Sachse wegen einer von dem Pastor Uhlich in der St. Catharinen-Kirche hierselbst gehaltenen Gastpredigt. Es war die Verwarnung an den Prediger Dulon, dessen Suspension am 16. März im Consistorium verhandelt und nur der an jenem Tage gerade hier obwaltenden Unruhen wegen bei Seite gelegt worden war. Es war eine Excitation an den hiesigen Magistrat,

warum er wegen Zulassung jener erwähnten Gastpredigt noch keinen Aufschluß gegeben habe. Es war eine an die gesammte Geistlichkeit Ulrichtete höchst zweideutige Weisung, wie sie bei den neu eingetretenen gemständen und Verhältnissen sich verhalten sollten.

Alle diese Vorlagen brachten in mir den Entschluß hervor, mich mit einer devotesten Vorstellung an Ew. Excellenz zu wenden, und Hochdenselben mit Thatsachen auseinander zu setzen, daß die Männer des Magdeburgischen Consistoriums nicht Diejenigen seien, die in Gemäßheit der „von der Regierung Sr. Majestät angenommenen Grundsätze der Religionsfreiheit und der freien Religionsübung" würden verfahren wollen und können; und daß namentlich der General-Superintendent Dr. Möller, bei aller Anerkennung, die übrigens ihm gebührt, nicht Der sei, der mit der Direction des Consistoriums ferner betrauet werden möge.

Zu dem Ende begann ich eine Schrift zu verfassen, die ich Ew. Excellenz als eine besondere Denkschrift zu übersenden gedachte. Doch um des bewährten Stoffes noch mehr zu empfangen, ließ ich folgende Annonce in Nr. 87. der Magdeb. Zeitung einrücken:

„Literärisches."

Wie einst zu seiner Zeit eine Schrift erschien: „der Bischof Dräseke und sein achtjähriges Wirken im Preußischen Staate," so ist gegenwärtig eine Schrift von dem Verfasser von „Möller und Uhlich" unter der Feder: „Der General-Superintendent Möller und sein fünfjähriges Wirken im Magdeburger Consistorium und in der protestantischen Landeskirche. Eine Denkschrift an den Cultus-Minister." Diejenigen nun in der Nähe und Ferne, — Prediger, Lehrer, Kirchen- und Schulvorstände u. s. w., — welche im Stande sind, dazu noch betreffende Data zu liefern, und Muth genug haben, der Wahrheit die Ehre zu geben und das Selbsterfahrene oder ihnen authentisch Bekanntgewordene zur Oeffentlichkeit zu bringen, werden hiermit ergebenst gebeten, ihre Beiträge sobald als möglich an den Unterzeichneten gelangen zu lassen. Die Namen sollen, wenn es nicht ausdrücklich begehrt wird, nicht genannt werden. Der Redacteur wird die Sache vertreten. — Auch andere Blätter werden dringend ersucht, diese Bitte in ihre Spalten aufzunehmen und sie dergestalt weiter zu verbreiten.

Magdeburg, am 11. April 1848.

W. Franz Sintenis,
Pastor a. d. Kirche z. Heil. Geist.

Dieses Zeitungsinserat fand jedoch nicht den Anklang und die Aufnahme, die ich, den Umständen gemäß, mir versprach. Die Meisten kannten nicht genau genug den Stand der Dinge, und mißdeuteten meine Absicht. Es erhob sich bald eine öffentliche Besprechung über mich und mein Vorhaben. Die Einen griffen mich mit Heftigkeit an, die Andern vertheidigten mich und erklärten mein Unternehmen für zeitgemäß, nothwendig und dankenswerth.

Die mich angriffen und mir „Bosheit, Tücke und Frevel" Schuld

gaben, waren meist von der Möllerschen Partei, und daß diese groß sei, hatte ich vorher recht wohl gewußt. Sie nannten meine beabsichtigt Schrift sogleich ohne Weiteres eine „Schmähschrift,“ und soweit ging die Uebereilung, daß es einmal in der Zeitung hieß:

„Herr Pastor Sintenis wird nun hoffentlich bald das Sündenregister des Herrn General-Superintendent Möller vollständig zusammen getragen haben. Damit darin nicht die Hauptsache fehle, erinnere ich hiermit noch an die Hauptsünde des Herrn Möller, nämlich die, daß er nicht längst den Pastor Sintenis abgesetzt hat.“
S.

Ich hatte nichts weniger in Absicht, als so etwas zu liefern, was man eine „Schmähschrift“ nennt. Ich wollte mit Thatsachen nur darthun, daß dem Gen.-Sup. Dr. Möller unter den eingetretenen Umständen und Verhältnissen nicht das Vertrauen beigemessen werden könne, nach wie vor in seinem Consistorial- und Ephoral-Wirkungskreise zu verbleiben. Daß ich dazu noch mehr Data zu haben wünschte, als ich ohnedies besaß, geschah, um der beabsichtigten Vollständigkeit willen. Daß ich solche Data öffentlich erbat, geschah, um eben damit zu zeigen, daß es sich nicht um einen heimtückischen Ausfall handle, der aus heimlichem Versteck gemacht werden solle. Daß solche Data wirkliche Facta enthalten sollten, damit sollte gleich von vorn herein zu erkennen gegeben werden, daß nicht unbegründete Histörchen geliefert werden sollten. Genug, ich war und bin noch der Ueberzeugung, daß um der Offenheit willen, mit welcher ich zu Werke gegangen bin, ich nicht eine so heftige Verunglimpfung verdient hätte.

Auch das Consistorium hat Anlaß genommen, wie in einem Rundschreiben desselben vom 13. April angedeutet worden ist, über meine literärische Anzeige, gleichwie über andere hiesige Vorfallenheiten, bei Ew. Excellenz selbst Beschwerde zu führen. Und nach einer öffentlichen Bekanntmachung haben viele Geistliche und Laien, die am 2. und 3. Mai zu Gnadau ihre „Frühjahrs-Versammlung des Pastoral-Vereins in der Provinz Sachsen“ gehalten haben, auch in Bezug auf mich, wie auf Sachse und Dulon, „einen besondern Antrag,“ wie solcher aus Nr. 40. der „Evang. Kirchenzeitung“ vom 17. Mai c. mir bekannt geworden ist, an Ew. Excellenz gestellt.

Diese beiden letztern Umstände sind es nun, die noch mehr mich antreiben, meine nun vollendete Schrift Ew. Excellenz hiermit ganz gehorsamst zu überreichen. Ich muß bei Hochdenselben mich zu rechtfertigen suchen. Ich muß Ew. Excellenz vorlegen, was ich beabsichtigt, was ich gewollt habe, darthun nämlich,

daß das Consistorium zu Magdeburg in seiner Zusammensetzung den neu eingetretenen Verhältnissen durchaus nicht mehr entspricht;*) und daß namentlich der Gen.-Sup. Dr. Möller nicht Garantie gewährt, daß er im Geiste der proclamirten Glaubensfreiheit und

---

*) Dieser Antrag erledigte sich nachmals zum Theil dadurch von selbst, daß zwei Mitglieder des Consistoriums entfernt wurden, die dem Publicum ganz besonders widerwärtig erschienen waren.

freien Religionsübung diese Behörde dirigiren und als Vice-Präsident ihre Anordnungen leiten werde.

Ein Vorwurf darüber, daß ich als ein Untergebener es wage, mit einem Urtheil über meine vorgesetzte Behörde aufzutreten, kann mich nicht treffen. Es gehört mit zu den glücklichen Errungenschaften der Neuzeit, daß ein Jeder seine Ansicht, Meinung und Ueberzeugung frei aussprechen, und daß also auch ein Untergebener gegenüber seiner vorgesetzten Behörde sich frei expectoriren darf. Alles kommt darauf an, in welcher Art und Weise das geschieht; daß weder kleinliche Interessen verfolgt, noch Ehrerbietung und überhaupt Sittlichkeit verletzt werden.

Ob diese Bedingungen in anliegender gehorsamster Denkschrift beobachtet worden sind, unterstelle ich dem Urtheil Eurer Excellenz. Mit Wissen und Willen habe ich nichts Unwürdiges, nichts Gesetzwidriges gethan.

Ew. Excellenz

Magdeburg, am 22. Mai 1848. ganz gehorsamster

W. Franz Sintenis.

Schreiben an den Cultus-Minister, Herrn von Ladenberg.

Hochwohlgeborener Herr,
Hochgebietender Herr Staats-Minister!

Ew. Excellenz haben am Ende des Monats August d. J. den General-Superintendenten Dr. Möller zu Sich nach Berlin berufen, um mit demselben über die von ihm in Druck gegebenen „Verwaltungs-Grundsätze des Consistoriums der Provinz Sachsen in ihrem Verhältnisse zur Gegenwart" eine Besprechung zu halten; und es ist Hochderselben Absicht und Zweck gewesen, von genanntem kirchlichen Oberbeamten nicht allein Erklärung über einige in jener Darlegung vorkommende Aeußerungen hinsichtlich der Unterordnung des gedachten Consistoriums unter das Hohe Cultus-Ministerium aus dem Munde des Concipienten zu empfangen, sondern eben diesem auch einige angemessene Weisungen in Bezug auf eine Hohe Ministerial-Verfügung Sr. Excellenz des Grafen v. Schwerin vom 24. Apr. c. zu ertheilen, in welcher den Königl. Consistorien insgesammt zur Aufgabe gestellt und zur Pflicht gemacht worden ist:

> schon jetzt und fortan, auch bevor eine specielle gesetzliche Regulirung einer neuen Verfassung der evangelischen Landeskirche begründet sein werde, sich in ihrer Verwaltung die von der Regierung Sr. Majestät angenommenen Grundsätze der Religionsfreiheit und freien Religionsübung zur Richtschnur dienen zu lassen, und sorgfältig Alles zu vermeiden, was mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar erscheinen könnte, indem das die Bevorzugung irgend einer dogmatisch-theologischen Richtung von Seiten des Staates involviren würde; daß vielmehr überall der Freiheit der Lehre Raum zu geben und in der Beaufsichtigung der Geistlichen und Lehrer nur darauf zu halten sei, daß überall im Geiste echt-evangelischer Liebe und Duldsamkeit, christliche Wahrheit auf dem Grunde des göttlichen Wortes gefördert werden.

Demnächst mögen Ew. Excellenz dem Dr. Möller auf gegebenhaben, auch dem Publicum gegenüber Erklärung zu geben hinsichtlich desjenigen Punktes, der am meisten einer Mißdeutung könnte ausgesetzt gewesen sein, nämlich der verfassungsmäßigen Unterordnung des Consistoriums unter die Hohen Befehle des Ministeriums.

Solches hat Hr. Dr. Möller auch gethan in einem Rundschreiben an die Geistlichen der Provinz unter dem 15. Septemb. d. J.

Dies Rundschreiben aber, das sogleich zum Beginn eine feierliche Versicherung enthält, daß der Consistorial-Director und General-Superintendent Dr. Möller „sich heute noch **zu dem ganzen Inhalte** seines Rundschreibens vom 7. Juni c. mit voller Zustimmung seines Gewissens bekenne," — und am Schluß die Mittheilung liefert, daß von Ew. Excellenz ihm die Versicherung geworden sei, daß die Weisung im Ministerial-Rescripte vom 24. Apr. c. „der Freiheit der Lehre überall Raum zu geben," keineswegs die Bedeutung haben solle, von der Wahrung des Lehrbegriffs der evangelischen Kirche abzugehen," — erregte bei Allen, die einer freieren Auffassung des Christenthums leben, eine überaus große Besorgniß und Beunruhigung. Es war damit offen und entschieden ausgesprochen, daß die Hoffnungen und Erwartungen, die durch die Ministerial-Weisungen Sr. Excellenz des Grafen von Schwerin zu hoher Freude erweckt und begünstigt worden waren, Seitens des Consistoriums nicht in Erfüllung gehen sollten.

Je mehr aber dies zuverlässig gegen den Sinn und die Absicht, Ew. Excellenz von dem Dr. Möller bekannt gemacht worden ist, und je mehr mancherlei Verordnungen und Maaßnehmungen nachmals von dem Consistorium getroffen worden sind, die leider jene Versicherung nur allzusehr bestätigen: desto mehr dürfte es nothwendig sein, daß vor Ew. Excellenz deshalb Klage erhoben und Hochdieselben dringend gebeten würden, hier Modification und Abstellung zu befehlen und eintreten zu lassen.

Der gehorsamst Unterzeichnete hatte schon im Mai d. J. in Absicht, an den damaligen Cultus-Minister, Grafen v. Schwerin, sich mit einer umständlichen Darlegung zu wenden, mit welcher dargethan werden sollte, daß das Consistorium zu Magdeburg in seiner damaligen Zusammensetzung und unter Direction und Vice-Präsidentur des Dr. Möller durchaus keine Garantieen gewähre, daß den angenommenen Grundsätzen der Staats-Regierung, die Religionsfreiheit und freie Religionsübung betreffend, könne und werde genügt werden. Doch wegen der Hohen Ministerialerlasse die von selbst erschienen und um die Zeit bekannt wurden, und eine günstigere Wendung der Dinge erwarten ließen, unterblieb die Ausführung des Vorhabens. Da aber nunmehr die offene Erklärung vom Dr. Möller gegeben worden ist, daß Aenderung durchaus nicht Statt finden werde und solle, und da verschiedene Beweise bereits vorliegen, die es darthun, daß wirklich er und das Consistorium, das er dirigirt, fortfährt, ganz unverändert nach den alten Grundsätzen zu verfahren: so erlaubt sich der gehorsamst Unterzeichnete nun dennoch hiermit jene Klage und das Gesuch um Hochgeneigte günstige Abstellung bei Ew. Excellenz anzubringen, indem er devotest darauf anträgt:

daß Hochdieselben dem Dr. Möller und dem Consistorium der Provinz Sachsen die Weisungen schärfen, in Zukunft den Grundsätzen der Staats-Regierung entsprechender nachzukommen, oder den Renitirenden den Austritt aus der Verwaltungsbehörde befehlen.

Aus gehorsamst angefügter Druckschrift, wollen Ew. Excellenz einen kurzen Ueberblick über das Wirken des Dr. Möller im Consistorium und in der General-Superintendentur sowohl in früherer, als auch, und im Besondern, in neuerer und neuester Zeit entnehmen, und daraus ersehen, wiefern vorstehender gehorsamster Antrag erforderlich modificirt sei, oder nicht. Aufmersam aber sei in Sonderheit noch auf den Umstand gemacht, daß eine Behörde der unirten Kirchengemeinschaft ihre Stellung nicht mißbrauche, die Union zur Auflösung zu bringen und den separatistischen Bewegungen der Lutheraner günstig und förderlich zu sein.

Zwar mehr als wahrscheinlich ist es, daß nach Bekanntwerden der anliegenden Schrift und des mit derselben gemachten Gebrauchs von anderer Seite her in sich überbietender Zahl Vorstellungen ganz anderer, entgegengesetzter Art bei Ew. Excellenz einlaufen werden; doch der gehorsamste Antragsteller vertrauet Hochderoselben Unbefangenheit und Unparteilichkeit, daß Sie wohl erwägen werden, von wannen solche kommen. Denn was etwa Kleriker einer streng confessionellen Orthoxie vorzubringen, sich beeifern werden, das stimmt nicht mit den Ansichten und Ueberzeugungen der mit der Zeit auch in der Theologie vorgeschrittenen Geistlichen, und noch viel weniger mit den Ansichten und Wünschen der wohlunterrichteten, aufgeklärten Laien.

Daß jedoch ein Untergebener es wagt, gegen seine ihm vorgesetzte Behörde klagend und Zeugniß gebend aufzutreten werden Ew. Excellenz, — das ist das Vertrauen, — hoffentlich eben so wenig für unzuläßig und strafbar erklären, als dies von dem Grafen v. Schwerin gefürchtet wurde, da diesem schon im Mai d. J. die hier beiliegende Druckschrift, so weit sie damals reichen konnte, übersandt werden sollte. Was damals in der abgefaßten gehorsamsten Eingabe, von welcher Copie hier beigegeben ist, von dem Verfasser ausgesprochen ward, das wiederholt er Ew. Excellenz auch jetzt: daß nämlich Alles darauf ankomme, wie der Ton in der Schrift gehalten sei, und welche Beweggründe ihr zum Grunde liegen.

Und demnach sei Hochdenselben hiermit das Urtheil darüber eben so ehrfurchtsvoll und gehorsamst anheimgegeben, als es Sr. Excellenz dem Grafen von Schwerin unterstellt werden sollte.

Mit schuldigster Ehrfurcht und Untergebenheit

Ew. Excellenz

Magdeburg, am 8. December 1848.

gehorsamster Diener

W. Franz Sintenis,

Pastor an der Kirche z. Heil. Geist.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Standpunct III

Schreiben (nicht abgesandt) an den gewesenen Cultus-Minister, Grafen von Schwerin VII

Schreiben an den jetzigen Cultus-Minister Herrn v. Ladenberg . . XII

Einleitung

Möller willkommen geheißen 1

Derselbe noch moderat . . . . 2—4

Gemeinschaft mit Dr. Göschel; dessen Abschiedsbrief . . . 5

Möller's Schuldigkeit . . . . 8—10

Herr Dr. Möller als Consistorial-Director.

Bemerkungsbuch der Candidaten 10

Gust. Ad. Wislicenus . . . . 11—12

Uhlich . . . . 12—16

B. M. Giese . . . . 16—18

Ed. Baltzer . . . . 18—22

Ad. Thimoth. Wislicenus . . . . 22—23

Theod. Baltzer . . . . 23—24

Besprechung über diese Vorgenannten . . . . 24—27

Dr. Erler . . . . 27—29

Hildebrandt . . . . 29—30

Flos 30

Candidat L. 31

Die reformirte Gemeinde in Magdeburg . . . . . . 31—32

Dulon . . . . 32—34

Herr Dr. Möller als General-Superintendent

Seine Gemäßigtheit . . . . 34—38

bei der Provinzial-Synode 36

bei der Landes-Synode 37

Aenderung seines Auftretens 38

Verfahren hinsichtlich der Geistlichen; Visitationsreisen . . . 38—40

Verfahren hinsichtlich der Schullehrer 40

Katechismen . . . . 41—45

Liederbücher . . . . 45—48

Rundschreiben . . . . 48—51

Das „Abhören" der Prediger . . . . 51—52

Herr Dr. Möller als Consistorial-Vice-Präsident.

Magdeb. „freie" Gemeinde . . . . 53—54

Uhlich; Sachse; Dulon . . . . 54—57

Consf.-Rundschreiben vom 28. März 1848 . . . . . , 57—59

Dulon 60

Gebet für den Prinzen von Preußen 61

Mittheilung amtlicher Verhandlungen . . . . 62—68

Besprechung über dieselben . . . . 68—76

Dr. Göschel an den Pastoral-Verein; und sonstige Einwirkung . 76—78

Dank-Adresse der Gnadauer an das Consf. 78

Friedr. Baltzer . . . . 79—80

Deutsch-kathol. Gemeinde zu Liebenwerda . . . . . 80—81

Rythmischer Kirchengesang 81

Erklärung der Sache . . . . 81—83

Ober-Consistorium in Baiern 83

Conſ.-Rundſchreiben . . . . 83—85
Schrift von Heiniſch; Auszüge . . . . . . 85—90
Urtheil von Dr. Schneider 90
Herr Dr. Möller wieder als Conſiſtorial-Director.
Fliedner's chriſtlicher Kalender . . . . 91—92
Dr. Franke's Einführung als Superint. . , ... 92—94
Dr. Erler Superintendent 94
Schluß von Friedr. Balzers Sache . . . . 94—95
Ordinations-Verpflichtung 95
Conſiſtorial-Rundſchreiben vom 15. Sept. 1848. . . . . . 95—99
Miniſterial-Erlaß vom 15. Sept. c. 99
Was ſich daran knüpfte . . . . 100—103
Verhältniß zwiſchen Schule und Kirche . . . . . . 103—106
Stelle aus Uhlichs: „Ob das Chriſtenthum u. ſ. w. . . . 106—110
Bewegung der Lutheraner. Piſtorius . . . . . . 110—111
Herr Dr. Möller auch wieder als General-Superintendent.
Viſitatationsreiſen 112
Schluß. Journaliſtiſche Dornenleſe
Artikel aus der Bremer Weſerzeitung 113
Schreiben vieler Geiſtlichen an den Miniſter Grafen von Schwerin . 114
Vorſtellung der Magdeburgiſchen Bürgerverſammlung an Denſelben 116
Dulon gegen das Conſiſtorium 117
Richard wegen ſeiner Taufzeugenſchaft 120
Aem. Funk's Urtheil über die General-Superint. 121
Dr. Funk's „Erklärung“. 122
Ein Bedenken 122
Eine Anklage 123
Die neue Zeit und die alten Beamten 124
Stimme des Nat.-Abgeordneten Stein 124
Miniſterial-Verfügung wegen der Beamten 124
Eröffnung des Kriegs-Min. v. Schreckenſtein 125
„Offene Erklärung“ von Geiſtlichen 126
Wegen Friedr. Balzers in Zwochau 126
Desgl. 127
Schreiben des Papſtes Pius IX.

Berichtigungen.

S. 1. Z. 2. v. u. ſtatt: daß ich die — lies: daß ich der.
S. 9. Z. 20 v. u. — d'acord — d'accord.
S. 18. Z. 2 v. u. — Geſichtserzählung — Geſchichtserzählung.
S. 32. Z. 8 v. u. — Mahnung — Wahrung.
Daſ. — Vorbereitung — Verbreitung.
S. 40. Z. 2 v. o. — dadirt — datirt.
S. 43. Z. 9 v. u. — erſprißliche — erſprießliche.
S. 74. Z. 1 v. u. — das — daß.
S. 108. Z. 5 v. u. — nicht — mit.

Nachdem am 1. April 1843 der Bischof Dr. Dräseke seine in Folge bekannter Vorgänge wiederholt gesuchte Entlassung bekommen hatte, und die Stelle des ersten Dompredigers in Magdeburg, so wie auch des General-Superintendenten der Provinz Sachsen und des Directors des Consistoriums derselben Provinz erledigt worden war, ward, wie es heißt, auf Vorschlag und Empfehlung Dräseke's, der bisherige Consistorialrath, Pastor Möller in Erfurt zu dessen Nachfolger von Sr. Majestät dem Könige, doch ohne den Bischofs-Titel, ernannt. Man sagte, derselbe sei in Consistorial-Angelegenheiten ein tüchtiger und gewandter Geschäftsmann und ein Mann von mildem, versöhnlichem Character. Eines solchen bedurfte das Consistorium und die Provinz. Denn ohne hier auf die alten und vergessenen Verhältnisse unter der Amtsführung Dräseke's umständlich zurückzukommen, so war es mehr als hinreichend bekannt, daß dieser bei allen sonstigen Vorzügen und Verdiensten, die er besaß, nichts weniger, als ein geübter und bewährter Geschäftsmann gewesen war.

Im April desselben Jahres trat Möller sein neues Amt an. Ihm kam freudige Erwartung und vertrauensvolle Zuversicht von allen Seiten entgegen. Es war eine Zeit der geistigen Aufregung. Die protestantischen Freunde waren zusammen getreten. Den wiederholten, an verschiedenen Orten gehaltenen und immer wachsenden Versammlungen dieser entgegengesetzt, hatten sich die Zusammenkünfte mehrerer Geistlichen in Gnadau gebildet. Die ersteren waren von Polizei wegen geduldet; die letzteren hatten als „Pastoral-Verein in der Provinz Sachsen" ihre förmliche Bestätigung empfangen. So wogte das Wesen dogmatischer und kirchlicher Entzweiung.

Das Consistorium zu Magdeburg hatte unter dem Präsidium des Ober-Präsidenten Grafen von Stollberg, und dem Directorium Dräseke's in dem Streite über die Anbetung Christi den streng symbolischen Standpunkt eingenommen, und dies nicht allein, sondern es hatte überhaupt Grundsätze ausgesprochen, welche der rationalen Auffassung und Verkündigung des Christenthums nicht mehr Raum in der Kirche zu gestatten schienen. Ich, meines Theils, empfing am 28. März 1840 zur unerledigenden Abbrechung meines Streites die gemessene Weisung, daß ich die evangelische Kirchenlehre, wie sie in der eingeführten Agende

niedergelegt sei, weder in meinen Amtsvorträgen, noch auch bei dem öffentlichen Unterrichte der Gemeinde und der Jugend entgegentreten solle; und es hieß dabei ferner wörtlich also:

„Er werde demgemäß im Namen des versammelten Collegiums nachdrücklich gewarnt, jemals wieder in besagten Amtsvorträgen oder beim Unterrichte Glaubensmeinungen zu verkündigen und Aeußerungen sich zu erlauben, welche die obenbezeichnete Kirchenlehre verletzen oder zu verletzen scheinen könnten. Wenn er jedoch dieser ernstlichen und feierlichen Admonition ungeachtet jemals wieder eine Pflichtwidrigkeit der angegebenen Art sich schuldig machen sollte, so werde das Consistorium um die seiner Obhut anvertraute Kirchenlehre vor fernern Verunglimpfungen und Anfeindungen zu schützen, ohne weitere Schonung sofortige Amts-Suspension und Untersuchung wider ihn verhängen.“

Eine Anfrage bei dem Minister, welches denn genau der Bestand der Kirchenlehre sei, und eine Remonstration gegen die empfangene Bedrohung blieb fruchtlos, und weil ich später bei Gelegenheit einer Klage über den unberechtigten Abdruck des Dräsekeschen Gutachtens wider mich geäußert hatte, daß ich meine Sache literarisch weiter verfolgen würde, so ward mir dies untersagt, und ein Gegenverfahren als „Ungehorsam gegen meine vorgesetzte Behörde“ für straffällig erklärt.

An Stelle des abberufenen Grafen von Stollberg trat in Function der Ober-Präsident Flottwell, nach diesem der Ober-Präsident v. Wedell, nach diesem der Ober-Präsident v. Bonin.

So lange die Ober-Präsidenten die oberste Leitung des Consistoriums führten, verfuhr dasselbe und mit ihm der General-Superintendent Möller noch möglichst zurückhaltend; doch das wurde von dem Augenblicke an, als das Consistorium von dem Ober-Präsidium abgelöst, ihm eine selbstständige Verfassung und Präsidentur gegeben ward, und Dr. Göschel gegen den Winter 1845 als Consistorial-Präsident ankam und in Wirksamkeit trat, anders.

Bis dahin hatte Möller bei den entstandenen Parteiungen noch immer neutral und vermittelnd sich gezeigt. Er rechtfertigte zum Theil die gute Meinung, welche die Männer des wissenschaftlichen Fortschritts, die Rationalisten von ihm hegten, wie er denn ehemals selbst Rationalist gewesen war, und noch zu der Zeit, als Prediger Grabau in Erfurt wegen seines schroffen Auftretens als Alt-Lutheraner seines Amtes entsetzt worden war, ausdrücklich dort in einer Predigt über Luc. 12, 42 feierlich erklärt hatte, daß Fortschritt in der Entwickelung sein müsse, und selbst Luther jetzt, nach dreihundert Jahren, in vielen Stücken wohl anders denken würde, als er zu seiner Zeit gedacht habe. Indessen schon hatte er je mehr und mehr der kirchlichen Orthodoxie sich zugewandt. Wie hätte er denn unter dem Ministerium Eichhorn auch sonst zum General-Superintendenten gemacht werden können. Aber diese kirchliche Orthodoxie war bei Weitem noch nicht bis zu der Höhe gediehen, die sie nachmals erlangte; sie stachelte ihn auch noch nicht zu so einseitigen, parteiischen Maßnehmungen, wie dies nachmals geschah.

In seiner Antrittspredigt, die er am 30. April 1843, am Sonntage Misericord. Dom., im Dom zu Magdeburg hielt, und die er nachmals mit den Weiheworten:

„Allen im Glauben und in der Liebe des Herrn Jesu Christi mit ihm

verbundenen, theuern und hochverehrten Amtsgenossen und Mithelfern am Bau der Gemeinde Gottes in der Provinz Sachsen widmet, als einen Ausdruck seines Bekenntnisses, als ein Zeugniß seines Strebens, als ein Unterpfand seiner Gemeinschaft am Evangelio und im Gebet, beim Eintreten in die Mitte des Bruderkreises, anstatt eines Hirtenbriefes, die folgende Auslegung des Evangeliums vom guten Hirten der Verfasser,"

allen Geistlichen der Provinz je in einem gedruckten Exemplare zugehen ließ, zeigte er zwar, wie in eben diesen Weiheworten, seine ministerielle, amtliche Farbe; indessen da heißt es im dritten Theil und zum Schluß doch noch folgendermaßen:

„Das Fremde, von welchem unser guter Hirte nichts weiß, das Fremde, welches unter uns eine abstoßende Gewalt übt, wir verstehen darunter auch, was draußen ist, was mit unserer Weise zu denken, zu sprechen, zu urtheilen, was mit unserer Auffassung und Sitte, mit unsern Ordnungen und Gebräuchen nicht stimmen will. Dies Fremde scheidet uns beinahe nach Fahnen und Farben von einander, wie in weltlichen Angelegenheiten und Verfassungsfragen, so und noch mehr auf dem Gebiete des Heiligen; eben in unserer Zeit werden in Sachen des Glaubens die Grenzscheiden schärfer und immer schärfer gezogen, und auf jeder Seite beruft sich der Eifer, nicht allein eigenwilliger, sondern auch wohlgesinnter und redlicher Menschen, zum Beweise, die Absonderung sei unvermeidlich, auf das Wort des Herrn: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich!" und Wenige, Wenige denken daran, daß dieses Jesuswort seine Erläuterung empfangen hat durch das andere: „Wer nicht wider uns ist, der ist für uns!" Meine Aufgabe besteht für heute nur darin, daß ich Euch das Vorbild des guten Hirten zeige. O, sehet, er hat Jünger ganz verschiedener Gemüthsart und Glaubensausprägung um sich her versammelt, nur darin einig, daß sie sich vor ihm beugen, daß sie sein Wort behalten, daß sie ihn bis zum Tode lieben, und bekennen, es sei in keinem Andern Erlösung, Heil und Seligkeit. In seinem Schooße ruht der sinnende und tieffühlende Johannes; sein Segen ruhet auf Petrus, dem glaubensstarken Bekenner; er nimmt zu sich Jakobus, der gute Werke fordert aus dem Glauben, und durstet, hineinzuschauen in das vollkommene Gesetz der Freiheit; er stillt das Herz des Thomas, der Zeichen sehen will von den Unsichtbaren; er beruft den Nathanael, den Rechtschaffenen, in dem kein Falsch ist. Und er nennt sie Alle seine Freunde, seine Kindlein; er spricht über Alle: „Nehmet hin den heiligen Geist!" Und wie sich schon in den ersten, jungen Tagen das christliche Leben in verschiedene Gestalten scheidet, ohne daß der Urheber dieses Lebens darüber eifert: so sieht des Erlösers helles Auge und sein weites Herz in die großen Scheidungen und Grenzsperren der Zukunft hinein und spricht: „Ich habe noch andere Schaafe, die sind nicht aus diesem Stalle. Und dieselben muß ich herführen, und sie werden meine Stimme hören, und wird Eine Heerde und Ein Hirte werden." Für ihn also ist nichts fremd, als die Heuchelei, über welche er das Wehe ruft; nichts fremd, als die Verstockung vor dem Heiligen, auf welche das Urtheil gefallen ist: „Ihr könnt ja meine Worte nicht hören!" Sonst spricht er von Allen: „Ich muß sie herführen!" über Alle: „Sie sollen unter mir Eine Heerde werden!" Und gerade darin erscheint uns des guten Hirten Herrlichkeit voller Gnade und Wahrheit. Aber wer unter uns ist so abgelöst von der Besonderheit seines Wesens, wer steht so frei auf der Höhe des Geistes, daß er vermöchte in diesem großen Werke der Einigung im Glauben an das ewige Gotteswort des guten Hirten Bote und Diener zu werden? Die Begabtesten und Edelsten unseres Geschlechts sind unter den Ernst dieser Aufgabe getreten, und schweres Ungemach und herbe Verkennung sind auf ihr Herz gefallen.

Wer bin ich? daß ich mich aufwerfen dürfte und sagen: Leget

das Steuer in meine Hand! ich will in dieser Brandung ein Lootse sein, und die Durchfahrt finden für das vom Sturm gefaßte Schiff! Unsere Zeit scheint mehr Schanzen, als Brücken zu begehren, mehr Gegensätze, als Vermittlung zu lieben; und ich — ich habe wohl ein Herz, zu bewahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens, aber nicht einen Muth in mir, zu erreichen durch Kämpfen und Widerfechten, was der gute Hirt zu Stande bringen will durch das Rufen seiner Stimme und durch die Führung seiner Hand. Soll ich nun abtreten von diesem Stuhle mit der Erklärung: Was der Herr will, was Ihr erwartet, was ich möchte, das kann ich nicht?

Lieber will ich sagen: Der Herr, der gute Hirt ist mit mir auf dem Schiff, — er wird's wohl machen!" — —

Hier ist allerdings zwar schon die Rede von dem, „was draußen ist;" indessen bei Erwähnung der „Fahnen und Farben" heißt es doch noch, daß „wohlgesinnte und redliche Menschen" auf den verschiedenen Seiten stehen. Es wird mißbilligend bemerkt, daß nur „Wenige" des erläuternden Jesuswortes gedenken: „Wer nicht wider uns ist, der ist für uns!" Es wird hervorgehoben, daß Jesus seine Jünger, ungeachtet ihrer „verschiedenen Gemüthsart und Glaubensausprägung," doch allesammt „seine Freunde, seine Kindlein" genannt, und daß er, der Urheber des christlichen Lebens bei den frühzeitig verschiedenen Gestalten desselben nicht „geeifert" habe; daß „Heuchelei" und „Verstockung vor dem Heiligen" ihm „fremd" d. h. zuwider, bis zum Weheruf zuwider gewesen sei, außerdem aber er von Allen gesprochen habe: „Ich muß sie herführen!" und über Alle: „Sie sollen unter mir Eine Heerde werden!" daß gerade hierin „des guten Hirten Herrlichkeit voller Gnade und Wahrheit" ganz besonders hervortrete. Und ob auch eingeräumt wird, daß es schwer sei, „in dem großen Werke der Einigung im Glauben an das ewige Gotteswort, des guten Hirten Bote und Diener zu werden," so soll doch wohl nicht gesagt sein, daß es nicht unerläßliche Aufgabe sei, dem Vorbilde des guten Hirten auch in diesem Stücke möglichst treu nachzukommen.

Auf sich angewandt, spricht der Redner und Hirtenbrief-Sender, daß er wohl ein Herz habe, zu bewahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens, aber nicht einen Muth, zu erreichen durch Kämpfen und Widerfechten, was der gute Hirt zu Stande bringen will durch das Rufen seiner Stimme und durch die Führung seiner Hand. —

Aber wie ist dies nachmals, und je länger desto mehr, doch anders geworden! Wie ist Parteilichkeit in die Seele des General-Superintendenten gekommen! Wie ist der „Muth" in ihm gewachsen, — leider nicht, die Parteien zu einen unter dem einigen guten Hirten, sondern sie immer weiter und weiter von einander zu trennen. Hätte er bei seinem Amtsantritt erklären mögen: „Was der Herr will, was Ihr erwartet, was ich möchte, das kann ich nicht!" so verkannte er nachmals des Herrn Willen, so warf er sich ganz in die Arme Einer Partei, um zu thun, was diese erwartete; so fühlte er in dem Nachdruck von Oben her sich getrieben und stark genug, das auszurichten, was er mochte, und was er sollte. — Die ausgesprochene Zuversicht: Der Herr, der gute Hirt ist mit mir auf dem Schiff, — er

wird's wohl machen!" hat in offenbarem Mißverstand ihn zu sehr bedauerlichem Streben und Thun verleitet.

Die Gemeinschaft mit dem Präsidenten Dr. Göschel hat dabei unzweifelhaft einen ganz besondern Einfluß geübt.

Welche Ansichten und Meinungen dieser Chef gehegt, welchen Principien er gehuldigt, welchen Tendenzen er gedient hat, das ist bekannt. Aus seinem Wirken ging unzweideutig hervor sein Sinn. Indeß was ein Jeder doch immer nur nach Schlüssen und Folgerungen annahm, das hat derselbe zuletzt mit offenen und unumwundenen Worten in seinem Abschiedsbriefe „an die evangelischen Geistlichen in der Provinz Sachsen" vom 3. April 1848, selbst folgendermaßen ausgesprochen und für alle Zukunft documentlich niedergelegt. Es heißt daselbst nach einiger Hinweisung auf die Umstände, womit seine schleunige Entfernung von Magdeburg und seine Amts-Niederlegung motivirt sein soll:

„Aber ich komme auf das Amt zurück, welches ich jetzt verlasse; ich erfülle meine letzte Amtspflicht, indem ich mich zu dem Prinzipe der Kirchenverfassung, worauf dieses Amt gegründet war, zu dem Consistorial-Principe der evangelisch-lutherischen Kirche und zu dieser selbst [1]) noch einmal aus voller Ueberzeugung öffentlich bekenne.

Es ist hier nicht der Ort zu einer doctrinellen Empfehlung der Consistorial-Verfassung, deren Restauration zu weiterer Entwickelung regern Gemeindelebens, zu successiver Vermittelung organisch gegliederter Theilnahme [2]) erst seit wenigen Jahren gesetzlich wieder angebahnt worden war. Dagegen kann ich zum Abschiede meine, aus dem Begriff [3]) und aus der Geschichte der Kirche, wie aus der Erfahrung genommene Ueberzeugung nicht zurückhalten, daß die Kirchen-Verfassung, gleich der Kirche selbst, wie nur auf und aus dem unabänderlichen Grunde der Schriftlehre und des allgemeinen Bekenntnisses, [4]) so auch nur in der Richtung von Oben nach Unten [5]) gedeihlich sich entwickeln, aber auch

---

Anmerkungen. 1. Das Consistorium zu Magdeburg ist aber eben so wenig, als alle übrigen des preußischen Landes, ein Consistorium der evangelisch-lutherischen, sondern der evangelisch-unirten Kirche. Und bekennt der gewesene Hr. Präsident desselben sich feierlich und öffentlich „zu dieser selbst", nämlich zur evangel.-lutherischen Kirche, so bekennt er damit, daß er während seiner ganzen Amtsführung außerhalb der preußischen evangel.-unirten Landeskirche gestanden, daß er widerrechtlich seine Stellung gemißbraucht, daß er nur Parteizwecken gedient hat.

2. Wie bei einer Consistorial-Verfassung eine „weitere Entwickelung regern Gemeindelebens" Statt haben könne, das ist mir unerklärlich. Die Consistorial-Verfassung war und ist geradehin der Tod alles Gemeindelebens. Da müssen die Gemeinden nehmen, was sie empfangen, da müssen kirchlich sie thun und sich gefallen lassen, was befohlen wird. Sie haben keine Stimme, weder eine affirmative noch eine negative. Sie sind stets nur passiv und sollen es sein.

3. Der Begriff, den der Hr. Dr. Göschel von der Kirche hat, ist höchst einseitig und beschränkt, und die Ueberzeugung, die er aus der Geschichte und der Erfahrung meint gewonnen zu haben, ist eine sehr irrige.

4. Das „allgemeine Bekenntniß" enthält aber nicht die „Schriftlehre". Das ist tausendfach bewiesen. Wie darf also „allgemeines Bekenntniß" und „Schriftlehre" mit dem Worte „und" gleich gestellt werden!

5. „Von Oben nach Unten". Das ist ganz der römisch-katholische Grundsatz. Das ist die offenste Bestätigung dessen, was sub. 2 gesagt worden ist. Von Oben nach Unten: Vom Papst an die Bischöfe, von den Bischöfen an die Priester, von den Priestern an die Gemeinden! — Und doch heißt es selbst in königl. Cabinets-Ordren und in Ministerial-Erlassen, daß die Kirche aus sich selbst, also auch von Unten auf sich entwickeln solle?!

eben deswegen nur von Wenigen zu Vielen sich erweitern, nur aus dem Kleinen in's Große wachsen kann. Hiermit ist schon angedeutet, daß in der Kirche der Vorzug, welchen das Amt verleiht, die unterste Stelle des Dienstes [6]) nicht ausschließt, wie denn überhaupt jedes Amt recht eigentlich ein Dienst ist, und jede Theilnahme an der Verwaltung von der Liebesthätigkeit des Dieners bedingt wird. Unter diesen Voraussetzungen finde ich in der Consistorial-Verfassung die christlichen Principien von dem Verhältnisse zwischen Oben und Unten vollständig vertreten. Die Consistorial-Verfassung hat zugleich den Vorzug, daß dadurch ohne Gefährde der Staat selbst zum heilsamen Verbande mit der Kirche in den gliedlichen Organismus der letzteren aufgenommen wird [7]) womit die unverletzlichen Forderungen der Pietät befriedigt und gleichzeitig alle Keime kirchlichen Lebens gepflegt, alle Interessen der Kirche gewahrt, und alle Garantien gegen Fürsten-Priester- und Volksherrschaft, — gegen Territorialismus, Hierarchie und Demokratismus — hinlänglich gesichert sind, [8]) so sie nur mit ausdauernder Treue geltend gemacht werden."

Mit diesem Herrn Präsidenten Dr. Göschel hat Herr General-Superintendent Dr. Möller sich von Anfang an sehr eng und harmonisch verbunden. Darüber waltet kein Zweifel, und wer es irgend nicht gewußt haben sollte, der bekam jüngst desfalls eine doppelte öffentliche Versicherung. In dem soeben erwähnten Abschiedsbriefe „an die evangelische Kirche der Provinz" *) thut Hr. Präs. Dr. Göschel auch des Directors des Consistoriums, (des G. S. Dr. Möller) Erwähnung und nennt ihn seinen „t h e u e r n G ö n n e r u n d F r e u n d." Und in der Eröffnung, mit welcher Hr. Gen. Sup. Dr. Möller unter dem 22. April 1848 den Geistlichen der Provinz Sachsen anzeigt, daß ihm von dem Minister einstweilen die Vertretung der zur Erledigung gekommenen Stelle des Consistorial-Präsidenten übertragen sei, heißt es nach geschehener Bekannt-

---

6. „Daß in der Kirche der Vorzug, welchen das A m t verleiht, die unterste Stelle des D i e n s t e s nicht ausschließt," — das ist scheinbar gut gesagt; aber ist nicht dennoch von einem „V o r z u g e" die Rede? Ein Vorzug zwischen Priestern und Laien soll jedoch nicht sein, selbst nicht nach alt-lutherischer Verfassung, indem da von einem „allgemeinen Priesterthum nach 1. Petr. 2, 9. die Rede ist. Wie ist das also so hierarchisch! Ist nicht bekannt, daß auch der Papst sich servus servorum (Knecht der Knechte) nennt? Und wer weiß nicht, wie angebliche Demuth zum anmaßlichsten Uebermuth benutzt worden ist? —

7. Hört! hört! — Der Staat soll „in den gliedlichen Organismus der Kirche a u f g e n o m m e n werden!" Nun, das ist frei herausgesagt. Versteht man es zu würdigen? — Die Kirche soll sein Alles über Alles. Der Staat soll in ihr a u f g e n o m m e n werden, — wenn er hübsch unterthänig und fügsam ist! O Rom! Rom! — Aber was soll werden, wenn Papstthum und Consistorialthum da gleichmäßig seine Ansprüche geltend macht, wo zwei Kirchen im Staate sind, die römisch-katholische und evangel.-lutherische? — Und doch mag Hr. Dr. Göschel sagen, daß der Staat bei seinem Aufgenommenwerden in die Kirche „o h n e G e f ä h r d e" sei?

8. Was alle diese gerühmten Wirkungen anbetrifft, so ist es Wunder, daß auch P r i e s t e r - H e r r s c h a f t und H i e r a r c h i e mit genannt werden, gegen welche „alle Garantien" „hinlänglich gesichert" sein sollen. Ist aus Priester-Herrschaft vielleicht Juristen-Herrschaft, aus Hierarchie vielleicht Bureaukratie zu machen? —

*) Der Abschiedsbrief ist laut Ueberschrift „an die evangelischen Geistlichen in der Provinz Sachsen" gerichtet, — wie ist er denn nun „ein Wort des Abschiedes an die t h e u r e e v a n g e l i s c h e K i r c h e?" Sind die Geistlichen die Kirche?

machung: „Ich darf hoffen,“ daß diese Vertretung in einem Amte, welches mit so großer und schwerer Verantwortlichkeit verbunden ist, und bis vor wenigen Wochen, wie ich weiß und vor aller Welt freudig bezeuge, auf einem glaubenstreuen, gottinnigen und demüthigen Herzen geruhet hat, recht bald wieder von mir genommen — — werden wird“ u. s. w. womit zugleich ein inniges Zeugniß für den Hrn. Präs. Dr. Göschel abgelegt wird.

Das gegenseitige Verhältniß zwischen Hrn. Gen.-Sup. Dr. Möller und Hrn. Präs. Dr. Göschel verbürgt die Uebereinstimmung ihrer Ansichten und Meinungen, ihrer Grundsätze und Absichten, ihrer Bestrebungen und Zielverfolgungen, und in dem erwähnten Abschiedsschreiben des Hrn. Präs. Dr. Göschel heißt es desfalls unmittelbar hinter der zuvor angeführten Stelle, welche von dem Lobe der Consistorial-Verfassung handelt, wörtlich:

„Unter solchen Verhältnissen konnte ich daher in voller Uebereinstimmung mit meinem Genossen mein schweres Amt, — ob auch oft, Gott weiß es! mit Seufzen, — Tag für Tag verwalten.“

Dem zufolge ist auch kein Zweifel, daß im Geiste des Hrn. Präs. Dr. Göschel bei der Stelle:

„So kurz die Zeit des amtlichen Bundes gewesen ist (2¾ Jahre), so haben sich doch schon sehr viele auf längere Zeit berechnete Fäden angesponnen, deren Lösung meinem Herzen schwer wird, — schwerer, als ich es selbst gedacht habe, — wiewohl ich vertraue, daß sie nicht gänzlich zerreißen, ja, daß sie zum Theil sich fortsetzen und immer enger verbinden werden,“

mit an die fernere Wirksamkeit des Hrn. Gen.-Sup. Dr. Möller gedacht worden ist. Und sofern dieser, wie bald näher besprochen werden wird, ein thätiges Mitglied des Gnadauer Pastoral-Vereins und ein eifriger Mitbefördrer der „kirchlichen Monatsschrift“ ist, darf wohl angenommen werden, daß auch er mit inbegriffen ist, wenn es in eben diesem Abschiedsschreiben heißt:

„Namentlich möchte ich aber dem Pastoral-Vereine für die Provinz Sachsen und den Conferenzen desselben in Gnadau, welchen ich dieses Jahr beizuwohnen gedachte*), nicht minder der kirchlichen Monatsschrift in dieser Provinz, mit welcher ich noch in Verbindung zu bleiben wünsche, meine Andeutungen über das Grundübel unserer Zeit zu weiterer Erwägung und zu practischer Beherzigung angelegentlich empfehlen.“

Und weil wir einmal von diesem Abschiedsschreiben zu reden gekommen sind, so dürfte wohl zu fragen sein, was Herr Gen.-Sup. Dr. Möller von jenen drei Stellen hält:

1) „Ja, das ist eben der gefährlichste Schade, daß sich der Antinomismus nicht allein im Geleite einer Entfremdung von dem allgemeinen Glauben der Kirche hervorthut, sondern auch einem aufrichtigen Leben in Christo sich anschließt. So kann es geschehen, daß er, selbst in der edelsten Erscheinung, dem Ernst der That ausweicht, daß er nur im Worte, im Unterrichte und in der Predigt, im Gottesdienste und in möglichst sanft erziehender und innerlich überzeugender Anleitung „Waffen des Geistes“, Kräfte des Evangeliums anerkennt, daß er die von Gott als aus dem Geist verordneten Waffen des Gesetzes und der

*) Ist auch in der Frühjahrs-Versammlung am 3. Mai c. geschehen.

Zucht als ungeistlich verwirft, wiewohl der Herr selbst, welcher die Liebe selbst ist, eine Geißel aus Stricken flocht, den Tempel zu reinigen, wiewohl Paulus, indem er Sanftmüthigkeit und Lindigkeit predigt und übt, und sich's gern ersparen möchte, thürstig zu handeln, indem er ausdrücklich gegen die fleischlichen Waffen eifert, zugleich die ernstesten Waffen christlicher Ritterschaft gebraucht, welche mächtig sind vor Gott, zu zerstören die Befestigungen, die sich erheben wider das Erkenntniß Gottes — 2. Cor. 10, 1—5 — so daß er nicht aus dem Fleische, sondern aus dem Geiste in Zorn, Bann und Fluch ausgehen läßt zum Verderben des Fleisches, auf daß der Geist selig werde am Tage des Herrn, und Andere bewahrt bleiben. (Ap. 8, 20—24 = 1. Cor. 5, 5)"

2) „Aber andererseits sind auch, — wie könnte ich es mir verhehlen? — in dieser kurzen Zeit meines letzten amtlichen Berufes manche Fehler und Versehen, manche Versäumnisse, manche Schwachheiten, auch manches Zögern und Nachgeben, wozu ein weiches Gefühl gern Ja sagt, aber das Amt kein Recht giebt, auf meine Rechnung gekommen; **darum** kann ich nur seufzen: Wer kann merken, wie oft er fehle! Ach, Herr, verzeihe mir auch die verborgenen Fehler!"

3) „Aber ich darf auch nicht verschweigen, daß mir die herben Erfahrungen dieser letzten Tage innerlich sehr heilsam gewesen sind; hatte mich früher zu viel Nachsicht und Liebe verwöhnt, desto gesunder war die bittere Arzenei."

Wiefern nun aber die Sympathie der Seelen, der Denkweisen und Bestrebungen zwischen Hrn. Präs. Dr. Göschel und Hrn. Gen.-Sup. Dr. Möller so offenkundig war, und, wie soeben gezeigt worden, durch gegenseitige öffentliche Darlegungen feierlich bestätigt worden ist: so wird es sicherlich nicht mit Unrecht geschehen, wenn man annimmt, daß Hr. Gen.-Sup. Dr. Möller nicht nur von den beabsichtigten und vollzogenen Maßnehmungen des Hrn. Präs. Dr. Göschel allezeit gehörig unterrichtet gewesen ist, sondern dieselben auch mit berathen hat; daß er nicht diesen entgegen gewesen ist, sondern vielmehr mit dem, was an ihm war, ihnen möglichst Unterstützung und Förderung gewährt hat. Und dies ist ein Punkt, auf welchen das größeste Gewicht fällt.

Der Consistorial-Präsident Dr. Göschel ist, seinen Fachstudien nach, ein Jurist, und, wie es allgemein heißt, als solcher ein kenntnißreicher, tüchtiger Mann. Er ist, wie seine Schriften bezeugen, auch Philosoph. Seine Reflectionen und Speculationen leiteten ihn natürlich auch in das Gebiet der Streitfragen über Religion und Kirche, und hier ist es, wo er reichen Stoff zu geistiger Verarbeitung, zu seiner Lieblingsbeschäftigung gefunden hat. Er hat zu diesem Behufe auch keineswegs unterlassen, die Bücher der heiligen Schrift in nähere Bekanntschaft zu ziehen, besonders, wie es scheint, die Briefe des Paulus, der als Schüler des jüdischen Philosophen Gamaliel die Lehren des Christenthums zuerst in ein gewisses philosophisches System gebracht, oder zu bringen versucht hat. Die aus seiner Feder gefloßenen Consistorial-Verfügungen waren selten ohne Anziehung paulinischer Stellen, oft davon gar reich. Welcher philosophischen Schule der Neuzeit Herr Dr. Göschel angehört, ob mehr der Schleiermacherschen oder mehr der Hegelschen, das gehört hier nicht zur Sache. In öffentlichen Blättern hat man von seiner paulinisch-athanasisch-hegelschen Philosophie geredet. Dem sei, wie ihm wolle. Es ist Dr.

Göschel ein Jurist, ein Philosoph und als solcher auch ein Theosoph. Aber ein Theolog (was wir unter dieser Benennung herkömmlich und im Allgemeinen verstehen) ist er nicht. Das ist zu beachten.

Als Theolog stand Herr Gen.-Sup. Dr. Möller dem Herrn Präsidenten zur Seite. Mochte nun dieser nach seinen Ansichten und Meinungen, nach seinen, — wir wollen es nicht bezweifeln, — gewissenhaften Ueberzeugungen und Antrieben zu handeln bestrebt sein: wem lag es ob, sofern diese irrig und einseitig waren, denselben entgegen zu sprechen, und Fehlbeschlüsse und Mißgriffe in den Anordnungen zu verhüten? Keinem mehr, als dem Hrn. General-Superintendenten als Director des Consistoriums!

Die Consistorien insgesammt sind zusammengesetzt aus Juristen und Theologen. So ist es recht. Alle sollen sich gegenseitig mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen zu Hülfe kommen. Die Juristen sollen die Theologen, die Theologen sollen die Juristen vor Irrungen in den Beschlüssen und Anordnungen bewahren. Auch das Magdeburger Consistorium besteht aus mehreren juristischen und mehreren theologischen Räthen. Die Chefs aber tragen die Verantwortlichkeit für ihre Bei- und Untergeordneten. Was irgend daher von den andern theologischen Consistorial-Mitgliedern dahier in Magdeburg versäumt und versehen, fehlgegriffen und fehlgeordnet sein möchte, dafür ist Dr. Möller anzusehen. Warum hat er nicht richtigere Einsicht gehabt, wo es nöthig war, zu modificiren! Warum hat er nicht mehr Muth und Kraft bewiesen, wo es nöthig war, zu determiniren! Und dem Präsidenten gegenüber hatte er für sich und im Namen Aller, wiefern es erforderlich war, zu protestiren und wo möglich zu inhibiren. Hat er das gethan?

O, daß er's gethan hätte! Aber das ist nicht geschehen; und das eben gereicht dem Herrn Consistorial-Director, Gen.-Sup. Dr. Möller zu gerechter Anklage. Er ist entweder mit dem Präsidenten d'acord (übereinstimmend, eins) gewesen, oder er hat sich demselben gefügt. Und was also diesen irgend als Vorwurf trifft, das trifft ihn mit. — Dies wird für die nachfolgenden Specialien von Wichtigkeit sein. Die Consistorial-Verordnungen, ob sie mit Göschel oder Möller unterzeichnet sind, sind in gleichem Maaße von ihm zu vertreten.

Aus diesem Grunde darf schon hier gesagt werden, daß, wenn bei neuerdings eingetretenen Grundsätzen der Staatsregierung, die auch auf die Veränderung im religiösen und kirchlichen Leben einen bedeutenden Einfluß gewonnen haben, der Consistorial-Präsident Dr. Göschel es für gerathen fand, von seiner bisherigen Stellung im Kirchenregimente abzutreten, ein Gleiches, Gewissens halber, auch Herr Gen.-Sup. Dr. Möller hätte thun sollen; und daß, wenn die gegenwärtige Staatsregierung den Herrn Dr. Göschel entließ, dies gerade so mit dem Herrn Dr. Möller, hinsichtlich seiner Consistorial-Functionen, hätte geschehen müssen. Darauf ist Letzterer aber sogar mit den Geschäften des erstern betrauet worden, und das war eine Anordnung, welche ebenso, wie sie für die kirchlichen Angelegenheiten höchst bedenklich sein mußte, für Dr. Möller nur mit der bittersten Verlegenheit verbunden sein konnte. Die Staatsgrundsätze über Bekenntnißwesen, Kirchenthum und Lehrgebote sind andere geworden, als

sie früher waren. An die Consistorien insgesammt sind Weisungen ergangen, sich nach diesen angenommenen Grundsätzen zu richten. Was kann nun Dr. Möller thun? War das, was er früher that, Frucht und Folge seiner innersten Ueberzeugung, so kann er als ehrlicher Mann diese nicht mit einem Male ändern. Er muß sich also getrieben, fühlen auch ferner seinen Grundsätzen gewissenhaft zu folgen, und das wird, das kann er nicht dürfen. Er würde den der neuen Zeit entsproßten Weisungen entgegen handeln. Welch innerer Zwiespalt also! und welche Gefahr für die ministeriellen Anordnungen!

Doch es öffne sich hiernächst der Blick in das Einzelne während der bisherigen Amtsführung des Hrn. Dr. Möller. Gehen wir zurück bis zu seinem Auftreten in Magdeburg und gedenken wir der Vorgänge, wie sie nachmals auf einander folgen. Um aber dabei eine gewisse Ordnung zu beobachten, so wollen wir eine Scheidung machen zwischen dem Consistorial-Director Möller, dem General-Superintendenten Möller und dem Consistorial-Vice-Präsidenten Möller.

Herr General-Superintendent Dr. Möller als Consistorial-Director.

Als Herr G.-S. Möller *) im April des Jahres 1843 hier angekommen war, ereignete sich bald ein Umstand, der nicht geringes Aufsehen erregte. Einer der Registraturbeamten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts, Namens B......, hatte als Eigenthümer eines kleinen Häuschens sich damit sein jährliches Einkommen zu erhöhen gesucht, daß er mit polizeilicher Concession und mit besonderer Besteuerung eines Gewerbebetriebs die ihm übrigen Zimmer seines Hauses an Candidaten vermiethete, die zum Examen hierher beschieden waren, und daß er diese, sofern sie es wollten, auch bewirthete. Dies war geraume Zeit geschehen. Die Herren Candidaten hatten ein Buch angelegt, in welches sie die Themata eintrugen, die ihnen zur Bearbeitung in der Clausur waren aufgegeben worden, und ebenso die Gegenstände, die bei dem mündlichen Examen aus den einzelnen Disciplinen der Theologie, Philosophie und Pädagogik von den verschiedenen Herren Examinatoren waren verhandelt worden. Dabei hatten sie zur freundlichen Weisung für ihre Nachfolger auch wohl Andeutungen über den Hergang bei den einzelnen Partien des Examens und über den ganzen Verlauf desselben hinzugefügt. Das Vorhandensein dieses Buches war den kommenden Candidaten bekannt, und wie diese allezeit zu ihrer Belehrung und Ermuthigung gern in demselben blätterten und lasen, so war es gerade dies Buch, das dem Herrn B....., mit dessen Häuslichkeit und Bewirthung die Miether zufrieden gewesen waren, um so mehr immer neue Competenten zuführte. Jedoch auch den Herren Examinatoren war die Existenz dieses Buches kein Geheimniß. Nament-

*) Seinen Doctortitel empfing er **1844** von der theologischen Facultät der Universität Königsberg bei Gelegenheit der dritten Säcularfeier derselben.

lich soll es ein mal in den Händen Dräseke's gewesen und von diesem ohne Weiteres wieder zurückgegeben worden sein. Als nun aber im Mai 1843 das erste Examen gehalten ward, bei welchem auch Dr. Möller mit fungirte, hatte dieser ebenfalls Kenntniß von dem Dasein dieses Buches empfangen, und, siehe, was geschah? Er ließ dasselbe mit weitläuftiger Verhandlung confisciren. Der gewesene Verwahrer V. wurde mit vielfachen Forschungen beunruhigt, und, als er die Zurückgabe des Buches beanspruchte, wurde er abschläglich beschieden. Eine Folge davon war, daß zwar dem V. seine polizeiliche Erlaubniß nicht genommen ward, er aber dennoch nachmals viel weniger Zuspruch erfuhr, und ihm der kleine Verdienst geschmälert ward, den er bis dahin gehabt hatte. — Dieser Vorfall veranlaßte mancherlei Besprechung. Viele meinten, in dem Verfahren des neuen General-Superintendenten eine nicht eben erfreuliche Andeutung für sein künftiges Regiment zu finden. Doch für die nächste Zeit erfolgte nichts, was weitere Besorgniß hätte verursachen mögen.

Was in dieser Zeit das Consistorium am meisten beschäftigte, das waren die an verschiedenen Orten gehaltenen und in ihrem Umfange immer zunehmenden Versammlungen der protestantischen Freunde. Diesen entgegengesetzt, war am 12. October 1842 eine Zusammenkunft von (laut Bericht) circa 150 Männern, meist Geistlichen der orthodoxen Partei, in Gnadau gehalten worden, und diese hatten beschlossen, hinfort einen „kirchlichen Central-Verein in der Provinz Sachsen“ zu bilden und an besagtem Orte ihre regelmäßigen Zusammenkünfte zu halten. Bericht von ihrem Zusammentritt war dem Consistorium alsbald erstattet worden, und es hatte nicht daran gefehlt, daß ihr Entschluß und Vorhaben besondere Billigung erfuhr! Am 26. April 1843 hatte die zweite Versammlung bereits stattgefunden und diese war, besage gegebener „Mittheilungen“ von mehr als 200 gleichgesinnten Männern besucht worden. Der Minister Eichhorn hatte die Constituirung dieses „Central-Vereins“ auf empfangenen Bericht sehr wohlgefällig genehmigt. Von der dritten am 20. Sept. 1843 gehaltenen Versammlung ward auch dem Gen.-Sup. Möller ein Exemplar der „Mittheilungen“ mit noch anderweitem Bericht überreicht. Das Consistorium hatte offen für diesen Verein Partei genommen. Da geschah es nun, daß in der Versammlung der protestantischen Freunde, die am 29. Mai 1844 in dem Restaurationsgebäude des Bahnhofs zu Cöthen gehalten ward, der Prediger G. A. Wislicenus aus Halle sich mit der aphoristischen Beantwortung der Frage: „Ob Schrift, ob Geist?“ vernehmen ließ. Und dies ward Veranlassung zu den nachmaligen Consistorial-Verhandlungen wider diesen, und zu seiner vom Consistorium decretirten und motivirten Amtsentsetzung, die ungeachtet einer bezüglichen Recursschrift ihre ministerielle Bestätigung empfing.

Den Hergang dieser Sache hier umständlich zu erzählen, dürfte zu viel Raum in Anspruch nehmen, und kann für überflüssig erachtet werden, da gedruckt dem Publikum vorliegen: 1. „Die Amtsentsetzung des Pfarrers G. A. Wislicenus in Halle durch das Consistorium der Provinz Sachsen actenmäßig dargestellt von G. A. Wislicenus; Leipzig, bei J. A. Barth, 1846,“ und 2. „Schutzschrift für G. A. Wislicenus,

gegen die Anschuldigung der Abweichung von der Lehrbasis der evangelischen Kirche und von der kirchlichen Ordnung, von Gust. Eberty, Kammergerichts-Assessor in Halle; Altenburg, bei Helbig, 1846."

Aber aus den Acten geht hervor, wieviel Herr Gen.-Sup. Dr. Möller bei dieser Angelegenheit die unter dem Oberpräsidium des Herrn von Wedell begann, und unter der Consistorial-Präsidentur des Dr. Göschel ihren Fort- und Ausgang bekam, mit betheiligt war. Von ihm und mit seiner Unterschrift versehen, ist nicht allein das erste Schreiben des Consistorium d. d. 18. Juli 1844 an Wislicenus zur Einleitung einer amtlichen Untersuchung, sondern auch die Aufforderung an denselben, d. d. 27. April 1845, sich zu einem Colloquium in Wittenberg auf den 5. Mai zu gestellen. Und er war es, der nicht allein eine andere, auf den 8. Mai anberaumte Commission zur Vernehmung desselben von Morgens 10 bis Nachmittags 3½ Uhr im Sitzungssaale des Consistoriums leitete, sondern auch an demselben Tage eine dreistündige Privatbesprechung von Morgens 7 bis 10 Uhr in seinem Hause mit demselben gehalten hatte. Er war es, der darauf bei dem von Wislicenus Anfangs verbetenen, aber ungeachtet dieser eben erwähnten Consistorial-Vernehmung dennoch befohlenen Colloquium mit den bestimmten Vertretern des kirchlichen Lehrsystems *) in Wittenberg am 14. Mai den Vorsitz führte; ohne dessen Wissen und Willen es nicht geschehen konnte, daß, als Wislicenus später eine Abschrift von dem Protocoll über dieses Colloquium verlangte, diesem die Bedingung gestellt ward, „von demselben keinerlei Gebrauch zur Veröffentlichung zu machen," wodurch das weitere Verlangen behindert ward und die Auslieferung unterblieb. Er war es, mit dessen Wissen und Zuthun die fernern Schritte gegen Wislicenus gethan wurden, in dessen Gegenwart und Theilnahme am 23. April 1846 das Decret gegen denselben ausgefertigt ward: „daß Denunciat, Pastor Gustav Adolph Wislicenus, wegen grober Verletzung der für Liturgie und Lehre in der evangelischen Landeskirche bestehenden Ordnungen seines Amtes als Pfarrer an der St. Laurentius-Kirche auf dem Neumarkte vor Halle zu entsetzen, und ihm die durch die Untersuchung entstandenen baaren Auslagen zur Last zu legen seien."

Während der Zeit, daß das Consistorium mit dieser Angelegenheit beschäftigt war, und seine Principien je mehr und mehr entwickelte und herausstellte, hatte es Anlaß genommen, auch noch mit mehrern andern Männern auf gleiche oder ähnliche Weise in Fehde zu gehen. Wir nennen zunächst den Pastor Uhlich, der damals in Pömmelte war, und erinnern an das, was mit diesem derzeit und nachmals dann weiter geschah. Derselbe war, wie bekannt, es gewesen, auf dessen Anregen die protestantischen Freunde sich erhoben und schaarten, der auch Volksver-

---

*) Dem Ob. Cons. R. Dr. Twesten, dem Ob. Cons. R. Dr. Snethlage, beide aus Berlin, und dem Cons.-R. und Superint. Heubner in Wittenberg, lauter Männer der strengsten Orthodoxie, über deren letztern neuerdings berichtet ward (cf. Zille's Allg. Zeitung für Christenthum u. Kirche, Nr. 38 vom 9. Mai 1848) daß er „gar entsetzlich und ergötzlich gegen die neue Zeit eifere und seinen entschiedenen Haß gegen alles constitutionelle Wesen öffentlich ausspreche."

sammlungen ins Leben rief und diesen eine begeisterte Theinahme erweckte. Versammlungen beiderlei Art entstanden schnell und wurden weit und breit in Städten und Dörfern gehalten. Wo er zugegen war, da führte er die Leitung, und dies mit so großem Geschick, daß auch beim Zusammensein von Tausenden eine Unordnung oder sonstige Straffälligkeit nirgends vorkam. Dessen ungeachtet währte es nicht lange, bis er vom Consistorium deshalb in Anspruch genommen wurde. Die Versammlung der protestantischen Freunde, die am 15. Mai 1845 vor dem Restaurationsgebäude in Cöthen unter freiem Himmel gehalten ward, war die großartigste von allen, die bis dahin Statt gefunden hatten. Sie war aber dort auch die letzte; denn bald darauf erfolgte, mit Berufung auf das Bundestagsgesetz von 5. Juli 1832, das Verbot aller Volksversammlungen. Bei dieser Versammlung, zu welcher Wislicenus gerade von seinem Colloquium in Wittenberg zurückkehrte, wurde von einer ansehnlichen Anzahl von Geistlichen auch eine Erklärung hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den wesentlichen Ansichten und Grundsätzen des Wislicenus an das Consistorium unterschrieben und abgesandt, was jedoch ohne Erfolg blieb. Dem Pf. Uhlich wurden seine Reisen im Zweck zu haltender Versammlungen auf das Gemessenste untersagt, und nicht allein das, sondern er wurde dergestalt unter eine consistorial-polizeiliche Aufsicht gestellt, daß er ohne Wissen und Erlaubniß seines Superintendenten in Calbe (gegen §. 415. Thl. II. Tit. II. des. A. L. R.) nicht eine Nacht außerhalb seiner Parochie sein durfte. Da aber im Herbst desselben Jahres von den Männern der kirchlichen Orthodoxie ihre gewöhnliche Versammlung gehalten ward, wobei man nur die empfangene Weisung befolgte, Laien nicht Theil nehmen zu lassen, so ermangelte Uhlich nicht, dasselbe Recht auch für die protestantischen Freunde in Anspruch zu nehmen. Das Consistorium, so wie das Oberpräsidium, konnte dagegen nichts einwenden, und also geschah es, daß nachmals auch regelmäßig Versammlungen von rationalen Geistlichen, ebenfalls mit Ausschluß der Laien, in Magdeburg und in Halberstadt gehalten wurden. Uhlich aber hatte bis dahin theils auf Citation, theils auf eigenes Gesuch, verschiedene Besprechungen mit dem Gen.-Sup. Dr. Möller gehabt. Erhobene Beschwerde beim Consistorium wegen Beengung seiner persönlichen Freiheit waren vergeblich gewesen. Unterdessen war in Magdeburg an der St. Catharinen-Kirche eine Vacanz entstanden. Uhlich wurde im Juni 1845 vom Vorstandscollegium derselben Kirche zum Prediger erwählt. Das Consistorium aber erhob große Bedenklichkeiten und bereitete Verzögerung, mußte aber zuletzt doch nachgeben und die Wahl genehmigen. Doch, was vor dem Amtsantritt Uhlichs in Magdeburg Seitens des Consistoriums geschah, wie überhaupt nachmals von derselben Behörde gegen diesen eingeschritten und was von derselben verfügt und gethan worden ist, das ist größtentheils aus zwei im Druck erschienenen Actensammlungen genau bekannt geworden und noch jetzt zu ersehen:

1. „Amtliche Verhandlungen, betreffend den Prediger Uhlich zu Magdeburg. Amtlicher Abdruck. Magdeburg bei Alb. Falckenberg & Comp. 1847."
2. „Weitere Mittheilungen in Sachen des Predigers Uhlich in Magdeburg, herausgegeben von ihm selbst, zur Vervollständigung der vom

Consistorium herausgegebenen „Amtlichen Verhandlungen.“ Wolfenbüttel, bei Holle. 1847.“

Auch sind nachzusehen die „Mittheilungen“ welche als Beilagen zu den „Blättern für christliche Erbauung von protestantischen Freunden„ erschienen.

Und wiefern und welchermaaßen dabei Herr Gen. Sup. Dr. Möller mit thätig gewesen ist, ist in einer besondern Brochüre umständlicher besprochen worden:

„Möller und Uhlich. Beleuchtung des Möller'schen Schriftstücks Nr. VII. der „amtlichen, den Prediger Uhlich in Magdeburg betreffenden Verhandlungen.“ Leipzig, bei Kittler, 1847. *)

Hier werde nur Einiges hervorgehoben. Als Uhlich nach Magdeburg kommen sollte, und das königl. Consistorium es für nothwendig fand, ihn wegen seiner „Betheiligung bei den kirchlichen Bewegungen der Zeit,“ wegen der „Bedenken und Besorgnisse, welche das von ihm ausgegangene Sendschreiben an die Christen des deutschen Volks erregt„ haben sollte, folglich wegen der von ihm „kund gegebenen Opposition“ wiederholt in Verpflichtung zu nehmen, da war Herr Gen. Sup. Dr. Möller der Consistorial-Commissarius, durch welchen demselben ein neuer Vorhalt seiner alten Verpflichtungen geschehen sollte. Dies ward vollzogen am 1. October 1845, aber Herr Gen. Sup. ging dabei keineswegs mit der Sprache frei heraus (wie in der Schrift „Möller und Uhlich“ pag. 23 f. besonders hervorgehoben worden ist), so daß Uhlich mit offenem und treuem Sinn sein Versprechen zu Protocoll geben konnte: „Es sei sein ernster Vorsatz, bei allen Aufgaben seiner geistlichen Amtsverwaltung sich von der gewissenhaftesten Prüfung leiten zu lassen, und sich vor jeder Regung zu bewahren, welche von dem Wege der Pflicht ihn abführen könnte.“ Dessen ungeachtet konnte es nicht ohne Wissen und Willen des Herrn Dr. Möller geschehen, daß nachmals als die St. Catharinengemeinde Uhlich zum ersten Prediger an ihrer Kirche erwählte, diese Wahl vom Consistorium durchaus nicht bestätigt ward, und daß ferner, je länger desto ernster gegen denselben von Seiten des Consistoriums eingeschritten wurde. Es war wegen seiner Reformationspredigt 1846, wegen seiner „Abendstunden,“ wegen seiner literärischen Wirksamkeit, daß er verschiedentlich zur Verantwortung gezogen ward. Seine Reisefreiheit, die er durch Veränderung des Wohnorts und beim Stillschweigen seines neuen Ephorus ihm wiedergegeben erachtete, erlitt im Sommer 1846 auf besondere Veranlassung eine neue Beschränkung. Mit dem Ende des Januars 1847 begannen die Verhandlungen über den Gebrauch der Agende, des Apostolicums in der Liturgie und bei Taufen und Confirmationen. Die Osterpredigt 1847 ward angefochten, und in Folge dessen ihm unter dem 27. Mai

---

*) Anmerkung: Hierher gehört auch die Schrift: Das Ketzergericht zu Magdeburg. Nebst vollständiger Mittheilung aller der Stellen aus Uhlichs Schriften, welche nach dem Urtheil des Consistoriums zu Magdeburg Ketzereien enthalten. Beleuchtet von einem evangelischen Geistlichen. Leipzig, bei Robert Blum & Comp. 1847.

1847 aufgegeben, ein „ganz freies, ganz treues, und ganz wahres, offenes Versprechen" abzugeben; ob er (im Sinne gestellter Vorhaltung) das Amt der Kirche in Zukunft seiner Pflicht gemäß verwalten wolle? Und Herr Gen. Sup. Dr. Möller schreibt in seiner Zuschrift vom 9. Juli 1847 an Uhlich: „Ich habe mich diesem Auftrage mit großem Ernste, aber nicht unwillig unterzogen, weil ich in einer solchen Verständigung einen recht wesentlichen Theil meiner Amtspflicht erkenne; weil ich mit der Kirchenbehörde in Bezug auf das bisher gegen Sie eingeschlagene Verfahren ebenso, wie hinsichtlich der nachstehenden entwickelten Grundsätze mich in allen Hauptstücken in Uebereinstimmung weiß," womit er denn auch den in einem Consistorialschreiben an das Collegium zu St. Catharinen ausgesprochenen Grundsatz billigt und für den seinen anerkennt: „daß die evangelischen Prediger zur Lehre nach der heiligen Schrift **gemäß** den Bekenntnißschriften ordinirt, verpflichtet und vereidet sind." So liegt denn deutlich vor Augen, welchen Antheil Herr Gen. Sup. Dr. Möller an der ganzen Sache mit Uhlich und dessen unter dem 20. Sept. 1847 decretirten Amts-Suspension hat, nicht minder auch wohl an dem Auszuge und der Zusammenstellung der „Vergehen, auf welche die wider den Prediger Uhlich eingeleitete Disciplinar-Untersuchung gerichtet werden sollte," d. d. 11. Oct. 1847. Und wenn Uhlich, was wir noch heute beklagen, sein Amt nicht freiwillig niedergelegt hätte, wodurch dem Consistorium der letzte Act, die förmliche Amts-Entsetzung zu decretiren, erspart ward, — so würde die Welt noch ein Weiteres zu hören und zu sehen bekommen haben.

Merkwürdig war es, daß, als Uhlich auf das Heftigste angefochten ward, er nicht allein von nah und fern Besuche und Zuschriften von Befreundeten oder Gleichgesinnten in großer Menge empfing *), die ihn theils ihrer Theilnahme versicherten, theils ihn ermuthigten, im Kampfe getreulich auszuhalten; sondern daß selbst Briefe von orthodoxen Geistlichen, die sich offen als solche bekannten und ihren Dissensus mit seiner Lehre unverholen darlegten, in ansehnlicher Zahl bei ihm einliefen und ihn ebenfalls ermunterten, ja fest und unerschüttert zu stehen gegen die vom Consistorium genommenen Maßregeln wider ihn. Den Anlaß zu solchen Mahnungen nahmen diese Geistlichen von den „amtlichen Verhandlungen," welche das Consistorium ihnen in das Haus geschickt hatte, und aus welchem sie da erst genau den Gang und Stand der Dinge kennen gelernt hatten. — Das Merkwürdigste aber in dieser Beziehung ist jedenfalls dies, daß auch Prof. Dr. Guericke in Halle, der, wie bekannt, den Streit wider die protestantischen Freunde zuerst öffentlich angeregt hatte, einen Brief auch in Folge der „amtlichen Verhandlungen" unter dem 4. August 1847 an Uhlich schrieb, in welchem er zunächst über die Absicht seines Berichtes in der Ev. Kirchen-Zeitung 1844 sich ausspricht, dann aber in Bezug auf das „Kirchenregiment," auf dessen Pflichten bei erhaltenem Anlaß er hingedeutet habe, schreibt: „Meine Hoffnung zu einer etwaigen Besinnung des Kirchenregiments auf kirchliches Recht, sind

*) Siehe die besonders gedruckten Adressen, die an ihn ergangen sind.

in den Jahren 1845—47 gründlich getäuscht worden, und so muß ich denn nun auch offen das Verfahren desselben gegen Ew. — als ein willkürliches und ungerechtes nennen. Die Landeskirche, die in ihren höchsten Organen nicht weiß, was ihr Bekenntniß ist, und in schmählichen Illusionen und Widersprüchen darüber sich umtreibt, hat ein Strafrecht nicht über Diejenigen, die angeblich diesem Bekenntniß widersprechen.

Nennen wir hierauf den Pastor Bernhard Martin Giese zu Arensnesta und Borkum in der Ephorie Herzberg. Dieser hatte, auf dem Seminar in Wittenberg orthodox zugebildet, in Folge Lesung der Schriften Uhlich's (der „Geständnisse", des „Sendschreibens", der „Ansprache", der „Throne", des „Reiches Gottes",) und der Schrift von G. A. Wislicenus („Ob Schrift, ob Geist?"), besonders aber einer Gegenschrift, durch welche Uhlich's Bekenntnisse hatten widerlegt werden sollen, — dem christlichen Rationalismus sich entschieden zugewandt, und er hatte, wie eine kurze Geschichte von seiner theologischen Bildung und von seinen Geisteskämpfen, so auch eine Darlegung seiner neu gewonnenen Ansichten und Ueberzeugungen in einer besonderen Schrift veröffentlicht: „Geständnisse eines Freigewordenen", mit besonderer Beziehung auf Kämpfe's Beantwortung der Uhlichschen Bekenntnisse". Motto: „Und wenn zehn Rücksichten für eine auftauchen und uns bedenklich machen wollen, es müßte sein Verbleiben haben bei diesem: „Nein, hier stehe ich, ich kann nicht anders!" (Aus Uhlich's Reformationspredigt.) Altenburg bei J. Helbig, 1846." — Augenblicklich nach dem Erscheinen dieser Schrift wurde der Superintendent zu Herzberg von dem Consistorium unter dem 12. Febr. 1846 angewiesen, den Pastor B. M. Giese zu vernehmen, ob er zu dieser Schrift sich wirklich bekenne, und auch anderweit über denselben sofort zu berichten. Die desfallsige Verhandlung fand am 20. Febr. zu Herzberg Statt. Um dieselbe Zeit, am 23. Febr. und 7. März waren bei dem Superintendenten (wie Giese erzählt) mehr von außen her parteisüchtig angeregt, instruirt und getrieben, als durch eigene Einsicht bewogen, sowohl wegen des Inhaltes dieser Schrift, als auch angeblich deswegen, weil er in einigen näher bezeichneten Predigten „die wunderthätige Kraft unseres Heilandes in Abrede zu stellen und Alles natürlich zu erklären gesucht" habe, von den Ortsvorständen und mehrern Gemeindegliedern Klagen wider ihn erhoben und Anträge gemacht worden, „recht bald der Pflege eines andern Seelsorgers anvertraut zu werden." Auch eine in der Schenke entworfene und daselbst nach fruchtlosen Abrathungs-Versuchen von Seiten vieler Frauen, von 24 Gemeindegliedern unterschriebene Erklärung: „Wir Unterzeichnete stehen fest bei unserm alten Christen-Glauben, wie wir unterrichtet und confirmirt sind und wollen uns nicht eines Lichtfreundes irre leiten lassen", war mit überreicht worden. Darauf schritt königl. Consistorium ein und verfuhr mit bewunderungswürdiger Eile, und es ward dem Pastor Giese sogleich die Wahl gestellt zwischen augenblicklicher Suspension oder Bitte um einstweilige Entbindung von seinen Functionen. Ein Stellvertreter in Verwaltung des Predigtamtes und der Seelenpflege ward

sofort designirt und Hr. Gen.-Sup. Dr. Möller committirt, sowohl bei dessen Amtsantritt am 22. März dess. Jahres gegenwärtig zu sein, als auch und hauptsächlich eine Vernehmung aller männlichen und stimmberechtigten Hausväter von Arensnesta und Vorken abzuhalten. Bei dieser Vernehmung soll der Herr Commissarius den Leuten überall mit großer Willfährigkeit entgegen gekommen sein und ihnen auch sehr gewandt, wie in seiner gehaltenen Predigt, so auch in anderweiter Besprechung, in den Mund zu legen gewußt haben, was sie auf vorgelegte Fragen ihm zu antworten hatten. Das desfallsige von Hrn. Gen.-Sup. Dr. Möller verfaßte Protokoll, wie die andern hier erwähnten Notizen, befindet sich in der kleinen Broschüre: „Letzte in Arensnesta gehaltene Sonntagspredigt, nebst noch drei andern Predigten aus der letzten Zeit, mit einer Vorrede und einigen Actenstücken herausgegeben von B. M. Giese, Prediger der evangel. Landeskirche Preußens, gewesenem Prediger zu Arensnesta. Halle, bei Schwetschke u. Sohn, 1846.“ In diesem Protokoll heißt es:

„Zuerst eröffnete der General-Superintendent den Anwesenden beider Gemeinden, wie die geistliche Oberbehörde zur einstweiligen Wahrnehmung aller geistlichen Obliegenheiten des Pfarramts den gedachten Herrn Hülfsprediger Mönch ihnen zugesendet und für dessen Unterkommen ihres Orts Einleitung getroffen habe, empfahl den genannten Herrn Hülfsarbeiter ihrer Liebe und Fürbitte und wies sie an, sich von jetzt ab in allen pfarramtlichen und Kirche und Schule betreffenden Angelegenheiten allein an ihn zu halten. Die Anwesenden erklärten, daß sie die Fürsorge für ihr Seelenheil und die Erhörung ihrer Bitten mit Dank anerkennten, um so mehr, als die Gemeinde keine Mittel besitze, einen besondern Aufwand dafür zu machen.*)

Hierauf veranlaßte der Commissarius des Königl. Consistoriums die versammelten Hausväter, sich noch einmal über die gegen den Herrn Pastor Giese angebrachte Beschwerde zu äußern, und es sprechen sich dieselben einstimmig dahin aus:

Was der Schulze Hrr Däumichen am 23 Febr. in der Königl. Superintendentur zu Protokoll gegeben hat, ist zwar nicht in unserm Auftrage deponirt worden; was derselbe aber ausgesprochen hat, daß nämlich die Gemeinde in ihrem Christenglauben sich beunruhigt fühle, und namentlich durch zwei Predigten und durch die Nachricht von einer durch den Herrn Pastor Giese verfaßten Schrift aufgeregt worden sei, das stimmt mit unserer Wissenschaft von der Sache und mit unserer Ueberzeugung überein. Und die protokollarische Beschwerde von 12 Mitgliedern der Gemeinde vom 7. März d. J. über die Lehre des Herrn Pastor Giese und der daselbst gemachte Antrag, daß die Gemeinde mit der Pflege eines andern Seelsorgers versehen werden möchte, ingleichen die zu derselben Zeit von 24 Hausvätern abgegebene Erklärung: „Sie wollten in ihrem Christenglauben sich nicht verleiten lassen, sondern feststehen in dem Bekenntniß, auf welches sie getauft und confirmirt seien und auch in demselben, leben nnd sterben“, — dies ist ohne Ausnahme unser Aller herzliche Meinung, Bitte und Versicherung, und erwarten wir, daß Herr Pastor Giese dem in seiner Schrift, „Bekenntnisse eines Freigewordenen“ betitelt, abgegebenen Versprechen gemäß nunmehr freiwillig von der Verwaltung der hiesigen geistlichen Stelle scheide.“

---

*) Das Consistorium besaß sie, — wie es denn überhaupt, auch bei andern Gelegenheiten und zu andern Zwecken sehr wohl über Geldmittel zu disponiren gehabt haben muß.

Letzteres nimmt Bezug auf eine Stelle pag. 89: „Doch gedenke ich aus triftigen Gründen, nach wie vor in meiner amtlichen Stellung zu bleiben, und nur gezwungen den Stab der Verbannung zu ergreifen, es sei denn, daß die Gemeinde, welcher ich angehöre entschieden ihren Willen zu erkennen gebe, mich zu entlassen." Und auf diese Stelle basirte auch das Consistorium sein ferneres Verfahren gegen Giese.

Schon unter den 25. März d. J. ward mit Unterschrift Möller's eine Consistorial-Verfügung ausgefertigt, in welcher es heißt:

„Nachdem der Herr General-Superintendent Dr. Möller über das Resultat seiner auf unsere Veranlassung unternommenen Reise nach Arensnesta, durch welche Ihnen nicht minder als der dortigen Gemeinde ein Zeichen unserer besonderen lebhaften Theilnahme und Fürsorge gegeben werden sollte, sich gegen uns geäußert hat, sehen wir uns in der schmerzlichen Nothwendigkeit, Ihnen Folgendes zu eröffnen:

Durch die Erklärung, welche Sie in dem Protokoll vom 22. d. M. ausgesprochen haben, ist von Ihnen anerkannt worden, einmal, daß „die Gemeinde selbst entschieden ihren Willen zu erkennen gegeben hat", Sie aus Ihrem bisherigen Pfarramte zu entlassen; sodann, daß hiermit der Zeitpunkt wirklich eingetreten ist, von dessen Eintritt Sie das freiwillige Aufgeben des Pfarramts zu Arensnesta abhängig gemacht haben. Indem Sie ferner hiermit die Bitte verbinden, Sie des Baldigsten von dem Aufenthalte zu Arensnesta zu entbinden, lassen Sie keinem Zweifel darüber Raum, daß Sie durch jene Erklärung auf das Pfarramt zu Arensnesta freiwillig resignirt, und hierdurch der in Ihrer Schrift „Bekenntnisse eines Freigewordenen" S. 89 und 90 dargelegten Ueberzeugung gemäß gehandelt haben. Nach §. 102, Thl. II, Tit. ii des Allg. Landrechts steht Ihnen das Recht, Ihrem geistlichen Amte zu entsagen, unläugbar zu. Wir genehmigen daher diese Entsagung in der festen und tiefbetrübenden, aber freilich auch eine Anerkennung in sich schließenden Ueberzeugung, daß der Standpunkt, welchen Sie einnehmen, Ihrem redlichen und aufrichtigen Charakter keine andere Wahl frei läßt."

Somit hatte das Consistorium gern den Ausweg ergriffen, hier nicht mit weiterer Untersuchung zur Suspension und Absetzung vorgehen zu müssen. Und auch eine in Aussicht gestellte Disciplinar-Untersuchung in Betreff der durch die Ordination empfangenen Rechte wurde damit unnöthig gemacht, daß Giese völlig aus der evangelischen Landeskirche aus- und zu der deutsch-katholischen Gemeinde in Halle als ihr Geistlicher übertrat. Doch der Antheil Möller's an dieser Angelegenheit liegt wörtlich vor Augen. Ganz besonders war es dem Giese bei den anscheinlich wohlwollenden Versicherungen Möller's auf Sorge und Fürsprache für seine Existenz zur Bedingung gemacht worden, „sich vor literärischen Extravaganzen zu hüten, und namentlich Nichts gegen das Wittenberger Seminar zu schreiben, denn dieses wäre der Augapfel Sr. Majestät."

Ein anderer, der ebenfalls durch das Verfahren des Consistoriums aus der evangelischen Landeskirche hinausgedrängt wurde, war der Diaconus Eduard Baltzer in Delitzsch. Der Sache Hergang ist zu ersehen aus der mit den nöthigen Belegen versehenen Gesichtserzählung: „Delitzsch-Halle-Nordhausen, oder mein Weg aus der Landeskirche in

die freie protestantische Gemeinde, actenmäßig dargestellt. Leipzig, bei O. Wigand, 1847." *) Aus derselben hier Folgendes:

Unter dem 20. Febr. 1843 hatte das Consistorium eine Zirkularverfügung erlassen, welche wörtlich lautete:

„Zu unserm gerechten Befremden wird fortwährend aus den eingehenden Jahreslisten ersichtlich, daß einzelne Geistliche beim Gebrauch der Landeskirchenagende willkürlich verfahren, namentlich im Vortrage der Liturgie beim öffentlichen Gottesdienste das Glaubensbekenntniß der Christengemeinde durch Auslassungen verfälschen und auf diese Weise den zur Andacht und Erbauung versammelten Kirchengenossen Aergerniß geben. Ein solches Verfahren müssen wir um so bedauerlicher und verwerflicher finden, daher um so ernstlicher rügen, als einerseits der Geistliche durch dergleichen Eigenmächtigkeiten, zu welchen persönliches Abweichen in theologischer Ansicht dem Einzelnen keine Berechtigung geben kann, an dem Gottesdienste der kirchlichen Gesammtheit, deren Diener er doch nur ist, sich versündigt; andererseits die gegenwärtige Zeit mit ihren Zerwürfnissen für jeden irgend gewissenhaften Prediger des Evangeliums eine verschärfte Mahnung wird, seine Weisheit zu verdoppeln, damit sein Amt nicht verlästert werde. — Wir veranlassen Ew. Hochwürden, diese unsere Verfügung Ihrem Ephoralkreise bekannt zu machen und auf deren Befolgung mit dem Nachdruck zu halten, den die Wichtigkeit der Sache erheischt, gleichwie wir zu Allen, welche die gegenwärtige Erinnerung angeht, das Vertrauen hegen, sie werden zur Ehre der Kirche, deren Beamte sie sind, und zur Schonung der Gewissen, denen sie seelsorgliche Helfer sein sollen, von ihrer heiligen Berufspflicht in Zukunft sich leiten lassen."

Diese Zirkularverfügung, die in ihrer ganzen Fassung höchst bemerkenswerth ist, und wegen ihrer Rede von Versündigung auf alle rationalen Geistlichen den schmerzlichsten Eindruck machte, veranlaßte den E. Baltzer, der grundsätzlich das apostolische Symbolum in der Liturgie nicht gebraucht hatte, zu der Erklärung an seinen Ephorus, „daß er sich zu der unbedingten Befolgung der Agende und also der obigen Vorschrift nicht verpflichten könne." Er betrieb es daher auch hauptsächlich mit, daß bei Gelegenheit der Versammlung der protestantischen Freunde in Cöthen am 7. Juni 1843 von mehrern (16) gleichgesinnten Geistlichen eine Vorstellung an das Consistorium abgefaßt, unterzeichnet und abgesandt wurde, in welcher dieselben es mit Gründen belegten, weßhalb sie sich für berechtigt und verpflichtet erachteten, „von den Formen der Liturgie abzuweichen, sie mehr nur als ein Schema des Gottesdienstes zu betrachten und sich in Behandlung ihrer einzelnen Theile eine, auf die gewissenhaft erwogenen Bedürfnisse ihrer Gemeinde berechnete Freiheit zu erlauben", und das Vertrauen aussprachen, „daß ein Hochw. Consistorium sie bei ihrer freiern Praxis belassen werde." Aber in einem Consistorialschreiben, mit Möller's Unterschrift, vom 9. Aug. deff. J., erfolgte eine gänzliche Abweisung, in welcher behauptet ward, daß eine „freie Praxis" nicht nur nicht zu beanspruchen, sondern jeder Geistliche un-

*) Diese Broschüre enthält von Seite 14—19 auch eine Proposition von dem Herausgeber, für die Kreissynode in Delitzsch 1843 bestimmt: „Die heutigen Bedürfnisse der protestantischen Kirche", welche für die Berufung und Abhaltung einer künftigen allgemeinen Landessynode noch heute von besonderer Wichtigkeit sein dürfte.

bedingt verpflichtet sei, sich genau nach den Vorschriften der Agende zu richten. Darauf und besonders nach dem Angriff des Consistoriums gegen Wislicenus (1845) hatte Baltzer verschiedentlich in Zeitschriften seine Ansicht und Ueberzeugung von dem „vorschriftmäßigen Gebrauch" der Agende auseinandergesetzt und veröffentlicht. Doch dies ihm zu empfindlichem Nachtheil. Denn als er am 11. Juli 1845 in Halle zum Diaconus an der St. Moritzkirche gewählt worden war und die vom dortigen Magistrate ihm zugefertigte Vocation hinsichtlich des Gebrauchs der Agende Forderungen stellte, die er Gewissens halber nicht eingehen konnte, und die Sache zu weiterer Verhandlung an das Consistorium gelangte, und dies verschiedentlich seine Stellung zur Agende und zum apostolischen Symbolum sondirte und für unstatthaft erklärte, ward die Bestätigung ihm verweigert. Und Gleiches geschah in Ansehung seiner am 6. Oct. 1845 von der Nicolai-Gemeinde in Nordhausen empfangenen Wahl zum ersten Prediger. Es wurde Baltzer wegen seines Nichtgebrauchs des apostolischen Symbolums in der Liturgie und bei Taufen und Confirmationen in Anspruch genommen. Doch gleichwie wegen der strengen Verbindlichkeit der Agende an sich, und wegen der Verpflichtung der Geistlichen, sich genau nach der Agende zu halten, verschiedentlich die allerdisputabelsten Behauptungen Seitens des Consistoriums zum Vorschein kamen, so ermangelte der heftiger und immer heftiger Angegangene nicht, wie die gedruckten Acten erweisen, die kräftigsten Entgegnungen zu liefern. Dies aber war und blieb vergeblich, denn das Consistorium bestand bei seinen Behauptungen und ging auf die wesentlichsten Controverspunkte durchaus nicht ein. Baltzer's Berufung nach Nordhausen ward nicht nur nicht bestätigt, sondern auch bei gegebenem Gebote, seine Parochie „auch nicht auf die kürzeste Frist" ohne von Magdeburg eingeholte Erlaubniß zu verlassen, seine Suspension von seinem Amte in Delitzsch so drohend in Aussicht gestellt, daß er endlich sich gedrungen fühlte, aus der evangelischen Landeskirche auszuscheiden und am 5. Jan. 1847 der in Nordhausen sich constituirenden freien Gemeinde die Zusage zu geben, hinfort ihr Prediger zu sein. Seine Amtsentsagung ward schleunig unter dem 11. Jan. d. J. genehmigt, zugleich aber noch die Mißbilligung ihm darüber kund gegeben, daß er am 10. Jan., nachdem er „einem Dissidentenverein bei- und somit factisch aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten sei", es sich noch erlaubt habe, Amtshandlungen innerhalb dieser Landeskirche vorzunehmen, namentlich die Kanzel (zu einer Abschiedspredigt!) zu besteigen.

Den Antheil Möllers an dieser Angelegenheit betreffend, so sind zwar alle Consistorialverfügungen (mit Ausnahme der oben erwähnten ersten) mit „Göschel" unterzeichnet; indessen wie einverstanden er mit dem Präsidenten gewesen sein muß, das geht aus zwei Vorgängen deutlich hervor. Als in Halle an Stelle des verweigerten Baltzer ein anderer Prediger in der Moritz-Kirche eingeführt worden war, hielt Tags darauf, am 27. April 1846, Herr Gen.-Sup. Dr. Möller in derselben Kirche die Installirungsfeier zweier Superintendenten, bei welcher Gelegenheit er, unverkennbar mit Hindeutung auf Baltzer, Freude darüber

verkündigte, *) daß „das Wild glücklich abgehalten sei und daß es die Zäune der Kirche nicht habe zertreten können;" daß „eine Kirche der Gegenwart, welche die Vergangenheit durchstreiche nichts sei;" daß „nicht der Glaube zu verkünden sei, welcher sagt: „„das ist wahr!"" sondern der Glaube, welcher — christlich (?) ist, Friede bringt u. s. w."; daß „eben darum die Weinberge des Herrn auf Felsen ständen, und der Strom des unreinen (?) Geistes durch die Thäler gehe" u. s. w. Und als in Nordhausen unter dem 19. Oct. 1846 die Gemeindeglieder zu St. Nicolai bekannt gemacht hatten, daß sie unverändert eine evangelische Gemeinde sein und bleiben wollten, aber sich von dem derzeitigen Kirchenregimente lossagen müßten, und Hr. Gen.-Sup. committirt wurde, an Ort und Stelle eine Verständigung zu treffen, da redete er am 29. Nov. (ersten Adventssonntage) in der St. Nicolai-Kirche von der Kanzel und am 30. Nov. im Rathhaussaale hinter dem grünen Tisch auf eine Weise, die vollkommen seinen Sinn bekundete. In der Predigt, die nebst einem Sendschreiben an die evangelische Geistlichkeit der Provinz Sachsen (Magdeburg bei Heinrichshofen) in Druck erschien und amtlich jedem Geistlichen zugestellt ward, ergeht sich der Redner wesentlich darin, zu zeigen, wie Nordhausen zu allen Zeiten Männer besessen, welche der begonnenen Reformation, der fortschreitenden Cultur mit Leib und Seele gedient haben, und macht daraus den Schluß, auch die heutigen Nordhäuser würden und müßten — — in das Consistorialgleis, in die Satzungen des 16. Jahrhunderts sich schicken. **) Und bei der Besprechung auf dem Rathhause eröffnete er den Versammelten einen Consistorialerlaß, in welchem höchst merkwürdig es heißt:

„Daß in der evang. Landeskirche Preußens das Kirchenregiment verfassungsmäßig Sr. Majestät dem Könige zustehe, in dessen Vollmacht und Auftrag die verschiedenen kirchlichen Behörden, namentlich die Provinzial-Consistorien, zum Schutz des unveräußerlichen Bestandes der evang. Kirche ihr Amt führen und die kirchlichen Verhältnisse leiten; daß zwar, kraft der von den Landesgesetzen verbürgten Gewissensfreiheit Niemand gehalten sei, in der evangelischen Landeskirche zu bleiben, vielmehr der Austritt aus derselben einem Jeden freistehe, — es aber völlig unzulässig sei, innerhalb der evangelischen Landeskirche und bei der ausdrücklichen Erklärung, nicht aus derselben austreten zu wollen, sich der Competenz des landesherrlichen Kirchenregiments zu entziehen, was nichts Anderes als ein Umsturz der bestehenden rechtlichen Verhältnisse, nichts Anderes als ein Act des Ungehorsams sein würde, welcher, in sich nichtig, nur für Diejenigen von traurigen Folgen sein könnte, die verführt oder verführend in solche Widersetzlichkeit verfallen; daß, sofern diese Belehrung nicht Eingang finde, und die Unterzeichner jener Eingabe vom 19. Oct. aus der evang. Landeskirche auszuscheiden Willens seien, sie dies doch nur für ihre Person könnten, um die allein es sich dabei nur handeln könne; daß mit dem Augenblick des Austritts sie von selbst aufhörten, nicht nur Mitglieder der evangelischen Landeskirche, sondern auch der St. Nicolai-Gemeinde zu Nordhausen zu sein, Rechte in derselben auszuüben und Namens derselben in irgend welcher Beziehung Erklärungen abgeben zu können; daß namentlich die Kirchenvorsteher durch einen solchen Act ihr Amt

*) E. Baltzer's „Delitzsch-Halle-Nordhausen" pag. 64.
**) E. Baltzer's „Delitzsch-Halle-Nordhausen" pag. 135, 136.

niederlegen würden und zu keinerlei Functionen desselben fortan mehr zugelassen werden könnten."

Bei Mittheilung dieser höchst merkwürdigen Consistorial-Erklärung, in welcher von einem unveräußerlichen Bestande der evangelischen Kirche die Rede ist, in welcher einer verbürgten Gewissensfreiheit **in** der evangelischen Kirche Erwähnung geschieht, und daß der Austritt **aus** ihr einem Jeden frei stehe, in welcher eben dieser Austritt nicht für eine Gemeinschaft, sondern nur für die Person als gültig bezeichnet wird u. s. w., muß Hr. Gen.-Sup. Dr. Möller mit dem Gesagten einverstanden gewesen sein, und dies muß auch da der Fall gewesen sein, als in einem Consistorial-Rescripte vom 8. Dec. 1846 den Nordhäusern aufgegeben wurde, zur Wahl eines andern Predigers zu schreiten, und dabei der Grundsatz aufgestellt ward, daß, sofern irgend Hausbesitzer die Theilnahme an der Wahl verweigern und damit ihres Wahlrechts sich begeben sollten, diese sodann von den übrigen, **und wäre deren eine noch so geringe Zahl,** vollgültig und zu Recht bestehend vollzogen werden würde.

Hiernächst ist zu erwähnen das Verfahren des Consistoriums gegen zwei Brüder von zweien der bisher genannten Männer.

Kurz darauf, nachdem Gustav Adolph Wislicenus in Halle seine Schrift: „Ob Schrift, ob Geist?" herausgegeben hatte, trat der Bruder desselben Adolph Thimotheus Wislicenus, Pastor in Bedra bei Merseburg, als treuer Bluts- und Geistesgenosse mit Wort und Schrift auch auf den Kampfplatz. Er gab bei O. Wigand in Leipzig 1845 in Druck: „Beiträge zur Beantwortung der Frage: Ob Schrift, ob Geist?" und bald darauf bei H. Kirchner daselbst: „Christus in der Kirche: todt, erstehend und erstanden. Drei Predigten aus der Gegenwart." In der ersten Predigt, für den Charfreitag, behauptet er, daß Christus todt und begraben sei in unserem gesetzlichen Kirchenwesen, indem nichts vom Geiste des Herrn 1) in der heutigen Geltung der altkirchlichen Glaubenslehre, 2) in der äußern Stellung der Kirche und ihren Formen vorhanden sei. In der zweiten Predigt, für den ersten Osterfeiertag, zeigt er, daß Christus erstehe in dem kirchlichen Fortschreiten der Gegenwart, indem der Geist des Herrn sich rege, 1) in unserm mit der Gegenwart sich versöhnenden Glauben, 2) in unserm Verlangen nach kirchlicher Selbstständigkeit. In der dritten Predigt, für den zweiten Osterfeiertag, thut er dar, daß Christus erstanden sei in den nothwendigen Grundlagen einer wahrhaften Kirchengemeinschaft, indem der Geist des Herrn als Sieger in dem erkannten Wesen 1) eines wahrhaft gemeinsamen Glaubens, 2) einer wahrhaft freien Kirchenordnung vor uns stehe. Als Wesen eines wahrhaft gemeinsamen Glaubens werde erkannt: die wahre Einheit, die volle Freiheit, die unvertilgbare Liebe im Glauben; und als Wesen einer wahrhaft freien Kirchenordnung: die Selbstregierung der Kirchengemeinschaft, die freie Mitgliedschaft des Einzelnen, die ungefährdete Innigkeit der Erbauung. — Schon aus der bloßen kurzen Anführung des Inhalts dieser Predigten geht hervor, daß ihr Verfasser nicht werde haben unangefochten geblieben sein können, und die Ausführung der einzelnen Sätze vergrößerte noch die Gefahr. So geschah es

denn auch, daß dieser Wislicenus, nicht minder als der andere, bald vom Consistorium wegen der in seinen „Beiträgen" und in diesen „Predigten" ausgesprochenen Grundsätze und Meinungen zur Verantwortung gezogen, daß, als er 1846 in Halberstadt von der St. Martini-Gemeinde zum Prediger erwählt ward, seine Wahl die Bestätigung durchaus nicht empfing; und daß er endlich nach mehrfachem Schriftwechsel hinsichtlich seiner Stellung zur Agende und namentlich des Gebrauchs des apostolischen Symbolums in der Liturgie, bei Taufen und Confirmationen sich veranlaßt sah, unter dem 9. Juli 1847 seinem Superintendenten die Anzeige zu machen, daß er sein Amt als Prediger der evangelischen Landeskirche niederlege. Diese Resignation ward dann in einem Consistorial-Erlaß an die Ephoralbehörde vom 16. Juli angenommen, zugleich dem Wislicenus jede Geistliche Amtshandlung in der evangelischen Landeskirche untersagt. — Aus der Landeskirche so hinausgedrängt, — ward derselbe darauf Prediger der freien Gemeinde, die sich in Halberstadt gebildet hatte.

Ganz gleichen Gang nahm es auch mit dem Bruder des Delitzscher Baltzer, dem Pastor Theodor Baltzer in Naumburg. Dieser hatte, wie sein Bruder, seinen Dissensus mit dem apostolischen Glaubensbekenntniß offen kund gegeben. Er hatte, wie jener, sich geweigert, der preußischen Agende von 1829 im Allgemeinen eine gesetzliche Kraft zuzugestehen und im Besondern die Verpflichtung anzuerkennen, die bei der Ordination und bei seiner Vereidigung mit der Vocation ihm auferlegt sein sollte, die Agende sammt dem Apostolicum bei der Liturgie, bei Taufen und Confirmationen buchstäblich zu gebrauchen. So erfaßte ihn denn auch in gleichem Maaße im November 1845 die Anfechtung. Das Consistorium ließ die Verhandlungen mit ihm und seinem Bruder fast gleichen Schritt gehen, und so geschah es, daß eine Consistorial-Verfügung vom 16. April 1846, zunächst für ihn bestimmt, auch jenem mit dem Bedeuten zugefertigt ward, daß, da er mit seinem Bruder in gleicher Lage sich befinde, und im Wesentlichen seine Weigerung auch auf dieselben Gründe basirt habe, in ihr auch für ihn die vorgetragenen Gründe ausführlich besprochen seien. *) Dies Actenstück, das am Schluß zum Widerruf, — nicht zu einem Widerruf gegen das Gewissen, (welch eine Voraussetzung!), sondern zu einem Widerruf um des Gewissens willen, — auffordert, und im Fall des Nichtwiderrufs die Schwere der Folgen zu bedenken giebt, und zur Vermeidung dieser eine freiwillige Amtsniederlegung verlangt, ist von besonderer Merkwürdigkeit. Das Consistorium giebt zu, daß die Agende kein eigentliches Gesetz sei, geräth aber mit sich selbst in Widerspruch, indem es die Agende eine Ordnung nennt, welcher gesetzliche Kraft zustehe. Es räumt selbst ein, daß bei Einführung der Agende erwartet worden sei, daß die Geistlichen sich die Beförderung derselben willig und gehorsam würden angelegen sein lassen, — und leitet von dieser Erwartung doch eine Verpflichtung her. Es sagt „die Agende habe als feste bestimmte Ordnung die Gewissens- nnd Glaubensfreiheit der vollsten Wahrheit nach zur Voraussetzung," meint dies aber so, daß dem Candida-

*) E. Baltzer's „Delitzsch-Halle-Nordhausen", pag. 92, 94 u. f.

ten oder Geistlichen bei Vorhalt der Agende frei stehe, die Annahme zu verweigern und also — nicht angestellt zu werden! Es spricht von einem stillschweigenden Vorbehalt bei Empfang der Ordination und Verpflichtung zum Gebrauch der Agende, und nennt ihn einen „Probabilismus der Jesuiten," — ohne doch bewiesen zu haben, daß die Agende gerade für das genommen werden müsse, wofür sie vom Kirchenregiment gehalten werde. Es räumt ein, daß die Agende unter die Norm der Schrift falle; — aber es beruft sich auf die Unterschrift, auf das Bekenntniß der Herren Consistorialen, welche am Schluß der Vorrede die Schriftmäßigkeit behaupten! Es behauptet, „daß es echt protestantisch sei, durch evangelische Anordnungen des Gottesdienstes den festen und gewissen Glauben der evangelischen Kirche zum allgemeinen Ausspruch zu bringen," — setzt aber unerwiesen voraus, daß eben der Glaubensausdruck der Agende echt evangelisch sei. Es behauptet, daß durch den Nichtgebrauch des Apostolicums „das Herz der kirchlichen Ordnung angetastet werde," — denkt aber nicht daran, daß die alte christliche Kirche lange ohne Apostolicum bestanden hat, von der protestantischen Kirche nicht für durchaus nothwendig zur Taufe erklärt worden ist, und es noch viele evangelische Landeskirchen giebt, in welchen nicht auf den Gebrauch unbedingt gedrungen wird. Es spricht hinsichtlich des Apostolicums von „zustehender Freiheit der Interpretation" und öffnet damit den Weg zur Kunstübung, sich etwas Anderes aus den einzelnen Sätzen des Apostolicums zu machen, als sie ihrem Ursprung und ihrer wahren Bedeutung nach sein sollen. Es spricht endlich auch von einer „Freiheit des innern Gewissens," — und giebt damit zu verstehen, daß der Geistliche ein inneres und ein äußeres, also zwei Gewissen habe oder haben könne!

Beide Brüder ermangelten nicht, auf diese Consistorial-Belehrung ein Tüchtiges zu antworten. Indessen umsonst. Auch mit dem Naumburger Baltzer schritt, bald drohend, bald mahnend, das Consistorium immer weiter vor, bis es am 3. Sept. 1847 seine Absetzung decretirte, bei welcher Gelegenheit es sich zutrug, daß der Consistorialrath Propst Dr. Zerrenner seine Function im Consistorium niederlegte, weil er es nicht über sich gewinnen konnte, in diese Maaßnehmung mit einzustimmen, und er überhaupt längst zu empfindlichem Schmerz gefunden hatte, daß er den angenommenen und verfolgten Grundsätzen des Consistoriums nicht mit gewünschtem Erfolge entgegenwirken konnte. Herr Gen.-Sup. Dr. Möller aber hat diese Amtsentsetzung nicht nur nicht hindern mögen, sondern ist mit derselben sehr wohl einverstanden gewesen. — Auch dieser Baltzer ward also aus der Kirche hinausgestoßen, und das Consistorium trägt die Schuld, wie zur Bildung einer freien Gemeinde in Naumburg, so auch zum Uebertritt dieses seines Amtes Entsetzten zu derselben.

So haben wir denn bisher von sechs Männern gesprochen, die alle ein gleiches Loos vom Consistorium erfuhren. Wir haben gesehen, daß sie entweder ihres Amtes förmlich entsetzt, oder dahin gedrängt wurden, daß sie selbst, des vergeblichen Kampfes müde, ihrem Amte in der „Kirche" entsagten. Schauerliche Erinnerung!

Doch, wie? waren denn diese sechs es allein, die mit der Agende in Dissensus geriethen und, dieweil sie mit dem Apostolicum sich nicht

verständigen konnten, dasselbe in der Liturgie und bei Taufen und Trauungen entweder gar nicht zu brauchen vermochten, oder (was ihnen ebenfalls zur Sünde angerechnet ward) nur historisch in Anwendung brachten? Keineswegs! — Außer ihnen gab es noch viele Geistliche in Städten und Dörfern, die, mehr oder weniger auf gleichem rationalen Standpuncte mit ihnen stehend, aus gleicher Ueberzeugung und mit gleichen Grundsätzen verfuhren; die nicht minder das Apostolicum nicht gebrauchten, oder es nur historisch in der Liturgie und bei Taufen und Confirmationen referirten. Aber das dieß so war, daß das Consistorium dies wußte, daß es diese Alle völlig unangefochten ließ, daß es nicht einmal zu gelegentlicher Warnung und Weisung seine, den Angegriffenen gegebenen Verweise, Drohungen und Absetzungsdecrete öffentlich oder durch Rundschreiben bekannt machte,*) das war das Seltsamste und Befremdendste. Was bekannt wurde, wurde meist nur bekannt durch Privatmittheilungen der Betheiligten oder durch die Veröffentlichung der Acten, die *diese* veranstalteten. Und vergebens war es, daß die Befehdeten im Laufe der Verhandlungen sich verschiedentlich darauf beriefen, daß außer ihnen noch viele Andere in gleicher Weise verführen, und sich ausdrücklich darüber beklagten, daß man an ihnen rüge, verfolge und bezüchtigen wolle, was man stillschweigend doch Andern gestatte, wenigstens unangefochten lasse. Es war offenbar, daß das Consistorium nur die Einzelnen herausgriff, um damit die Andern zu schrecken. Und doch, — wir wiederholen es geflissentlich, — doch unterließ es dasselbe, bei diesen Gelegenheiten seine Forderungen hinsichtlich seines Symbol- und Cultuszwanges officiell zu allgemeiner Kenntniß zu bringen.

Aber hier noch zu einem wichtigen Punkte der Besprechung! — Es könnte sein, daß mit Hinsicht auf das nachmalige Verhalten des Einen oder des Andern von diesen Jemand sagen möchte, „daß das Consistorium doch einen sehr richtigen Blick gehabt und sehr recht und wohl daran gethan habe, gerade diese herauszugreifen und sie von ihren Kirchenämtern zu entfernen. „Wie extravagant, wie destructiv hat nachmals Dieser oder Jener in seinem Thun und Treiben sich gezeigt!“ Da wollen wir denn hier durchaus nicht streiten, um zu ermitteln, welchergestalt und welchermaaßen die Beschuldigung von extravagantem und destructivem Wesen begründet sei oder nicht. Wir wollen vielmehr

*) Letzteres geschah nur in Ansehung Ulich's, aber seltsamer Weise sehr spät mittelst eines Consistorial-Rundschreibens vom 21. Jan. 1848, nachdem die Ulich'sche Sache längst anderweit bekannt geworden war. Dasselbe schien hauptsächlich darum erlassen zu sein, um die Freude über empfangene zahlreiche Danksagungsschreiben von Geistlichen und Laien über das Consistorialverfahren auszusprechen. In demselben hieß es unter Anderm: „Hier liegt zugleich die *Antwort* auf die hie und da vor uns laut gewordene Sorge manches um den Frieden in der Kirche bekümmerten Herzens. Denn der Friede ist wohl ein köstlich Ding, und wir sollen Frieden halten mit Jedermann *so viel an uns ist*; aber um den Preis der Wahrheit des Evangeliums(?) und um den Preis der Ordnung und der kirchlichen Zucht(!) einen Frieden bewahren wollen, *der nur dichter und immer dichter die Saat des Unglaubens und Unfriedens auf den Tag des Kampfes ausstreut, — das sei ferne!*“

ohne Weiteres zugeben, daß der Eine oder der Andere von ihnen mit seinen Ansichten und Meinungen vom religiösen, christlichen, kirchlichen Leben zu weit gegangen sei. Aber fragen müssen wir: Wer trägt hauptsächlich die Schuld, daß diese, sofern sie zu weit gingen, und, wie man zu sagen pflegt, das Kind mit dem Bade ausschütteten, — auf ihren Irrpfad geriethen? Wir tragen kein Bedenken, zu antworten: das Consistorium! Hätte dieses die wackern, talentvollen, strebsamen und nur Gutes wollenden Männer, — denn das sind sie allesammt, — nicht mit seinem Symbol- und Cultuszwang auf das Äußerste getrieben, es würde sicher mit Diesem oder Jenem so weit nicht gekommen sein, als es gekommen ist. In Folge der unbeugsamen Verkennung der Vorschritte der Zeit in wissenschaftlicher und religiöser Aufhellung, in Folge des hartnäckigen, Alles im Glaubensleben auf das 16. Jahrhundert und im Kirchenwesen noch weiter, auf das katholische Prinzip, zurückführen wollenden Verfahrens des Consistoriums, war es ja, daß die Trennungen vom Kirchenverbande, die Bildungen freier Gemeinden geschahen. In Folge der Ausweisung aus der Kirche war es, daß diese Verketzerten den freien Gemeinden sich anschlossen. Sie beklagten noch im Laufe ihres Angefochten- und Bedrohtwerdens es schmerzlich, daß die Mutter ihre Kinder verstoßen wolle. Sie würden also bei gemäßigtern Anforderungen der Kirche treue Kinder geblieben sein. Nun erst, als sie verstoßen waren, wurde es anders, und wer mag sagen, wie viel oder wie wenig desfalls eine leicht zu entschuldigende Erbitterung bei ihnen kann mitgewirkt haben! Es war ihnen gleichsam das Centrum geraubt, und demnächst blieb nicht mehr, wie es nothwendig im Planetensysteme ist, die Centripetal- und Centrifugalkraft in gleichmäßiger Wirkung. Doch, daß sie übrigens Männer der öffentlichen Werthschätzung, der Achtung und des Vertrauens sind, das geht daraus auf das Deutlichste hervor, daß sie Alle in ihren neuen Stellungen und Wirkungskreisen sehr geehrt und daß zwei von ihnen, Uhlich und Th. Balzer,*) zu Abgeordneten für den allgemeinen Landtag in Berlin erwählt worden sind und jetzt dort die neue Verfassung und Gesetzgebung des preußischen Vaterlandes mit berathen. **)

---

*) Was Schauerliches mit diesem am 6. August 1848 in Ellrich vorgegangen ist, haben leider die Zeitungen berichtet.

**) Von G. A. Wislicenus hieß es jüngst, daß er in Absicht habe, sich nach Amerika überzusiedeln, und die Hallesche demokratische Zeitung meldete seine bevorstehende Auswanderung mit folgenden Worten: „Gust. Ad. Wislicenus, Deutschlands edelster Mann, verläßt am 15. Oct. c. Europa mit Frau und 8 Kindern, um in Texas ein Asyl zu finden, in welchem er mit Karst und Spaten Brot für seine Familie, und die tiefbekümmerte Gattin Ruhe nach den hier durchlebten harten Kämpfen zu finden hofft. — Seine Freunde sind bestürzt und niedergebeugt! — In Amerikas Urwäldern und Steppen wird die Person der Wahrheit und Tugend von der Schmähsucht unbegeifert bleiben, der lebendig schaffende Geist aber muß verdursten, verzehrt von dem Feuer, das, ohne Nahrung nach Außen, in sich selbst verglimmt! — Wislicenus, das Opfer des gestürzten Ministeriums der Despotie, ward vergessen von den Ministern Camphausen und Auerswald, es giebt in Preußen keine Anerkennung wahren Verdienstes, — die Geschichte bleibt die einzige Vergelterin." — — „Wislicenus ist einer von den edeln Demokraten, dessen Besonnenheit im

Außerdem nun aber, daß das Consistorium mit diesen Sechsen es auf Amtsentsetzung oder gedrungene und gezwungene (nicht freiwillige) Amtsniederlegung abgesehen hatte, um also die Kirche zu purificiren, befolgte es auch den angenommenen Grundsatz, keinen Geistlichen in seiner Stellung und Einnahme zu befördern, von welchem es wußte, daß er der rationalen Auffassung des Christenthums zugethan sei. Die Superintendenturen wurden, mit höchst seltenen Ausnahmen, nur mit Männern vom kirchlich-orthodoxen Bekenntniß besetzt, und durch die von diesen geforderten und eingereichten geheimen Conduitenlisten, kannte das Consistorium sowohl von den Candidaten, als auch von den bereits fungirenden Predigern, seine Leute. Es ward eine offen kund gegebene Maxime, daß kein Candidat eine Anstellung und kein Prediger eine Beförderung bekam, der den protestantischen Freunden angehörte und bei Protesten, wie solche in den Jahren 1845 und 46 häufig vorkamen, sich mit seiner Unterschrift betheiligt hatte. Abweichungen davon geschahen nur äußerst selten. Daher hieß es denn auch in einem Consistorial-Bescheide an die St. Nicolai-Gemeinde in Nordhausen, d. d. 8. Dec. 1846, der (wenn mir nach dem gebrauchten Gleichnisse schließen dürfen) wahrscheinlich aus der Feder des Herrn Gen.-Sup. Dr. Möller herrührt, hinsichtlich Baltzers:

„Aus diesen Gründen ist daher die Versetzung desselben in einen neuen und größern Wirkungskreis, die neue Bestätigung und Bevollmächtigung in einem solchen durchaus unzulässig. Kein guter Hausvater wird in irdischen Dingen also verfahren, daß er neue und größere Aufträge Dem ertheilt, gegen dessen bisherige Verwaltung Zweifel in seiner Seele bleiben; vielmehr wird er sehr sorgsam prüfen und forschen, wie sich die Treue des Verwalters in den bisherigen Grenzen bewährt. Wie vielmehr muß das Kirchenregiment in geistlichen Dingen also verfahren; wie gewissenlos würde es handeln, wenn es hier geringere Vorsicht bewiese.“ *)

Das Consistorium hatte sein besonderes Gewissen, und indem es diesem folgte, bekamen Unzählige, — Candidaten und Prediger, — gar bitter darüber zu klagen, daß übrigens bei den begründetsten Gesuchen um Anstellung oder Beförderung Andere, die von consistorialer Farbe waren, ihnen vorgezogen, hingegen sie, ihres Theils, fort und fort zurückgesetzt und also in ihren gerechten Ansprüchen gekränkt wurden. Beispiele hierzu anzuführen, wieviel ihrer uns vorliegen, ist völlig unnöthig. Dies Verfahren des Consistoriums ist notorisch. Indeß zwei Fälle, die vor unsern Augen sich zugetragen haben, mögen doch nicht unerwähnt bleiben. — Der erste betrifft die Superintendentur-Besetzung in Magdeburg.

Bei entstandener Vacanz wählte (wie das Recht verfassungsmäßig ihm zusteht) der hiesige Magistrat den Pastor Dr. Erler, der bereits

---

schroffen Gegensatze zu dem wilden Fanatismus unreifer Demokrätler und ihren kindischen, bemitleidenswerthen Einfällen steht.“

Späteren Nachrichten zufolge hat er am 1. Oct. mit seiner Gemeinde einen neuen Bund geschlossen, vermöge dessen er noch der Ihrige bleiben und dafür wirken will, daß die religiös-sittlichen Momente der jetzigen Volksbewegung hervorgehoben und gepflegt werden.

*) cf. Baltzer's „Delitzsch-Halle-Nordhausen, pag. 146.

Superintendent in Treuenbrietzen gewesen war, zum Superintendenten der Stadtdiözes. Derselbe ist Rationalist, doch besorgte Niemand, daß diese Wahl nicht bestätigt werden würde. Gleichwohl geschah es. Grund und Veranlassung dazu war hauptsächlich Folgendes. Am 31. Octbr. 1845 war hier Versammlung der protestantischen Freunde. Dazu sollte Uhlich als Wortführer von Pömmelte kommen. Er ward aber durch Unpäßlichkeit abgehalten, und um die Versammlung, die nicht mehr abzubestellen war, nicht ohne angemessene Unterhaltung sein zu lassen, übernahm es Dr. Erler, einen Vortrag zu halten. Er hatte kurz zuvor in einigen Bogen eine gedrängte Darlegung von dem Bestande der rationalen Glaubenslehren unter dem Titel: „Der christliche Rationalist. Ein Wort zur Verständigung an gebildete Christen. Magdeburg 1844. Creutz'sche Buchhandlung," — drucken lassen, und da er den Inhalt dieses kurzen Abrisses noch nicht für allgemein bekannt geworden erachtete, so nahm er sich's zur Aufgabe, denselben in freier Rede vor den Versammelten mitzutheilen. Dies geschah. Aber es waren als Horcher, wie dies wohl immer der Fall war, auch Einige von der altkirchlichen Orthodoxie, namentlich von dem Conventikel der Altlutheraner, zugegen. Diese nahmen großen Anstoß an Manchem, was von der Schöpfung in sechs Tagen, von der Trinität, von der Erbsünde, von der Person Jesu, von der Stellvertretung und Rechtfertigung durch dessen Tod u. s. w. gesagt ward. In der Versammlung selbst blieb Ruhe; aber wenige Tage darauf empfing Hr. Gen.-Sup. Dr. Möller ein anonymes Schreiben, welches von dem Gehörten referirte und den Dr. Erler verklagte. Sofern nun dieses Schreiben anonym war, so verdiente es durchaus keine Beachtung. Indessen nicht lange darauf empfing Herr Dr. Möller, Gott weiß es, auf welche besondere Anregung, eine abermalige Zuschrift in derselben Sache, die mit einigen wenigen Namensunterschriften versehen war. Doch da auch diese Anklage von Leuten ausging, die meist der unirten evangelischen Kirche gar nicht angehörten, sondern als Altlutheraner sich separirt hatten, so hätte sie füglich auch keine Berücksichtigung finden sollen. Indessen Herr Gen.-Sup. ging doch auf die Sache ein, setzte sich in weiteres Vernehmen mit den Denunzianten und theilte dem Dr. Erler das Schreiben zur Verantwortung mit. Dieser berichtigte, was in der Angabe auf Mißverstand beruhete, ermangelte aber auch nicht, zugleich darauf hinzuweisen, daß Leute, die dem Kirchenverbande nicht angehörten, durchaus kein Recht hätten, dann Klage zu führen, wenn sie Lehren und Grundsätze vernähmen, die ihnen anstößig erschienen. Aber Herr Gen.-Sup. setzte seine Verhandlungen mit den Klägern fort, und dadurch, daß er die Sache nicht von der Hand wies, geschah es bald, daß noch ein anderes Schreiben mit Unterschriften Anderer, auch Solcher, die nicht zu den Altlutheranern gehörten, bei ihm einging, die sowohl sich als Zeugen, hinsichtlich dessen, was Erler gesagt haben sollte, anboten, als auch in die erhobene Anklage mit einstimmten. Jetzt schien es dem Herrn Gen.-Sup. genug zu sein, und die Sache ging in weitläufige Verhandlung mit Erler, der vergeblich seine gedruckte Schrift einsandte und anderweit sich rechtfertigte. Dies behinderte noch mehr die Bestätigung Erlers zum Superintendenten. Denn obwohl gleich zu Anfang, im März

1845, die Königl. Regierung mit der getroffenen Wahl sehr wohl zufrieden war und auch die Mehrzahl der übrigen Herren Consistorialen kein Bedenken hegte, dieselbe zu befürworten und dem Minister zur Bestätigung zu empfehlen, so war es damals schon der Herr Gen.-Sup. Dr. Möller, der in einem Separatvotum sich dagegen erklärt und mit seinem Berichte von der Glaubensrichtung Erler's es veranlaßt hatte, daß der Minister die Bestätigung nicht ertheilte. Und diese Bestätigung blieb verweigert, wie viel auch der Magistrat remonstrirte und alles nur Mögliche, selbst ein Immediatgesuch mit einem Gutachten von der theologischen Facultät in Jena bei dem Könige, aufbot, um dieselbe zu erlangen. *) Das hatte Dr. Möller verursacht. Doch mit welchem Rechte nach jetzt zur Geltung gekommenen Grundsätzen der Staatsregierung, das geht deutlich daraus hervor, daß derselbe Dr. Erler jetzt seine Bestätigung von Sr. Excellenz dem Minister und Sr. Majestät dem Könige unter dem 20. Mai c. ohne Weiteres empfangen hat.

Der andere Fall betrifft die erste Prediger- oder Pastor-Stelle an der hiesigen St. Jacobikirche. Für dieselbe ward am 16 Juli 1846 der Diaconus Hildebrandt an der Ulrichs-Kirche in Halle, gewählt. Dieser aber hatte zu den protestantischen Freunden gehört und sollte also nicht bestätigt werden. Das Consistorium begünstigte einen Andern, und um diesen vorzuschieben und jenen abzuweisen, wurden die famosesten Machinationen betrieben. Es wurden einige Conventikel-Leute aufgeregt, hinsichtlich der „Christlichkeit" der Hildebrandt'schen Gastpredigt ihre Bedenken zu erheben, und in Betreff des vom Consistorium Begünstigten wurden Haus bei Haus Unterschriften in der Gemeinde gesammelt, vermöge welcher der Wunsch beim Kirchencollegium unterstützt und beim Consistorium bekräftigt werden sollte, doch diesen für die erledigte Stelle zu bestimmen. Letzteres Betreiben geschah auf eine fast schamlose Weise, so daß bei einer von einem Polizeibeamten veranstalteten näheren Nachfrage sich die widerwärtigsten Dinge herausstellten. Das Consistorium aber erklärte die geschehene Wahl Hildebrandts dennoch für ungültig, und veranlaßte einen langwierigen Streit, in welchem das Kirchencollegium seine Wahlrechte kräftig behauptete, die das Consistorium mit allerhand Winkelzügen in Abrede stellte. Das Consistorium setzte bei der langen Dauer der Vacanz einen Prädicanten und erregte damit den allgemeinsten Unwillen der Gemeinde, theis weil man meinte, daß ihm rechtlich die Befugniß nicht zustehe, einen solchen der Gemeinde aufzudringen, theils weil der auserwählte Gehülfe ein Mann war, wohl nach dem Sinn des Consistoriums, aber nicht nach dem Sinn der Gemeinde. Endlich, da die Gemeindevorsteher ihre Rechte tüchtig verfochten, wußte es doch das Consistorium dahin zu bringen, daß von Seiten des Ministers eine nochmalige Gast- oder vielmehr Local-Probepredigt von Hildebrandt gehalten werden mußte. Und da gegen diese von ca. 13000 Gemeindegliedern sich nur etwa 10—12 Stimmen erhoben, so sah das Consistorium sich zwar genöthigt, die Wahl desselben zu bestätigen, ermangelte aber nicht, ihm in einem besondern Schreiben manche spitze und empfindliche

---

*) Die desfallsigen Acten hat der Magistrat durch Lithographie in Abdruck gegeben.

Weisungen für seine Amtsführung überhaupt und für sein Verhalten gegen seinen Collegen zu geben. *) Drauf ward er am Donnerstag, 22. April 1847, mit üblicher Förmlichkeit eingeführt. Doch, da zwei Stadtprediger, ungeachtet der amtlich auch an sie ergangenen Aufforderung, bei derselben nicht gegenwärtig gewesen waren, und der Magistrat als Patron darüber Beschwerde führte, empfingen diese Beiden auf beim Consistorium eingegebene versuchte Rechtfertigung zwar einen Verweis, aber in einer Fassung, die mehr eine Belobung, als ein Tadel war. **) Die orthodoxe Partheilichkeit des Consistoriums hatte ihr Wesen in dieser Sache von Anfang bis zu Ende.

Wie nun dergestalt bereits angestellte und neu anzustellende Prediger nicht ohne Beschwerung Seitens des Consistoriums blieben, so geschah es auch mit fungirenden oder eben examinirten Candidaten. Zwei Fälle mögen ebenfalls genügen.

In Barby war ein Hülfsprediger, Candidat Flos. Dieser hielt sich offen und unverholen zu den protestantischen Freunden und war ein Specialfreund von Uhlich. Als derselbe 1846 einmal in einer Predigt auf das Wesen und die Geltung der heiligen Schrift gekommen war und rationaler Weise sich ausgesprochen hatte, ward er alsbald in einem in Calbe erscheinenden Kreisblatte desfalls denunzirt. Das Consistorium versäumte nicht, davon Kenntniß zu nehmen. Flos ward zur Verantwortung gezogen, mußte seine Predigt einschicken und ward auch sonst wegen seiner theologischen Ansichten und Meinungen inquirirt. Er empfing einen bedrohlichen Verweis. Und obwohl er nachmals noch einige Zeit Uhlich's Gehülfe an der St. Catharinen-Kirche in Magdeburg war, so

---

*) Auch diese Acten hat der Magistrat auf gleiche Weise vervielfältigen lassen.

**) Es heißt darin unter Anderm: „Gern erkennen wir an, daß das bei dieser Pfarrwahl an's Licht getretene widerwärtige Parteitreiben (wer mochte es doch wohl am meisten getrieben haben?) Ihre gerechte Indignation erregt und Ihre Freudigkeit zur Theilnahme an jener Feier getrübt haben muß. Allein je bestimmter wir in dieser Auffassung jener Umtriebe, noch viel mehr aber in dem Glauben selbst uns mit Ihnen verbunden wissen, desto entschiedener hätten wir gewünscht, daß Ew. Hochehrw. dem beabsichtigten Zeugniß wider die Machinationen des Unglaubens (!) einen andern, das Wesen eines solchen Zeugnisses, wie das der gedachten amtlichen Festtheilnahme richtiger scheidenden, der Mißdeutung weniger ausgesetzten Ausdruck gegeben hätten!" — Aller Anstoß und üble Schein „wäre vermieden worden, wenn Sie dem Pastor Hildebrandt Ihre öffentliche Fürbitte, welche selbst mit dem kräftigsten Zeugniß gegen den Unglauben nicht nur vereinbar ist, sondern dasselbe in Glauben und Liebe besiegeln konnte, nur desto kräftiger bezeugt hätten." — „Auch sprechen wir vertrauensvoll die Hoffnung aus, daß Sie Sich selbst getrieben fühlen werden, dem zu Ihrem Amtsbruder rechtmäßig berufenen und bestätigten Pastor Hildebrandt, dessen sonntägliche Predigten über seine Glaubensstellung Zeugniß geben, die brüderliche Hand, die ihn bei seinem Amtsantritt segnen sollte, in der Kraft wahrer Tugendliebe darzureichen. So kann aus diesem Uebel noch ein Segen erwachsen, um welchen wir gemeinsam den Herrn der Kirche bitten wollen." — Zudem entschuldigt das Consistorium eine gemachte Anklage noch selbst mit den Worten: „Wir haben dies nicht anders erwartet, da wir weit entfernt davon sind, Ihnen ein Benehmen zuzutrauen, welches Sie selbst als höchst unwürdig bezeichnen, und welches Ihnen Niemand, der Ihre Gesinnung kennt, zur Last legen wird." —

hatte das Consistorial-Verfahren ihm doch die evangelische „Landeskirche" so sehr verleidet, das er 1847 zur deutsch-katholischen Kirche übertrat und Pfarrer der deutsch-katholischen Gemeinde in Frankfurt am Main wurde.

Ein anderer Fall betrifft einen Candidaten L., der 1847 sein zweites Examen bei dem Consistorium gemacht hatte. Er hatte wissenschaftlich sehr wohl bestanden, und hatte in dieser Beziehung sich ein sehr günstiges Zeugniß erworben. Doch da er bei Befragen, welche Lectüre er für seine Studien besonders betrieben habe, unverholen gesagt hatte, daß er mit dem „Leben Jesu" von Dav. Strauß sich beschäftigt habe, ward ihm zunächst darüber ein Vorwurf gemacht, daß er bei Nennung dieses Buches nicht sogleich seine Mißbilligung und Verwerfung zu erkennen gegeben habe, und darauf auf die offene Erklärung, daß er in seinen theologischen Ansichten noch nicht zum völligen Abschluß mit sich gelangt sei, ihm das Zeugniß „der Wahlfähigkeit" versagt, bis er besser seinen kirchlichen Glauben documentirt haben werde. — Wenn das nicht Glaubenszwang ist, dann giebt es keinen.

Endlich wollen wir in diesem Abschnitt noch auf das Verfahren des Consistoriums mit der hiesigen deutsch-reformirten Gemeinde und mit deren Prediger Dulon kommen.

Die deutsch-reformirte Gemeinde hierselbst ist der Union nicht beigetreten und hat seiner Zeit die Annahme der königlichen Agende entschieden und beharrlich abgelehnt. Nur Einiges aus derselben hat das Presbyterium im Jahre 1830 nach freier Auswahl und nach eigenem Ermessen angenommen, so daß es, „so weit thunlich" und ohne die Freiheit der Prediger zu beschränken, in liturgischen Gebrauch genommen werden kann. Es können die Prediger das in der Agende enthaltene Taufformular gebrauchen, aber sie sind nicht verpflichtet zum Gebrauch. Ueberhaupt ist es Folge des festen Auftretens des Presbyteriums damaliger Zeit, daß gegenüber den Zumuthungen der Union und Agende die Gemeinde und die Prediger sich in einer zwanglosen liturgischen Freiheit befinden. Dessen ungeachtet nahm das Consistorium unter den 9. Juli 1847 Anlaß einen Agendenstreit mit dem Presbyterium zu beginnen, indem es amtlich dasselbe aufforderte, die vorhandene Agende, resp. diejenigen agendarischen Vorschriften mitzutheilen, nach welchen in ihrer Gemeinde die Handlungen der Taufe und Confirmation zu vollziehen seien, zugleich Nachricht darüber zu geben, ob und wie weit die Prediger die bestehenden Vorschriften respectirten. Unter dem 30. Sept. eröffnete es noch näher seinen Sinn, daß es nämlich um den Gebrauch des apostolischen Symbolums sich handle, und schrieb: das Consistorium halte es für seine heilige Pflicht, das Presbyterium in treuer Fürsorge dringend zu ermahnen, auf den Gebrauch des apostolischen Bekenntnisses gewissenhaft zu achten und dasselbe als Bekenntniß der Gemeinde fest zu halten, weil es sich sonst von dem geschichtlichen Zusammenhange der reformirten Kirche trennen und auf das Gebiet eines schrankenlosen Subjectivismus begeben würde. Unter dem 18. December wiederholte es seine Behauptung, daß das Presbyterium, wenn es von dem

urkundlich ausgesprochenen Bekenntniß der reformirten Kirche und also auch von dem Apostolicum abfalle, sein Band mit der reformirten Kirche löse, und dies, sofern es eine ganze Gemeinde thäte, nichts Geringeres wäre als sich für eine mit dem Ganzen der Kirche nicht zusammenhängende Independentengemeinde zu erklären. Dabei spricht es den überaus merkwürdigen Satz aus, daß Aufgabe der Synoden sei, „das Bekenntniß von Geschlecht zu Geschlecht ehrerbietig anzuerkennen und zur Mahnung, Vorbereitung und Festigung desselben in den Gemeinden die wirksamsten Entschlüsse zu fassen." (Schöne Aufgabe! Also nicht Entwickelung und Fortschritt sondern Erstarrung und Festbannung! — Soll das auch die Aufgabe für eine künftige allg. evangelische Landessynode sein?) Natürlich opponirte sich das Presbyterium gegen dies Alles, so wie auch in Sonderheit gegen die Behauptung des Consistoriums, daß ihm das Recht gebühre, gegen Verletzungen der Lehre und der kirchlichen Ordnung auch bei der reformirten Gemeinde einzuschreiten. Das Presbyterium stellte mit historischer Entwickelung seine Behauptung entgegen, daß die reformirten Kirchengemeinschaften frei seien von allem und jedwedem Symbolzwange; es räumte dem Consistorium zwar ein Oberaufsichtsrecht über äußere Ordnung, aber keineswegs über Angelegenheiten des Glaubens und der Lehre, des Bekenntnisses und des Cultus ein, und dies um so weniger, als das Consistorium der unirten Landeskirche, nicht aber der reformirten Kirche angehöre. — Dieser Streit ward durch die mündliche Besprechung eines Consistorial-Commissarius mit dem Presbyterium, am 1. Märzum 1848, nicht beendet. Er schwebt vielmehr noch, und es frägt sich nur, ob derselbe, wenn auch der Wille dazu da sein möchte, auch jetzt noch wieder aufgenommen und beabsichtigtermaaßen fortgesetzt werden dürfte.

Einer der Prediger dieser Gemeinde war Dulon. Mit diesem begann das Consistorium ebenfalls seine Verfehdung. Derselbe hatte in seinen Predigten verschiedentlich sich freier ausgesprochen, als es genehm sein konnte. Deßhalb hatte er mehrfache Verantwortung zu bestehen, nachdem ihm verschiedene Predigtconcepte, namentlich von Charfreitag und Ostern, waren abgefordert worden. Ganz besonders ward er mißliebig durch die Herausgabe seiner Schrift: „Ueber die Geltung der Bekenntnisse in der reformirten Kirche. Ein Wort wider Symbolzwang auf protestantischem Grund und Boden. Magdeburg, Creutzsche Buchhandlung 1847." Und wie diese Schrift den nächsten Anlaß zu dem zuvor erwähnten Auftreten des Consistoriums gegen das Presbyterium gab, so ward sie noch mehr der Grund zu Dulon's persönlicher Anfechtung. Er ward wiederholt vor das Consistorium citirt und von demselben mit Suspension und Disciplinar-Untersuchung bedrohet. Am heftigsten ward der Proceß, als er ferner das Schriftchen herausgegeben hatte: „Vom Kampf um Gottes Wort. Aphoristische Gedanken von Rudolph Dulon. Leipzig, 1848, in Commission bei Kittler." Da ward er nicht nur auf's Neue zur Verantwortung gezogen, sondern die Beschlußnahme des Consistoriums ging dahin, daß effectiv seine Sus-

pension ausgesprochen werden sollte. Es war am 16. März, nachdem am Abend zuvor hier bedeutende Unruhen entstanden waren, und während an diesem Tage noch größerer Tumult sich regte und zum Ausbruch zu kommen drohete, daß das Consistorium in seiner Sitzung die Suspension Dulon's zur Vorlage hatte, und diese ward nur einstweilen bei Seite gelegt, da die Stimmen der Herren Consistorialen pro und contra gleich waren und die Rücksicht auf die eben obwaltenden Unruhen den Rückbehalt rathsam zu machen schien. — Dies war der letzte Act des alten Consistorial-Regime's.

Bei allem bisher seit Seite 29 Aufgezählten ist Möller's und seiner Mitwirkung nicht besonders Erwähnung geschehen, weil es nicht gerade offen heraustrat, welchermaßen er dabei betheiligt gewesen sein mag. Indessen, kann es nach andern Kundgebungen nur irgend zweifelhaft sein, wieviel von Allem auch auf ihn fällt? Er hat, — daß wir das Mindeste sagen, — wenigstens die erwähnten Vorgänge nicht behindert. Uebrigens ist außerdem bekannt, daß er bei den meisten eine sehr geschäftige Mitwirkung geleistet hat. Bei Dulon's beabsichtigter Suspension stand er auf Seiten Derer, welche dieselbe decretirt haben wollten.

Was übrigens das Zwangsverfahren des Consistoriums im Allgemeinen betrifft, so wollen wir hier noch eines Umstands gedenken, der wohl verdient, auch erwähnt zu werden. In der hiesigen Fabricius'schen Buchhandlung waren Confirmationsscheine mit der Einrichtung erschienen, daß außer einer gewöhnlichen Randverzierung sich noch die Worte, auf den vier Seiten vertheilt befanden: „Ich glaube an Gott, meinen himmlischen Vater. Ich glaube an Jesum Christum, meinen Heiland. Ich glaube an einen allwaltenden Geist." — „Ich will meinem Heiland treu sein bis in den Tod." — „Ich erkenne in der Liebe die Regel meines ganzen Lebens. Ich erkenne in der Heiligung die Arbeit aller meiner Tage." — „Ich werde leben, ob ich gleich sterbe." — Diese wurden mittelst einer Consistorial-Verfügung vom 12. Febr. 1847 verboten. Es hieß: Es werden Formulare zu Confirmationsscheinen in der Provinz vertrieben, welchen eine Geltung auf kirchlichem Gebiete darum durchaus zu versagen ist, weil sie außer den üblichen Spüchen, Liederversen und Mahnungen eine Art von Glaubensbekenntniß in den Randverzierungen enthalten, welches von dem Tauf- und Confirmations-Bekenntnisse der evangelischen Kirchengenossen wesentlich abweicht." Sie wurden also unbedingt untersagt.

Und einen Beweis davon, wie Männer, die in das Ausland berufen wurden, sich erleichtert fühlten und sich freueten, von dem Consistorialzwange befreiet zu sein, liefern verschiedene Predigten, mit denen diese die neue Heimath begrüßten, z. B., die gedruckte Antrittspredigt des Pastor Nieter an der Domkirche in Bremen, der zuvor in Halberstadt gewesen war. Die Schilderung seiner Freude ist überaus lebhaft. Und eben so kann man in der zweiten ganz neuerdings von Dulon in

Bremen gehaltenen Predigt („Liebesgruß an meine neue Gemeinde") dieselbe Freude ausgesprochen finden.

Doch, gehen wir in unserer Darstellung nun über zu dem zweiten Abschnitt, nämlich zu reden von dem Hrn. Dr. Möller als General-Superintendenten.

Herr Dr. Möller als General-Superintendent.

Das Amt der General-Superintendenten ist mehr ein beaufsichtigendes, ein erforderlichen Falls referirendes, als ein unmittelbar anordnendes; indessen sofern die General-Superintendenten zugleich Consistorial-Mitglieder, sogar Directoren sind, so fließen bei ihnen die Functionen so vielfach zusammen, daß eine Trennung schwer anzugeben ist. Sie verfügen und ordnen als Consistorial-Directoren hauptsächlich mit an; sie sind beauftragt, bei ihren Inspectionsreisen sich persönlich davon zu überzeugen, wie es um die Befolgung des Verfügten und Angeordneten steht; sie haben dem Consistorium über den Befund zu berichten, auch Vorschläge zu Einrichtungen oder Abstellungen zu machen; sie sind ermächtigt, Klage und Zufriedenheit über Zustände und Personen auszusprechen, auf Tadel und Zurechtweisung, auf Belobung und Belohnung anzutragen. Sie sind aber eben als Consistorial-Directoren wieder Diejenigen, die nach ihren Berichten, Wünschen und Vorschlägen mit decretiren, die das aus- und durchführen, was sie nach ihren subjectiven Ansichten und Meinungen für nothwendig, für recht und gut halten; sie sind Diejenigen, welche ihren neuen Verfügungen und Anordnungen vigore consistorii Kraft und Nachdruck geben können. Und also leuchtet es ein, wie einflußreich ihre Stellung, wie durchgreifend ihre Wirksamkeit ist, zumal in nicht wenigen Fällen es ihnen sogar zusteht, auch ohne weitere Berichterstattung und Vorberathung nach eigenem Ermessen ihre Bestimmungen zu geben und Anordnungen zu treffen.

Wie es in andern Provinzen hinsichtlich der Amtsverwaltung der General-Superintendenten gewesen ist, wissen wir theils nicht genau, theils gehört es auch nicht hierher Nur so viel darf bemerkt werden, daß dort die Wirksamkeit derselben bei Weitem weniger Anlaß zu besonderer öffentlicher Besprechung gegeben hat. Dazu mögen die eigenthümlichen kirchlichen Bewegungen in der Provinz Sachsen Seitens der protestantischen Freunde das Ihrige mit beigetragen haben; indessen unerwähnt kann doch nicht bleiben, daß auch in Königsberg und Breslau dieselben oder ähnliche Bewegungen Statt gehabt haben, ohne daß die Consistorien und Gen.-Sup., bis auf wenige Fälle, dort so viel Aufsehen erregt haben.

Als Herr Consistorialrath Möller von Erfurt als General-Superintendent der Provinz Sachsen nach Magdeburg kam, da hatte er zwar, wie bereits oben erwähnt, von seinem frühern Rationalismus schon je mehr und mehr der kirchlichen Orthodoxie sich zugewandt; aber er war, wie ebenfalls erwähnt, doch noch gemäßigt und ließ eben darum die Er-

wartung aufnehmen und gehegt werden, daß er der rechte Mann sei, der die entstandenen Parteiungen werde schlichten und, wo nicht Einigung, doch Frieden und Eintracht werde herstellen können. Indessen, wie wenig sich dies bestätigt hat, das hat der Erfolg gezeigt. Herr Gen.-Sup. Dr. Möller trägt einen großen Theil der Schuld davon, daß die Spaltungen vergrößert und Unfriede und Mißhelligkeiten mancherlei Art vermehrt wurden. Er wurde allmählich immer orthodoxer oder, wenn wir dies nicht sagen sollen, in den Aeußerungen seiner Orthodoxie immer unverhaltener und somit immer parteiischer. Er wurde immer „kirchlicher", immer stabiler, immer williger zur Wiederherstellung des alten Hierarchenthums.

In einer Predigt, die er am Reformationsfeste 1843, 20. p. Trin. im Dom zu Magdeburg hielt, *) konnte er noch auf Anlaß des Sonntags-Evangeliums Matth. 22, 9—14. vom hochzeitlichen Kleide, sagen:

„Das große Hochzeitsmahl, m. Z., hat eine große Bedeutung: die Gemeinschaft an jenes Königs Tische umfaßt die Glieder des Reiches Gottes im Himmel und auf Erden; es sammelt sich dort bei ihm allerlei Volk, dieses und jenes Namens, Bekenntnisses und Standes. Ich glaube daher nicht, und darum predige ich auch nicht, daß der König des Reichs, wenn er einstmals nach dem hochzeitlichen Kleide fragen, darüber eine Ausweisung fordern werde, ob der Eintretende zur römisch-katholischen, oder zur griechischen, oder zur evangelischen Kirche gehöre. Ob wir angezogen haben den Herrn Jesum Christum im Glauben und in der Liebe, darauf wird man uns ansehen; und es mögen dann wohl Manche neben einander zu sitzen kommen, welche im Leben nicht von Einem Brote gegessen, nicht aus einem Kelche getrunken haben." — — — „Es darf auch die sichtbare evangelische Kirche nicht jenes richterliche Königsamt schon an sich reißen, nicht, wo ihre Wahrzeichen fehlen, zufahren und den verdächtigen Gast hinauswerfen wollen in die äußerste Finsterniß."

Daselbst sagt er auch von der von Dr. Luther ausgegangenen Reformation, daß dieselbe zwar nicht vollendet, aber doch zu Stande gebracht sei.

Eben so konnte er in einer Predigt, die er am Reformationsfeste, 22. p. Trin. 1844, im Dom zu Magdeburg hielt, **) noch sprechen:

„Sehet, der Apostel hat allerlei Bauleute vor Augen, ernste und leichtfertige, edle und unedle; er bemerkt, daß Etliche Gold, Silber und Edelsteine zubringen, daß Andere dagegen Holz, Heu und Stoppeln auffahren, will's Gott, zur Erbauung der Gemeinde; und das bemerken wir auch. Aber der weise Baumeister Paulus traut darum seinen Augen nicht zu, den Unterschied auf der Stelle zu machen; er will nicht der Mann sein, der darein fährt, der das Eine für gediegen erklärt und festsetzt, und das Andere als nichtig und eitel verurtheilt und in's Feuer wirft, vorausgesetzt, daß nur Alles, Alles über dem einen Grunde sich behaupte und nicht außer ihm. Wo er das gewahr wird, da läßt er

---

*) Zeugnisse der Reformatoren aus dem Jahr 1543, von J. F. Möller rc. Magdeburg, bei Cäsar Mazzucchi.

**) Die Sorge um Erhaltung der reinen Lehre und die Zuversicht auf das ewige Reich Christi. Zwei Predigten, am Reformationsfeste und bei Eröffnung des neuen Kirchenjahrs 1844 gehalten von Dr. Joh. Fried. Möller rc. Magdeburg bei Heinrichshofen, 1844. — Die citirte Stelle steht Seite 22 ff.

auch gewähren; was ihm Holz, Heu und Stoppeln scheint, da erwägt er bei sich selbst, daß solcher Schein auch manchmal getrogen habe; da greift er nicht der Zeit vor, in welcher der Geist des Herrn sein Läuterfeuer dazu bringt und verklärt das Eine und verzehrt das Andere. „Der Tag wird's klar machen!" Mit diesem Grundsatze beschwichtigt er unser banges Gemüth. Wird Jemandes Werk bleiben und die Probe bestehen, er wird Lohn empfangen; — wohl ihm! Wird Jemandes Werk verbrennen, so wird er deß' Schaden leiden; — wehe ihm!? Doch nein, so schließt Paulus nicht. Ihr fühlet wohl, hier wäre nun der Ort gewesen, mit dem Petrusschwerte darein zu schlagen, von Seelenmördern zu reden, den Bannfluch auszusprechen und zu verkündigen die ewige Verdammniß diesem unglücklichen Mitarbeiter. Aber er hält's ja für möglich, ein Solcher könne gefehlt haben mit irrendem Gewissen, und er will sich, wie er an einem andern Orte sagt, wohl beweisen gegen aller Menschen Gewissen vor Gott. So spricht er über den Mann, dessen Amtsleben in Asche gesunken ist, das Urtheil aus: „Er selbst aber wird selig werden, so doch, als durch's Feuer!" (Nach Erklärung dieser Worte: „so doch, als durch's Feuer") pag. 24: „Wir wollen mit diesem Gedanken des Erbarmens, mit dieser Hoffnung apostolischer Liebe schließen, m. Z., — der Tag wird's klar machen! Wer weiß denn, wie viel Holz, Heu und Stoppeln **wir selbst** hereingetragen haben und verantworten müssen vor der Gemeinde! Wie schmerzlich, wenn wir Steine aufhüben wider unsre Brüder, **und wären selbst nicht rein!**"

Und eben so konnte er noch sagen in seiner Predigt bei Eröffnung der Provinzial-Synode in Magdeburg, am 24. p. Tr. 1844: *)

„Reichet mir in diesem heiligen Augenblicke im Geiste die Hand zu einem Bunde, wie er der evangelischen Kirche Noth thut, zu einem Bunde der Einigkeit im Geist! Auf den Bergen zur Rechten und zur Linken haben sich Kriegsleute aufgestellt, und die Waffen ihrer Ritterschaft sind nicht immer geistlich zu nennen. Dort heißt die Losung: „Lichtvolle und vernunftmäßige Auffassung des Christenthums!" aber das wird so oft und in so scharfem Tone gesprochen, als lägen Alle, Alle, die sich zu Jesu Füßen setzen**), in Unvernunft, in Nacht und Nebel begraben. Hier heißt das Feldgeschrei: „Aus Glauben in Glauben!" aber das wird so oft und in so schneidendem Tone gesprochen, als ob auf der andern Seite der Unglaube sein Lager aufgeschlagen hätte, und als ob Alles, Alles geworfen wäre unter den Fluch." — Phil. 2, 1—4. „Ist nun bei euch Ermahnung in Christo, ist Trost der Liebe, ist Gemeinschaft des Geistes, ist herzliche Liebe und Barmherzigkeit, so erfüllet meine Freude, daß ihr Eines Sinnes seid, gleiche Liebe habet, einmüthig und einhellig seid, Nichts thut durch Zank oder eitle Ehre, sondern durch Demuth achtet euch unter einander Einer den Andern höher, denn sich selbst. Und ein Jeglicher sehe nicht auf das Seine, sondern auf das, das des Andern ist."

In diesem Sinn und Geist leitete denn wirklich auch Herr. Dr. Möller als General-Superintendent die Provinzial-Synode, die im No-

---

*) Das Fortschreiten im Sinne des Apostels Paulus. Predigt bei Eröffnung der Provinzial-Synode zu Magdeburg, gehalten von Dr. Joh. Friedr. Möller rc. Magdeburg, bei Heinrichshofen, 1844. — Die ausgezogene Stelle befindet sich auf Seite 20.

**) Ist das die richtige Bezeichnung für die Orthodoxen? Haben die Rationalisten nicht auch Jesum zu ihrem Meister? Sitzen sie nicht auch, und vielleicht aufmerksamer und verständiger zu seinen Füßen?

vember des Jahres 1844 in Magdeburg gehalten ward. Er verbarg es nicht, daß er der orthodoxen Richtung angehörte, hielt auch wohl näher und enger mit Denen zusammen, die die Orthodoxie vertraten und den Bestand der formulirten Kirchenlehre verfochten; indessen er konnte bei der Scheidung in partes, die er veranlaßte, es doch noch nicht über sich gewinnen, sich auf die äußerste Rechte zu wenden, sondern suchte die gemäßigte Mitte zu behaupten. Man sehe deshalb die gedruckten Synodal-Protocolle. Die ganzen Synodal-Verhandlungen ließen, trotz der ungünstigen Zusammensetzung der Synode, da die volle Hälfte aus königlichen Superintendenten bestand (und was das sagen will, ist bekannt) noch immer ein sehr bedeutendes rationales Element zur Geltung kommen. Freilich das war nach Oben hin eben nicht angenehm, und es wollte damals verlauten, (wir können es nicht verbürgen) als ob Herr General-Superintendent Dr. Möller von dem Minister Eichhorn, der es anders erwartete, nicht gerade besonders deßhalb belobt worden sei.

Auch bei der Allgemeinen Landes-Synode, die mit dem 1. Juli 1846 in Berlin eröffnet ward, gehörte Dr. Möller noch zu den Gemäßigten unter den Orthodoxen und Symbolisch-Kirchlichen. Doch von da an ward es mit einem Male anders. Zwar auch diese Synode hatte bei ihrer noch ungünstigern Zusammensetzung den Einfluß eines gewissen rationalen Geistes nicht ganz von sich abwehren können. Die Verhandlungen über den Entwurf zu einem neuen Ordinationsformular gaben Zeugniß davon. Aber sei es nun, daß das Zusammentreffen mit so vielen streng kirchlichen und orthodoxen Männern und Würdenträgern, oder die nähere und öftere Berührung mit dem Minister Eichhorn, oder Beides in Gemeinschaft, auf ihn in besonderer Weise einwirkte, — genug, das zeigte sich bald nach seiner Rückkehr von Berlin, daß Hr. Dr. Möller, wie als Consistorial-Director, so auch als General-Superintendent, bei Weitem mehr, als zuvor, mit entschiedenem Wirken g e g e n den Rationalismus und seine Vertreter, und f ü r die strengkirchliche Orthodoxie und das verpflichtende Symbolwesen auftrat. Es war auch um diese Zeit, daß einmal in irgend einer am Rhein erscheinenden Zeitung, welche für ein Organ gewisser Leute und gewisser Tendenzen galt, sich ein Artikel fand, in welchem davon die Rede war, daß Herr Gen.-Sup. Dr. Möller dem Minister Eichhorn wegen seines bisherigen unenschiedenen Wirkens sehr mißfällig sei, und daß er in Ruhestand versetzt werden würde, sofern er fortan nicht kräftiger für die Ministerial-Absichten und Pläne mit zuschreiten sollte. Ob diese Zeitungsnachricht nur aus der Luft gegriffen war, oder ob sie auf irgend eine wirklich mündliche oder schriftliche Eröffnung an den Betheiligten Bezug nahm, oder ob sie die beliebte alleinige Weise war, in welcher auf indirectem Wege demselben eine Insinuation zu gehöriger Nachachtung gemacht werden sollte, das vermögen wir nicht zu sagen. Eine Aenderung des Verfahrens aber wurde bemerkbar. Man erzählte sich, daß Hr. Dr. Möller dem Minister Eichhorn in die Hand versprochen habe, mit aller Strenge und Entschiedenheit auf die Anerkennung a l l e r symbolischen Bücher, nicht blos der Augsburgischen Confession, zu dringen. Und es soll damals nicht lange darauf aus dem Consistorium eine amtliche Zusage desfalls „v o n

der Gesammtheit" seiner Mitglieder an den Minister gesandt worden sein, — obgleich zwei Mitglieder geradehin ihren Dissensus erklärt hatten; was dann diesen zu Remonstrationen Veranlassung gegeben haben soll.

Zu der damals eintretenden Aenderung ist zu rechnen, daß der General-Superintendent, der nach seiner Stellung wohl über den Parteien sich hätte halten sollen, jetzt offen sich für eine Partei und zwar für die der „Symbolgläubigen" und „kirchlichen" erklärte, die in Gnadau ihre Versammlungen hielt und noch hält. Anfangs hatte sein Urtheil über alle Versammlungen, sowohl der protestantischen Freunde, als auch der Genossen des Gnadauer Centralvereins, mißbilligend gelautet. Bei einem Pastoral-Convente mit den Predigern der Stadt und der Vorstädte Magdeburgs, nicht lange nach seinem Amtsantritt, sprach er dies feierlich aus. Dessen ungeachtet hatte er schon nicht lange darauf bei einer andern Gelegenheit erklärt, daß, ob er dem Versammlungswesen auch überhaupt nicht gewogen sei, er doch den Zusammenkünften des Gnadauer Vereins den Vorzug gebe. Und hatten diese Gnadauer, wie wir bereits oben erwähnt haben, sich je mehr und mehr mit ihm referirend in Rapport gesetzt, und hatten sie bei ihm in demselben Maaße erwünschte Begünstigung gefunden, als er den protestantischen Freunden und ihren Bestrebungen zuwider war, dachte und handelte: so war es bei der in Gnadau gehaltenen Herbstversammlung desselben Jahres, am 22. und 23. Sept. 1846, daß er selbst als Theilnehmer sich dort einfand, und von dem Verlauf der Berliner Synode, namentlich von der Angelegenheit des beabsichtigten neuen Ordinationsformulars, berichtete. Und bemerkenswerth war bei dieser Versamlung noch, daß, da im Allgemeinen verboten war, Laien an Pastoralversammlungen Theil nehmen zu lassen, — ein Verbot, das Herr Gen.-Sup. selbst mit publizirt hatte, — er es nicht verhinderte, daß dennoch Laien hier Antheil nehmen durften. Von da an hat er mit wenigen Ausnahmen, wenn er sonst nicht abgehalten war, regelmässig allen Versammlungen in Gnadau beigewohnt und wie sehr das Parteisinnen und Parteitreiben daselbst ihm zugesagt haben müsse, das bekundete sogleich seine ausdrückliche Freuden- und Dankäußerung in dem als „Sendschreiben an die evangelische Geistlichkeit der Provinz Sachsen" hinzugefügten Vorworte zu der in Nordhausen am 1. Adventsonntage desselben Jahres gehaltenen Predigt. Da heißt es: „Ich habe nach der Rückkehr aus der Hauptstadt für das Vermißte (— daß er seine Visitationsreisen nicht hatte halten können —) eine Entschädigung, wie ein (mein) Herz sie bedurfte, gesucht und gewonnen durch das Erscheinen in einem schönen und sehr großen Bruderkreise, und ich preise Gott für den Eingang, welchen ich daselbst gefunden, und für die Erinnerungen, welche ich aus demselben mitgenommen habe."

Es benutzte nun Hr. Gen.-Sup. seinen durch seine Stellung ihm leicht möglichen Einfluß, um den Tendenzen des Gnadauer „kirchlichen Central-Vereins" beförderlich zu werden, und dies um so mehr, als auch Hr. Consf.-Präs. Dr. Göschel in diesem Vereine den Geist walten sah, den er wünschte, und darum denselben begünstigte und zur Erreichung seiner Zwecke gebrauchte.

Die altkirchliche Orthodoxie mit Allem, was dazu gehört, wieder

allgemein in Flor zu bringen, das war das gemeinschaftliche Ziel der Bestrebungen, und wenn auch die Geistlichen aus ihrer Erfahrung auf das Vollkommenste davon überzeugt sein mußten, daß die alte Dogmatik des 16. Jahrhunderts längst aus ihren Gemeinden verschwunden war, und die neue Predigt derselben überall den entschiedensten Widerspruch hervorrief: so bildeten doch die Herren vom Kirchenregiment sich ein, oder gaben geflissentlich vor, daß es anders sei; daß die Gemeinden noch unverwandt in dem alten Kirchenglauben ständen, daß sie diesen als ihr theuerstes Kleinod sich nicht rauben lassen, sondern auf Kind und Kindeskind vererben möchten, und daß also den armen bedrängten Gläubigen in der Anfechtung der glaubenslosen Zeit zu Hülfe gekommen werden müsse.

In dieser in der That höchst grundlosen Meinung, oder in diesem täuschenden Vorgeben, mit welchem der Stand der Dinge völlig verdrehet und der Wahrheit auf das Offenbarste Hohn gesprochen wurde, verfuhr auch Hr. Dr. Möller in seiner Qualität als General-Superintendent, wie überhaupt, so aber ganz besonders bei seinen Visitationsreisen.

Diese Reisen öffneten ihm die bedeutendste Gelegenheit für seine Einwirkung auf die Geistlichen und Gemeinden, auf die Kirchen- und Schulvorstände, auf die Lehrer und ihre Schulkinder. Und wie er diese Gelegenheit schon von Anfang an, sehr wohl berechnet, benutzt hatte, so benutzte er sie nachmals noch immer eifriger zur Zurückführung zum alten Glaubenssystem und dem, was damit im Zusammenhang steht. Den Predigern empfahl er auf das Dringendste als das alleinige Heil die alte kirchliche Orthodoxie, und mögen auch hier nicht einzelne Beispiele von empfindlichen Verletzungen gegen Solche angeführt werden, die mehr oder weniger als Rationalisten sich bekundeten oder vor ihm berichtet waren, so hatten doch Diejenigen als „theure Brüder" sich immer besonderer Gunst und Bevorzugung zu erfreuen, die, geheuchelt oder in Wahrheit, als echte Gläubige sich ihm naheten. Diese durften vorkommenden Falls auch auf seine besondere Empfehlung und Begünstigung Rechnung machen. Sie erlangten viel leichter Beförderung, als irgend ein Anderer. Sie erlangten um so bessere Beförderung, je mehr sie als Eifrer für Kirchenthum und Symbolwesen sich ihm zu erkennen gegeben hatten oder ihm kund geworden waren. *) Und ach! die Rechnung hierauf hat sicherlich viel Böses gestiftet. Es hat Mancher wohl seine Ueberzeugung aufgeopfert, um nur an und vorwärts zu kommen. Es ist vielleicht Mancher aus diesem Grunde zum Heuchler geworden.

Den Predigern, als nächsten Schulinspectoren auf dem Lande, gab er, soweit es noch nöthig war, und diese nicht von selbst schon das Ihrige im beliebten Systemen thaten, anpassende Instructionen, die Lehrer zu überwachen, damit je mehr und mehr alle rationalen Elemente

---

*) Wir werden auf diesen Punkt im dritten Abschnitt noch einmal zurückkommen müssen.

aus den Unterrichtsanstalten verdrängt werden möchten. Dies geschah z. B. durch ein Rundschreiben, dadirt vom Sonntage Reminiscere des J. 1844, betreffend die bewahrende, fördernde, belebende und heiligende Einwirkung des Geistlichen auf die Schullehrer und auf die Schulen — und in Erinnerung gebracht und auf's Neue empfohlen 1848 in dem Pastoral-Sendschreiben: „Amtsbetrübniß und Amtstrost.“

Aber den armen Schullehrern, — nun, ach! diesen ging es bei aller ihnen übrigens gezeigten Freundlichkeit am übelsten. Sie empfingen gemessene Weisungen, entweder den Religionsunterricht den Predigern ganz und gar zu überlassen, oder denselben doch nur auf das Gedächtnißwerk mit Bibelsprüchen, Katechismusstücken und alten Liederversen zu beschränken. Es ist uns vielseitig, von Lehrern selbst, auf das Schmerzlichste geklagt worden, wie ihnen, wo nicht ausdrücklich untersagt, doch angedeutet und bemerklich gemacht worden ist, auf besondere Denkübungen, auf Geschichte, Erdbeschreibung, Naturlehre, Sprach- und Schreibfertigkeit u. dergl. ihre Zeit und Mühe mit den Kindern nicht zu verwenden, diese Gegenstände vielmehr nur als Nebensachen zu behandeln; und wie ihnen dagegen zur Aufgabe gestellt worden ist, hauptsächlich nur Bibelkunde, aber keineswegs etwa nach D i n t e r's Anleitung, sondern nach der Glossirung der in alle Schulen von hoher Hand geschenkten, sogenannten „Hirschberger“ Bibel *) zu betreiben; wie gesagt, den lutherschen Katechismus und eine Summe von Sprüchen und alten sogenannten Gesangbuchs-Kernliedern auswendig lernen zu lassen, und dazu die alten Kirchenmelodien in ihrer Ursprünglichkeit einzuüben. Nach diesen zuletzt genannten Dingen ist bei den Visitationen auch besonders nur Nachfrage und Probe geschehen, und es sind uns Beispiele in Menge berichtet worden, daß sehr tüchtige und eifrige Lehrer, die auf die sogenannten Realien einen sorgsamen Fleiß verwendet hatten, dennoch ernste Mißbilligung erfuhren, wenn ihren Kindern das bezeichnete Gedächtnißwerk nicht eben geläufig war, während andere bei Weitem nachlässigere und trägere Lehrer ein sehr beifälliges Lob empfingen, wenn ihre Zöglinge nur recht firm das Auswendiggelernte aufsagen konnten. Es scheint daher der Herr General-Superintendent, wie manche Andere, ganz der Meinung zu sein, daß die Schule n u r als Magd für die Kirche da sei, oder daß, im Widerspruch gegen die Grundsätze und Bestrebungen der eigentlichen beaufsichtigenden und leitenden S c h u l b e h ö r d e, durch welche das preußische Schulwesen zu einer so ruhmwürdigen und weithin bis ins Ausland und ferne Erdtheile anerkannte und gepriesene Höhe erhoben worden ist, Herr Gen.-Sup. darauf aus ist, „die Schule“, wie wir jüngst irgendwo gelesen haben, „statt zu einer Menschenbildungsstätte, zu einer Präparandenanstalt für die Kirche“ zu machen. Ja, es dürfte sein Schulvisitationswesen wohl mit den Anlaß gegeben haben, daß es in Nr.

*) Das Geschenk dieser neubesorgten Bibelausgabe soll, da eine Gräfinn v. R e d e r n auf Buchholz in Schlesien den Druck auf ihre Kosten besorgt hat, allein in Betreff der Einbände 36,000 Rthlr. gekostet haben.

95 der Magdeb. Zeitung d. J. in einem Artikel, überschrieben: „Magdeburg, den 19. April", unter Anderem heißen konnte:

„Die Volksschulen sollten bisher nicht für den freien Staat denkende Bürger erziehen, sondern einzig und allein für den Himmel vorbilden, damit die große Masse, was das „irdische Jammerthal" anlangte, hübsch zahm, geschmeidig und dienstfertig bliebe. Alles, was die denkenden Lehrer für eine andere Lebensanschauung thaten, mußte als Contrebande eingeschmuggelt, und war in Gefahr, von einem hierarchischen Visitator über Nacht confiscirt zu werden. Dieses Verdummungs-System, welches in der letzten Zeit in den Verboten der großen Lehrer-Conferenzen und der Katechismus-Tyrannei am Entschiedensten sich manifestirte, ist mit der Macht der Hierarchie gestürzt." u. s. w.

Zu der in diesen Worten erwähnten „Katechismus-Tyrannei" noch Folgendes. Seit langen Jahren war, wie an andern Orten, so auch in der Provinz Sachsen, ein bestimmter Katechismus für den Religionsunterricht nicht mehr vorgeschrieben. Die Lehrer wählten für sich selbst, oder im Uebereinkommen mit ihren Ortspredigern und nächsten Schulinspectoren, einen solchen nach ihrem besten Ermessen und ihrem verschiedenen Bedürfniß. In alten früheren Zeiten war in den lutherschen Schulen der kleine (auch wohl der große) luthersche, in den reformirten Schulen der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Ein besonderes Regierungs- oder Consistorial-Rescript hat weder den einen noch den andern beseitigt. Indeß die Fortbildung der Zeit hatte, bei aller Anerkennung, welchen großen Segen ursprünglich und lange fort diese Lehrbücher verbreitet haben, doch die Nothwendigkeit herausgestellt, andere Leitfaden auszuarbeiten, zum Gebrauch zu empfehlen und in Gebrauch zu nehmen. Besonders wirkte dazu auch mit, daß die confessionellen Unterscheidungslehren zwischen Lutheranern und Reformirten nicht mehr so streng hervorgehoben wurden, und die Zeit stillschweigend und friedlich zu einer Union beider Parteien hingeleitet hatte. Aus den reformirten Schulen verschwand der Heidelberger, aus den lutherschen Schulen der luthersche Katechismus. Indem die Confessionsfragen ruhen gelassen wurden, war in den verschiedenen Schulen beider Confessionen nicht selten ein und dasselbe für zweckmäßig befundene Lehrbuch im Gebrauch. Eine Union war in dieser Hinsicht ohne Formalitäten geschehen. Die confessionellen Unterschiede waren aus dem Bewußtsein der Gemeinden geschwunden. Als aber im Jahre 1817 die von König Friedrich Wilhelm III. fromm erwünschte und sehnlich erstrebte Union thatsächlich eingeführt ward, da ward es zum Theil und je länger desto mehr, besonders 1830, wieder anders. Es kamen Glaubenssätze und Scheidepunkte wieder zur Sprache, die zuvor unberührt gelassen waren. Es ward an manchen Orten viel und heftig gestritten, und bekannt ist der Erfolg, daß ausschließlich lutherische Gemeinden sich wieder bildeten, die, wie sie im Allgemeinen sich streng an Luthers Wort halten, so auch für den Schulunterricht kein anderes Lehrbuch gelten lassen und gebraucht wissen wollen, als Luthers Katechismus. In den Volksschulen Magdeburgs war hauptsächlich im Gebrauch: Junker's biblischer Katechismus; auch hier sowohl, als in unzähligen Landschulen: der Parisius'sche, dem der lutherische zum Grunde liegt. In hiesiger Gegend waren sogenannte „altlutherische" Gemeinden nur sehr wenige entstanden, und diese befanden sich nach damaligen Re-

gierungs-Grundsätzen unter nicht geringem Druck. Die Landeskirche war die evangelisch-unirte, und evangelisch-unirt waren die Consistorien und sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden, so wie die einzelnen Pfarreien insgesammt. Desto auffallender aber war es, daß die Consistorien der unirten Landeskirche, — wenigstens das zu Magdeburg, ganz ihrer Bestimmung zuwider, je länger desto mehr sich dem alten Lutherthum zuneigten, dieses beförderten und bevorzugten. Dies zeigte sich durch ausdrückliche Empfehlung und, wo es irgend gehen wollte, durch förmliche Einführung des lutherschen Katechismus. Dieser sollte, weil er niemals durch eine Regierungs- oder Consistorial-Verfügung außer Gebrauch gesetzt, so zu sagen „abgeschafft" sei, wieder der allgemeine Landeskatechismus werden, wobei man nicht bedachte, daß man damit der Union schnurstracks entgegen arbeitete. Wollte man diese zerstören? Wollte man die alte Spaltung zwischen Lutheranern und Reformirten wieder herauf beschwören? Meinte man, seine Besoldung als Präsident, Director und Rath einer unirten Kirchenbehörde hinnehmen und doch überwiegend lutherisch gesinnt sein und dem lutherischen Bekenntniß vorzugsweis förderlich werden zu können? — Die im Gebrauch befindlichen Katechismen, die nicht entschieden und bestimmt genug lutherisch waren, wurden durch Vermittelung der Geistlichen, als nächsten Schulinspectoren, beseitigt, und so ging es auch denjenigen Lehrbüchern, denen zwar Luthers Katechismus zur Grundlage diente, die aber mehr oder weniger die Hauptstücke rational behandelten. *) War doch auf Gymnasien auch das Niemeyersche Religionsbuch entfernt und verpönt worden. — Herr Gen.-Sup. Dr. Möller wird es nicht in Abrede stellen können, wie er als Mitglied einer unirten Kirchenbehörde den lutherschen Katechismus überall empfohlen und den Lehrern aufgedrungen, und wie er, wenn es auf Bearbeitungen desselben ankam, stets solche hervorgehoben, zugeschoben und selbst mit Geldmitteln gefördert hat, die in guter lutherscher Orthodoxie gehalten sind. Sollte er wirklich dem entgegen sprechen wollen, so können wir Beweise liefern.

Der Katechismus von Harnisch ist bekannt. Er ist bekannt geworden durch jene eben nicht vortheilhafte Besprechung: „Fortschritt zum Rückschritt, von Dr. Reckum. Eine Extra-Beilage zu den Blättern für den Harz. Halberstadt, bei Lindequist u. Schönrock, 1844." Und doch wird in den „Mittheilungen über die am 2. April 1845 zu Gnadau gehaltene sechste Versammlung des kirchlichen Central-Vereins in der Provinz Sachsen", pag. 30 von demselben berichtet: „Der Katechismus des Dr. Harnisch, obwohl vielfach geschmähet bei seinem ersten Erscheinen, ist noch kein Jahr da, und schon hat Auftrag zur vierten Auflage gegeben werden müssen, obgleich jede der früheren 10,000 Exemplare stark war." Wenn das in drei nachfolgenden Jahren so fortge-

---

*) Sollte übrigens Jemand wissen, daß der Verf. bei seinem Confirmanden-Unterrichte sich ebenfalls des lutherischen Katechismus bedient, so leugnet er dies keineswegs, aber er nimmt auch keinen Anstand, zu sagen, daß er die von Luther gegebenen Erklärungen bei den Fragen: „Was ist das?" zum 2., 4. und 5. Hauptstück gerade benutzt, um sie vernunftgemäß zu berichtigen.

gangen ist, — welche Begünstigung muß diesem Katechismus zu Theil geworden sein, und wie hoch muß sich jetzt die Summe der angebrachten Exemplare belaufen!

Oder sollte hinsichtlich dieses Katechismus die begünstigende Mitwirkung des Consistoriums und des Gen.-Sup. Dr. Möller etwa nicht unzweifelhaft in das Licht treten? — Wohlan, so wollen wir von einem andern reden, der in seinem „Vorworte" die ausdrückliche Anzeige liefert, daß er „mit Genehmigung des Königl. Hochwürd. Consistorii für die Provinz Sachsen" (und also doch wohl keineswegs ohne Wissen und Gutachten des Consistorial-Directors) herausgegeben sei.

Wir meinen den (laut Unterzeichnung zum Vorwort) von dem Superintendenten Strebe in Barleben mit dem Titel redigirten: „Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus mit biblischen Sprüchen, geschichtlichen und Lehr-Abschnitten der heiligen Schrift und Gesängen. Magdeburg, Heinrichshofen'sche Buchhandlung." — Dieser vom Königl. unirten Consistorium und voraussetzlich auch von dem in der unirten Landeskirche als General-Superintendent fungirenden Dr. Möller approbirte Katechismus, der seinen Ursprung angeblich dem Umstande dankt, daß „es den Geistlichen der Diözes Barleben wünschenswerth schien, beim Religions- (Schulkinder-) und Confirmanden-Unterricht einen gemeinsamen Leitfaden zu besitzen", muß also in seiner Tendenz und Einrichtung etwas ganz Vorzügliches sein. Betrachten wir ihn näher. Er liefert (nach Abzug des Titels und Vorworts) auf 48 Seiten: I. (für unirte Gemeinden, unirte Prediger, Lehrer und Schulkinder) den wörtlichen Abdruck des lutherschen Katechismus; II. (an denselben genau sich anschließend) zu den einzelnen Hauptstücken und Artikeln eine Reihe von Bibelsprüchen; III. eine Anzeige von (64) Liedern aus dem alten Magdeburger Gesangbuche, die sämmtlich dem Gedächtnisse anvertrauet werden sollen; IV. eine Anzeige von biblischen Geschichten, A. des alten, B. des neuen Testaments; V. eine Anzeige von (58) noch andern biblischen Abschnitten, (ganzen Psalmen, Stücken aus den Propheten und Evangelien, meist auch der Sonntags-Perikopen) die wiederum zum Theil oder sämmtlich auswendig gelernt werden sollen. — Abgesehen nun davon, daß dieser Katechismus in allen seinen Theilen nur der alten Orthodoxie und dem Lutherthum dient: so enthält er auch nicht eine Sylbe von Erläuterung, Begriffsbestimmung und Anwendung; so ist in der Vorrede und in den einzelnen Ueberschriften an die Lehrer nur das Verlangen gerichtet, daß sie Alles „von den Kindern genau dem Gedächtniß einprägen lassen." — Ob das der rechte, für Herz, Gemüth und Leben ersprißliche und heilsame Religions-Unterricht sei, das überlassen wir Sachkundigen zur Entscheidung. Aber das Consistorium und der Hr. General-Superintendent haben diesen Katechismus approbirt, — approbirt wie für Eine Diözes, so auch wohl für andere in der großen Provinz Sachsen. Ihn in den Schulen einzuführen, sind sofort Unternehmungen gemacht. Die Exemplare sind zum Theil an die Schulkinder geschenkt worden; doch glauben wir, erfahren zu haben, daß von einigen Gemeinden derselbe mit Protest wieder zurückgegeben ward, und verlangt worden ist, daß der bisher in Gebrauch gewesene Parisius'sche Katechismus, der

(wenn auch ebenfalls den lutherschen Katechismus zum Grunde legend) durch reichhaltige Erklärungen und Nutzanwendungen sich auszeichnet, und den Kindern zweckmäßigen Stoff zu häuslicher Repetition giebt, im Gebrauch belassen werde. — Nur von den „sämmtlich dem Gedächtniß der Kinder anzuvertrauenden" Gesangbuchsliedern noch ein Wort. Unter diesen befinden sich auch folgende:

„Wach' auf, mein Herz, und singe dem Schöpfer aller Dinge, dem Geber aller Güter, dem frommen Menschen-Hüter. — Heint, als die dunklen Schatten mich ganz umgeben hatten, hat Satan mein begehret; Gott aber hat's gewehret. — Ja, Vater, als er suchte, wie er mich fressen mochte, war ich in deinem Schooße, dein Flügel mich umschlosse." u. s. w.

„Kommst du nun, Jesu, vom Himmel herunter auf Erden? Soll nun der Himmel und Erde vereiniget werden? Ewiger Gott! Kann dich mein Jammer und Noth bringen zu Menschen-Geberden? — Was ich in Adam und Eva durch Sterben verloren, hast du mir, Jesu, durch Leben und Leiden erkoren; gütiger Gott! alle mein Jammer und Noth endet sich, da du geboren. — Teufel, Tod, Hölle, die zürnen und halten zusammen, wollen mich Sünder verschlingen und gänzlich verdammen; mächtiger Gott! wende den Jammer und Noth, tilge die höllischen Flammen." u. s. w.

„Lobt Gott, ihr Christen allzugleich, in seinem höchsten Thron, der heut aufschleußt sein Himmelreich, und schenkt uns seinen Sohn. — Er kommt aus seines Vaters Schooß und wird ein Kindlein klein, er liegt dort elend, nackt und bloß in einem Krippelein. — Er äußert sich all' sein'r Gewalt, wird niedrig und gering, und nimmt an sich ein's Knechts Gestalt, der Schöpfer aller Ding'." u. s. w.*)

„Wenn meine Sünd'n mich kränken, o mein Herr Jesu Christ, so laß mich wohl bedenken, wie du gestorben bist: und alle meine Schuldenlast am Stamm des heil'gen Kreuzes auf dich genommen hast. — O Wunder ohne Maaßen! wenn man's betrachtet recht, es hat sich martern lassen der Herr für seinen Knecht! es hat sich selbst der wahre Gott für mich verlornen Menschen gegeben in den Tod. — Was kann mir denn nun schaden der Sünden große Zahl? Ich bin bei Gott in Gnaden, die Schuld ist allzumal bezahlt durch Christi theures Blut, daß ich nicht mehr darf fürchten, der Höllen-Qual und Glut." u. s. w.**)

„Ich bin Fleisch und muß daher auch einmal zu Asche werden: das gesteh' ich, doch wird er (Jesus) mich erwecken aus der Erden, daß ich in der Herrlichkeit um ihn sein mög' allezeit. — Dann wird eben diese Haut mich umgeben, wie ich glaube: Gott wird werden angeschaut dann von mir in diesem Leibe, und in diesem Fleisch werd' ich Jesum sehen ewiglich." u. s. w.

Außerdem sind unter allen wörtlich zu lernenden Liedern, ob auch einige recht zweckmäßig und schön sein mögen, nur wenige, die in ihrer alten Originalgestalt nicht verschiedentlich Anstöße in System, Ausdruck

---

*) Wie sollen doch die armen Kinder sich den Wirrwar lösen, und zu klaren Begriffen kommen. In dem hier zuerst angeführten Liede lernen sie, (anderer Dinge nicht zu gedenken) daß der Vater ist Schöpfer aller Dinge; in diesem lernen sie, daß der Sohn ist Schöpfer aller Dinge!

**) Gewiß! keine Ermunterung zu eigener Besserung und Heiligung! Und wenn in andern Liedern auch eines christlichen Lebens und Wandels Erwähnung geschieht, so erscheint doch hier ein gefährlicher Widerspruch, zumal es in dem zu lernenden Luther-Liede: „Aus tiefer Noth schrei ich zu dir ꝛc." wieder heißt: „Bei dir gilt nichts, denn Gnad' und Gunst, die Sünde zu vergeben; Es ist doch unser Thun umsonst, auch in dem besten Leben ꝛc."

und Reim enthalten. Aber es ist die Absicht des Katechismus und Derer, die ihn approbirt haben, daß das unveränderte Alte wieder zu Ehren und in Gebrauch komme. Und dies bilde den Uebergang, hier auch von einer Gesangbuchs-Angelegenheit zu reden, bei welcher der Hr. Gen.-Sup. Dr. Möller sich ausdrücklich betheiligt hat, und von welcher in einer besondern Broschüre: „Fortschritt zum Rückschritt in Magdeburg. Oder: wie man daselbst mit der Zeitbildung jetzt umgeht. Gezeigt von Dr. Reckum. Dessau, 1846, bei Julius Fritsche." — berichtet wird.

Im Frühjahr 1846 war beim Kloster U. L. Frauen-Gymnasium zu Magdeburg ein kleines Büchlein, von Otto Schulz in Berlin: „Geistliche Lieder für Schule und Haus. Vierte Auflage. Berlin, 1844, in der Nicolai'schen Buchhandlung", als Material zum Auswendiglernen eingeführt worden. Diese Liedersammlung erregte bei Eltern und Erziehern der dem genannten Institute zur Bildung übergebenen Söhne, so wie bei diesen selbst, großes Aufsehen, und erfuhr in einheimischen und auswärtigen öffentlichen Blättern mehrfache Besprechungen. Man zog einige Verse verschiedener Lieder aus, und fragte, ob Inhalt und Form derselben dem gegenwärtigen religiösen und wissenschaftlichen Culturzustande angemessen, und ob es wohl passend und wünschenswerth sei, solche und ähnliche von der Jugend der Jetztzeit als Ausdruck ihres Glaubens und Bekenntnisses memoriren und auffagen zu lassen. Dergleichen waren z. B.:

„Heint, als die dunklen Schatten mich ganz umgeben hatten, hat Satan mein begehrt," u. s. w. (wie zuvor schon zu lesen ist.)

„Des Teufels List und Büberei, die Höll', des Todes Tyrannei, stand mir nach Leib und Leben" u. s. w.

„Oeffne deiner Güte Fenster, sende deine Wach' herab, daß die schwarzen Nacht-Gespenster, daß des Todes finst'res Grab, daß das Uebel, so bei Nacht unsern Leib zu fällen tracht't, mich nicht mit dem Netz umdecke, noch ein böser Traum mich schrecke."

Und es hieß dazu: „Wenn man so etwas in einem alten Buche findet, so kann man's ehren; wenn man es aber der Jugend des Jahres 1846 neu in die Hände geschoben sieht, so überläuft es Einen kalt, und man fängt an, sich zu fürchten, freilich vor einem ganz andern Teufel, als den die alten Liederdichter meinten." Und jene Broschüre: „Fortschritt zum Rückschritt in Magdeburg" liefert aus 43 Nummern der ganzen, 108 Lieder enthaltenden Sammlung noch fernere Auszüge, z. B.:

„Wend' ab des Satans Wütherei durch deiner Engel Schaar, so bin ich aller Sorgen frei, so bin ich ohn' Gefahr. — Ich fühle zwar der Sünden Schuld, die mich bei dir klagt an; ach! aber deines Sohnes Huld hat g'nug für mich gethan. — Den setz' ich dir zum Bürgen ein, wenn ich muß vor Gericht; ich kann ja nicht verloren sein in solcher Zuversicht."

„Ihr dürft euch nicht bemühen, noch sorgen Tag und Nacht, wie ihr ihn wollet ziehen mit eures Armes Macht. Er kommt, er kommt mit Willen, ist voller Lieb' und Lust, all' Angst und Noth zu stillen, die ihm an euch bewußt. — Auch dürft ihr nicht erschrecken vor eurer Sündenschuld; mein Jesus will sie decken mit seiner Lieb' und Huld." u. s. w.

„Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld der Welt und ihrer Kinder, es geht und büßet in Geduld die Sünden aller Sünder;"

— — — „O Wunderlieb', o Liebesmacht! du kannst, was nie kein Mensch gedacht, Gott seinen Sohn abzwingen."

„Den aller Weltkreis nicht beschloß, der lieget in Mariens Schooß. Er ist ein Kindlein worden klein, der alle Ding' erhält allein."

„So du nun stirbest ohne Buß', dein Leib und Seel' dort brennen muß."

„Der Grund, da ich mich gründe, ist Christus und sein Blut," — — — „Der, der hat ausgelöschet, was mit sich führt den Tod; der ist's, der mich rein wäschet, macht schneeweiß, was ist roth. In ihm kann ich mich freuen, hab' einen Heldenmuth, darf kein Gerichte scheuen, wie sonst ein Sünder thut. — Nichts, nichts kann mich verdammen, nichts nimmet mir mein Herz; die Höll' und ihre Flammen, die sind mir nur ein Scherz. Kein Urtheil mich erschrecket, kein Urtheil mich betrübt, weil mich mit Flügeln decket mein Heiland, der mich liebt."

„Laßt uns den Herren preisen, o ihr Christen überall, daß wir Dank erweisen unserm Gott mit süßem Schall: Er ist frei von Todesbanden Simson, der vom Himmel kam, und der Löw' aus Juda's Stamm, Christus Jesus ist erstanden; nun ist hin der lange Streit. Freue dich, o Christenheit! — Christus selbst hat überwunden des ergrimmten Todes Macht; der in Tüchern lag gebunden, hat die Schlange umgebracht. Satans Reich ist ganz verheert, Christus hat es nach der Ruh' ausgetilget und dazu Belial sein Schloß zerstöret, daß wir haben frei Geleit. Freue dich, o Christenheit! — Tod, wo sind nun deine Waffen? Hölle, wo ist dein Triumph? Satan konnte gar nichts schaffen, seine Pfeile wurden stumpf: Christus ist sein Gift gewesen, ja der Hölle Seuch' und Pest; Welt und Sünde liegen fest, und wir Menschen sind genesen nur durch seinen tapfern Streit. Freue dich, o Christenheit! — Gott, der heilet unsre Plagen, wenn wir nirgends Hülfesehn, lässet uns nach dreien Tagen(?) lebend wied'rum auferstehn; u. s. w. — Meinen Leib wird man begraben, aber gleichwohl ewig nicht; bald werd' ich das Leben haben, wenn das letzte Weltgericht alle Glieder wird entdecken, und der Engel Feldgeschrei zeigen, was vorhanden sei, dann(?) wird mich mein Gott aufwecken und beschließen all' mein Leid. Freue dich, o Christenheit! — Dann so werden meine Glieder, die jetzt Staub und Asche sein, unverweslich leben wieder und erlangen solchen Schein, dessen gleichen auf der Erden nimmermehr zu finden ist, ja, mein Leib, Herr Jesu Christ! soll dem deinen ähnlich werden, voller Pracht und Herrlichkeit. Freue dich, o Christenheit!

Bei den also entstandenen Zeitungs-Verhandlungen über die Einführung dieser Liedersammlung nahm Herr Dr. Möller, als Gen.-Sup. Anlaß, unter dem 20. Mai 1846 ausdrücklich ein „Rundschreiben an die Herren Superintendenten und an die Herren Directoren und Vorsteher der Gelehrten-Schulen der höheren Bürgerschulen und Seminarien in der Provinz Sachsen" ergehen zu lassen. Und was war der Inhalt desselben? Es erklärte zunächst Hr. Gen.-Sup. Dr. Möller, daß nach der Instruction für die General-Superintendenten vom 24. Mai 1820 §. 6 „es ganz unzweifelhaft zu seinen Amtspflichten gehöre, Bedenken zu äußern, Einsprache zu thun, abhülfliche Maaßregeln zu verabreden und auf verfassungsmäßigem Wege einzuleiten, wenn irgendwo das Ziel mehr oder weniger verfehlt scheine und das Hinankommen zur christlichen Heilserkenntniß erschwert wird", und „daß er von seinem Amtsgewissen sich aufgefordert fühlen müsse, ein treues, frommes und auf bewährten Grundsätzen ruhendes Streben der Lehrer an ihren Anstalten nach besten Kräften zu vertreten, wenn demselben Mißverständnisse und Mißdeutungen den Weg verlegen." Darauf wird die ganze Sache mit der beim

Kloster U. L. Frauen-Gymnasium eingeführten Liedersammlung umständlich berichtet und besprochen, und nicht allein bestens gerechtfertigt, sondern sogar mit Lob erhoben und zur Nachahmung empfohlen. Es sagt Hr. Gen.-Sup., daß auf sein Anregen: „daß der Einprägung der vorzüglichern der classischen evangelischen Kirchenlieder in den Schulclassen bis zu Tertia hinauf, sorgfältige Rücksicht geschenkt werden möge", geschehen sei, was geschehen sei. Er habe dem Lehrer-Collegio die Ermittelung einer geeigneten Sammlung überlassen, und demnächst sei von diesem die beregte Liedersammlung erwählt worden. Doch so weit ist er entfernt, etwa diese Wahl zu mißbilligen, daß er vielmehr von der beliebten Liedersammlung sagt: sie sei von einem „bewährten Schulmanne" herausgegeben; enthalte jene 46 Lieder, deren Gebrauch zum Auswendiglernen das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Brandenburg öffentlich empfohlen habe; alle 108 Gesänge seien Früchte des Geistes unsrer gefeiertsten deutschen Kirchenlieder-Dichter; und daß dieselben im Originaltexte geliefert würden, sei ein Umstand, auf welchen in Bildungsstätten der Jünglinge der deutschen Nation, wie sich von selbst verstehe, gesehen werden müsse.

So ist denn mit der Empfehlung dieser Liedersammlung genug gesagt, und wenn auf das Auswendiglernen solcher „Kernlieder" in ihrem „Originaltexte" so angelegen gedrungen wird, so überlassen wir es den unbefangenen Lesern dieser Blätter, zu beurtheilen, ob der Titel jener Broschüre, die von dieser Angelegenheit zur Oeffentlichkeit sprach: „Fortschritt zum Rückschritt", wohl passend gewählt sein möchte oder nicht. *) Hier werde nur noch erwähnt, — was ebenfalls in jener Broschüre bemerkt wird, — daß Hr. Gen.-Sup. Dr. Möller ein großes Mißfallen hat an dem sich jetzt in kirchlichem Gebrauch befindenden Magdeb. Gesangbuche vom Jahre 1805 und der Redaction Ribbeck's, Duhm's, Westermeyer's und Funk's, daß er an dessen Abschaffung oder Bereicherung mit orthodoxen Kernliedern mehrfach gearbeitet, und, — da dasselbe bisher noch nicht hat beseitigt, auch, auf Verhindern des Magistrats, mit einem beabsichtigten Anhange noch nicht hat vermehrt werden können, — doch dazu mitgewirkt hat, daß „Einhundert Kirchenlieder zunächst zum Gebrauch in Missionsandachten" gesammelt, gedruckt und ausgegeben wurden, wobei, wenn es heißt „zunächst", vielleicht auch an ein „ferner" gedacht sein mag, nämlich, diese Sammlung überhaupt als einen Anhang zum jetzigen Magdeburger Gesangbuche einzuführen.

Daß das alte Magdeb. Gesangbuch, das bis 1805 in der Stadt im Gebrauch war und bei verschiedenen Landgemeinden fortwährend im Gebrauch blieb, jetzt in neuer Auflage erschienen ist, das ist, wo nicht

---

*) Der Wahrheit gemäß werde nicht vergessen, anzumerken, daß auch ein Schriftchen erschienen ist, in welchem diese Angelegenheit vertheidigt wird: „Entgegnung auf die gegen das Pädagogium zum Kloster U. L. Frauen in Magdeburg wegen des Gebrauchs folgender Liedersammlung: „„Geistliche Lieder für Schule und Haus"" öffentlich gerichteten Angriffe; vom Prof. K. F. H. Schwalbe. 2¼ Bgn. Magdeb., Heinrichshofen, 1846." Doch ob die Vertheidigung gelungen sei, mögen die unbefangenen Leser selbst entscheiden.

auf Antrieb, doch sicher nicht ohne Wissen und Begünstigen des Herrn General-Superintendenten geschehen. Soll doch das Alte in Dogmatik und Cultus ausgemacht das Bessere und Vorzüglichere sein! Soll doch das Alte im kirchlichen Leben um jeden Preis, wo es noch ist, erhalten, wo es nicht mehr ist, wieder eingeführt werden! Und dabei wird vorgegeben und behauptet, wie wir schon einmal bemerkt haben, daß die Gemeinden das Alte wollen und dasselbe sich nicht rauben lassen mögen, während es ihnen unter mannigfachem Widerspruch erst aufprotestirt, aufgedrungen wird. Hier ist entweder Irrthum oder Lüge!

Herr General-Superintendent Dr. Möller, der in dem „Vorwort" zu seiner 1846 in Nordhausen gehaltenen „Adventspredigt" von sich selbst sagt: „Als ich vor 31 Jahren in's Amt kam, da war ein ganzes Heer von neuen Liedern in die Christenheit eingerückt und wer noch mehr dergleichen machen und einführen konnte, der that's und meinte, er thue Gott einen Dienst daran. Ich selber hätte gern dazu geholfen und — wirklich dazu „geholfen" und einige „neue" Lieder „gemacht" hat, von denen auch etliche mit „eingeführt' sind, ist jetzt entschieden und unverholen ein Abgünstiger der neueren, und der zeitgemäßen Aenderungen der älteren Kirlieder und dagegen ein Begünstiger eben dieser älteren in ihren „Originaltexten." Diesen nur spricht er das Wort, diese nur preis't er als „heilige Schätze." Dazu liefert Beweis jenes eben zuvor erwähnte „Rundschreiben an die Superintendenten, Directoren und Vorsteher der Gelehrten-Schulen, der höheren Bürger-Schulen und Seminarien der Provinz Sachsen"; ebenso manche andere offene Erklärung; ebenso seine Paul Gerhardt's-Feier: „P. Gerhardt's Ehrengedächtniß in Gräfenhaynichen. Gesänge und Altargebete, Predigt und Reden zur Einweihung der aus Liebe ihm gestifteten Gottesacker-Kapelle. Gesammelt und herausgegeben von Dr. J. F. Möller ꝛc. Magdeburg, 1844, Heinrichshofen"; 39 Seiten. Doch aus obigen wenigen zur Probe gelieferten Versen, die sich im Inbegriff des Ganzen des Beifalls und der Empfehlung des Hrn. Gen.-Sup. zu erfreuen gehabt haben, mag abgenommen werden, welch' ein Heil oder Unheil davon zu erwarten sein dürfte, wenn Alle wieder so beten und singen, wie es da und anderweit lautet.

Sprechen wir hiernächst noch überhaupt von den Rundschreiben, welche Hr. Dr. Möller, als Gen.-Sup., verschiedentlich hat ausgehen lassen. Derselben sind nicht wenige, bei Weitem mehr, als je zuvor von seinen Vorgängern erlassen worden sind. Sie sind ihrem Inhalte nach, zweierlei Art: theils gewisse vorkommende Anordnungen für den Cultus, das Pastoral- und Schulwesen; theils polemische und apologetische Predigten und Abhandlungen. Beiderlei kamen gedruckt, erstere oft zwei bis drei bis vier Folioseiten lang, letztere als Broschüren von zwanzig, dreißig, sechszig und noch mehrern Octavseiten; und sofern dieselben den Geistlichen der ganzen Provinz gratis zugesandt wurden, so können, den Kostenpunkt betreffend, die Summen nicht unbedeutend gewesen sein, die zu diesem Zwecke verwendet worden sind. Der Ton, in welchem die Circulare und resp. die Vorreden zu den („Pastoral-Schreiben") Predigten und Abhandlungen abgefaßt waren, war mild, freundlich, brüderlich. Dies erkennen gebührend wir an. Ja, wir sagen zu ihrer Würdigung

und lobenden Anerkennung, daß in ihnen etwas Schroffes, Hoffahrendes, Gebieterisches sich nicht zu erkennen giebt. *) Aber zweierlei ist doch immer sehr auffallend gewesen und hat bei Vielen nicht wenig Anlaß zu Mißstimmung und Unzufriedenheit gegeben. Die Circulare — waren sie nicht meist viel zu wortreich, gleich als ob die Empfänger nur wenig selbstdenkende Männer wären, daß ihnen also bis auf das Kleinste und Umständlichste erst vorgebreitet werden müsse, was ihnen zu wissen gegeben werden sollte? In der That, die Aeußerungen darüber sind nicht zu Gunsten des Herrn Concipienten ausgefallen. Es sind eben deshalb Ergießungen sehr empfindlicher Art uns zugegangen. Mehrere haben gesagt, daß sie oft wie Schulknaben sich behandelt geglaubt hätten, dies z. B. wenn ihnen, wie unter dem 18. Jan. 1846 in Angelegenheit der dritten Säcularfeier des Todestages Luthers, das Evangelium zum Sonntage Sexagesimae gleichsam vordisponirt worden sei; oder wenn ihnen etwa ausgearbeitete Gebete (ohne gerade bestimmte Einlegungen in das allgemeine Kirchengebet sein zu sollen) zugesandt wurden, **) da sie, den Verhältnissen und Umständen gemäß, doch wohl selbst ihren Text zu wählen und zu benutzen gewußt, und auch selbst wohl den Antrieb zu eigenem und gemeinsamem Gebete gehabt haben würden oder längst gehabt hätten, und auch Gebetsworte wohl würden haben finden können und längst gefunden hätten. — Und die polemischen und apologetischen Predigten und Abhandlungen — litten sie nicht allesammt an dem großen Uebelstande, daß sie als bestimmt und ausgemacht voraussetzten, was doch keineswegs schon bestimmt und ausgemacht war? Ja, das ist wohl ein sehr gerechter Vorwurf, der ihnen gemacht worden ist und noch gemacht werden muß, daß Hr. Gen.-Sup. seine und seiner Geistesverwandten Ansichten und Meinungen für entschieden richtig und allein wahr ansah; daß er in einer Weise sprach, als ob durchaus etwas Tüchtiges und Haltbares nicht mehr entgegnet werden könne; daß er (obwohl er's anders wußte, oder hätte wissen können und müssen) schon ohne Weiteres die Mehrzahl aller Geistlichen der Provinz mit ihm für völlig übereinstimmend annahm, oder die Andersdenkenden gering achtend ignorirte.

---

*) In einem Hirtenbrief vom 8. Sept. 1845 sagt er, daß er sich von der Betrübniß darüber zu erholen gehabt habe, daß (in Angelegenheit der Theilnahme der Geistlichen an den Versammlungen der protestantischen Freunde) erst ein Verbot des Staates da Entscheidung gebracht habe, wo seine abmahnende Stimme (in zwei Rundschreiben vom 18. Juli 1844 und 17. April 1845) nicht habe von gewichtigem Erfolge sein können. Und er schreibt: „Das Gebet schicke ich voraus, und thut Ihr es mit für mich: Gott wolle meiner Schwachheit vergeben, was ich durch Zögern vielleicht verschuldet habe." — Und bei Commentirung von Ps. 101, 2: „Ich handle vorsichtig und redlich bei Denen, die mir zuhören, und wandle treulich in meinem Hause," handelt er unter Anderm von der Voraussetzung, was die Gemeinden erwarten: Verkündigung und Fortpflanzung des alten Kirchenglaubens. Und demnächst heißt es: „Zwei Wege sind offen, entweder zu sagen: mein Gewissen widerstrebt, — nimm das Amt von mir! oder auf seinem Posten zu stehen, und wenn es sein soll, zu sterben. Das verlangt die Treue."

**) Siehe Rundschreiben v. 18. Febr. 1848 in Betreff der Sammlung für Rybnick und Pleß; und v. 14. März hinsichtlich der revolutionairen Aufstände.

Einige von den als Rundschreiben gegebenen Predigten und Abhandlungen sind im Voranstehenden schon erwähnt worden. Wir meinen die gedruckten Controversen gegen Wislicenus, Baltzer, Uhlich. Doch es liegen uns zunächst noch zwei vor, die hier ausdrücklich besprochen werden müssen. Sie erfolgten, als im letzten Drittel des Jahres 1846 auch hier in Magdeburg sich eine sogenannte „freie" oder neue christliche Gemeinde constituirt hatte und mit raschem Zunehmen sich mehrte.

Schon hatten an mehrern Orten sich freie Gemeinden gebildet: zu Halle, zu Nordhausen, zu Naumburg, zu Halberstadt. Das Consistorium, und mit ihm der Hr. Gen.=Sup. war dieser Bewegung verschiedentlich entgegengetreten. Doch da hier unter den Augen der Behörde geschah, was geschah; da, so zu sagen, das Feuer im eigenen Hause brannte, und die Bewegung einen großartigern Schwung nahm, als zuvor und gleichzeitig irgendwo: so fühlte das sorgliche Kirchenregiment sich bewogen, hier mit vermehrten und besonderen Löschapparaten einzuschreiten. Die Geistlichen der Stadt wurden aufgefordert, allen ihren seelsorgerischen Einfluß aufzubieten, der Mutter „Kirche" ihre Kinder zu erhalten. Einige wurden veranlaßt, mit Druckschriften in dieser Angelegenheit herauszutreten. Auch Hr. Gen.=Sup. Dr. Möller übernahm es, „absehend von seiner kirchenamtlichen Stellung", als Domprediger und Seelenhirt einer der Magdeburgischen Gemeinden, wie in Predigt, so auch in Schrift, seine Stimme zu erheben, und vor dem Austritt aus der bestehenden und allein Heil gewährenden Kirchengemeinschaft zu warnen. Er schrieb: „Lasset Euch Niemand das Ziel verrücken! — Mahnung durch Verständigung über das Bekenntniß der neuen Gemeinde aus treuem Herzen an die evangelische Bürgerschaft von Magdeburg gerichtet. Magdeburg, Heinrichshofen'sche Buchhandlung, 1847;" 60 Seiten. Und die Exemplare wurden nicht allein gratis (wie auch die Anderer) unter den Bewohnern Magdeburgs vertheilt, sondern auch den Geistlichen der ganzen Provinz als Rundschreiben zugesandt.

In dieser Schrift hatte Hr. Gen.=Sup. zum Zweck, zu zeigen, wie unzureichend und nichtig die Sätze der „Erklärung" seien, mit welchen „evangelische Christen in Magdeburg" ihren Austritt „aus der Staatskirche unseres Landes" motivirten und ihre religiosen Ansichten und Meinungen für die Bildung einer neuen kirchlichen Gemeinschaft kund gaben.

Beim Ablauf des Jahres 1847 verfaßte, und an dessen Sylvestertage beschloß und unterzeichnete er als „Pastoral=Schreiben an die evangelische Geistlichkeit der Provinz Sachsen" ferner eine Schrift mit dem Titel: „Amtsbetrübniß und Amtstrost. Eine Schriftauslegung von 2. Timoth. 3, 14—17. 4, 1—5." (30 Seiten), und die Absicht dieser war, auf Grundlage der bezeichneten Bibelstelle einen ermuthigenden und anfeuernden Aufruf an die Geistlichen ergehen zu lassen, doch allesammt dem symbolisirten Lutherthum, der kirchlichen Ordothorie treu und forderlich zu sein.

Wir, unsers Theils, sind dem Austritt aus dem allgemeinen evangelischen Kirchenverbande nie geneigt gewesen. Wir haben vielmehr denselben immer beklagt als einen Schritt theils der Entmuthigung, theils der vorschnellen Eile. Wir haben daher, ob übrigens auch wohl Sym=

pathie genug vorhanden war, uns nicht nur nicht dazu verstehen können, uns den Ausscheidenden anzuschließen, sondern haben sogar angelegentlich, jedoch aus ganz anderen Gründen, als das Consistorium es wünschte, von diesem Schritt der Spaltung abgemahnt. Wir meinten, daß der Rationalismus sein gutes Recht in der Kirche habe; daß man der Gegenpartei das Feld nicht räumen und ihr, im Verzweifeln an der guten Sache, durchaus den Sieg nicht zugestehen dürfe; daß man vielmehr, bei aller Ungunst der Umstände immer fester und inniger zum Kampfe zusammenhalten und bis auf's Aeußerste das Schwert des Geistes schwingen müsse. Wir hielten es für eine Art von Feigheit, sich selbst nur zu salviren, die Genossen aber im Stiche zu lassen und eben damit deren Fortsetzung des Kampfes um so schwieriger und ungewisser zu machen.

Darum kann es auch hier unsre Aufgabe nicht sein, für die „freien“ Gemeinden und ihre ausgesprochenen Grundsätze vertheidigend aufzutreten, die Schriften des Herrn Gen.-Sup. gegen sie kritisch zu beleuchten und, bei aller ihrer Scheinbarkeit, doch ihre theilweise Haltlosigkeit zu zeigen. Das nur sei genug, hier zu sagen, daß Hr. Gen.-Sup. auf einem dogmatischen und kirchenregimentlichen Standpunkte steht, von welchem aus er eine unbefangene An- und Uebersicht der Dinge nicht hat und nicht haben kann. In der zuerst erwähnten Schrift, welcher dialektische Kunst nicht abzusprechen ist, laufen der bestrittenen, aber als dennoch für vollkommen ausgemacht und gültig recipirten Annahmen und Behauptungen eine Menge mit unter. Und was die andere betrifft, so leidet diese an dem großen Gebrechen, daß sie, mit wenigen Aenderungen, auch von jedem katholischen Bischof gegen die protestantische Kirchengemeinschaft hätte geschrieben sein können. Ja, wie oft mag es nicht schon geschehen sein, daß die Stelle aus 2. Timoth. dergestalt benutzt worden ist, wie denn überhaupt, Bibelstellen, die von beiden Parteien gebraucht werden können, bei Controversen zu Grunde zu legen, sehr mißlich ist. Uebrigens ist merkwürdig, daß in dieser Schrift der Ausspruch Gamaliel's (Apostelg. 5, 38. 39.): „Lasset ab von diesen Menschen, und lasset sie fahren. Ist der Rath oder das Werk aus den Menschen, so wird es untergehen; ist es aber aus Gott, so könnet ihr es nicht dämpfen, auf daß ihr nicht erfunden werdet, als die wider Gott streiten wollen“, — als eine Maxime pharisäischer Klugheit verworfen wird, während doch sonst diese Rathgebung stets für eben so wahr und heilsam, als gottesfürchtig und fromm erachtet wird.

Doch kommen wir am Schluß dieses Abschnittes noch auf etwas Anderes: auf das „Abhören“ der Geistlichen, Seitens des Gen.-Sup. Es gehört mit zu den Amtsfunctionen des Gen.-Sup. daß er bei seinen Visitationsreisen Gelegenheit nimmt, bald unvermuthet, bald zuvor angekündigt, die Kirchen der berührten Orte zu besuchen, das kirchliche Leben der Gemeinden und die Amtsführung der Geistlichen dabei zu beobachten, namentlich die Kanzelvorträge der Prediger zu hören. Dies hat denn auch Hr. Gen.-Sup. Dr. Möller keineswegs unterlassen. Er hat es um so weniger unterlassen, als er einerseits von dem Flor der Orthodoxie, andrerseits von dem Treiben und Wesen, der aus den Con-

duitenlisten und anderweit ihm wohl bekannten Heterodoxen sich zu überzeugen wünschte. Demnächst hat er nach Anhörung den Rednern auch seine Urtheile gegeben, die in Ansehung der letztern natürlich nicht eben beifällig haben lauten können. Es sind uns von vielen Seiten her schmerzliche Klagen darüber zugegangen, wie, ohne gerade bittere oder heftige Worte zu gebrauchen, der Hr. Gen.-Sup. doch verschiedentlich rationale Aeußerungen zur Rede gesetzt und dabei von versündigendem Betruge der Gemeinden um den in ihnen wohnenden echten und allein Heil bringenden Glauben gehandelt hat. — Wenn Hr. Gen.-Sup. Dr. Möller hier an seinem Wohnorte war, so besuchte er gelegentlich ebenfalls auch wohl die eine oder die andere der hiesigen Kirchen. Schreiber dieses hat auch ein Mal das Glück gehabt, in einer Nachmittagsstunde so beehrt worden zu sein. Er hielt eine Passionspredigt. Doch ein Urtheil hat er nicht empfangen, wiewohl er sehr gut sich erinnert, nicht im Sinn der Blut- und Wunden-Theorie gesprochen zu haben. Ob das gänzliche Schweigen ein innerliches Grollen, ein mitleidiges, verächtliches Tadeln hat sein sollen, weiß er nicht. Nur der Orgel ward ein Lob gesprochen, als der Organist zu Ehren des Gastes sich in einem etwas längern Ausgangsspiele erging. — In letzter Zeit schien Hr. Gen.-Sup. es besonders auf die hiesigen Candidaten abgesehen zu haben. So hörte er namentlich in der Jacobi-Kirche den Candidaten, dem, wie oben erwähnt worden ist, das Zeugniß der Wahlfähigkeit vom Consistorium versagt worden war, nachdem dieser nach mehrern Zwischenverhandlungen nnd einer zu besserer Genüge abgegebenen Glaubensbekundung doch endlich dies Zeugniß empfangen hatte. Eben so hörte er den bei der Petri-Kirche angestellten Prädicanten, Lehrer Dr. Stüber. Und mit diesem nahm er Anlaß zu nachmaliger weiterer mündlicher und schriftlicher Erörterung. Derselbe hatte (es war um die Zeit der besonders lebhaften Regung und Bewegung wegen des Austritts aus der evangel. Landeskirche und des Zutritts zu der sich bildenden neuen Gemeinde hierselbst) zur Beruhigung der Gemüther und um vom Austritt abzumahnen, unter Anderm auch gesagt und mit angemessener Umständlichkeit auseinandergesetzt: daß keine Kirchenpartei von sich behaupten könne, daß sie ausschließlich im Besitz der Wahrheit sei, sondern daß einer jeden noch mehr oder weniger des Irrigen und Unvollkommenen anhänge, und daß man also nur danach streben und ringen möge, in der Kirchengemeinschaft, der man angehöre, der Wahrheit immer näher und näher zu kommen. Doch diese Darlegung, die, wie wir meinen möchten, wohl die Zustimmung eines jeden Unbefangenen verdienen möchte, erregte daß Mißfallen und ein „schmerzliches Bedauern" des Hrn. Dr. Möller, und die Folge davon war, daß der Redner, dem es bei einer langen mündlichen Verantwortung auf der Stube des Hrn. Gen.-Sup. nicht gelungen war, seine Meinung zur Geltung zu bringen, darauf eine lange schriftliche Auseinandersetzung mit Tadel und Zurechtweisung empfing.

Dies sei genug von dem Hrn. Dr. Möller als Gen.-Sup. Sprechen wir ferner nun auch noch von ihm in seiner Qualification als Consistorial-Vice-Präsidenten.

Herr Dr. Möller als Consistorial-Vice-Präsident.

Als in Folge der am Abend des 15. März auch hier in Magdeburg entstandenen Unruhen der Herr Consistorial-Präsident Dr. Göschel es für gerathen fand, sich so schleunig als möglich von hier zu entfernen und seine bisherige Stellung im Kirchenregiment zu verlassen, ging der einstweilige Vorsitz im Consistorium von selbst auf den Consistorial-Director Dr. Möller über. Von der allgemeinen Freude, welche die Entfernung des Hrn. Dr. Göschel damals verursachte, hier umständlich zu sprechen, mag unterlassen sein, doch unerwähnt kann nicht bleiben, daß, als nach den denkwürdigen Tagen des 18. und 19. März in Berlin ein neues Regierungs-System feierlich von dem Könige selbst proclamirt worden war, ein System, das auch auf das bisherige kirchenregimentliche Wesen seine verändernde Einwirkung haben mußte, ein großer Theil der hiesigen Bewohnerschaft sowohl in der Person des Herrn Dr. Möller, als auch in denen mehrerer anderer Herren Consistorialen, eine Garantie für eine günstige Aenderung der Dinge keineswegs erblickte. Und an Beweisen dafür sollte es bald nicht fehlen.

Die neue christliche Gemeinde die sich hier unter Uhlich gebildet hatte und bald bis auf 10,000 Mitglieder angewachsen war, entbehrte lange alles gemeinsamen Gottesdienstes. Kein Local hätte genügen können, die große Schaar zu diesem Zwecke zu fassen. Die hiesige deutsch-katholische Gemeinde hatte zwar bereitwilligst ihre Kirche zum Mitgebrauch geöffnet, indessen diese reichte mit ihren Räumen doch keineswegs hin, das Bedürfniß zu befriedigen. Da erbot sich denn in Uebereinstimmung mit dem Magistrate und dem Kirchencollegium eine der hiesigen evangelischen Gemeinden, ihr Gotteshaus zur Mitbenutzung darzugeben. Indessen das Consistorium fand das nicht für statthaft und verweigerte es. Alle wiederholten Gesuche bei dem Minister Eichhorn um Ertheilung der Erlaubniß zum Mitgebrauch einer evangelischen Kirche blieben vergeblich. Das Consistorium berichtete nicht günstig, und der Minister war dazu nicht geneigt. Endlich führten die Umstände eine andere Wendung herbei. Die Revolution in Frankreich im Februar fachte ein mächtiges Läuterungsfeuer für einen großen Theil Europa's an. Von Süddeutschland her verbreitete sich mit Sturmeseile der Geist der Unzufriedenheit mit dem Alten, der Geist der Umwandlung zu neuen Gestaltungen. Ueberall, weit und breit, in Städten, Flecken und Dörfern regte sich Unruhe, und schon brachen da und dort heftige Bewegungen aus. Von Süden her tönte der Ruf der politischen und kirchlichen Freiheit, namentlich der Gleichstellung aller religiösen Bekenntnisse und confessionellen Parteiungen. Und dies wurde besonders in Magdeburg mit Freude und zu wohlthuender Hoffnung gehört. Zündstoff zu allerlei Unruhe war hier wie an andern Orten vorhanden. Der Magistrat und die Stadtverordnetenschaft befürchtete, daß die hier seit Jahren obschwebenden religiösen

Wirren und die allgemeine Klage über das Consistorium und sein Verfahren, zunächst zu störender Volksbewegung Anlaß geben dürfte. Darum verwendete sich die Stadtbehörde bei dem Ober-Präsidenten und bei den Ministern der Polizei und des Cultus, daß zur Beruhigung der Gemüther der hiesigen Bewohnerschaft der neuen Gemeinde unverzüglich die Erlaubniß zum Mitgebrauch einer bezeichneten evangelischen Kirche ertheilt werden möge. Das war in den ersten Tagen des März. Und dringlicher und immer dringlicher ward der Antrag wiederholt und von dem Ober-Präsidenten unterstützt. Da erschien endlich unter dem 9. März zu allgemeiner Genugthuung die langersehnte Zulassung. Das Consistorium war dawider; aber es konnte jetzt das Gestattete nicht mehr hindern. Gleich am 12. März fand der erste öffentliche Gottesdienst der neuen Gemeinde statt. Doch setzte das Consistorium den Prediger der eingeräumten Kirche noch darüber zur Rede, wie er dazu gekommen sei, seine Kirche ohne Weiteres zum Mitgebrauch zu übergeben. — Leider brach dessen ungeachtet am 15. März eine Volksunruhe hier aus, und bald knüpften sich daran die Vorgänge in Berlin am 18. und 19. März.

Als in Folge dieser Vorgänge auch für Preußen „Religionsfreiheit und freie Religionsübung" feierlich proclamirt worden war, da war die Freude und das Frohlocken allgemein. Die hiesige Catharinen-Gemeinde, deren Prediger Uhlich zuvor gewesen war, faßte allsogleich die Hoffnung auf, daß unter also geänderten Umständen es wohl möglich sein dürfte, diesen von ihr innig geliebten und verehrten Geistlichen für sich wieder erlangen zu können. Einige der Vorsteher wendeten sich mit dem Gesuch an Uhlich, daß er wenigstens sogleich einmal wieder in ihrer Kirche predigen möchte, und dieser willigte ein.

Am 26. März hielt Uhlich in der Catharinen-Kirche eine „Gastpredigt." Die Absicht dazu war dem Herrn Consistorial-Interims-Präsidenten Dr. Möller nicht unbekannt geblieben. Er wünschte aber das Vorhaben zu hindern, und ging deshalb persönlich zu dem Ober-Präsidenten, Hrn. v. Bonin. Doch da er von diesem eine abwehrende Mitwirkung nicht erlangen konnte, so unterließ er alle weitere Gegenunternehmungen, deren noch mehrere möglich gewesen wären, z. B. mit dem Magistrat als Patron der Stadtkirchen, mit dem Collegium der Catharinen-Kirche, mit dem Geistlichen dieser Kirche selbst, dem Prediger Sachse, in Vernehmen zu treten. Es ließ Herr Dr. Möller geschehen, was geschah. Gleichwohl hielt er es für angemessen, nachher etwas zu thun. Und was? Es ward von Seiten des Consistoriums an den Prediger Sachse geschrieben, daß er sich verantworten solle wegen seiner Betheiligung bei dem „ordnungswidrigen" Vorfalle; und ähnliche Anfragen wurden auch an den Magistrat und das Kirchcollegium gerichtet. Und da der Magistrat nicht antwortete, so erließ das Consistorium ein Exhortatorium an denselben, das jedoch ebenfalls unberücksichtigt blieb. Was Sachse that, das ist bekannt. *) Er antwortete dem Consistorium in einer Weise, die

*) Für Diejenigen, die das Schreiben Sachse's an das Consistorium nicht kennen sollten, oder es bei dieser Gelegenheit gern noch einmal lesen möchten, wollen wir es hierherstellen, wie es in Nro. 86 der Magdeb. Zeitung vom

in den Umständen ihre Begründung fand, die freilich wenige Wochen zuvor etwas Unerhörtes gewesen sein würde, damals aber von Vielen als ein fröhlich, freier Aufschwung eines gefesselt gewesenen Geistes, als eine wackere Ergießung eines zuvor unter Schloß und Riegel gelegten Herzens und Mundes freudig begrüßt ward. Doch erfuhr sie, wie bekannt, auch mancherlei Anfechtung. Das Consistorium unter Hrn. Dr. Möller führten Beschwerde bei dem neuen Cultus-Minister, Grafen v. Schwerin, und wußte es dahin zu bringen, daß Sachse wenigstens eine Zurechtweisung empfing.

---

11. April, mit Weglassung des formalen Eingangs, abgedruckt erschien. — „Nahe läge es mir, die Frage dem Hochw. Consistorio zurückzugeben, warum denn nicht diese hohe Behörde selbst das nach ihrem Ermessen so ordnungswidrige Vorhaben, von welchem sie doch früh genug in Kenntniß gesetzt worden, noch rechtzeitig gehindert habe? Ein paar Wochen früher würden unbedenklich und auf der Stelle einige hierarchisch-fulminante Schreiben an den Patron, das Kirchen-Collegium und mich, eine Weisung an den Local-Censor, einige Gensd'armen und vielleicht selbst ein hundert Stück Bajonette zu diesem Zwecke verwendet worden sein; jetzt — hat man das nicht gewagt und will nun mit nachträglichen Anfragen den Schein der Beamten-Gewissenhaftigkeit und Autorität retten. Doch das führt nicht auf den eigentlichen Fragepunkt, der vielmehr allein in der Ansicht über die jetzige Ordnungswidrigkeit des beregten Vorfalls liegt. Ein Hochw. Consistorium hatte zu dieser Rüge der Ordnungswidrigkeit gewiß ein Recht, wenn wir, d. h. die Kirche, noch in der geisttödtenden, vernunftwidrigen Buchstabenordnung des alten Kirchenregiments steckten, wenn nicht mit der Freiheitssonne des 18. und 19. März auch ein neuer Tag herzerquickender, vernunftgemäßer Geistesordnung in der Kirche angebrochen wäre. Sollte dies dem Reste des Magdeburger Consistoriums bis jetzt noch entgangen sein, so sei es mir erlaubt, dasselbe darauf aufmerksam zu machen, daß das Ministerium Eichhorn, welches jene alte Buchstabenordnung in der Kirche so glücklich aufrecht erhalten und dadurch auch seinerseits einen Zustand im Staate herbeigeführt hatte, in welchem beinahe ein treues Volk um einen treuen König, und ein treuer König um ein treues Volk betrogen wäre, daß dies Ministerium seiner verderblichen Wirksamkeit gänzlich entsetzt ist; so sei es mir erlaubt, dasselbe darauf aufmerksam zu machen, daß ja der Präsident eben dieses Magdeburger Consistoriums, das ein so fügsames Werkzeug des Ministeriums Eichhorn gewesen ist, und dadurch in kleineren Kreisen denselben Unsegen, wie dieses, über Kirche und Staat gebracht hat, mit richtigem Gefühl seine völlige Unmöglichkeit in der neuen Zeit erkannt und ein Märtyrerthum auf sich genommen hat, welches seine mit ihm so ganz einverstandenen Herren Collegen bei einigem Zartgefühl längst hätten mit ihm theilen sollen. Meint man denn wirklich, daß die gewaltige Revolution, die unser deutsches Vaterland durchzuckt und donnernd an Fürstenthronen rüttelt, daß dieser vor dem Magdeburger Consistorium Halt machen werde? Nein, nein; sie hat nur noch nicht die Zeit gehabt, bis in so abgelegene, finstere Winkel ihre lichten Consequenzen zu ziehen. Doch tagt es schon. Schon treten Magistrat und Kirchen-Collegien der sechs Magdeburger Pfarrkirchen zusammen, um in Einverständniß mit den Gemeinden und Predigern Presbyterial-Verfassung, Ablösung der Accidenzien und agendarische Freiheit herzurichten, ohne ein Consistorium; schon wird auf diese Weise der Weg angebahnt, auf welchem die durch ein unprotestantisches und unevangelisches Kirchenregiment aus der Gesammt-Kirche hinausgedrängten Brüder der freien Gemeinde in die nun selbst freigewordene Kirche zurücktreten können, und demnächst der allverehrte und geliebte P. Uhlich als erster Prediger auf die Kanzel der Katharinen-Kirche zurückkommen wird, natürlich ohne ein Consistorium; schon legen die gleichgesinnten und ihr Ziel erkennenden Geistlichen und Laien in Preußen, Sachsen und Anhalt die Bruderhände in einander, ja schon strecken sie den süd-

Zu der Beerdigungsfeier der auf und hinter den Barricaden Gefallenen in Berlin waren viele Magdeburger dahin gereist. Unter diesen auch der Prediger Dulon. Nach der Rückkehr versammelte sich die Schaar auf dem hiesigen Markte vor dem Rathhause, und Dulon hielt von den Stufen desselben eine Rede an die zusammengeströmte, unzählbare Menge, in welcher er von dem in Berlin Gesehenen und Gehörten Bericht erstattete, und sonst seine Gedanken und Empfindungen, wie solche die Zeitumstände herbeiführten, aussprach. Seine Rede erschien demnächst in der Zeitung gedruckt. Vielen war sie wie aus der Seele gesprochen. Andere tadelten sie und tadelten sie hart. Und da nachmals Dulon und auch mehrere andere Prediger da und dort Gelegenheit nahmen, in verschiedenen berathenden und beschließenden Volksversammlungen mit als Redner aufzutreten, und frei und offen, wie es ihnen um das Herz war, ihre Meinung auszusprechen und sich mit in die politischen Controversen zu begeben; wiederum mehrere andere Geistliche dort und da im alltäglichen Leben und auf ihren Kanzeln den Anbruch einer neuen bessern Zeit freudig uud begeistert begrüßten: so hielt es Hr. Dr. Möller als Interims-Consistorial-Präsident für nothwendig, eine Weisung an die sämmtlichen Geistlichen der Provinz ergehen zu lassen, wie sie unter den bewandten Zeitumständen sich zu verhalten hätten. Es geschahen und wiederholten sich leider auch viel Ungehörigkeiten in Aufständen und Umwälzungen. Aber Hr. Dr. Möller war der ganzen Veränderuug der Dinge nicht hold. Wer seine damals hier gehaltenen Predigten gehört hat, der wird sich erinnern, wie er gesprochen und was er namentlich in einer Parallele zwischen einem Könige von Volkes Gnaden und einem Könige von Gottes Gnaden gesagt hat. Die erwähnte, gedruckte Weisung ist höchst zweideutiger Natur. Ihrem Wortklange nach dürfte weniger gegen sie einzuwenden sein, indem sie eine liberale Deutung auch wohl zuläßt. Wer aber den Sinn des Hrn. Dr. Möller kennt, und wer da weiß, wie er

---

deutschen Brüdern die auffordernden Arme entgegen, um in frischer Gemeinsamkeit die Gestaltung einer wahrhaft freien protestantischen National-Kirche von Deutschland vorzubereiten, in welcher es freilich keinen Platz für ein Consistorium überhaupt, und am wenigsten für ein Consistorium Möller, Sack, Große, Schede, Wagener geben wird. — Doch genug! Dem Allen gegenüber sehe ich mich schließlich gedrängt, Einem Hochw. Consistorio die Erklärung zurückzugeben, daß es zur Zeit nichts Ordnungswidrigeres geben konnte, als die an den Wohllöbl. Magistrat der Stadt Magdeburg, das Kirchen-Collegium zu St. Katharinen und mich gerichtete Anfrage und Anklage desselben, — ein Schritt, der nur dazu dienen kann, den alten heiligen Zorn gegen dasselbe wieder aufzuregen und die traurige Nothwendigkeit zu zeigen, Dem alsbald den letzten Stoß zu geben, was ohnedies, nur langsamer, den Tod der Ueberflüssigkeit gestorben wäre." —

Und zu diesem Schreiben wollen wir hier nur noch hinzufügen: Wie ist doch der Aufschwung der jungen, geistigen Freiheit so bald wieder erlahmt! Wie sind die freien Regungen und Bewegungen der entkerkerten Geistlichen nnd Laien so bald wieder verschwunden! Wie besteht noch immer, was seinem Ende schon so nahe zu sein schien! Wie so drohend ist die Gefahr, daß das alte Joch der Hierarchie, — wenn's möglich sein möchte, — von Neuem wieder geschmiedet und den Leuten über den Hals geworfen werde!

dem conservativen Systeme in der Lehre und dem Absolutismus im staatlichen und kirchlichen Regimente zugethan ist, der kann keinen Augenblick in Zweifel sein, was er bei seinen Worten gedacht hat, und wie er diese genommen haben will. Doch wir wollen dies in seiner Art überaus merkwürdige Rundschreiben, das auch anderweit schon abgedruckt ist, hier wörtlich mittheilen. Mag ein Jeder jedes Wort genau erwägen und dann ermessen, was er von der politischen Gesinnung des Hrn. Dr. Möller zu halten und was er sich von ihm zu gewärtigen hat. So lautet es:

„Es sind Tage über uns gekommen, in welchen es Allen Bedürfniß ist, nicht sowohl auszusprechen, was wir fürchten, als auszumachen, was wir zu thun und zu lassen haben.

Wir können bei einer Umschau in unserm Aufsichtskreise nicht zweifeln, daß die Diener Christi, welchen die Verkündigung des Wortes Gottes, die Pflege des Heiligen und die Behütung der Seelen zu aller Zeit, und am meisten in schwerer und gefahrvoller Zeit, anvertraut ist, jetzt gerade darnach trachten und darin wetteifern werden, daß sie klar erkennen, besonnen anfassen, herzhaft aussprechen und furchtlos vertreten, was ihres Amtes ist; daß sie, ernst erwägend, wie schwer diese Aufgabe auf ihnen liegt, und wie nur Derjenige sie mit Segen erfüllen kann, welcher auf dem Fels des Glaubens und auf dem Grunde der ewigen Wahrheit unverrückt steht, auf keine Veranlassung und unter keinerlei Vorwand von dieser Feste heruntertreten und sich mit Dem befassen werden, was ihrem geistlichen Berufe gerade zuwiderläuft.

Jenes Feststehen auf dem Grunde von Gott geheiligter Ordnung, und dieses Enthalten von jeder Einmischung in Dinge, welche außerhalb des Bereichs des Predigt- und Seelsorger-Amtes liegen, haben ja unsere Geistlichen feierlich an den Schwellen des Altars gelobt, als sie die Weihe empfingen. Jede Uebertretung dieser theuern Pflichten straft sich auf der Stelle: das lehrt die Geschichte des Tages; sie wirft auf den Urheber eine ungeheuere Verantwortung: das wird offenbar werden vor dem Richterstuhle Christi.

Wenn wir nun aber auch das Vertrauen hegen, die Geistlichkeit der Provinz Sachsen werde in Erwägung alles dessen sich treu und muthig innerhalb der Schranken halten, welche der Herr der Kirche durch seinen Vorgang und durch die Botschafter seines heiligen Evangeliums selbst gezogen hat, und welche die bis in den Tod festzuhaltende Ehrfurcht gegen Gesetz, König und Obrigkeit zu wahren gebietet; so können wir uns darum nicht der Pflicht entbunden erachten, auch unsere Stimme mahnend und warnend zu erheben. Unstreitig hat ja die Besonnenheit, für den Augenblick wenigstens, mehr Gefahr und heftigere Anfeindung zu bestehen, als die Unbesonnenheit, welche sich aufwirft, mit jedem Strome, der sich in unsere Tage hineindrängt, fortzuschwimmen, und Bewegungen zu leiten, für deren Ausgang selbst die Staatsweisheit erfahrener Männer jetzt keine Bürgschaft weiß. Um jener augenblicklichen Gefahren willen, vor denen das schwache Menschenherz zum Weichen gebracht werden könnte, thut es uns Allen Noth, daß wir mit einander auf die gewiesenen Wege treten und uns zu deren Behauptung durch einander stärken. Andrerseits zeigen sich als Folge leichtfertiger Auflösung der bestehenden, von der Religion geheiligten Schutzwehren der bürgerlichen Ordnung schon in der allernächsten Zukunft grauenhafte Gefahren; es geht bereits im Süden von Deutschland, ja in mehreren Kreisen unserer schönen Provinz in erschreckender Weise zu Tage, wie die Freiheit anfängt, gemißbraucht zu werden zu einem Deckmantel der Bosheit, und welche finstere Kräfte zu eigenmächtiger Gewaltthat gerüstet, jetzt hervorzubrechen und Tausende in den Abgrund zu ziehen drohen. Diese nahenden Gottesgerichte aufzuhalten, oder nur

zu beschwichtigen, werden wir nicht vermögend sein; aber daß von der unserer Obhut anvertrauten Geistlichkeit, wenn nun Schauplätze des Elends und der Zerstörung ihren Weheruf hören lassen, Keinen der Vorwurf treffe, aus Furcht, stumm gewesen zu sein, wo er aus Gottes Wort Zeugniß hätte ablegen sollen, oder aus Unbesonnenheit geredet zu haben, wo Schweigen geboten war, das wolle uns Gott durch diese Warnung erreichen lassen.

Was wir, die Glieder des geistlichen Standes, zu thun haben nach unserem Amte, unter den Bewegungen, welche jetzt die Fundamente des bürgerlichen Lebens, die Verhältnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen und den ordnungsmäßigen Rechtszustand erschüttern, und wofür wir hierbei an unserem Theile vor Gott verantwortlich sind, das bedarf keiner ausführlichen Auseinandersetzung für die Diener Christi. Schon in den Zeiten ihres Ursprungs, und abermals in den Zeiten ihrer Erneuerung, hat die evangelische Kirche die Regel als Gebot des Herrn festgehalten, daß auf jeder rechtmäßig bestehenden menschlichen Ordnung die Weihe einer von Gott geheiligten Form des bürgerlichen Daseins liegt, welche zwar nicht unveränderlich, auch nicht unablöslich mit dieser oder jener Verfassung verknüpft ist, aber als bestehend Ehrfurcht gebietet, und den Anfällen der Eigenmacht nicht Preis gegeben werden darf. Darum werden die Pflichten gegen die Obrigkeit mit unter das vierte Gebot gefaßt, und darum sind die Bürger und Unterthanen durch einen theuern Eid zum Gehorsam und zur Treue verpflichtet. Hiervon muß das Herz eines evangelischen Predigers voll sein; davon muß seine ganze Amtsführung ein treuer, klarer Spiegel sein. Er muß, gleichviel ob seine Vermahnung gern oder ungern gehört werde, in seiner Predigt jetzt lautes Zeugniß geben, daß geschrieben steht: „Seid unterthan jeder menschlichen Ordnung um des Herrn willen," (1 Petr. 2, 13.); daß es ein apostolisches Wort, ist: „Wer sich wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung" (Röm. 13, 2.); und daß Paulus ein durch das Beispiel unsers Herrn Jesu Christi geheiligtes Gebot der Gemeinde hinterlassen hat, welches also lautet: „So gebet nun Jedermann, was ihr schuldig seid: Schoß, dem der Schoß gebührt; Zoll, dem der Zoll gebührt; Furcht, dem die Furcht gebührt; Ehre, dem die Ehre gebührt!" (Röm. 13, 7.) Damit, daß solche Ermahnungen hie und da mit Hohn und Spott aufgenommen, auch wohl mit Gewaltthaten erwidert werden, kann sich kein Diener am Worte Gottes entschuldigen, wenn er sie verschweigt oder bemäntelt; denn der Herr hat gesagt: „Wer die Worte nicht hören wird, von dem will Ich es fordern; du aber begürte deine Lenden und mache dich auf und predige ihnen Alles, was ich dir heiße." (5. Mos. 18, 19. Jerem. 1, 17.)

Sodann bewährt sich der berufstreue evangelische Prediger in der gegenwärtigen von Kämpfen, Leiden und Schmerzen schwer heimgesuchten Zeit dadurch, daß er den gründlichen Weg der Hülfe, die wahre Buße, mit Ernst, und die einzige Quelle des Trostes, den lebendigen Glauben an Jesum Christum mit Zuversicht der Liebe predigt; daß er dies eben jetzt, wo so viele Herzen darauf warten, mit Daransetzung aller seiner Kräfte thut, und den Abmahnungen geängsteter Menschen gegenüber den Wahlspruch festhält: „Fürchtet euch nicht, denn ich bin unter euch!" (1. Mos. 50, 19.)

Wovor wir aber zurücktreten, worin wir uns nicht zu mischen haben, das wird ein Jeder schon erfahren, wenn er sich nur von dem nicht losspricht, was seines Amtes ist, und sein Ohr nicht verschließt vor dem gesunden Urtheil besonnener Menschen, welches jedes ungeistliche Gebahren eines Predigers zuerst mit Befremden aufnimmt, und dann mit entschiedener Abwendung straft. Wir fürchten hierbei nicht, mißverstanden zu werden. Wovon alle Gemüther in der Gegenwart voll sind, das soll der Seelsorger nicht von sich abrücken, als rühre es ihn nicht an:

seine Gemeinde verlangt darnach, durch ihn zu hören, wie das Drängen dieser Zeit im Spiegel des göttlichen Wortes erscheint. Was jetzt alle Kräfte in Anspruch nimmt, und herzliche und entschlossene Verbrüderung nöthig macht, zur Sicherung der Ruhe und des Eigenthums, zur Verhütung von Aergernissen, zur Abwendung von Unheil, das soll er nicht betrachten wollen als einen Schirm, hinter welchem, ohne persönliche Opfer, er sich selbst und die Seinigen nur zu bergen habe: in allen Dingen sollen wir uns beweisen als die Diener Gottes in großer Geduld, in Trübsalen, in Nöthen, in Aengsten. Was jetzt Irrungen und Zerwürfnisse in den Gemüthern unseres sonst treu gesinnten Volks hervorruft, das sollen wir nicht gering achten oder nur beklagen, sondern durch väterliche Belehrung und wohlmeinende Verständigung aufklären und, soweit unsere Kraft reicht, unschädlich machen. Sind Werke der Liebe zu thun, wir werden nicht zurückbleiben. Sind Irrende an der Hand zu behalten, Glaubensschwache zu tragen, Spaltungen zu verhüten, wir werden lieber in der Milde als in der Strenge zu viel thun, und nur an der Grenze umkehren, wo die Pflicht des Amtes gebietet: bis hierher und nicht weiter! — Aber Häupter und Leiter eigenmächtiger Bewegungen im Volke — das wollen wir nicht sein, und was wir mit anfassen und fördern, das sei gethan in dem Namen des Herrn und unter der Zucht seines heiligen Wortes.

Mögen unsre theuern und wohlgesinnten Arbeiter und Mithelfer im Reiche Gottes, wie sie in guten Tagen gethan, auch in diesen schweren und stürmischen Zeiten unser Wort in ein sanftes und freundliches Herz aufnehmen, durch dasselbe Wort nicht auf uns, sondern auf den Herrn der Kirche sich weisen lassen, und ihre Gebete mit den unsrigen vereinigen, daß er mit seiner starken Hand und mit seiner Erquickung bei uns bleibe, und was jetzt die Seelen der Gläubigen in Tiefen der Noth und Bekümmerniß versenkt, dermaleinst zu einer Offenbarung seiner Herrlichkeit werden lasse.

Die Herren Ephoren sind gebeten, für Verbreitung der hier angeschlossenen Abdrücke an ihre Diöcesanen baldigst zu sorgen.

Magdeburg, den 28. März 1848.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Dr. Möller."

Wäre es nöthig gewesen, dies Rundschreiben hier zu commentiren? Das würde viel Raum in Anspruch genommen, und es nur mit Frage- und Ausrufungszeichen bei betreffenden Worten zu versehen, würde ihm ein sehr buntes Ansehen gegeben haben. Wir rechnen darauf, daß freisinnige Leser von selbst gefunden haben werden, wie viel oder wie wenig Hr. Dr. Möller paßt zu dem Fortschritt der Zeit. Eine auf dem hiesigen Rathhause damals gehaltene Bürgerversammlung nahm mit ihrer Besprechung auch Bezug auf diese Ab- und Anmahnung, und wie und welchermaaßen, das wird weiter unten noch mitgetheilt werden. Hier nehme die Frage nur Platz: Was mag doch wohl Hr. Dr. Möller, der im Allgemeinen vor allem und jedwedem Auftreten der Geistlichen in Volksversammlungen u. dgl. so andringlich warnte, jetzt sagen, wenn neuerdings Männer der orthodoxen und kirchlich und politisch conservativen Partei, Männer des staatlichen und kirchlichen Absolutismus, sich sehr lebhaft in Vereinen anderer Art betheiligt haben und noch betheiligen? — —

Es herrschte damals überall eine große Aufgeregtheit, dazu aber auch, besonders in Magdeburg, die Annahme, daß das Consistorium nach dem Abgange seines Präsidenten Göschel von seinen früheren

Maaßnehmnngen abstehen und, wie man zu sagen pflegt, gelindere Saiten aufziehen würde. Doch dem ward nicht so. Der Interims-Präsident Dr. Möller, verfuhr auch nicht im Mindesten anders, als früher unter Göschel geschehen war. — Die (Uhlichsche) neue Gemeinde hatte zwar den Mitgebrauch eines evangelischen Kirchengebäudes eingeräumt bekommen; doch da in diesem nur Nachmittags-Gottesdienst gehalten werden konnte, so wünschte sie auch noch eine audere Kirche zum Früh-Gottesdienst benutzen zu können. Das Vorstands-Collegium und die Prediger dieser Kirche waren dazu bereit. Aber das Consistorium unter Möller verweigerte es, verweigerte es so lange, bis bei dem Minister die Erlaubniß ohne Schwierigkeit ausgewirkt, und dem Consistorium Befehl gegeben war, weiter kein Hinderniß in den Weg zu legen. -

In der Consistorial-Session am 16. März war, wie schon erwähnt, über die Suspension Dulon's verhandelt worden. Herr Dr. Möller war es mit drei Andern gewesen, die eifrig für Decretirung der Suspension stimmten, während drei Andere sich dagegen erklärten. Obgleich dergestalt nach dem Stimmenmehr die Suspension würde haben zum Beschluß werden müssen, so fand man es doch damals für gerathen, die Sache einstweilen unentschieden zu lassen und bis auf Weiteres bei Seite zu legen. Es war, wie ebenfalls schon gesagt, am Abend des 15. März hier Unruhe ausgebrochen, und am 16. schien es noch drohlicher werden zu wollen. Schon wogten ungeheure Menschenmassen auf den Straßen uud selbst unter den Fenstern des Sessionszimmers des Consistoriums. Da riethen denn Einige, die Zeitumstände in Erwägung zu nehmen, und die ihr eigenes Urtheil mildernde Rücksicht fand endlich Zustimmung. Indeß, wie nun auch dergestalt die Sache abgemacht war, so hielt es Hr. Dr. Möller doch für nöthig, Notificirung an Dulon ergehen zn lassen. Solche ward an demselben 16. März ausgefertigt, doch nicht sogleich abgesandt. Um so mehr befremdete es und regte neue Erbitterung gegen das Consistorium auf, als dieselbe am 31. März in die Hände Dulon's gelangte und alsbald im Publicum bekannt ward. Der Unwille gegen das Consistorium stieg auf das Höchste. Laut wurden Besprechungen in den Stadtbehörden und den Bürgerversammlungen erhoben, und mit umständlicher Beschwerdeführung wurden Petitionen an den Cultus-Minister, Grafen von Schwerin, gesandt, daß die Männer aus dem Consistorium entfernt werden möchten, die schon lange dem Pnblicum anstößig seien und fort und fort den Saamen der Unruhe streueten.

Hatte doch das Consistorium beim Minister auch darauf angetragen, daß gegen Sachse, Dulon und resp. Sintenis wegen ihres „eben so gesetzwidrigen als unsittlichen" Auftretens gegen die kirchenregimentliche Behörde mit ernsten resp. ernsteren Maaßnehmungen verfahren werden möge, — und von diesem seinem Betreiben dem Magistrate ausdrücklich Kenntniß gegeben.

Glücklicher Weise erschien da in den Zeitungen eine gelegentliche Mittheilung davon, daß der Minister den sämmtlichen Consistorien des Landes, also auch dem zu Magdeburg, Weisung für ihr künftiges

Verfahren gegeben habe. Dies beruhigte die Gemüther, und ließ sie hoffen, daß es doch nun in Zukunft werde anders und besser werden. Es wurden nachmals auch zwei Consistorial-Mitglieder entfernt, denen die Meinung des Publicums Schuld gab, daß sie besonders gefördert hätten, was man beklagte. Nur das verursachte noch großes Bedenken, daß Herr Dr. Möller an der Ober-Leitung des Consistoriums stand, und daß ihm durch einen besondern Ministerial-Erlaß „die Vertretung der zur Erledigung gekommenen Stelle des Consistorial-Präsidenten" ausdrücklich übertragen, er also einstweilen zum Vice-Präsidenten des Magdeburgischen Consistoriums gemacht ward.

Eine Probe vom Verfahren des Herrn Vice-Präsidenten sei nun zunächst die: Es ist bekannt, welche Stimmung nach den Vorgängen am 18. und 19. März in Berlin, sich hinsichtlich des Prinzen von Preußen erhob und verbreitete. Den Grund oder Ungrund dieser Stimmung haben wir hier nicht zu untersuchen. Genug, daß ein Jeder weiß, wie damals bei bloßer Erwähnung des Verdächtigten fast die heftigste Erbitterung sich regte. Aus dem Grunde hatten es viele Geistliche für angemessen und rathsam gefunden, in dem allgemeinen Kirchengebete, den Namen des hohen Prinzen nicht ausdrücklich zu nennen, sondern ihn darunter mit begriffen sein zu lassen, wenn sie sprachen: „Segne den König und die Königinn, sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen, und das ganze königliche Haus, und Alle, die ihm anverwandt und zugethan sind." Nicht lange, so änderten sich die Ansichten und Meinungen, die von dem Prinzen obgeschwebt hatten. Schon trugen die von der vorgeschriebenen Form einstweilen abgewichenen Geistlichen kein Bedenken mehr, dieser wieder zu folgen. Doch der Minister, Graf v. Schwerin, fand es für dienlich, desfalls eine besondere Verfügung zu erlassen. Nach Mittheilung des Consistoriums muß diese gelautet haben: „Es sei zur Kenntniß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten gekommen, daß einzelne evangelische Geistliche es angemessen gefunden haben, bei der durch die Verfügung vom 31. October 1843 vorgeschriebenen Fürbitte für das königliche Haus in dem allgemeinen Kirchengebete Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit Rücksicht auf die hier und da obwaltenden besondern Verhältnisse vorübergehend nicht zu gedenken, vermuthlich, um einer auf die irrigsten Voraussetzungen gebauten höchst bedauerlichen Aufregung nicht neuen Stoff darzubieten. Königliches Consistorium werde daher veranlaßt, schleunigst dahin zu wirken, daß Sr. königl. Hoheit der Prinz von Preußen in der eben erwähnten Fürbitte die Höchstdemselben gebührende Stelle finde." Aber obgleich, wie jeder Leser hier gefunden hat, der Minister mit den gelindesten Worten von jener Unterlassung spricht, und er sie, wo nicht rechtfertigt, doch damit selbst entschuldigt, daß er von einem „vermuthlich" und „um einer höchst bedauerlichen Aufregung nicht neuen Stoff darzubieten," spricht: so hielt es Herr Consistorial-Vice-Präsident Dr. Möller doch für anpassend, die Ausdrücke des Hrn. Ministers zu schärfen und von „v e r l e t z t e r P f l i c h t" zu reden. Denn also lautete es in desfallsiger Consistorial-Verfügung an die Superintendenten vom 4. Mai 1848: „Wir wollen nicht annehmen, daß von dieser Mahnung

an verletzte Pflicht viele Geistliche unserer Provinz betroffen werden; können aber doch nicht umhin, Ew. — anzuweisen, den Inhalt obigen Rescripts Ihren Diöcesanen ungesäumt zur Darnachachtung mitzutheilen und darauf zu halten, daß demselben überall nachgelebt werde." — Wie in dieser Zeit Viele royalistischer sind, als der König selbst, so ist hier Hr. Dr. Möller ministerieller verfahren, als der Minister. — Ob er überall dem Minister so fügsam gewesen sei? Wir wollen sehen. Leider aber hat er selbst dem Publicum die Beweise vor Augen gelegt, daß er grundsätzlich zu nichts weniger geneigt ist, als den oben den Geistlichen in Erinnerung gebrachten Apostelworten zu genügen: „Seid unterthan jeder menschlichen Ordnung um des Herrn willen!" und: „Wer sich wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung!"

Wir kommen auf die von Herrn Dr. Möller gelieferte „Mittheilung amtlicher Verhandlungen" und auf seine damit verbundene Darlegung der „Verwaltungs-Grundsätze des Consistoriums der Provinz Sachsen in ihrem Verhältnisse zur Gegenwart. Ein Rundschreiben. Magdeburg, 1848, bei Heinrichshofen." 31 Seiten. Und von dieser Schriftstück-Sammlung müssen wir weitläuftiger sein. *) Sie enthält die unzweideutigsten Beweise von der politischen und kirchenregimentlichen Gesinnung des Herrn General-Superintendenten, Consistorial-Directors und Vice-Präsidenten Dr. Möller. Sie kündet deutlich und unumwunden, welches desselben Grundsätze waren, sind und sein sollen. Sie läßt also auch nicht den mindesten Zweifel übrig, weß in der ganzen Provinz Sachsen Geistliche und Laien von dem Herrn Dr. Möller sich zu gewärtigen haben, so lange er gleichsam Seele und Arm des Consistoriums sein wird. Gehen wir zunächst erzählend und berichtend zu Werke.

Unter dem 24 April erließ der Minister der geistlichen &c. &c. Angelegenheiten an sämmtliche Consistorien der Monarchie eine Circular-Verfügung, in welcher er nächst der Erklärung, daß das Ressortverhältniß und der Wirkungskreis der königl. Consistorien vorläufig keine Aenderung erleide, diesen insgesammt dringend empfahl: „sich fortan in ihrer Verwaltung die von der Regierung Sr. Majestät angenommenen Grundsätze der Religionsfreiheit und freien Religionsübung zur Richtschnur dienen zu lassen, und sorgfältig Alles zu vermeiden, was mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar erscheinen könnte, indem es die Bevorzugung irgend einer dogmatisch-theologischen Richtung von Seiten des Staates involvirte;" und damit die Weisung verband: „vielmehr wird überall der Freiheit der Lehre Raum zu geben und in der Beaufsichtigung der Geistlichen und Lehrer nur darauf zu halten sein, daß überall im Geiste echt evangelischer Liebe und Duldsamkeit, christliche Wahrheit auf dem Grunde des göttlichen Wortes gefördert werden.

Die übrigen Consistorien nahmen diesen Erlaß ehrerbietig und schweigend auf, wahrscheinlich weil sie von demselben sich nicht betroffen

*) Diese Grundsätze des Consistoriums werden in vielen Blättern auch in der Darmst. Allg. Kirchenz. Nr. 133. vom 22. August 1848, besprochen.

fühlten, und weil sie das Recht und die Billigkeit desselben gebührend erkannten und würdigten. Das Consistorium zu Magdeburg unter Dr. Möller aber dachte anders. Es fühlte sich bewogen, sogleich unter dem 27. April sich mit Remonstration zu erheben, obwohl zwei seiner Mitglieder (Hr. Milit.-Ob.-Pred., Consistor.-Rath Dr. Große und Hr. Consist. Assessor Dr. Sondermann) sich damit nicht einverstanden erklären konnten, und eins derselben (der Erstere) sich veranlaßt sah, seine Ansicht, wie es glaube „den hohen Circular-Erlaß auffassen und befolgen zu müssen" als ein Separat-Votum abgehen zu lagen. Das Consistorium erklärte protestirend zweierlei; zum Einen: daß es durch den Ministerial-Erlaß seine früher empfangenen Instructionen nicht für aufgehoben erachten könne, und also diese als „alleinige" Richtschnur für seine Verwaltung befolgen müsse; zum Andern: daß sein Verfahren mit dem von Sr. Majestät ausgesprochenen Grundsätzen der Religionsfreiheit und freien Religionsübung nicht im Widerstreite stehe; und daß es weit davon entfernt gewesen sei, die freie Entwickelung selbst dissidentischer Bestrebungen je hemmen zu wollen; daß es eine bestimmte dogmatisch-theologische Richtung eben so wenig bevorzugt, als die Freiheit der Lehre beschränkt habe; daß es an bisher beobachteter Richtschnur in seiner Verwaltung so lange festhalten müsse, „bis die Verantwortung hierfür in gesetzlicher Weise" von seinen Schultern genommen werde.

Darauf ließ der Minister unter dem 15. Mai einen abermaligen Erlaß folgen, in welchem er dem Consistorium erklärte, daß er beabsichtigt habe, sämmtlichen Consistorien in jenem beregten Erlasse diejenigen Grundsätze anzudeuten, nach welchen die Regierung Sr. Majestät des Königs fortan die instructionsmäßigen Functionen der Consistorien ausgeübt wissen wolle; daß die Regierung die gewissenhafte Beherzigung dieser Grundsätze von ihren Organen fordern müsse, und er mit Bestimmtheit erwarte, daß daß königl. Consistorium dieser Forderung vollständig zu genügen sich angelegen sein lassen werde; daß er mit der geäußerten Meinung des Consistoriums, keine Veranlassung zur Aenderung seines bisherigen Verfahrens zu haben, sich nicht einverstanden erklären konne; daß die zur Zeit noch mit der Handhabung des Kirchenregiments betraueten Behörden eine weit größere Duldsamkeit in liturgischer und dogmatischer Beziehung gegen die einzelnen Geistlichen und Gemeinden zu üben verpflichtet seien, als solche bisher namentlich von dem Magdeb. Consistorium geübt worden sei; daß insbesondere die allerdings mehrfach vorgekommene Begünstigung einer bestimmten dogmatisch-theologischen Richtung gänzlich zu vermeiden sei.

Dies beschwichtigte aber das Consistorium nicht, sondern dasselbe nahm vielmehr unter dem 25. Mai Anlaß zu einer abermaligen Remonstration, von welcher jedoch jene oben Genannten, Dr. Große und Dr. Sondermann, sich wiederum ausschlossen. Diese lieferten, Jeder ine inem Separat-Votum Erklärungen, die in mehrfacher Beziehung höchst beachtenswerth sind. — Die Uebrigen, den Hrn. Dr. Möller an der Spitze, setzten sich darauf, dem Herrn Minister zu beweisen, daß die Forderung: daß sie als Organe der hohen Staatsregierung nach den Grundsätzen derselben das ihnen von Sr. Majestät dem Kö-

nige übertragene Amt der provinziellen Kirchenleitung verwalten sollten, sowohl mit der auf dem Gesetze beruhenden Stellung der Consistorien als evangelische Kirchenbehörden, als auch mit dem obersten Grundsatz ihrer Amtsführung schlechthin im Widerspruch stehe. Sie meinten demnach geradehin die Erklärung thun zu müssen: „Wir können daher nicht versprechen, diese unsere Amtsführung nach irgend einer anderen Form umzugestalten; am wenigsten vermögen wir, dem von Ew. Excellenz erwähnten Umschwunge der politischen Verhältnisse irgend welchen principiellen Einfluß auf die Kirchenleitung zu gestatten, und das seinem Wesen nach Einige dem Wechsel der Zeitströmungen unterzuordnen. Vielmehr müssen wir von Gewissenswegen und nach sittlicher Nothwendigkeit, den nach Gesetz und Verfassung begründeten Character der Consistorien als kirchlicher Behörden bewahrend, fortfahren im Einklange mit den uns ertheilten gesetzlichen Instructionen, das Evangelium und die kirchlichen Ordnungen zu schützen, wie uns dies Glauben und Gewissen im Hinblick auf unsere Verantwortung vor Gottes Richterstuhle gebieten." Dazu wiederholten sie die Abrede, je eine einzelne dogmatisch-theologische Richtung begünstigt zu haben, und schlossen (außer mit der Bitte, wie die Ministerial-Erlasse, so auch ihre Entgegnungen, durch den Druck veröffentlichen zu dürfen) mit folgenden Worten: „Wir vermögen unsere Grundsätze nicht zu ändern, vielmehr halten wir uns vor Gott und unserm Gewissen verpflichtet, das von Sr. Majestät, Kraft der Allerhöchstdenselben in der evangelischen Kirche auch heute noch zustehenden Rechte uns übertragene Kirchenamt nach diesen Grundsätzen so lange fortzuführen, als dieser Auftrag nicht zurückgenommen ist. Denn gern sind wir bereit, so unser König gebietet, dieses schwere Amt in Seine Hand zurückzugeben; aber nach den nothwendig wechselnden Grundsätzen der Hohen Staats-Regierung Sr. Majestät auch die Grundsätze unserer Kirchen-Leitung zu wechseln, ja überhaupt nach anderen Grundsätzen, als denen Glauben und Gewissen zustimmt, dies Amt zu führen, dazu sind wir **nicht** bereit."

Darauf ließ der Minister in dieser Angelegenheit noch zwei Erlasse folgen, den einen vom 30. Mai, in welchem er bereitwilligst die Erlaubniß zur Veröffentlichung der betreffenden Verhandlungen ertheilte; den andern vom 10. Juni in welchem er höchst nachsichtsvoll und schonend sich auf zurechtweisende Erörterungen einließ, und die Verwahrungen des Consistoriums zurückwies: „daß die Consistorien, da sie evangelische Kirchen-Behörden seien, als Organe der Staats-Regierung angesehen werden, und demzufolge die Verpflichtung haben, ihre Amtsführung nach den Grundsätzen der letzteren zu gestalten;" — auch die Behauptung des Consistoriums entkräftete: „insbesondere dem Umschwunge der gesammten politischen Verhältnisse in Preußen irgend welchen principiellen Einfluß auf die Kirchenleitung nicht gestatten und das seinem Wesen nach Ewige dem Wechsel der Zeitströmungen nicht unterordnen zu dürfen, mithin, unbeschadet der Sr. Majestät dem Könige als evangelischen Landesherrn nach wie vor in der evangelischen Kirche zustehenden Rechte, weder befugt, noch verpflichtet zu sein, die Grund-

sätze der Kirchenleitung den Grundsätzen einer constitutionellen Staatsregierung anzupassen, welche als solche unter dem Einfluß von Versammlungen sich bewege, die grundsätzlich mit der Kirche in keiner Verbindung stehen." — Sehr wahr und wohlbegründet lautete es daher in diesem Erlaß: „Worin auch der Ursprung und der Rechtsgrund des von dem evangelischen Landesherrn in der evangelischen Kirche ausgeübten Kirchenregiments gefunden werden mag, worüber verschiedene Ansichten bestehen, so muß ich doch das als feststehend betrachten, daß die Consistorien nur im Auftrage des Landesherrn an dem Kirchenregiment Theil nehmen, daß sie demzufolge den Anordnungen des Landesherrn und der von ihm bestellten höheren kirchlichen Aufsichtsbehörde nachzukommen haben; daß ferner in Preußen bereits seit 1808 das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten als die oberste Behörde zur Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments bestellt; daß hierin, nach Aufhebung des Ober-Consistoriums, bis jetzt nichts geändert worden ist; daß aber auch die Consistorien in Preußen, da sie ohne alle Mitwirkung Seitens der Kirche nur von dem Landesherrn und dem Ministerium eingerichtet und besetzt sind, nicht als rein kirchliche, vielmehr wesentlich auch als Staatsbehörden angesehen werden müssen. Diese Lage der Sache, und daß die den Consistorien zur Beherzigung empfohlenen Grundsätze **von Sr. Majestät Allerhöchstselbst anerkannt sind,** hat das Königl. Consistorium bei seiner Argumentation unbeachtet gelassen. Auch kann ich nicht zugeben, daß die Kirchenleitung, welche den Consistorien obliegt, also nur die Art der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments, etwas seiner Natur nach Ewiges, von den Ansichten des jedesmaligen Landesherrn und seiner Regierungsorgane Unabhängiges sei, und sich der Einwirkung einer Umgestaltung der politischen Verhältnisse im Staat entziehen könne. Die Geschichte, namentlich des preußischen Staats, lehrt das Gegentheil. Wäre es richtig, daß in Folge der angebahnten und in der Ausführung begriffenen constitutionellen Verfassung Preußens aller Einfluß der Staatsregierung auf das Kirchenregiment schon jetzt aufgehört habe, so würde daraus nicht die Unabhängigkeit der Consistorien von der Staatsregierung, nicht die Befugniß derselben, das Kirchenregiment lediglich nach ihrer auf dem Evangelium gegründeten Ueberzeugung zu handhaben, sondern nur das folgen, daß die Consistorien den ihnen von dem Landesherrn und der obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde ertheilten Auftrag als erloschen ansehen, und demgemäß die gegenwärtigen, **nicht von der Kirche** bestellten Mitglieder derselben ihre Functionen niederzulegen haben. — Das Königl. Consistorium wird, wie ich hoffe, bei näherer Erwägung dieser Verhältnisse die Unhaltbarkeit Seiner Verwahrung erkennen, und die der bestehenden Ordnung nicht entsprechende Stellung, welche Es gegen das Ministerium einnehmen zu wollen scheint, aufzugeben um so mehr bereit sein, als Dasselbe einerseits die bedenklichen Consequenzen, welche hieraus gegen Seine eigene Autorität von den Gemeinden und

Geistlichen leicht würden gezogen werden können, nicht verkennen wird, und andrerseits Sich überzeugt halten darf, daß die vorgesetzte Behörde keine Vorschriften ertheilen und keine Verfügungen erlassen werde, welche mit dem Evangelium unvereinbar sind."

Auf diesen Erlaß noch abermals etwas zu erwidern, hielt zwar Hr. Dr. Möller und das Consistorium nicht für rathsam; aber ob das Gesinntsein und Verfahren danach geändert worden sei, das wird weiterhin sich ergeben. Vorläufig wurde die Sache als beendet angesehen. Die Session am 16. Juni erklärte sich dahin: „Diese Verhandlungen haben nunmehr insoweit ihren Schluß erreicht, als wir uns nach dieser offenen Aussprache von jetzt ab darauf beschränken können, in einzelnen etwa vorkommenden Fällen diejenigen Grundsätze wiederholt zum Vortrage zu bringen und darzulegen, welche, unbeschadet der bestehenden Ressort-Verhältnisse und des gesetzlichen Instanzenzuges, unsere Amtsführung leiten." — Der Minister hatte seinem letzten Erlasse hinzugefügt: „Schließlich veranlasse ich das Königl. Consistorium, Falls dasselbe in Gemäßheit meiner vorläufigen Verfügung vom 30. v. M. die Veröffentlichung der die vorliegende Angelegenheit betreffenden Verhandlungen bewirken sollte, auch diese Verfügung und die Separat-Vota der dissentirenden Mitglieder, Dr. Große und Dr. Sondermann, vom 30. April, 28. und 30. Mai d. J., welche abschriftlich hier beigefügt sind, abdrucken zu lassen." Demgemäß veranstaltete Hr. Dr. Möller, — ob noch gern oder ungern, das wissen wir nicht zu sagen, — den Abdruck der Actenstücke, wie er den Geistlichen der Provinz zugesandt und auch in den Buchhandel gekommen ist. Er begleitete aber denselben mit noch zwei andern Schriftstücken, einer Einleitung und einer Zugabe, die ebenfalls zunächst referirend hier erwähnt werden mögen.

In Nr. 1 macht Hr. Dr. Möller es sich zur Aufgabe, „im Einverständniß mit der überwiegenden Majorität des Collegiums", die Erklärung darüber zu geben: „Welche Stellung die Mitglieder des Magdeb. Consistoriums, im Hinblick auf die von der Hohen Staats-Regierung angenommenen Maximen und auf die erstrebten gänzlichen Umgestaltungen des öffentlichen (politischen) und kirchlichen Lebens, im Einklange mit ihrem Amtsgewissen, von jetzt ab einzunehmen haben werden." Und in dieser Auseinandersetzung begegnen wir denselben Darlegungen, die wir in den Entgegnungen an den Minister schon gefunden haben. Es sagt Hr. Dr. Möller: „Das Consistorium sei auf ordnungsmäßigem Wege ermächtigt und angewiesen, vorläufig in seinem Wirkungskreise stehen zu bleiben und seine Pflichten und Gerechtsame auszuüben. Es folge daraus ganz von selbst, daß auch seine Dienstinstruction und die Kirchenordnung, welcher jene zum Grunde liege, sofern es sich um Rechtsnormen und amtliche Verantwortlichkeit handle, keine Veränderung erlitten haben." — „Es bestehe eine Ungewißheit, seit das Staats-Ministerium ein constitutionelles, also einer von der Kirche principiell gelösten Volksversammlung (sic!) allein verantwortlich sei, hinsichtlich der Ausübung des jus in sacra." Darauf wird die Erklärung gethan, daß das Consistorium „nicht gemeint gewesen sei, das

christliche Lehramt an dogmatische Begriffsbestimmungen zu fesseln, und allein nach Formeln zu richten." Es wird die Behauptung wiederholt, daß das Consistorium bei Vocationen auf Königliche Stellen stets Unparteilichkeit geübt habe. Es wird gesagt, daß die Grundsätze der bisherigen Verwaltungspraxis durchaus nicht in dem Aufblick nach dem, was man im irdischen Sinne „Oben" nenne, ihren Anhalt gefunden; daß die Mitglieder des Consistoriums ihre Stellung allezeit auf dem Worte Gottes und des in diesem Worte offenbarten Evangeliums und auf ihrem Gewissen genommen hätten, und daran die Erklärung geknüpft: „Und diese Stellung ist es, welche wir uns um **jeden** Preis bewahren wollen." Und endlich heißt es (was wir genau in allen seinen Punkten und Ausdrücken zu erwägen bitten): Wir wollen gern vertrauen, nicht bloß, daß Denen, die Gott lieben, alle Dinge zum besten dienen, sondern auch, daß jene (angenommenen Staats-) Maximen eine dem Bürgerthume heilsame, der Kirche nicht feindliche Ausbildung und Festsetzung erfahren um des christlichen Erbguts willen, welches die große Mehrzahl unserer Vertreter, bewußt oder unbewußt, im Herzen trägt; wir wollen auch gern hoffen, daß es dem gnädigen Gotte gefallen werde, den Pfingstwahlspruch: „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit", so lebendig zu machen, daß in jenem Umschwunge die heiligen Güter der Gottesfurcht und Gottseligkeit nicht gar verschüttet werden; wir wollen endlich jeder selbstsüchtigen Auflehnung wider den geordneten Gang der Dinge mit allen geistlichen Waffen und Kräften wehren; aber wir können nicht versprechen, das wir aus jenen Maximen und aus diesem Umschwunge die Richtschnur entlehnen wollen für die Grundsätze unserer Verwaltung; und wir glauben, daß wir diese Erklärung, an deren Aufrichtigkeit nun, Gott Lob, Niemand mehr zweifeln wird, [nein, fürwahr nicht!] der evangelischen Kirche der Provinz, dem hohen Vorgesetzten der kirchlichen Angelegenheiten, und uns selbst, schuldig sind." — Auch von sich selbst spricht Hr. Dr. Möller in diesem Schriftstück bei Gelegenheit der Angabe der Fälle, wann und welchermaßen wohl in der Form der Aufsicht der Kirche eine Veränderung eintreten können. Er sagt: „Ich will mich auf die Erklärung beschränken, daß ich gar wohl fühle und erkenne, der Geist meiner Verwaltung würde ein besserer, mein Ernst in der Pflichtübung an Früchten reicher, meine Milde in der Behandlung versöhnender, mein Ton in der Ansprache gewinnender, mein ganzes Thun gesegneter gewesen sein, wenn völliger an mir erfüllt worden wäre, was Paulus den Ephesern betend anwünscht: „daß ihnen Gott geben möge, nach dem Reichthum seiner Herrlichkeit, stark zu werden an dem inwendigen Menschen, und Christum zu wohnen durch den Glauben in ihren Herzen, und in der Liebe gewurzelt und gegründet zu werden;" daraus dann wiederum folgt, daß, wenn die kleine Anfechtung, (?) unter welcher ich jetzt stehe, in diesen Stücken mich mehr vollbereitete, oder wenn ein Anderer mein Werk in die Hände nähme, welcher weiter und innerlicher gefördert wäre, als ich, man gewiß bald bemerken und anerkennen würde, es sei eine Veränderung im Geiste meiner bisherigen Verwaltung eingetreten." — Aber vor solcher Veränderung,

wie sie Hr. Dr. Möller hier in Gedanken hat, die durch ihn oder einen Andern möchte bewerckstelligt werden können, wolle Gott die evangelische Christenheit in Gnaden bewahren!

Nr. 2 enthält eine „Nachweisung der seit dem Monat November 1845 bis zum 1. Jun. 1848 in Königliche Patronatstellen beförderten Prediger." Sie ist hinzugegeben worden, um zum Beweise zu dienen, daß die vielfach gemachte und laut erhobene Anklage, das Consistorium zu Magdeburg habe bisher die eine Partei der Geistlichen thatsächlich bevorzugt, die andere thatsächlich eingeengt und zurückgedrängt, von Beweisstützen sehr verlassen erscheinen müsse.

So viel zur Erzählung des Hergangs und zum Bericht vom Inhalt der in Rede gewesenen Schriftstücke. Fügen wir nun auch unsere Besprechung noch hinzu. Es finde aber vor Allem hier die Bemerkung noch Platz, daß unmittelbar in den ersten Tagen, nachdem „die Verwaltungs-Grundsätze des Consistoriums der Provinz Sachsen in ihrem Verhältnisse zur Gegenwart, unter Mittheilung amtlicher Verhandlungen", von Hrn. Dr. Möller erschienen waren, der würdige Hr. Consistorial-Rath Dr. Funk es für angemessen fand, öffentlich in der Magdeb. Zeitung bekannt zu machen, daß er, der einen einstweiligen Urlaub genommen hatte, an jenen Consistorial-Remonstrationen eben so wenig einen Antheil habe, als die beiden andern Männer, Dr. Große und Dr. Sondermann, welche ihren Dissensus zu Protokoll gegeben und ihre Separat-Vota abgesandt hatten. Diese Bemerkung dürfte nicht ohne Wichtigkeit sein. Die That des Hrn. Dr. Funk spricht kräftiger, als unser Wort. Sie liefert ohne Weiteres ein Urtheil, das Jeder verstehen und würdigen kann.

Wenn wir aber uns vornehmen, das Verfahren des Consistoriums und seines Vice-Präsidenten Dr. Möller, und die von diesem ausgesprochenen Grundsätze hier näher zu beleuchten, so wiederholen wir nicht, was schön der Hr. Minister in seinen Erlassen, besonders dem dritten, dem Consistorium gesagt und zu bedenken gegeben hat. Um dies nicht zu wollen, darum waren wir so umständlich mit dem Referate des Inhalts derselben. Eben so wenig wollen wir mit einzelnen gelegentlich vorkommenden Ausdrücken uns befassen. Dergleichen dürften nicht wenige sein. Wir wollen das Ganze in Betracht nehmen, und daran drei Punkte hervorheben, oder den Hrn. Dr. Möller von drei Seiten anschauen, wie er sich uns dargestellt hat, nämlich: von seiner politischen, von seiner kirchenregimentlichen und von seiner moralischen Seite.

Was die politische Seite betrifft, so wagen wir zu behaupten, daß Hr. Consistorial-Vice-Präsident Dr. Möller den gegenwärtigen Zeitbewegungen, dem Verlangen und Drängen der Nationen nach constitutioneller Regierungsverfassung durchaus nicht gewogen, sondern daß er vielmehr aristokratisch gesinnt, ein Anhänger der alten absoluten Fürstengewalt ist. Dies greifen wir nicht aus der Luft. Dafür sprechen bestätigende Gründe, Beweise und Zeugnisse. Schon daraus, daß Hr. Dr. Möller gut alt-testamentlich orthodox ist, geht hervor, daß er nicht füglich demokratisch, constitutionell sein kann. Im alten Testamente ist nur Absolutismus, — Absolutismus der Theokratie, Absolutis-

mus des Monarchenthums. Und dieser Absolutismus soll übergegangen sein auch in das neue Testament. Die Orthodoxie soll Grundlage, soll Stütze der absoluten Monarchie sein, und eben hierin liegt der Schlüssel zu der doppelten Erscheinung, daß nach dem Metternich'schen Systeme die Fürsten in den jüngst verflossenen dreißig Jahren nichts angelegentlicher erstrebten und betrieben, als die Völker katholischen und evangelischen Bekenntnisses zu der alten Orthodoxie sammt Zeichen- und Wunderglauben wieder zurückzubringen; und daß die orthodoxen Geistlichen unserer Zeit überall den constitutionellen Einrichtungen so wenig hold, ja, denselben offenkundig mit Wort und That zuwider sind. *) Wie we-

---

*) Wir können nicht unterlassen, hier eine Stelle aus Uhlichs jüngster Schrift: „Ob das Christenthum durch die Staatsumwälzungen des Jahres 1848 in Gefahr gebracht sei. Eine Ansprache an die protestantischen Gemeinden Deutschlands, von Uhlich aus Magdeburg, Landtagsabgeordneten in Berlin. Magdeburg, Creutz'sche Buchhandlung, 1848;" 57 Seiten, 3 Sgr. anzuführen, die zum Theil dasselbe sagt, zum Theil aber auch eine andere Meinung ausspricht. Es heißt S. 16 ff.: „Da hatten sich überall in den letzten Jahren die sogenannten Gläubigen an die Fürsten herangedrängt und hatten ihnen vorgeredet, daß eben nur der rechte Glaube ihren Fürstenthron stütze und sichere; um so williger sollten dann die Fürsten hinwiederum ihren Glauben schützen. Ich weiß nicht, ob dies der Glaube der Herren wirklich thut, zweifle jedoch daran; das aber behaupte ich: daß die unbeschränkte (absolute) Monarchie durch das Christenthum gestützt werde, das ist eine häßliche Lüge. Jeder aufmerksame Bibelleser kann sich überzeugen, daß es eine Lüge ist. Christus läßt sich auf politische Dinge gar nicht weiter ein, als daß er seinen Versuchern die bekannte ausweichende Antwort giebt: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist." Seine Apostel aber sagen weiter nichts, als: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat." Lebe ich also in einer Republik, so ist mir Gehorsam gegen die republikanische Obrigkeit geboten. Lebe ich unter einem constitutionellen Fürsten, so soll ich diesem Gehorsam leisten; unter einem absoluten, dann diesem. Wird durch eine Revolution eine Verfassungsart in eine andere verwandelt, so bin ich der neuen Gewalt Gehorsam schuldig. Wie konnten sich auch damals die Jünger auf etwas Weiteres einlassen, da die römische Macht mit schwerer Hand alle Lande niederdrückte, und das Christenthum gleich in seinem Anfang zu Ende gewesen wäre, wenn die Römer Empörung darin hätten finden können? Anders ist's bei uns, wo Volk und Fürst gleicherweise dem Christenthum angehören. Da läßt sich fragen, was für Pflichten das Christenthum dem Regenten auflegt. Da es hierüber, wie gesagt, keine ausdrücklichen Aussprüche enthält, so müssen wir die Anweisungen für den christlichen Regenten aus dem Geiste des Christenthums ableiten, und das kann nicht schwer sein. Der Geist des Christenthums ist so sehr ein Geist des Brudersinns und der Demuth, daß dem unumschränkten Monarchen, der christlich gesinnt ist, vor seiner eigenen unumschränkten Macht wohl grauen sollte. Er muß ja doch fühlen, daß er ein armer, schwacher, sündiger Mensch ist, und daß es eine ungeheure Verantwortung in sich schließt, über das Wohl und Wehe vom Millionen nach unumschränktem Willen verfügen zu können. Er muß sich ja vor sich selbst fürchten, daß er in der Aufwallung der Leidenschaft, daß er, von unredlichen Räthen falsch berichtet, von Schmeichlern verführt, Etwas verderben könnte, was sich nie wieder gut machen läßt. Aus Gewissenhaftigkeit, aus Gottesfurcht, aus Menschenliebe muß er sich nach Einrichtungen umsehen, die es ihm unmöglich machen, seine Macht zu mißbrauchen, und welche anders sind diese, als die in einer freien Verfassung, einem constitutionellen Königthum liegen? Ich weiß wahrlich nicht, wie der Grund für die unumschränkte Macht eines armen Menschen im Christenthum gefunden werden könnte; wohl aber leitet der ganze Geist des Christenthums zu der Staatsverfassung hin, wo die Rechte von Fürst

nig Hr. Dr. Möller den politischen Veränderungen dieser Zeit zugethan ist, das hat er in seinen Predigten nach den Berliner Märztagen, nicht eben sonderlich verhüllt, bemerkbar gemacht. Auch sollte es uns nicht schwer sein, ihm dies nachzuweisen, wie aus jenem S. 57 mitgetheilten Rundschreiben an die Geistlichen der Provinz, so auch aus dem Rundschreiben, das er im Auftrage des Finanz-Ministers in Angelegenheit der freiwilligen Anleihe unter dem 14. Mai abfaßte und umhersandte. Doch wir haben es hier nur zu thun mit seiner Actenveröffentlichung und seiner dazu gegebenen Einleitung, welche die Verwaltungsgrundsätze des Consistoriums im Verhältniß zur Gegenwart darlegt. Und wer, wer möchte in seiner dort für die Nationalversammlung gebrauchten Benennung „Volksversammlung" ein besonderes Wohlwollen ausgedrückt sehen? Wer möchte wohl in jener Stelle am Schluß, wo die bestimmte Erklärung, daß das Consistorium von seinen bisher befolgten Grundsätzen nicht ablassen könne, wolle und dürfe, begründet werden soll, den Ausdruck einer günstigen Anerkennung des Fortschritts zum Bessern finden, wenn er lies't:

„— — weil der eingetretene Umschwung eben ein Umschwung ist, welcher die heißeste Sehnsucht nach einem ewigen Halte unseres Geschlechtes nicht bloß in der Christenheit insgemein, sondern, auf Anlaß der schmerzlichsten Empfindungen, auch in Denjenigen hervorruft, welche den höheren Bildungsstufen angehörig, die Morgenluft eines schönen Tages zu athmen glauben, und doch täglich mehr von einer Schwüle gedrückt werden, die zu dem Gebete treibt: Herr, hilf uns, und ziehe Deine Hand nicht von uns ab! —?

Von einem Umschwunge ist die Rede. Doch, wenn es heißt, daß dieser Umschwung eben nur ein Umschwung sei, der auf Anlaß der schmerzlichsten Empfindungen die heißeste Sehnsucht hervorrufe, der die, welche einer höheren Bildung (?) angehören unter der Schwüle die sie drückt, zu dem Gebete treibt: Herr hilf uns! — steckt da nicht dahinter die Vermuthung, daß es über lang oder kurz wieder könne und werde anders werden? steckt da nicht dahinter der Wunsch, daß Reaction erfolgen und so bald als möglich es wieder anders machen möge? Und wer nun weiter lies't (wie wir oben S. 67 schon angeführt haben): „Wir wollen gern vertrauen," — — „wir wollen auch gern hoffen," — — was kann und mag sich der wohl dabei denken? Gewiß, wer lebhaft und innig von der Güte und Fruchtbarkeit einer Sache oder eines Ereignisses überzeugt ist, der spricht nicht: Wir wollen vertrauen, — — wir wollen hoffen. Solche Redeweise kann

---

und Volk sorgfältig gegen einander abgewogen und mit einander ausgeglichen sind. — Das alte Testament erzählt allerdings über Staatsverhältnisse Vieles. Hat Jemand Lust, aus demselben die Entscheidung für christliche Staaten zu entnehmen? Der lese doch 1. Sam. 8, da wird er eine Schilderung des Königthums finden, die wahrlich nicht schmeichelhaft ist. Er lese die Bücher der Könige; da wird er finden, was die gescheutesten und volksfreundlichsten Männer thaten, wenn ein König tyrannisch regierte. Sie warfen ihre Augen auf einen tüchtigen, unternehmenden Mann, salbten den heimlich zum König, in der Ueberzeugung, daß Gott ihnen das aufgetragen habe, und sprachen zu ihm: „Nun gehe hin und erwürge den Tyrannen und rotte seine ganze Familie aus!" Und er ging hin und that also. — So steht im alten Testamente, und das ist fürwahr keine Stütze des unumschränkten Königthums."

auch Spott und Hohn involviren, obwohl wir das dem Hrn. Dr. Möller nicht beimessen wollen. Aber Freund der constitutionellen Bestrebungen und Einrichtungen ist er nicht. Das ist nicht zu verkennen. In dieser Hinsicht dürfte Niemand etwas Fördersames von ihm zu erwarten haben.

Was nun seine kirchenregimentliche Seite betrifft, so ist diese die bedenklichste. Schon aus Allem, was von dem Wirken des Gen.-Sup. und Consistorial-Directors Dr. Möller in vorstehenden Blättern berichtet worden ist, geht wohl nicht undeutlich hervor, welche Grundsätze denselben erfüllten und leiteten. Doch in den Schriftstücken, von welchen wir hier handeln, ist ein Bekenntniß und eine Erklärung niedergelegt, welche beide auch dem Blödsichtigsten klar und deutlich in die Augen fallen, und Jedem, auch dem Beschränktesten zur Schlußfolgerung befähigen, weß der von dem Hrn. Dr. Möller für die Zukunft sich zu gewärtigen hat. Seine und seiner Collegen vermeintliche Aufgabe war und soll auch ferner sein, die alte Kirchenorthodoxie, es koste, was es wolle, aufrecht zu erhalten, sie, wo dieselbe nicht mehr ist, mit allen nur möglichen Mitteln wieder einzuführen, wo sie allmählich wieder in das Leben gerufen ward, eben so mit allen nur erdenklichen Mitteln immer weiter und weiter zu fördern. Die Orthodoxie, wie sie in den „mit Blut besiegelten, glaubensfrischen" Bekenntnißschriften niedergelegt ist, meint er, sei der Complex des Wortes Gottes, und eben darum dürfe auch nicht um ein Pünktlein von derselben abgewiechen werden. Das Gewissen also treibe und müsse die beaufsichtigende Kirchenbehörde treiben, die Kirchenlehre in ihrer Reinheit zu erhalten. Demnächst müsse sie „die Gerechtsame der Kirche, den Schatz ihres schriftmäßigen Bekenntnisses und ihre Ordnung aus allen Kräften schützen, sie frei erhalten von der Herrschaft des Unglaubens, (?) sie reinigen von dem Einfluß Derer, die den erhaltenen Lehrauftrag zur Untergrabung der christlichen Wahrheit (?) mißbrauchen", — oder mit andern Worten: „sie könne sich in keiner Weise von der ernsten und schweren Pflicht entbunden erachten, gegen grundstürzende (!) mit der hartnäckigsten Consequenz unter Mißbrauch des geistlichen Amtes verbreitete Irrthümer, welche in das Heiligthum des christlichen Volkslebens eingreifen, gesetzliche Mittel der Disciplin zur letzten Abwehr bereit zu halten." Doch wer, — wer ist Bürge dafür, daß eben die kichliche Orthodoxie das wahrhaftige Wort Gottes enthält? Herr Dr. Möller protestirt selbst gegen menschliche Infallibilität, welche sich geltend machen will; aber mißt er denn nicht den Reformatoren und den Verfassern der kirchlichen Bekenntnisse hinwiederum Infallibilität bei, indem er behauptet, daß ihre Entwickelungen aus der heiligen Schrift das ewig geltende und allein wahre Wort Gottes enthalten, und ihre Festsetzungen ewig stereotyp sein müssen? — Und wenn nun der Minister den Consistorien überhaupt und dem Consistorium in Magdeburg insonderheit empfahl, in ihrer Verwaltung die von der Regierung Sr. Majestät angenommenen Grundsätze der Religionsfreiheit und freien Religionsübung sich zur Richtschnur dienen zu lassen, — zu welchem Widerspruch hat Hr. Consi.-Vice-Präsident Dr. Möller in seinem starren Dafürhalten sich verleiten lassen! Kündigt er nicht ganz un-

umwunden dem Minister den Gehorsam auf, weil derselbe ein von einer Nationalvertretung abhängiger und dieser verantwortlich sei? Stellt er nicht in Abrede, daß die Consistorien sich als Organe der Staatsregierung zu betrachten haben? Erklärt er nicht, daß die Consistorien nicht verpflichtet sein, die Grundsätze der Kirchenleitung den Grundsätzen einer constitutionellen Staatsregierung anzupassen? Erklärt er nicht, daß er und seine Collegen nur von dem Könige, als dem Inhaber der obersten Kirchengewalt, Weisungen zu erwarten hätten und annehmen würden, ohne dabei zu erwägen, daß eben jene zur Beherzigung empfohlenen Grundsätze „von Sr. Majestät Allerhöchst selbst" angenommen worden sind? — Fürwahr, das ist eine Opposition, die der katholischer Bischöfe gegen die staatlichen Oberhäupter sehr ähnlich ist; eine Opposition, deren Consequenzen die traurigsten Zerwürfnisse herbeiführen müßten und würden. Aber war denn diese Opposition immer so? O, nein! Das consistoriale Kirchenregiment wußte den weltlichen Arm sehr wohl anzurufen, und einen unbedingten Gehorsam gegen die Anordnungen der weltlichen Gewalt sehr streng zu verlangen, so lange dieselbe mit seinen Ansichten und Bestrebungen harmonirte. Desto auffallender ist es, daß es nun mit einem Male ganz anders ist und sein soll.

Anlangend nun die moralische Seite, so besorge Niemand, daß irgend hier Angriffe auf den Character des Hrn. Dr. Möller im Allgemeinen, hergenommen aus Leutegeschwätz und etwa umlaufenden Geschichtchen, hier folgen werden. Solche Absicht liegt uns gänzlich fern. Wir haben es nur mit den in Rede stehenden Schriftstücken und dem, was sie darbieten, zu thun. In diesen aber liegt ein Beweis von einer Unlauterkeit, die wohl schwerlich möchte verhüllt werden können. Und welche? Es ist die Behauptung, mit welcher Hr. Consi.-Vice-Präsident Dr. Möller gegen die Anfangs leise, dann aber ausdrücklicher und dringender gegebene Weisung des Ministers: „die allerdings mehrfach vorgekommene Begünstigung einer bestimmten dogmatisch-theologischen Richtung gänzlich zu vermeiden", zurückgewiesen hat, daß nämlich eine solche Begünstigung nie Statt gefunden habe. „Wir sind", — schreibt er, — „weit davon entfernt gewesen, die freie Entwickelung dissidentischer Bewegungen hemmen zu wollen." Und ferner: „Wir haben eine bestimmte dogmatisch-theologische Richtung eben so wenig bevorzugt, als die Freiheit der Lehre mehr beschränkt, als dies nach Ew. Excellenz eigener Aeußerung zur Förderung christlicher Wahrheit auf dem Grunde des göttlichen Wortes unumgänglich erforderlich war." Und wiederholt: „Auch können wir nicht einräumen, eine einzelne dogmatisch-theologische Richtung begünstigt zu haben, da wir uns bewußt sind, echten (?!) Glauben und echte (?!) Frömmigkeit bei großer Verschiedenheit des dogmatischen Standpunktes stets mit Freuden anzuerkennen, ja Geduld nnd Nachsicht selbst da nicht zu verläugnen, wo Grundwahrheiten des Evangeliums (??) offen geleugnet und der Boden der Schrift verlassen worden." Und in den Einleitungsworten kommt er nochmals und umständlich auf diesen Gegenstand zu sprechen; und wie jene hinzugegebene Liste von den seit November 1845 in Königl. Patronatstellen beförderten Prediger den Beweis liefern soll, daß Parteilichkeit nimmer ge-

waltet habe, so meint er, durch den eigenen Ueberblick dieses Verzeichnisses noch besonders die Gewißheit gewonnen zu haben, daß solche sehr unbegründeterweise dem Consistorium angeschuldigt werde. Indessen hier ist dennoch Unwahrheit, und wenn Hr. Dr. Möller thut, als ob er diese nicht erkenne, und wenn er diese sogar dem Publicum glaubhaft machen will, so ist das nicht redlich. Das Publicum hat unbefangenere Augen. Die nicht allein in öffentlichen Blättern gemachte, sondern allgemein erhobene Anklage, das Consistorium zu Magdeburg habe bisher die eine Partei der Geistlichen thatsächlich bevorzugt, die andern thatsächlich eingeengt und zurückgedrängt, ist von Beweisstützen fürwahr nicht verlassen. Sie wird durch mehr denn zuviel Thatsachen bestätigt. — Betreffend die in Abrede gestellte Hemmung dissidentischer Bewegungen, wollen wir nur erinnern an die Reisebeschränkungen, die einem Uhlich, einem Baltzer auferlegt wurden, indem diese theils gar nicht, theils nur gegen einen ausdrücklichen Revers ihren Wohnort verlassen durften; auch an die Reisebeschränkungen, welche alle Geistliche erfuhren, damit die Versammlungen der protestantischen Freunde behindert werden sollten. — Betreffend die zuversichtlich und wiederholt verneinte Bevorzugung einer gewissen „exclusiven Tendenz, einer symbolisch ausgeprägten Fraction", wollen wir nur erinnern an die Besetzung der Superintendenturen, die, wenn sie auch von dem Minister geschahen, doch auf Antrag und Bericht des Consistoriums erfolgten; wollen nur erinnern an Franke in Halle, an Erler in Magdeburg, die beide wegen Mangels an kirchlicher Orthodoxie, trotz dringender magistratlicher Befürwortungen und ernster Remonstrationen, durchaus zu Ephoren nicht tauglich befunden und also zurückgewiesen wurden. — Von den Pfarrbesetzungen nach aufgestellter Liste wollen wir nicht reden. Da würden wir uns gewiß in viele Persönlichkeiten verwickeln. Da wollen wir lieber mit dem Hrn. Dr. Möller sagen: „Ich darf mir kein Urtheil anmaaßen über das Innere des Menschen." Aber wir wollen doch auch eben so seine Worte für uns gebrauchen: „Mögen die genannten Männer selbst aus ihrem kirchlichen Bewußtsein heraus über ihre theologische Stellung sich ein Urtheil bilden; mögen sachkundige Beobachter ihres Wirkungkreises ein gerechtes Urtheil fällen über die Kategorie, unter welche die sogenannten Begünstigten zu stellen sind, und ich bin nicht in Sorge über das Hauptergebniß dieser Vergleichung." Eine Stimme aus der Mitte der Herren Consistorialen mag zum Commentar dienen, und sie wird gewichtiger sein, als sonst weitläuftige Erörterungen unserseits. Wir meinen das Separat-Votum des Hrn. Dr. Sondermann. Dieser sagt zuvörderst im Allgemeinen: „Immer und bei jeder Gelegenheit habe ich es beklagt, daß das königliche Consistorium den Kreis, in dessen Mittelpunkt es steht, gar so eng und immer enger zu ziehen bemühet gewesen, und habe auf eine solche Erweiterung angetragen, daß der Name: protestantisches, evangelisches, unirtes Consistorium wieder zur Wahrheit werde." — — — „Die Fortbildung des Christenthums vernichten oder auch nur hemmen, den Unterschied zwischen biblischem und kirchlichem Boden rechtfertigen, und Alle, welche nicht auf altlutherischem Boden stehen, deshalb ächten wollen, ist einer Seits ein Ding

der Unmöglichkeit, anderer Seits eine Sünde wider den heiligen Geist. Was seiner Natur nach organisch ist, darf nicht stereotyp werden, sonst ist es todt in sich selbst." — Und in Bezug auf die Stellenbesetzung sagt derselbe, nachdem er darüber geklagt, daß er mit seinen Ansichten von Kirchenlehre und Kirchenregiment seit 1845 vielfach in der Minorität geblieben sei; nachdem er Erler's, Uhlich's, Dulon's namentlich Erwähnung gethan: „Immer habe ich nur für die gleiche Berechtigung der rationalistisch und orthodox gesinnten Prediger gestimmt. Die Acten werden dies ausweisen, und würden es noch mehr ausweisen, wenn nach meinem oft gemachten Antrage auf jedem Acte das Conclusum mit den abweichenden Voten notirt und solches auch in den Berichten an das Hohe Ministerium offen und treu referirt werden möchte." — Wer hiernach den Stand und Gang der Dinge nicht sehen kann, der muß blöde Augen haben; und wer ihn nicht sehen will, der muß sie geflissentlich verschließen. Darum geben wir auch wenig auf die Worte des Hrn. Consist. Vice-Präsidenten Dr. Möller, wenn er schreibt: „Und könnte die große Anzahl der geistlichen Amtsbrüder, welche sich unserer wohlbegründeten Liebe, unseres Vertrauens und unserer innigen Theilnahme versichert halten können, und seit mehrern Jahren bis auf den heutigen Tag unter den Vertrösteten, Harrenden und fast Verzagten stehen, mit zeugen u. s. w. Da hat es gewiß an etwas Anderem gelegen, daß diese nicht befördert werden konnten. Interessant jedoch ist es, in eben diesen Worten, welche alle Parteilichkeit ablehnen sollen, gerade einen sprechenden Beweis von Parteilichkeit zu finden, indem ja von Amtsbrüdern die Rede ist, welche sich (natürlich vorzugsweis vor Andern) der wohlbegründeten Liebe, des Vertrauens und der innigen Theilnahme des Consistoriums versichert halten können.*) — Endlich bedauern wir, daß die gelieferte Liste von den seit 1845 beförderten Predigern in sofern sehr unvollständig ist, als sie eben nur von beförderten Predigern, und nicht auch von neuangestellten Candidaten handelt. Zwar sagt in dieser Hinsicht Hr. Dr. Möller, daß „bei Candidaten, wie viele Erfahrungen lehren, das Maaß der Glaubensbegründung erst nach mehrern Amtsjahren sich feststellen lasse;" aber empfing denn das Consistorium von den Herren Superintendenten nicht Conduitenlisten, in welchen auch genau über die Glaubensrichtung der Candidaten berichtet ward, und verweigerte nicht das Consistorium das Zeugniß der Wahlfähigkeit, sofern beim Examen der rechte, der kirchliche Glaube nicht documentirt worden war? Leider war es dahin gekommen, daß die Candidaten gar nicht mehr wagten, eine rationale Richtung einzuschlagen oder bemerklich werden zu lassen. Manche, ach! Manche mußten Heuchler werden, um zum Amte zu gelangen, zu einem Amte, daß bestimmt ist, die Wahrheit

---

*) Die Hengstenbergische Evangelische Kirchenzeitung, die mit den „Verwaltungs-Grundsätzen" vollkommenst einverstanden ist und dieselben hoch rühmt, mißbilligt es selbst, daß Hr. Dr. Möller nicht frei heraus erklärt, es hätten allerdings dergleichen Bevorzugungen Statt gefunden. Das wäre in der Ordnung gewesen; das hätte zum Heile der Kirche geschehen müssen.

zu verkündigen! — So haben die Sachen gestanden! — Lebten wir denn nicht in einer Zeit, wo Tractätlein-Schreiber und Tractätlein-Verbreiter, wie zu den besseren Stellen befördert, so auch auf günstigen Vorschlag der Behörde mit Ordenszeichen decorirt wurden, während ein Gesenius, ein Mann, dessen Name in der ganzen civilisirten Welt bekannt ist, darüber hinstarb, ohne je ein ehrendes Zeichen der verdientesten Anerkennung von Oben her zu empfangen, so daß sein Leichenredner an seinem Grabe, wohin ihm das Ehrenbürgerrecht seiner Vaterstadt vorangetragen ward, die naive Bemerkung bei Hinweisung auf diese Ehrenrolle aussprach, daß, wenn er länger gelebt haben würde, er auch wohl noch einmal einen Orden empfangen haben würde; und noch nachmals, als seine Büste in der Universitäts-Aula aufgestellt werden sollte, dies ausdrücklich verboten ward? während einem Wegscheider, als er sein philos. Doctor-Jubiläum feierte, nicht nur die Anerkennung nicht zu Theil ward, die übrigens in der Regel einem jeden Beamten, auch dem geringsten zu seiner Jubelfeier gewährt wird, sondern er vielmehr ein Gratulationsschreiben von dem Minister Eichhorn empfing, das bei Weitem mehr spitzige Kränkung, als ehrende Beglückwünschung war? Lebten wir nicht in einer Zeit, wo, um die starre Orthodoxie noch mehr in die Schulen zu bringen, eine neue Schulrathstelle beim Magdeb. Consistorium mit 1800 Thlrn. fundirt wurde, und der Mann für dieselbe schon bestimmt war? wo, ohne Wissen und Willen des betreffenden würdigen Mannes, den man zu quiesciren gedachte, noch ein Anderer mit gleichem oder ähnlichem Gehalte zum Prediger am hiesigen Dome angestellt werden sollte, hinsichtlich dessen der Stadt Magdeburg satyrisch ein „Glück auf!" zugerufen ward? Lebten wir nicht in einer Zeit, wo, wenn irgendwo ein rationaler Prediger gestorben war, man Seitens der Behörde auf das Eifrigste darauf Bedacht nahm, nun gerade einen recht kirchlich orthodoxen Mann dahin zu schicken, damit die Gmeinde endlich eine gesunde Lehre empfange? wo es eben so hinsichtlich der Superintendenten geschah und noch ganz neuerdings in Betreff der in Sangerhausen vacant gewordenen Ephorie geschehen sollte, vielleicht noch im Werke ist? — —

Eine Folge von dem dergestaltigen Auftreten des Hrn. Consist.-Vice-Präsidenten Dr. Möller Namens des ganzen Consistoriums war, — daß wir fortfahren zu erzählen, — wohl die, daß der Minister sich bewogen fühlte, dem Hrn. Dr. Möller die Vice-Präsidentur wieder abzunehmen und das Consistorium zu Magdeburg unter den Provinzial-Ober-Präsidenten zu stellen. Der Berliner Staats-Anzeiger meldete vom 31. Mai: „Die Leitung der Geschäfte des Consistoriums der Provinz Sachsen ist dem Ober-Präsidenten von Bonin commissarisch übertragen worden. Der Hr. General-Superindent Möller, welcher seit dem Ausscheiden des Hrn. Consistorial-Präsidenten Göschel solche einstweilen geführt, wird davon in Rücksicht auf seine angegriffene Gesundheit und die ihm in seinem eigentlichen Amtsverhältnisse obliegenden Geschäfte entbunden werden." — Doch da der Ober-Präsident, in dessen amtlichen Bestallung die Beziehung zum Consistorium ausdrücklich ausgeschlossen war, erst Instructionen für die neue Beauftragung einzuholen hatte, so ver-

blieb Hr. Dr. Möller noch in der Function seiner Vice-Präsidentur bis zum Anfang des Monats Juli, wo Hr. v. Bonin dann das neue Verhältniß antrat. Somit ist denn unsere Berichterstattung noch nicht zu Ende. Was Seitens des Consistoriums bis zum Juli geschah, gehört noch zu der thatsächlichen Oberleitung des Hrn. Dr. Möller.

Damals hielt der abgetretene Consistorial-Präsident Dr. Göschel sich noch verschiedentlich hier in Magdeburg auf, und wieviel daher dieser an den Remonstrationen des Consistoriums gegen jene Ministerial-Erlasse Antheil haben mag, das ist nicht zu sagen. Doch, nehmen wir hier den Brief in Betracht, den derselbe unter dem 10. Juni von Thale a. H. aus „an den Präses der Gnadauer Pastoral-Conferenz" (Hrn. Pastor Westermeier in Biere) schrieb, *) so ist mehr als wahrscheinlich, daß einer Seits Hr. Cons.-Vice-Präsident Dr. Möller, so weit es ging, nichts ohne Besprechung mit Dem, dessen Stelle er vertrat, gethan und geschrieben haben mag, und anderer Seits Hr. Dr. Göschel wohl gern bereit gewesen sein wird, seine Einschläge und Rathgebungen zu ertheilen. Heißt es doch in diesem Briefe zu Anfange: „Die Sorge um die theure Evangelische Kirche begleitet mich Schritt für Schritt; mein Amt hat durch die Leitung des äußeren Verhältnisses nicht aufgehört; das Band, das mich der Kirche, zum Dienste an der Kirche verpflichtet, ist zu fest gewachsen, als daß es zerreißen könnte;" und zum Schluß: „Sie sehen wohl, daß ich mit dem vormaligen Amte bei der Kirche nicht das Herz für die Kirche verloren, ja mit eben diesem Herzen auch die eigentliche Amtspflicht bewahrt und neu überkommen habe." Soviel ist gewiß, daß der in diesem Briefe enthaltene Ausspruch: Die

---

*) Dieser Brief ist als ein höchst merkwürdiges Actenstück durch die Hengstenbergische Evangelische Kirchenzeitung in Nr. 57 veröffentlicht worden. In demselben ist auch der Grund angegeben, weßhalb Hr. Dr. Göschel sich bewogen gefühlt hat, von seiner amtlichen Stellung abzutreten. Es heißt: „Hatte ich doch das mir unter andern Verhältnissen anvertraute Consistorial-Prasidium nur niedergelegt, um mich in keiner Weise, weder ausdrücklich noch stillschweigend, weder activ noch passiv, bei den Eingriffen eines fremden Staatsprincips in die Kirchenangelegenheiten zu betheiligen. Als der Staat ohne die Kirchenbehörde über Kirche und Kirchen zu verfügen begann, da blieb mir nichts Anderes übrig, als das Amt niederzulegen, um es zu wahren." — „Meine Stunde hatte geschlagen, als acht Tage vor der Berliner Revolution am Sonntage Invocavit die Staatsregierung von der bestehenden Consistorialverwaltung urplötzlich sich lossagte, und ohne alle Berücksichtigung derselben, ja selbst ohne Vorwissen des Consistoriums die Magdeburger Kirchen den Feinden der Kirche, die sich von ihr förmlich losgesagt hatten, (der Uhlich'schen freien Gemeinde!) einräumte, daß die Kirche bitterlich klagen muß: „Der Feind hat Alles verderbet im Heiligthume. Deine Widerwärtigen brüllen inwendig in Deinem Stifte, und setzen ihre Zeichen zu Zeichen." Das war der factische Anfang der traurigen, schmählichen Concessionen, der factische Anfang zu der darauf folgenden förmlichen Lossagung der Staatsregierung von der Kirche." — Und folgender Grundsatz findet sich darin ausgesprochen: „Es kann nicht klar und speciell genug gesagt und wiederholt werden, daß die Kirche fort und fort von Oben nach Unten sich bildet, aus dem Lehramte in die Gemeinden dringt, und von dem Häuflein getragen wird zum Segen für Viele."

Stellung des Kirchenregimentes ist bis jetzt in ihrer Gliederung unter dem Provinzial-Consistorien, trotz aller Staatsumwälzungen, unverändert geblieben;" und: „die evangelische Kirchengewalt ist unabhängig von der Staatsregierung, dem Könige unversehrt und ungeschmälert geblieben," — ganz mit gleicher Behauptung des Herrn Dr. Moller übereinstimmt, und daß eben so die Beweisführung des Hrn. Dr. Möller hinsichtlich der Incompetenz eines, „einem Herrn Omnes, welcher aus allerlei nicht evangelischem Volke zusammengesetzt ist," einer „Volksversammlung" verantwortlichen Ministers mit der des Herrn Dr. Göschel in seinem Briefe zusammentrifft. Darum aber, wenn dem so ist, sollte Herr Vice-Präsident Dr. Möller nicht auch damit einverstanden gewesen sein, daß Hr. Dr. Goschel in eben diesem Briefe mehrere besondere Anforderungen stellte, was von Seiten der Geistlichen der Provinz unter diesen Umständen gethan werden müsse? Wir sehen keinen Anlaß, dies zu bezweifeln. Vielmehr, wie recht und ihm aus der Seele Hr. Dr. Göschel geschrieben hatte: „Darum ist es Pflicht aller Geistlichen und aller Kirchenbehörden in der Provinz, einem solchen usurpatorischen Kirchenregimente (d. h. dem derzeitigen geistlichen Ministerum) den Gehorsam zu versagen und passiven Widerstand zu leisten;" ferner: „Es ist überaus wichtig in unsern Zeiten, wo das demokratische Element wie epidemisch auch auf die Besten wirkt, darauf aufmerksam zu machen, daß — der jetzt nicht allein erlaubte, sondern gebotene Widerstand gegen die weltliche Usurpation der Kirchengewalt in dem Wege von Oben nach Unten hervortrete, d. h. von den Kirchenbehörden in den Provinzen selbst ordnungsmäßig geleitet und geltend gemacht werde. Es gehört recht eigentlich zum Gehorsam, zur Pietät gegen die bestehende (?) Ordnung, es gehört zur gliedlichen Treue gegen den Schirmherrn der Kirche, daß wir mit den Rechten der Kirche auch seine Rechte wahren gegen alle unberufenen (?) Haushalter, die nicht in das Haus gehören. (!) Es ist Gehorsam gegen die rechtmäßige (?!) Obrigkeit, daß wir unberufenen Stellvertretern (?!) den Gehorsam standhaft verweigern, und in diesem Widerstande durch keine Vorspiegelungen uns irren lassen;" — wie so ganz recht und aus dem Sinn des Hrn. Conf. Vice-Präsidenten Dr. Möller Solches geschrieben gewesen sein muß, das geht ganz deutlich daraus hervor, daß er die deßfallsige Aufforderung des Hrn. Dr. Göschel zu außerordentlicher Zusammenberufung der Genossen des Gnadauer Pastoral-Vereins zur Verständigung über die Principien und zur Ausführung der von ihm vorgeschlagenen Maaßnehmungen, nicht nur nicht behinderte, sondern ausdrücklich billigte und beförderte. Was darauf Mehrfaches in jener Versammlung am 28. Juni zu Gnadau mit Petitionen, Protesten und Verabredungen geschehen ist, und was weiterhin Seitens der kirchlich orthodoxen Geistlichen mehr oder weniger seine Ausführung gefunden hat, das kommt zu gutem Theil mit auf Rechnung des Hrn. Dr. Möller. Er selbst, er hat ja in seinen „Grundsätzen" den Weg gewiesen, und ist mit standhafter Verweigerung vorangegangen. Doch, wenn in der Magdeburger Zeitung Nr. 171 vom 22. Juli 1848 ein Referent bei Gelegenheit der Besprechung des Göschelschen Briefes sich veran-

laßt sah, sich folgendermaaßen zu erklären: „Wir finden in solchen Worten des Hrn. Präsidenten nichts Anderes, als den Thatbestand der §§. 151 und 152. Th. II. Tit. 20 des A. L. R.,“ so wird auch Hr. Möller eben davon gewissermaaßen mit betroffen. Und wie heißt es in den angezogenen Paragraphen? So heißt es: „Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt. In je größerem Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden.“

Freilich die Urtheile sind verschieden. Von jener Gnadauer außerordentlichen Pastoral-Versammlung, in welcher unter Anderm auch die Frage mit vorkam: „Ob der nunmehr constitutionelle König, der als solcher doch auch bekenntnißlos sei, noch Inhaber der obersten Kirchengewalt sein könne, und ob er sich herausnehmen (?!) dürfe, Behörden zu ernennen, welche von dem übrigen constitutionellen Staatsorganismus ganz emancipirt seien,“ — ward dem Consistorium eine Dankadresse decretirt, und diese dem (damaligen) Minister Rodbertus mitgetheilt, um ihn von den Ansichten in Kenntniß zu setzen, „als Verwahrung gegen diejenigen Grundsätze und Maaßregeln des Herrn Amtsvorgängers, in welchen wir eine Verletzung wesentlicher Rechte und Freiheiten der Evangelischen Kirche erkennen.“ Diese Dankadresse lautet wie folgt:

„Einem Hochwürd. Consistorium zu Magdeburg fühlen die unterzeichneten heute in Gnadau versammelten Geistlichen und Laien sich gedrungen, ihren ehrerbietigen und freudigen Dank auszusprechen für die Treue, Festigkeit und Entschiedenheit, mit welcher dasselbe in dem durch das gedruckte Rundschreiben des Hrn. General-Superintendenten Möller uns bekannt gewordenen Berichte vom 25. Mai d. J. die gefährdeten Rechte und Freiheiten der Kirche vertheidigt hat, namentlich auch ihr Bekenntniß, welches nur durch ein wahrhaft kirchliches Regiment geschützt werden kann. Auch unsere Ueberzeugung ist, daß die jetzt bestehenden, von Sr. Majestät dem Könige eingesetzten Behörden, also auch die Consistorien, die Rechte und Pflichten wahrer Kirchenbehörden haben. Sie sind daher an das Bekenntniß und die göttliche Grundlage der Kirche gebunden und dürfen den politischen Umwälzungen des Staates keinen bestimmten Einfluß auf die Grundsätze gestatten, nach welchen sie ihr Amt zu führen haben. In einer solchen Unterordnung des Kirchenregiments unter die wechselnde Politik von Staatsmännern, welche von Versammlungen abhängen, die verfassungsmäßig jeden religiösen Character von sich weisen, würden wir eine das innerste Wesen der Kirche verletzende Knechtschaft derselben finden müssen.“

Wir unterlassen, diese Adresse nach manchen einzelnen Punkten zu critisiren. Nur so viel sei gesagt, daß hier ein gutes Consistorial-Echo tönt, und daß man unwillkürlich an das Sprichwort erinnert wird: qualis rex, talis grex, d. i. wie der Führer, so die Geführten.

Hatte nun aber Hr. Consist. Vice-Präsident Dr. Möller feierlich erklärt, daß das Consistorium bei den Grundsätzen seiner Verwaltung jedenfalls verbleiben wolle und müsse, so wollen wir sehen, ob nachmals schon Beweise davon gegeben worden sind, daß es wirklich ganz

unverändert sein Verfahren in alter Weise fortgesetzt hat. Die Leser wollen sich berichten lassen.

In Zwochau bei Delitzsch ist ein Prediger, Namens Friedrich Baltzer, Bruder des Naumburger und des Nordhäuser Baltzer, von denen oben die Rede gewesen ist. Dieser gerieth, wie ehemals seine beiden Brüder, in Untersuchung bei dem Magdeburgischen Consistorium! Ihn erwartete, wie 1846 und 1847 seine Brüder, ein tragisches Loos. Es handelte sich, — ungeachtet der ministeriellen Weisung an die Consistorien, in ihrer Verwaltung die von der Regierung Sr. Majestät angenommenen Grundsätze der Religionsfreiheit und freien Religionsübung sich zur Richtschnur dienen zu lassen, und sorgfältig alles zu vermeiden, was mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar erscheinen könnte, — um nichts Geringeres, als um Abhaltung eines Glaubensgerichts und um eventuell zu decretirende Amtsremotion oder Amtsentsetzung des Denuncirten! — Folgendes ist der Hergang der Sache, welche bewundernswürdiger Weise kaum bekannt geworden, und also auch wenig oder gar nicht zur Besprechung gekommen ist, während vor Jahr und Tag sie sicher ein nicht geringes Aufsehen erregt haben würde. So sehr walten jetzt andere Interessen. Aber wie erklärlich das ist, so sollte man doch erkennen, und nicht vergessen, daß über die politischen Angelegenheiten die religiösen und kirchlichen nicht allzusehr in den Hintergrund gedrängt werden dürfen. Auf dem politischen Gebiete ist man mit Recht aufmersam auf alte noch bestehende Gebrechen und Uebelstände, die von irgend einer Seite her festgehalten werden sollen, man hat zum Theil einen scharfen Blick hinsichtlich beliebter Reaction und eines erstrebten Conservatismus. Soll das auf religiösem und kirchlichem Gebiete nicht verhältnißmäßig eben so sein? Wo nicht, — so wird man es später zu beklagen haben; dann aber — „trop tard!“ — zu spät! —

Friedrich Baltzer, ein geistvoller, gewandter Mann, eine entschiedene und kräftige Natur, wie die seiner Brüder, hatte nach den Berliner Märztagen es sich mit Eifer angelegen sein lassen, seine Gemeinden zu Zwochau ꝛc. auch politisch zu bilden, und aufzuhellen, d. h. ihnen die Bedeutung der Zeitbegebenheiten in das rechte Licht zu stellen, und sie zu belehren eben so über die Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit der etwa aufgenommenen Wünsche und Hoffnungen, als über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des zu beobachtenden Verhaltens. Aber dies machte ihn mißliebig, dies machte ihn anstößig bei Mehrern der Nachbarschaft, welche den neuen Bewegungen nicht hold waren. Diese wußten es dahin zu bringen, daß im Mai d. J. zunächst 6 Mitglieder seiner Gemeinden bei seinem Superintendenten die Anklage wider ihn erhoben: „daß er die wirkliche und leibliche Gottessohnschaft Jesu leugne und nicht mehr an Himmel, Hölle und Teufel glaube; daß er überhaupt jetzt anders, als früher, predige; sie aber wollten bei ihrem alten heiligen Christenglauben verbleiben.“ Bald wurde vermittelt, das diese Anklage wiederholt und mit 93 Unterschriften von Gemeindegliedern versehen ward. Demnächst gelangte nach einigen Verhandlungen zwischen dem Superintendenten und Baltzer, und ungeachtet eine mit zahlreichen Un-

terschriften (meist von denselben, die zuvor ihre Namen gegen Baltzer gegeben hatten) versehene Erklärung zu Gunsten desselben eingereicht war, die Sache nach Magdeburg an das Consistorium. Und da drauf der Schulze des Ortes sich ebenfalls an das Consistorium, wie mit Schilderung des Zwiespaltes, der in den Gemeinden der Parochie Zwochau entstanden sei, so auch mit dem Antrage gewendet hatte, daß zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens ihr Prediger versetzt werden möchte: so schwebte die Verhandlung bei der Behörde. Das Consistorium forderte unter der Vice-Präsidentur des Hrn. Dr. Möller sofort Bericht über Baltzer's Predigtweise von dem Superintendenten. Dieser genügte der Aufgabe und legte Baltzers eigene Erklärung über den Thatbestand und die ihm gemachten Vorwürfe mit bei. Darauf ist am Ende des Monats Juni ein Rescript vom Consisterium an Baltzer ergangen, in welchem es heißt: „allerdings möchten wohl mehrere Mißverständnisse bei den Mitgliedern der Gemeinde obwalten, indeß ergebe sich doch aus seinen Mittheilungen, verbunden mit den Resultaten der letzten Kirchenvisitation, ein nicht unerhebliches Bedenken darüber, ob er auch wirklich die ihm anvertrauten Güter des Heils sorgsam geführt und gepflegt und treulich verwaltet habe. Er werde daher aufgefordert, drei Predigten, worunter eine Charfreitags- und eine Osterpredigt, einzusenden, damit das Consistorium daraus ersehen könne, ob er wirklich aggressiv gegen die Lehre des göttlichen Wortes verfahren sei.“ Doch, welchen Ausgang diese Angelegenheit genommen hat, werden wir weiter unten berichten, wohin wir für jetzt verweisen.

Ein anderes Beweisstück ist Folgendes. Zu Liebenwerda hatte sich eine (deutsch-) christ-katholische Gemeinde gebildet. Dieselbe hatte mit williger Zustimmung des größten Theils der Beamten und der Bürgerschaft darauf angetragen, daß es ihr gestattet sein möchte, ihren Gottesdienst momentan in der Stadtkirche mithalten zu dürfen. Seit April d. J. war viel desfalls hin und her geschrieben worden. Endlich war die Genehmigung von den Oberbehörden erlangt. Da aber der Magistrat aus irgend welchen Gründen sich bewogen fühlte, noch darüber bei dem Consistorium in Magdeburg Anfrage zu thun, ob unter der „Ueberlassung der Kirche“ auch der Mitgebrauch der Orgel, der Glocken und Abendmahls-Gefäße zn verstehen sei, hat Hr. Gen.-Sup. und Conf.-Vice-Präsident Dr. Möller diese Frage verneint. — Das ist doch in der That noch ein sprechender Beweis der alten orthodoxen Engherzigkeit. Das ist ganz im Sinn des Hrn. Dr. Göschel geschehen, der, wie wir oben in einer Nota beigebracht haben, in seinem Briefe schrieb, daß seine Stunde da geschlagen habe, als die Staatsregierung die Magdeburger Kirchen „den Feinden der Kirche“ einräumte, daß die Kirche bitter klagen mußte: „Der Feind hat Alles verderbt im Heiligthume. Deine Widerwärtigen brüllen inwendig in Deinem Stifte, und setzen ihre Zeichen zu Zeichen.“ Doch, wenn Hr. Dr. Göschel sich eben dadurch bewogen fühlte, von seiner amtlichen Stellung abzutreten, um sich in keiner Weise, weder ausdrücklich noch stillschweigend, weder activ noch passiv, bei den Eindrücken eines fremden Staatsprincips in die Kirchenan-

gelegenheiten zu betheiligen, — warum sieht Hr. Dr. Möller, der doch dasselbe Gewissen hat, sich nicht eben dazu veranlaßt? Das ist merkwürdig. — Jener Bescheid des Hrn. Cons.-Vice-Präsidenten machte bei den Bewohnern Liebenwerda's ein großes Aufsehen und brachte eine nicht geringe Mißstimmung hervor. Viele erhoben sich dagegen und erklärten sich vor dem Bürgermeister, daß sie es höchst unangemessen fänden, das, was man doch einmal gewährt habe, nun halb wieder zu verweigern. Glocken und Orgel gehörten so gut zum Gottesdienste, wie Altar, Kanzel und Betstühle. Wenn der Herr General-Superintendent unter „Kirche" nur die vier Mauern verstehe, so wolle die Bürgerschaft ihre Geräthschaften ohne Weiteres dazugeben. Auf diese Erklärung wurde zwar vor der Hand die Orgel auch für den christ-katholischen Gottesdienst überlassen; Glocken und Abendmahlsgefäße aber — blieben noch fort verweigert. O engherziges orthodoxes Kirchenthum!

Zuletzt noch Eins, zum Beweise, daß Hr. Dr. Möller auch als Cons.-Vice-Präsident noch fortfuhr, bei seinen alten Bestrebungen zu beharren, und diese, wie irgend möglich, in Ausführung zu bringen. — Kaum ist es wohl unbekannt, daß die Zeit der Reformation und die der Abfassung der Bekenntnißschriften der gegen Papst und römisch-katholische Satzungen protestirenden Theologen und Fürsten des 16. Jahrhunderts als das goldene Zeitalter der protestantisch-evangelischen Kirche von den Orthodoxen unserer Tage angesehen, gerühmt, gepriesen und herausgestrichen wird. Diese Zeit soll die vollkommenst erleuchtete, die echt glaubensreine, echt glaubenskräftige, echt glaubensfeste gewesen sein. Darum vertiefen sich die Gläubigen in dieselbe und kehren mit ihrer eigenen Denk- und Vorstellungsweise ganz in sie zurück. Darum wünschen sie, daß Alles dahin wieder möchte zurückgebracht werden können und sie sind rührig bemühet und wenden allen ihren Einfluß auf, auch in der That Alles dahin wieder zurück zu drängen. Und es ist viel, — wirklich viel in dieser Hinsicht schon geschehen. Doch, Dank sei es dem gesunden Menschenverstande und der einmal gewonnenen bessern Einsicht! noch ist so viel nicht gelungen, als die Zurückstrebenden gern sich einbilden. — Was die Dogmatik betrifft, so soll, wie ausdrücklich Befehl gethan ist, „gemäß" den Bekenntnißschriften des 16. Jahrhunderts in den Kirchen den Gemeinden gepredigt, auf der Pfarre den Katechumenen eingeprägt, in den Schulen den Kindern gelehrt werden. Was die Liturgie betrifft, so ist diese dem ersten deutschen Meßkanon Luthers wieder nahe gebracht. Was die übrigen agendarischen Vorschriften für Taufe, Confirmation, Beichte, Abendmahl und Beerdigung, auch Ordination, anlangt, so sind diese im Geiste der Kirchlichkeit des 16. Jahrhunderts abgefaßt. Es ist also möglichst Alles so eingerichtet, daß im jetzigen kirchlichen Leben die Gemeinden fein zu der alten goldenen Zeit zurückgebracht und in der gepriesenen alten Orthodoxie des Lutherthums herangebildet werden sollen. Auch die alten Gesangbücher hat man wieder hervorgeholt. Doch, noch Eins ist übrig, womit man ebenfalls glaubt noch zurückkehren, die Gemeinden wieder zurückbringen zu müssen. Es ist der kirchliche Gesang.

Wie wir bisher in unsern Kirchen gesungen haben und noch singen,

und wie demgemäß in den Schulen der gewöhnliche Choralgesang eingeübt ward, ist Jedermann bekannt. Wir singen die einzelnen zu einer Choralmelodie verbundenen Töne durchweg (bis auf wenige Ausnahmen, wo gebührlich oder ungebührlich Durchgangs-Töne mit eingeflochten sind, oder einzelne Töne in ihrer Länge verdoppelt werden) ohne besonderes Taktmaß, in gleicher Zeitdauer, alle Noten in gleichem Werth, in gleichmäßiger Dehnung. Wir machen hinter jeder Strophe einen Ruhepunkt und schreiten so in Absätzen, die in der Regel von den Organisten mit überleitenden Zwischenspielen ausgefüllt werden, durch die einzelnen Theile der Melodie hinfort bis zu ihrem Ende. Und nach eben solchem Zwischenraume beginnen wir, so oft es gerade vorgeschrieben ist, die so beendeten Melodien von Neuem, bis wir aufhören mit Singen. Diese Weise den Gemeindegesang auszuführen, ist uns jederzeit innig herzansprechend, ergreifend, rührend, erhebend, erbaulich gewesen. Bei der langsamen, in gleichem Zeitmaß fortschreitenden Bewegung hatten wir Zeit, im Geist zu überdenken und im Herzen zu empfinden, was wir sangen. Bei den Zwischenräumen hatten wir Gelegenheit und Ruhe, in voraus in unserm Gesangbuche zu lesen, was unsere Stimme verlautbaren sollte. Bei der ungekünstelten Einfachheit der Melodien überhaupt war es uns leicht, uns mit denselben vertraut zu machen und sie vollkommen unserm Gedächtniß einzuprägen. Darum, wer gewohnt war, an dem kirchlichen Gemeindegesange einen lebhaften und seelenvollen Antheil zu nehmen, wer möchte glauben, daß dieser mit mancherlei harten und bittern Anschuldigungen und Verwerfungsurtheilen möchte überschüttet werden können? wer möchte sich vorstellen, daß dieser in Wirklichkeit einer wesentlichen Aenderung bedürfe? wer möchte sich davon überzeugen, daß eine irgend beliebte Aenderung der gemeinsamen Erbauung förderlicher sein könnte? — Von solchem Gesange, der durch ein kunstgerecht gebildetes und geübtes Sängerchor ausgeführt wird, von Psalm-Compositionen, Hymnen, Motetten u. s. w., die sehr anziehend, erhebend und erbaulich sein können, (obgleich wir es dahingestellt sein lassen, ob sie es für Alle auch allezeit wirklich sind) reden wir nicht. An ihm nimmt die Gemeinde nicht thätigen Theil. Er ist kein Gemeindegesang.

Von Seiten der altkirchlichen Orthodoxen aber ist es, daß unser Choralgesang in seiner gegenwärtigen Gestalt und Ausführung gar heftig angegriffen wird. Sie sagen zweierlei: Es sei mit demselben eine Abweichung von der alten Ursprünglichkeit vorgegangen; und: wie diese Abweichung in dem Verfall des echten Kirchenglaubens ihren Grund habe, so müsse zu Wiederherstellung dieses echten Kirchenglaubens auch die alte Sangweise der Kirchenmelodien wieder in's Leben gerufen werden. *)

Sie behaupten und meinen, geschichtlich nachweisen zu können, daß in den ersten Zeiten der Reformation, als der Gesang deutscher Lieder bei dem evangelischen Gottesdienste eingeführt ward, und so noch ferner

*) Sie sagen auf das Geschehene hin — mit Klage, auf das von ihnen Erstrebte hin — mit Hoffnung: Mutata musica in templis mutatur etiam genus doctrinae, d. h. mit Aenderung der Tonkunst in den Kirchen ändert sich auch die Art der Lehre.

150 Jahre hindurch, die Melodien nicht nur in ihren Compositionen, in ihrem Notensatz, anders gewesen seien, als nachmals und jetzt, sondern daß sie überhaupt auch anders ausgeführt worden wären, nämlich nicht in gleichmäßiger Zeitdauer der einzelnen Töne, sondern in bestimmtem Takt, mit Abwechselung von verschiedener längerer und kürzerer Werthung der Noten, mit schärferem oder schwächerem Nachdruck oder Accent, nicht mit strophenweisen Zwischenräumen, sondern in ununterbrochener Fortsetzung. — Diese Art des Vortrags nennt man den rhythmischen. Und wie man zum vermeinten Heil der wieder einzuführenden alten Kirchlichkeit es der Vorliebe für alles Alte wähnt schuldig zu sein, daß man die alten Melodien in ihrer Ursprünglichkeit wieder herstelle, so wähnt man, auch darauf sein eifriges Absehen und Streben richten zu müssen, daß man den sogenannten rhythmischen Gesang bei den Gemeinden wieder einführe.

Das höchst orthodoxe Ober-Consistorium der evangelischen Kirche Baierns ließ es als kirchliche Behörde zuerst sich angelegen sein, auf „Rectificirung" der jetzigen Choral-Melodien, d. h. auf Abstellung der mit der Zeit gebräuchlich gewordenen Veränderungen der Melodien, und Zurückführung derselben auf ihre Ursprünglichkeit, — Bedacht zu nehmen und desfalls auch seine besondern amtlichen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen. In Baiern auch erhoben sich hauptsächlich die Stimmen, die mit großer Wegwerfung den jetzigen Choralgesang schmäheten und auf Einführung des rhythmischen Gesangs drangen. Doch auch in Preußen war verschiedentlich in Kirchenzeitungen, Broschüren und umfassendern Schriften *) von dieser Sache die Rede gewesen, und das Vorgebrachte war nicht ohne Anklang geblieben bei Denen, die alles Heil in der Rückkehr zum Alten zu finden meinen. Das Consistorium zu Magdeburg folgte dem Vorgange des Münchener Ober-Consistoriums. Im October des Jahres 1847 ward aus allen Ephorien der Provinz Bericht von dem Zustande des Chor- und Gemeinde-Gesangs und über das Verhältniß des Orgelspiels zu demselben von allen Geistlichen eingefordert. Und unter dem 24 Juni dieses Jahres erließ Hr. Dr. Möller als Consistorial-Vice-Präsident ein Consistorial-Rundschreiben an dieselben Geistlichen, in welchem jene Angelegenheit zu besonderer Wichtigkeit erhoben und Allen dringend an das Herz gelegt wird.

Dies Consistorial-Rundschreiben ist es, das hier nicht unerwähnt bleiben durfte. In demselben wird der jetzige Gemeindegesang des Schleppenden, des Matten, des Kraft- und Geistlosen (!) beschuldigt. Es heißt: „Die Langsamkeit des Zeitmaßes, die Gleichförmigkeit der einzelnen Töne, das Ausruhen hinter jeder einzelnen Zeile, worin häufig der Ernst und die geistliche Natur des Chorals gesucht wird, vermögen nicht, diese Wirkung für sich hervorzubringen, vielmehr ist dieser gleichmäßige Vortrag der innerlich verschiedensten geistlichen Lieder etwas völlig Geisttödtendes, (!) wobei das Verständniß und die Liebe zum Gesange

*) Hauptsächlich C. v. Winterfeld, „der evangelische Kirchengesang &c." 3 Theile.

nicht gedeihen kann." (?!) Dafür wird dem sogenannten rhythmischen Gesange gar günstig das Wort geredet und dessen „Wiederbelebung" ausdrücklich gewünscht. Die bereits geschehenen Versuche dazu werden beifällig belobt, und zu fernern Anstrebungen wird dringend aufgefordert. Es heißt: „Wir können die Wiederbelebung der alten Rhythmen nur sorgfältiger Prüfung und Beobachtung anheim geben. Es sind an nicht wenigen Orten der Provinz bereits zu unserer Freude Versuche gemacht worden, diese eigenthümlichen und lebensfrischen Singweisen in Schule und Kirche einzuführen." — — „Wir können nur wünschen, daß recht viele Versuche dieser Art angestellt und recht reiche Beiträge gewonnen werden, ein auf umfassende Erfahrung gegründetes Urtheil hierüber zu gewinnen." Es werden Rathgebungen ertheilt, wie mittelst der Schulen in dieser Hinsicht gewirkt werden möge. Es ist ausdrücklich die Rede von „Herstellung der ursprünglichen, historisch gewordenen, später aber umgestalteten Sangweisen." Es wird über die große Manigfaltigkeit der Choralbücher geklagt und das Verwerfungsurtheil gesprochen, indem es heißt: „Die Willkür in der Ab- und Anschaffung dieser Sammlungen müssen wir entschieden mißbilligen. Es gehört die Aufsicht hierüber zur Amtspflicht der Geistlichen und Ephoren, und daß dieselbe überall gewissenhaft *) erfüllt werde, müssen wir auf das Bestimmteste in Anspruch nehmen." Es wird auch die Ausarbeitung eines allgemeinen zu brauchenden (wahrscheinlich auch „ractificirten") Choralbuches in Aussicht gestellt.

So sieht Jedermann, wie es von Hrn. Dr. Möller darauf abgesehen ist, den kirchlichen Gemeindegesang, zurückgehend, nicht allein zu „ractificiren", sondern auch in seinem ganzen Wesen zu verkehren. Und dabei dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß derselbe nach dem Vorgange einiger baierischen Geistlichen, die gewissermaßen sogar den Orgeln den Krieg ankündigen, es auch für höchst angemessen findet, daß hin und wieder, z. B. „in Nachmittags- und Beicht-Gottesdiensten oder in Wochenbetstunden, auch am Charfreitag, Bußtag und Todtenfest die Gemeinden ohne Orgel singen mögen." — Was von den Zwischenspielen der Organisten gesagt wird, wollen wir nicht ganz verwerfen. Dieselben könnten wohl oft einfacher und würdiger sein. Aber, sie ganz abzustellen, „wie das bei Einführung der alten Rhythmen und Melodien dreitheiligen Taktes unbedingt nothwendig ist", also „daß Entstehen eigentlicher Pausen und Absätze streng zu vermeiden, das der Vortrag des Liedes dem Fluß einer natürlichen Rede, nicht aber einem gehackten und holperigen Geschrei (?!) gleiche", — dem können wir nicht beistimmen.

In dem in Rede stehenden Consistorial-Rundschreiben führt Hr. Dr. Möller auch eine Menge von Namen und Schriften solcher Männer an, die in neuerer Zeit sich alle gegen den jetzigen Choralgesang aufgeworfen haben und verlangen, daß die verschlechterten Melodien „rectificirt" und der Gesang „rhythmisch" ausgeführt werden soll. Wir bedauern

---

*) Was doch Alles den Geistlichen und Ephoren in das Gewissen geschoben wird!

aber, daß Hr. Dr. Möller nicht eben so auch, zur Vergleichung und unparteiischen Prüfung, eine andere Schrift mit genannt hat, die entschieden und offen für den jetzigen Choralgesang sich erklärt und den rhythmischen Gesang verwirft. Sie führt den Titel:

„Der Gemeindegesang in der evangelischen Kirche von der Zeit der Reformation bis auf unsere Tage. Eine Kritik des rhytmischen Chorals, wie er in unsern evangelischen Kirchen und Schulen eingeführt werden soll, von G. Fr. Heinisch. Bayreuth, 1848. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung." 98 Seiten. 12 Sgr. (Eine Gegenschrift gegen Pf. Dr. Wiener's „musikalische Rechtfertigung der Wiedereinführung des rhythmischen Gesangs" 2c.

Hat Hr. Dr. Möller diese gekannt, so hätte er sie nicht verschweigen mögen. Es ist ein alter bewährter Rechtsgrundsatz: audiatur et altera pars! — Hat er sie nicht gekannt, da er am 24. Juni sein Rundschreiben unterfertigte, und sie erst im Mai d. J. erschienen ist, so ist sie ihm nachmals gewiß schon bekannt geworden. Aber, sollte demnächst seine Ansicht und Meinung hinsichtlich der Rectificirung der Choräle und der Einführung des rhythmischen Gemeindegesangs noch dieselbe sein, — so müßten wir das nicht wenig bedauern.

Den Lesern dieser Seiten sind wir es schuldig, ihnen einigen Bericht von dieser Schrift zu ertheilen. Dadurch werden sie am besten in den Stand gesetzt werden, zu entscheiden, was von der erstrebten Absicht des Hrn. Dr. Möller zu halten, ob sie mit Beifall zu begrüßen, oder ob sie mit bedenklichen Augen zu betrachten sei. Und so können wir, unsern Theils, unser Urtheil zurückhalten, obwohl wir in Sachen des Choralspiels nicht ganz und gar unkundig sind.

Hr. G. Fr. Heinisch thut dar, daß gleich in den ersten Zeiten der Reformation die Melodien des evangelischen Choralgesanges gar mannigfache Veränderungen erfuhren; daß man damals dem ursprünglichen Rhythmus nicht den großen Werth und die hohe Kraft beigelegt habe, welche jetzt ihm beigemessen werden soll, weil man sonst unmöglich so viele Varianten in dieser Beziehung angebracht hätte; daß auch nicht anzunehmen sei, daß die alten Meister selbst die Melodien für vollkommene Gebilde des unbewußten Kunsttriebes betrachtet haben können, weil sie sich außerdem gewiß jeder Aenderung enthalten haben würden; daß der ursprüngliche Tonsatz oftmals nicht beibehalten werden konnte, weil in demselben Tonverbindungen vorkamen, die nach den Regeln der Harmonie-Lehre allgemein verworfen werden. — Er zeigt, daß der rhythmische Gesang Sache der eingeübten Sängerchöre war; daß, je mehr die Gemeinden sich gewöhnten, an dem Gesang Antheil zu nehmen, die rhythmische Ausführung desselben aufhörte; daß der Gemeindegesang den in den alten Chorälen vorgezeichneten Rhythmus nicht befolgte; daß, wo dieser beibehalten wurde, Kunstgesang war, wo der Gemeindegesang eintrat, auf den rhythmischen Satz nicht geachtet wurde; daß die Durchführung der rhythmischen Wechsel den Gemeinden zu viel Schwierigkeit verursachte; daß durch den Rhythmus die kirchliche Würde mehr litt, als gefördert ward. — Er sagt: „Wir meinen, die Vereinfachung der manngifaltigen rhythmischen Formen im Choral kann nicht ein mißverstandenes Streben nach Vereinfachung gewesen

sein. In der Melodie im engern Sinne muß die Kraft und Würde des Chorals liegen; die rhythmischen Wendungen sind ein bloßer Schmuck, den man heut zu Tage nicht einmal als einen solchen beim Choral gelten lassen will, indem man vielleicht mit Recht fürchtet, daß die Kirchlichkeit dadurch leidet. Früher wählte man diesen Schmuck, um die Melodien dadurch volksmäßig zu machen; in unsern Zeiten würden sie gerade dadurch das Volksthümliche verlieren, weil dieser alte Rhythmus zu den antiken Formen gehört, die das Volk nicht mehr kennt, und die es auch bei der nun weiter vorgeschrittenen musikalischen Ausbildung nicht mehr will." — Er zeigt, daß die großen Meister und gefeierten Componisten zu Ende des 17. und zu Anfange des 18. Jahrhunderts, ein Händel, ein Graun, ein Sebastian Bach den alten Rhythmus verwarfen und keineswegs über Verfall des Choralgesangs Klage führten; daß diese ihren größeren Compositionen verschiedentlich Choräle einwebten, aber nicht so, wie sie ursprünglich gesetzt waren, sondern wie sie von den Gemeinden gesungen wurden und wir sie auch jetzt noch singen. Er sagt: „Bach, Händel, Graun und Andere, — Tondichter erster Größe in Bezug auf die geistliche Musik, — haben an unsern Chorälen den veralteten Rhythmus beseitigt, und ihnen durch das einfache, schmucklose, von aller antiken Zierlichkeit entblößte Einherschreiten der Töne der Melodie eine außerordentliche Kraft und Erhabenheit, ja eine dem Heiligthume der Stätte der Anbetung würdige Verklärung gegeben." — Er sagt: „Wenn man auch von anderer Seite unserm gegenwärtigen Choral diese Erhabenheit und hohe Kraft nicht zugestehen will, ja, wenn man selbst das Gegentheil behauptet, so möge man doch ja nicht glauben, daß durch Einführung des alten Rhythmus ein besonderer Segen für die Gemeinden herbeigeführt werde. Durch Beobachtung der rhythmischen Wechsel wird die Aufmerksamkeit nur auf diese gelenkt, statt daß sie denken und fühlen sollen, was das Lied, welches sie singen ausspricht. Ihr Herz bleibt sonach dabei leer." — Er sagt: „Es erscheinen Taktwendungen, deren Ausführung Kirchengemeinden nicht zugemuthet werden kann. In großen Kirchengemeinden kann an eine gute Durchführung solcher Choräle, in welchen sie vorkommen, bei allem Fleiße, den man darauf verwendet, nicht gedacht werden. Durch rastlosen Eifer und Fleiß und durch eiserne Geduld wird man es so weit bringen, daß kleinere Gemeinden einige Choräle mit schweren Taktwendungen zu einiger Zufriedenheit singen; man komme aber mit vielen solchen, und man wird dann einsehen, wie viele Schwierigkeiten es da zu überwinden giebt, und wie alle Mühe ohne Erfolg, wenigstens ohne etwas erheblichen Erfolg ist. Was macht es bei der weltlichen Musik für Mühe, wenn ein Musikstück, in welchem verschiedener Takt vorkommt, von geübten Musikern mit Präcision vorgetragen werden soll, und wie hängt die gute oder schlechte Durchführung eines solchen Musikstücks auch dann immer noch von der guten oder schlechten Leitung des Musikdirectors ab. Welche Mühe mag es erst kosten, eine große Kirchengemeinde, deren Glieder im Durchschnitte größtentheils ohne musikalische Kenntnisse sind, so weit zu bringen, daß sie

die Choräle, in welchen verschiedener Takt vorkommt, genügend singe, zumal wenn durch die oft falsch angebrachten Taktstriche Widernatürliches zu überwältigen ist! Gesetzt nun, man bringt es es durch unsägliche Mühe so weit, daß ein solcher Choral nach dem vorgeschriebenen Rhythmus richtig gesungen wird; was ist dann gewonnen? Gar nichts, im Gegentheil wird man gar bald den Nachtheil gewahr werden, daß die Gemeinde bei diesem rhytmischen Gesange an das Ueberdenken und Fühlen der Worte gar nicht kommen kann, weil man ihr dazu keine Zeit läßt." — Er sagt: „Wir gehören nicht zu Denen, die dem allzuschläfrigen Gesange, welchen man bei manchen protestantischen Kirchengemeinden antrifft, das Wort reden; müssen uns aber gegen die zu rasche Bewegung solcher Gesänge offen aussprechen. Schon im Jahre 1584 sagt der würdige Pharrherr Zinkeisen in der Vorrede zu seinem Gesangbuch, daß es mißfällt, wenn die Melodieen zu eilend gesungen werden, und spricht sich selbst dahin aus, daß es in der Kirche und bei dem Gottesdienste ernstlich, andächtig und nicht leichtfertig zugehen soll. Es sind dies beherzigenswerthe Worte. Warum will man durch zu künstliche Bemessung der Zeit den Gesang für die Gemeindeglieder anstrengender machen? Warum will man nicht einen Absatz nach jeder Verszeile, da man doch einsieht, daß die Gemeinde bis zu Ende des Verses nicht ausdauern kann, wenn die Melodie nicht ganz rasch abgesungen wird? Wird nicht hierdurch die Andacht und Erbauung um der Noten willen bei Seite geschoben?" . . . „Um nun weder die Leidenschaften rege zu machen, noch unsere Choräle dem Wechsel des Rhythmus zu unterwerfen, noch ihnen den feierlichen Ernst, die Würde, Erhabenheit und Kraft zu rauben, die ihnen durch den gemessenen Gang gegeben wird, (der ihnen von jeher angewiesen ist), können wir unmöglich für einen zu raschen, lebendigen Gang, so wie überhaupt für den Rhythmus, wie er in den 12 Chorälen (welche das Münchener Ober-Consistorium hat aussetzen lassen) vorgeschrieben ist, und wie ihn Hr. Dr. Wiener verlangt, stimmen." — Er sagt: „Der Gemeindegesang soll zu keiner Zeit ein Kunstgesang, sondern stets nur Volksgesang im edelsten Sinne des Wortes sein. Man kann ihm, da er leicht und faßlich sein soll, nicht Taktwendungen zumuthen, die von kunstgeübten Sändcherchören nur nach vorgenommenen Uebungen bei ganz guter Direction gut gesungen werden können; man kann von den Kirchengemeinden nicht wohl verlangen, daß sie die ihnen lieb gewordenen Choräle bei Seite legen und sich in ganz veraltete, ihrem Geist und Gefühl durchaus nicht entsprechende Formen hineinleben sollen, und dies um so viel weniger, da ja nicht die Form, sondern der Geist, der über unseren Chorälen schwebt, die Hauptsache ist." — — Gegen den vielfach erhobenen Vorwurf, daß unser evangelischer Gottesdienst zu einförmig sei, sagt er: „Wer reiche Gliederung und kirchliches Gepränge haben will, der findet dieses beim Gottesdienste der Katholiken. Die Zahl derer unter den Protestanten wird aber nicht groß sein. Wir Evangelischen wollen bei dem einfach erhabenen Gottesdienste bleiben, welcher fern von allem Sinnenkitzel ist. Das Wort Gottes selbst soll

die Kraft sein, welche belebend und beseligend auf uns wirken soll. Der Gesang soll das Herz erheben und zubereiten, daß es geschickt werde, das Wort Gottes in sich aufzunehmen und zu bewahren, damit es zu seiner Zeit Frucht bringe." — — Hinsichtlich der Meinung, daß durch den rhythmischen Gesang der Gemeinde mehr Reiz zum und Interesse am Gottesdienst werde bereitet werden, sagt er: „Was werden wir zu erwarten haben, wenn die schon gut eingeübten Choräle nach dem Rhythmus, und auch in Bezug auf die Melodie mit Veränderungen ausgeführt werden sollen? Ein Theil der Gemeindeglieder wird, — entrüstet über ein Unternehmen, sie die erhebenden Choräle, die sie schon so oft erbaut und zur Andacht erweckt haben, nicht mehr so, wie bisher, singen zu lassen, — durchzusetzen suchen, so, wie bisher, zu singen, wodurch ein Greuel der Verwirrung hinsichtlich des Kirchengemeindegesangs herbeigeführt und zugleich bewirkt wird, daß die Gemeindeglieder ihre Cantoren, Organisten und vielleicht auch die Geistlichen anfeinden. Der andere Theil wird die Kirche, welche die Andacht befördern, statt stören, soll, vielleicht gar nicht mehr besuchen. Man prüfe daher zuvor auf das Sorgfältigste, ehe man handele!" — Als sein Schlußwort sagt er: „Man gehe hin und höre, wo blinder Eifer den rhythmischen Choral mit Gewalt einführen will. Wahrlich, das Herz blutet Dem, der es mit der Sache wahrhaft gut meint, wenn er den Wirrwarr wahr nimmt, der hierdurch in den Kirchen entsteht! Da ist auch keine Spur von Andacht und Erbauung mehr! — Man lasse sich nicht täuschen, wenn da oder dort durch rastloses Zusammenwirken des Geistlichen, der sein Prediger- und Seelsorgeramt darüber vergißt, und des Lehrers, der nicht bedenkt, daß er etwas Anderes auch noch ist, als Gesanglehrer, doch Etwas geleistet wird. Was könnte an solchen Orten in der Hälfte der geopferten Zeit geschehen, wenn in den Uebungen die Choräle so, wie sie der Gemeinde schon bekannt sind, gesungen und hierdurch eine immer größere Sicherheit und Befestigung erzielt würde! Man lasse sich auch nicht durch die Versicherung täuschen, daß da und dort schon rhythmisch gesungen werde. Worin besteht in den meisten dieser Gemeinden der rhythmische Gesang? Nur darin, daß sie die Melodien so schnell als möglich, aber mit gleicher Geltung der Noten singen, und daß man die Zwischenspiele wegläßt. Wenn ein großer Theil der Gemeindeglieder beim Gesang zurückbleibt, so wird gegen ihn eine rücksichtslose Unnachgiebigkeit geübt; man sucht die Nachzügler zu überschreien und rühmt sich, als habe man ein großes verdienstliches Werk geübt, wenn man über sie Meister wird und sie zum schnellern Singen oder zum Stillschweigen zwingt. Wo ist da noch Andacht, Erhebung und Erbauung? — Ach, was würde Dr. Martin Luther sagen, wenn er dies mit anhören würde? — Wir mögen nun die Sache betrachten, wie wir wollen, dem rhythmischen Gesange, wie ihn Wiener und Andere wollen, können wir durchaus keine günstige Seite abgewinnen, und wir können uns durch Alles, was wir bisher gelesen haben, nicht von der auf festen Gründen ruhenden Ueberzeugung trennen, daß die Choräle, so wie sie jetzt gesungen werden sollen, von den Ge-

meinden nie gesungen worden sind, und daß sie auch später nicht so werden gesungen werden, 1) weil sie hinsichtlich des Rhythmus Schwierigkeiten darbieten, die von einer großen Kirchengemeinde kaum je überwunden werden können, und 2) weil die kirchliche Würde, der heilige Ernst, die hohe Kraft und Salbung im rhythmischen Gesang, wie man ihn haben will, nicht wohnt.“ —

Hinsichtlich des rectificirten Choralsatzes und der Uniformirung der Choralbücher sagt Heinisch: „Wenn ein Mann wie Eccard *), Varianten in den Chorälen nicht mißbilligt, warum will man denn heutigen Tages unter dem Vorgeben, das alte Bessere wieder einzuführen, nicht so verfahren, wie die alten Meister? Wird auch von einer Kirchengemeinde ein Ton anders gesungen, wie von der andern, werden die Töne auch in anderem Rhythmus gesungen: darauf kommt es doch wahrlich nicht an, sondern nur darauf, daß die Lieder mit wahrer Andacht gesungen werden, und daß sie in der That erbauen.“

Auch auf die Angriffe, die auf den Gebrauch der Orgel gemacht werden, kommt Heinisch zu sprechen. Auf die Anschuldigung: „Die Orgel beinträchtigt den freien Gesang der Gemeinde; sie hat eine große Mitschuld an dem Verfall des Kirchengesangs, indem sie den Rhythmus erstickt und mit ihren vollen Klängen der Langsamkeit Eingang verschafft hat“ u. s. w, erwidert er: „Klingt denn das anders, als eine Kriegserklärung gegen die Orgeln? als eine Aufforderung, dieselben zu zerstören? Wenigstens läßt sich kaum bezweifeln, das der Zeitpunkt nahe sein werde, in welchem sich Hr. Pfarrer Wiener Männern, wie Herrn Harms u. s. w. zugesellt, und die Orgel aus der Kirche verbannt wissen will.“ Und auf den Vorwurf: „daß die Orgel von unsern Organisten nicht so benutzt werde, wie es sein sollte; daß sie wieder die großen Orgelsätze, die kunstreichen Präludien, die gewaltigen Fugen der alten großen Meister geben sollen,“ — entgegnet er: „Man gehe in Städte, in deren Kirchen gute Orgelwerke sind, auf denen dergleichen Orgelstücke vorgetragen werden können; man wird sie dort hören. Aber auf den vielen in ganz schlechtem Zustande sich befindenden Orgeln lassen sich solche Meisterwerke nicht vortragen“ u. s. w. „Uebrigens müssen wir noch beifügen: 1) daß man sich sehr täuscht, wenn man sich der Meinung hingiebt, die Organisten seien im Allgemeinen in älterer Zeit besser gewesen, als jetzt; 2) daß man auch nicht lauter Meister im Orgelspiel, welche großartige Fugen vortragen, nöthig hat, indem ein einfaches, in kirchlicher Würde gehaltenes Spiel im Allgemeinen viel mehr wirkt, als großartige Fugen, zu deren Auffassung schon ein gebildeter Musiker gehört; und 3) daß auch die Be-

*) Johannes Eccard, churfürstlicher Capellmeister, gab die Weisen der in Preußen gebräuchlichsten Kirchengesänge in 2 Thln. heraus, die im Jahre 1597 zu Königsberg erschienen. In seinem Vorwort sagt er unter Anderm: „Wofern an ausländischen Orten, wie es denn sein mag, eine variation an einem und anderem Choral gespürt würde, bitte ich dienstlich, mir solches nicht zu imputiren, als ob ich vielleicht den Choral, in Meinung anderer Stimmen dadurch zu fügen oder zu helfen, studiose und data opera verändert hätte.“

zahlung für das Orgelspiel an den meisten Orten so geringfügig ist, daß man dafür nicht Meister in dieser Kunst gewinnen kann."

So viel vom eigenen Urtheil des Hrn. Heinisch in dieser Angelegenheit. Es dürfte dasselbe wohl nicht zu verachten sein. Indessen seine Schrift enthält auch noch das Gutachten einer Autorität unserer Zeit, dem ein entscheidendes Gewicht wohl nicht möchte abgesprochen werden können. Die Bürger der Stadt Nürnberg, die mit den rhythmischen Chorälen des Münchener Ober-Consistoriums sich nicht verständigen konnten, und lieber die von Jugend an ihnen lieb und theuer gewordenen Choräle wie bisher fortsingen wollten, wendeten sich, um von einem competenten Richter ein unparteiisches Urtheil über die vorgeschriebenen Choräle zu empfangen, an den berühmten Tonsetzer Dr. Friedrich Schneider, Herzogl. Anhaltischen Hof-Capellmeister in Dessau und von diesem ward ihnen nachfolgender Bescheid:

„Bei körperlichen Leiden ist es mir unmöglich, über den mir vorgelegten Gegenstand ein durchdachtes, in allen Theilen gründlich entwickeltes Gutachten anzustellen, und kann und muß ich mich daher nur ganz summarisch dahin erklären, daß ich die sogenannte Rectificirung der meisten der in der mir vorgelegten Melodiensammlung enthaltenen Choräle für unzweckmäßig erkläre, insofern man in Absicht hat, diese rectificirten Melodien in den Gemeinden wirklich einzuführen, so wie, daß die Art und Weise, wie sich diese Melodien in dem Fortschritte der Zeit nach und nach aus dem rhythmisch unklaren Verhältniß zu einem einfachern, rythmisch und metrisch wohlgeordneten, faßlichen, dem Volkston mehr entsprechenderen gestaltet haben, Andacht, Erhebung und kirchliche Erbauung auch fernerhin fördern werden, wie sie es bisher bei würdiger, zweckmäßiger Behandlung gethan, und wie die rectificirten es keineswegs im Stande sein dürften. — Sollte man durch unbedingtes Zurückführen der im 16. oder 17. Jahrhundert gebräuchlichen musikalischen Kunstformen sich großes Heil für vermehrtes Kirchenleben versprechen, so dürfte man auch die Kunstform der Dichtung, den damaligen Sprachstyl in der Prosa und namentlich in der Predigt als für unsere Zeit passend und heilbringend betrachten. — Am meisten ist durch diese Rectificirung den herrlichen Melodien: „Wie schön leuchtet der Morgenstern", und: „Wachet auf, ruft ꝛc." wehe gethan, welche in jetzt gewohnter rhythmisch-metrisch einfacher Form zu den besten gehören, welche die protestantische Kirche in dieser Art besitzt. Es ist sehr zu bezweifeln, daß die Rectificirung diese Wirkung hervorbringen wird. Durch diese Rectificirung eine Uebereinstimmung der verschiedenen Gemeinden zu bewirken, wird noch weniger erreicht werden, wohl aber wird man neue vermehrte Verwirrung herbeiführen. — Dessau, den 3. April 1847.

Dr. Friedrich Schneider."

Wir sehen, daß wir bei dieser, den rhythmischen Gesang und die Rectificirung der jetzigen (verderbten!) Choralmelodien betreffenden Angelegenheit umständlicher geworden sind, als es vielleicht, als hierher gehörig, Manchem möchte erscheinen wollen; indessen wir sind doch anderer Meinung. Wir haben diesen Gegenstand darum absichtlich hier weitläuftiger behandelt, weil er eine Sache betrifft, die ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach Vielen bei Weitem nicht bekannt genug ist, und weil, wie wir gesehen haben, es doch im Werke ist, und mit Eifer betrieben wird, daß dem Gemeindegesange beim öffentlichen Gottesdienste eine Einrichtung gegeben werden soll, die der gemeinsamen Erbauung

nicht nur nicht förderlich, sondern offenbar störend und hinderlich sein würde. Wir wollten die Gelegenheit benutzen, hier das Nöthigste zur Belehrung beizubringen und somit den Gemeinden einen Wink zu geben, daß sie sich nicht überreden, nicht überlisten lassen mögen, indem ihnen die erhebende und einzig würdige Einfachheit ihres kirchlichen Gemeindegesangs hinweg experimentirt, hinweg manövrirt werden soll. — Handelte es sich um Bildung kunstgerechter Sängerchöre und um Ausführung kirchlicher Kunstgesänge, als da sind Cantaten, Motetten, Hymnen, Psalmen, wohl gar Oratorien, durch diese, dann wäre es etwas Anderes. Wo dazu die Kräfte vorhanden sind und zweckmäßig ausreichen, da mag damit immerhin zuweilen, doch auch nicht zu oft, eine Abwechselung in das kirchliche Leben gebracht werden. Unser evangelischer Gottesdienst hat einmal Einfachheit zu seiner Grundbedingung. Bei den Katholiken ist das anders. Unser Gottesdienst mag, will, soll und darf nicht katholiciren!

Hiermit sind wir mit unserer Schilderung von dem Walten des Hrn. Dr. Möller als Consistorial-Vice-Präsidenten zu Ende. Mit dem Anfange des Monats Juli übernahm Herr Ober-Präsident von Bonin das ihm übertragene Präsidium des Consistoriums, und Hr. Dr. Möller trat wieder in das frühere Verhältniß seines Consistorial-Directoriums und seiner General-Superintendentur zurück. Sehen wir ihn also wieder in diesen Functionen.

Herr Dr. Möller wieder als Consistorial-Direktor.

Die erste an die gesammte Geistlichkeit der Provinz gerichtete Consistorial-Verfügung mit der Unterschrift des Hrn. von Bonin war datirt vom 6. Juli 1848. Dieselbe lieferte die Bekanntmachung eines Ministerial-Erlasses vom 1. Juli, in welchem gesagt ward, daß von mehrern Buchhändlern Beschwerde darüber geführt worden sei, daß dem Debüt des von dem Pfarrer Fliedner zu Kaiserswerth zum Besten der dortigen Diaconissen-Anstalt herausgegebenen „christlichen" Kalenders sowohl durch die Bewilligung der Portofreiheit für die zu versendenden Exemplare, als auch dadurch besonderer Vorschub geleistet werde, daß Geistliche den gedachten Kalender von der Kanzel anpriesen hätten und den Absatz desselben in den Gemeinden übernähmen; daß in Folge dessen die Portofreiheit für denselben von dem Handlungs-Ministerium zurückgenommen, und die Anpreisung von der Kanzel zu untersagen sei. Dabei fügte das Consistorium hinzu, daß es sich überzeugt halte, daß in seinem Verwaltungs-Gebiete ein Anlaß zu einer desfallsigen Weisung wohl nicht vorgekommen sein dürfte, indem eine Anempfehlung selbst der besten schriftstellerischen Producte auf der Kanzel, auf welcher nur die heilige Schrift Geltung und Anspruch zu nehmen habe, für schicklich nie erachtet werden könne. — Indessen, wie wahr auch die zweite

Hälfte dieses Satzes sein mag, so sehr ermangelt die erste Hälfte eines vollen und wahrheitsgetreuen Grundes. Es ist notorisch, daß gar manche Geistliche in dem Verwaltungs-Bereiche des Magdeburgischen Consistoriums in der Nähe und Ferne die Kanzel vielfach dazu benutzt haben, um von da aus literärische Besprechungen zu halten. Es ist notorisch daß, wie mit namentlicher Nennung z. B. die Arauer „Stunden der Andacht" herabgewürdigt und geschmähet, die „Blätter für christliche Erbauung" und Uhlichs Schriften überhaupt verketzert und verdammt, so auch Gegentheils andere Producte der Orthodoxie und Hyperorthodoxie namentlich genannt und angelegentlich empfohlen worden sind. Es ist notorisch, daß auf diese Weise an verschiedenen Orten auch der Fliednersche „christliche Kalender" seine Anpreisungen erfahren hat. Dies konnte dem Herrn v. Bonin allerdings sehr leicht unbekannt sein. Aber auch dem Hrn. Dr. Möller? Wir können dies kaum annehmen. Und demgemäß hätte denn dieser nicht gestatten mögen, daß zur Entkräftung eines Ministerial-Erlasses eine Ueberzeugung ausgesprochen ward, der die Wirklichkeit offen wiedersprach. Man sieht aber, daß den Herren von der kirchlichen Orthodoxie nur nicht wehe gethan werden sollte.

Außerdem muß nachmals der Hr. Consistorial-Director und General-Superintendent Dr. Möller sich vielfach in die Enge getrieben gesehen haben, und wie er das mit seinen, in den „Verwaltungs-Grundsätzen des Cons. der Prov. Sachsen" dargelegten, eigenen Grundsätzen hat ertragen mögen, das ist uns räthselhaft. Man hätte nach mehr als einer Vorkommenheit denken sollen, daß sein „Gewissen" ihm nicht länger gestattete, in seinen Consistorialen und General-Superintendentlichen Functionen zu verbleiben; daß er dem Beispiele des Hrn. Dr. Göschel nothwendig hätte folgen müssen.

Für die in Halle durch den Tod des Sup. Böhme erledigte Superintendentur war durch Ministerial-Erlaß der dortige Prof. Dr. Franke bestimmt worden. Dieser aber war derselbe, gegen dessen frühere Einsetzung zu eben dieser Qualität, vor Böhme, das Consistorium zu Magdeburg und mit diesem Hr. Dr. Möller, wie wir oben schon erwähnt haben, nachdrücklich protestirt hatte, weil er nicht im echten Kirchenglauben stehe. So viel wir wissen, hat Franke seine dogmatischen Ansichten und Ueberzeugungen seit jener Zeit durchaus nicht geändert. Gleichwohl lag es jetzt dem Herrn Dr. Möller als General-Superintendenten ob, denselben zu installiren und introduciren. Und das ist geschehen am 3. August. Aber mit welchem innern Widerstreben muß das verbunden gewesen sein, da er, wie wir ebenfalls schon oben erwäht haben, bei Einführung Böhme's, am 27. April 1846, mit großem Pathos davon geredet hatte, daß es gelungen sei, „das Wild glücklich abzuhalten, daß es die Zäune der Kirche nicht habe zertreten können!" Mit welchem innern Widerstreben muß es geschehen sein, daß Hr. Dr. Möller den Dr. Franke seinen „theuern Mitarbeiter" nannte, daß er diesem und den Versammelten insgesammt zu sagen hatte, daß „nach Rath und Willen der höchsten geistlichen Behörde des Landes", (also nicht des Consistoriums?!) er ihn zu introduciren habe, daß er ihm Glück und Segen

mit scheinbar warmen Worten wünschte! Zwar hat Hr. Gen.-Sup. — wir haben umständlichen Bericht von dieser Predigt, — auch bei dieser Gelegenheit nicht ermangelt der jetzigen politischen und kirchlichen Bewegungen und Umgestaltungen Erwähnung zu thun. Er hat hingewiesen auf den Unterschied zwischen der Art und Weise der Besetzung geistlicher Aemter, wie sie in der urchristlichen Zeit *von oben herab*, durch auserlesene geisterfüllte Werkzeuge des Herrn geschehen sei, und der Art, nach der in der neuesten Zeit die kirchlichen und bürgerlichen Dinge geordnet werden sollen *von unten auf*, aus den einzelnen Gemeinden heraus, vermöge Urwahlen, Wahlmänner, Versammlungen und Majoritäten, „wo denn Jeder wenigstens sich *vorstellen* könne, daß nach seinem Sinn und nach seinem Willen regiert werde.“ Er trat also, — so sagt unser Berichterstatter, — nach eigenem Geständniß, als Lobpreiser vergangener Zeiten und Ordnungen auf; er hob den Gegensatz zwischen dem Consistorial- und Synodalprincip hervor, schien die Aufrechthaltung der alten Weise zu wünschen, meinte aber freilich zuletzt, daß es *jetzt* eben keine Apostel mehr gebe, daß Niemand wagen dürfe, sich ein zu solchem Regieren der Kirche von oben herab erforderliches Maaß des heiligen Geistes zuzuschreiben. Der Hauptschlag aber, — heißt es weiter, — ward im zweiten Theile vollführt, wo er darauf hinwies, daß nur in den Gemeinden der Heiligen und Gläubigen, *die von oben herab* in strenger Christokratie geleitet würden, eine wahre Versammlung und Vereinigung zu Stande komme, während in den Versammlungen, Gesellschaften, *Vereinbarungen* der Menschen zu menschlichen Zwecken, wenn sie von unten herauf gebildet würden, niemals wahre Einigung zu erlangen sein würde. Ja, wenn nach der neuen Ordnung auch eine kirchliche Versammlung zusammenberufen würde, so würde sie sich in eine Rechte, eine Mitte und eine Linke theilen. Die *Rechte* würde möglicherweise sehr klein sein, aber fest zusammenstehend auf dem Worte, Epheser am vierten: „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser Aller, der da ist über uns Alle und durch uns Alle und in uns Allen.“ Dieser gläubigen Rechten würde die große Schaar der *Linken* gegenüberstehen, die da sagt: *keinen Herrn*, — denn wir sind freie Leute; *keinen Glauben*, — denn das Wissen geht über den Glauben; *keine Taufe*, — denn das Formelwerk tödtet den Geist; *keinen Gott und Vater*, — höchstens eine *Gottheit*, die aus ihrem Schooße alles Einzelne entläßt; vor Allem aber *Stimmenmehrheit*, die da ist *über uns Alle* und *durch uns Alle*, und, wenn sie zum Siege gelangt ist, dann auch *in uns Allen*.“ Aber, was will das Alles bedeuten, was vermag dies Alles zu gelten in Bezug auf die dem Cultus-Minister, Grafen v. Schwerin, gegebene Antwort: „Wir vermögen unsere Grundsätze nicht zu ändern;“ in Bezug auf die Erklärung in den „Verwaltungs-Grundsätzen“ auf die Frage: „ob wir in den Grundsätzen unserer Verwaltung fest verbleiben wollen und müssen, unangesehen die herrschenden Staatsmaximen und den eingetretenen Umschwung der Dinge?“ indem dort Hr. Dr. Möller schrieb: „Darauf antwortete ich, und nicht ich allein, mit einem vollen frischen und entschiedenen Ja. Es fordert dies die *herrliche Freiheit* der

Kinder Gottes, zu welcher die kirchliche Gemeinschaft führen soll, und das gute Gewissen, welches zur Leitung derselben unentbehrlich ist." Uns scheint hier ein so großer Widerspruch sich bemerkbar zu machen, daß wir nicht begreifen, wie Hr. Gen.-Sup. diesen hat überwinden können. Er erkennt grundsätzlich dem Rationalismus einen Platz in der Kirche nicht zu, und hier versteht er sich doch dazu, einen Rationalisten zum Superintendenten zu installiren, dem er früher entgegen war. In der That, bei Festhaltung der alten Grundsätze, eine schwere Ueberwindung und Selbstverleugnung!

Hinsichtlich des Dr. Erler in Magdeburg würde es dieselbe Bewandtniß gehabt haben, wenn da der Umstand nicht gewesen wäre, daß nach dem Statute über die Consistorialrechte der Stadt Magdeburg vom 16. Apr. 1830 es einer besonderen kirchlichen Feier zur Installation desselben nicht bedurfte. Es genügte, daß durch eine Zuschrift Seitens des Magistrates den Geistlichen der Stadtdiöcese angezeigt wurde, daß durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Mai c. derselbe zum Superintendenten bestätigt sei. Hätte Hr. Dr. Möller diesen eben so mit kirchlicher Feier einführen sollen, wie Dr. Dräseke seiner Zeit den Vorgänger desselben, jenem Statute zuwider, einführte, so würde er in gleicher Weise in innern Zwiespalt mit sich haben kommen müssen. Wir erinnern an das, was wir oben von dem Widerspiel gegen Erler berichtet haben.

Hier wollen wir nun auch des Ausgangs gedenken, den die Angelegenheit mit dem Past. Baltzer in Zwochau genommen hat, wobei das Consistorial-Gewissen des Hrn. Dr. Möller nicht minder in große Beengung gekommen sein muß. — Wir schlossen oben unsere Erzählung mit dem Berichte davon, daß das Consistorium selbst dem Angeklagten die Beschuldigung that, daß aus den Resultaten der letzten Kirchenvisitation ein nicht unerhebliches Bedenken sich darüber ergebe, „ob er auch wirklich die ihm anvertrauten Güter des Heils sorgsam geführt und gepflegt und treulich verwaltet habe;" und das derselbe aufgefordert wurde, drei Predigten, worunter eine Charfreitags- und eine Osterpredigt, einzusenden, damit das Consistorium daraus ersehen könne, ob er wirklich aggressiv gegen die Lehre des göttlichen Worts verfahren sei. Darauf weigerte sich Baltzer, die verlangten Predigten einzureichen, weil er das Consistorium zu Magdeburg nicht als competent erkennen könne, über seinen Glauben oder Unglauben zu entscheiden. Er wendete sich direct an den damaligen Verweser des Cultus-Ministeriums, Hrn. v. Ladenberg. Dieser hat dann alsbald dem Consistorium befohlen, das Verfahren gegen Baltzer zu sistiren und ihm die Acten zur Beschlußnahme zu übersenden. Darauf hat Herr v. Ladenberg unter dem 19. Aug. c. an Baltzer ein Schreiben erlassen, dessen Inhalt kurz folgender ist: „Aus den eingeforderten Acten ergebe sich, daß die von einigen Mitgliedern in seiner Gemeinde gegen ihn augenscheinlich in Folge irriger Auffassung seiner außerhalb der Kirche gethanen Aeußerungen über religiöse Gegenstände erhobenen Beschuldigungen keinen hinreichenden Grund darböten, einzelne seiner Predigten einzusehen, und einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Daher sei das Consistorium veranlaßt worden, von der Einforderung seiner Predigten Abstand zu nehmen. Allerdings scheine aus den Verhandlungen hervorzugehen, daß Baltzer sich die friedliche Lösung der obwaltenden Differenzen auf dem Wege freund-

licher Belehrung der Gegner mehr hätte angelegen sein lassen können. Doch halte er (v. Ladenberg) sich seinerseits überzeugt, daß Baltzer nicht aggressiv gegen die Lehre der heiligen Schrift verfahren sei, und gebe sich der Hoffnung hin, daß es ihm mit Hülfe der in langjähriger Wirksamkeit gemachten Erfahrungen und mit Anwendung fortgesetzter Umsicht und Besonnenheit gelingen werde, die Mißstimmung in der Gemeinde zu beseitigen und Frieden und Eintracht nachhaltig wieder herzustellen." — So hat die Sache geendet. Ob zur Zufriedenheit des Hrn. Consistorial-Directors Dr. Möller? — Das steht sehr zu bezweifeln, da unter seiner Vice-Präsidial-Leitung die Untersuchung ganz in alter Weise eingeleitet ward und zu befürchten war, daß der Prozeß auch ganz in alter Weise geführt und tragisch zu Ende gebracht werden würde. Heißt es doch in dem Consistorialschreiben des Hrn. Dr. Möller an den Minister d. d. 25. Mai 1848 (vid. „Verwaltungs-Grundsätze" S. 18.): Wir können daher nicht versprechen, diese unsere Amtsführung nach irgend einer anderen Norm umzugestalten;" und: „wir können uns in keiner Weise von der ernsten und schweren Pflicht entbunden erachten, gegen grundstürzende, mit der hartnäckigsten Consequenz unter Mißbrauch des geistlichen Amtes verbreitete Irrthümer, welche in das Heiligthum des christlichen Volkslebens zerstörend eingreifen, gesetzliche Mittel der Disciplin zur letzten Abwehr bereit zu halten" (also auch fernerhin Glaubensinquisition und Ketzergerichte zu halten).

Eben so wollen wir noch der aus dem Cultus-Ministerium unter dem 12. Juli c. erlassenen Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Consistorien, betreffend die Ordination der Geistlichen und deren Entbindung von der Verpflichtung zum vorschriftmäßigen Gebrauche der erneuerten Kirchenagende, — Erwähnung thun. Wenn es darin heißt: die Consistorien werden „hierdurch ermächtigt und angewiesen, von dergleichen besonderer Verpflichtung zum Gebrauch gedachter Agende von jetzt ab durchgängig zu abstrahiren, vielmehr nur bei jeder Ordination den Ordinandus im Allgemeinen erklären zu lassen, daß er verpflichtet sei, das ihm übertragene Amt in allen Beziehungen nach (jetzt) bestehender Ordnung und Vorschrift zu verwalten:" so fragt sich's auch hier, wie viel oder wie wenig Hr. Dr. Möller damit einverstanden sein kann? — Ganz altlutherisch ist freilich die Agende nicht; aber welch' einen Zwang Hr. Dr. Möller mit dem buchstäblichen Gebrauch der Agende geübt hat, das ist aus den Verhandlungen mit den beiden ersten Brüdern Baltzer, mit Uhlich u. s. w. hinlänglich bekannt, und ging ganz jüngst erst noch bei Angelegenheit des Gebetes für den Prinzen von Preußen daraus hervor, daß er da, wie wir hervorgehoben haben, jede Abweichung von der vorgeschriebenen Form für „verletzte Pflicht" erklärte.

Hierauf kommen wir auf das Rundschreiben des Hrn. Gen.-Sup. Dr. Möller vom 15. Sept. c., (uns am 26. Sept. amtlich insinuirt) das von höchster Bedeutung und Wichtigkeit ist.

Wir wissen nicht, ob es begründet war, wenn man uns sagte, daß Hr. Gen.-Sup. Dr. Möller in eben zuvor erwähnter Baltzer'scher Sache von dem damaligen Verweser des Cultus-Ministeriums, Hrn. v. Ladenberg,

nach Berlin citirt gewesen sei, um hinsichtlich derselben theils Rede und Antwort zu geben, theils angemessene Weisung zu empfangen. So viel ist gewiß, daß Hr. Dr. Möller am Ende des Monats August d. J. von dem genannten Herrn von Ladenberg zu besonderer Besprechung dahin berufen gewesen ist; und daß hier in Betracht zu nehmende Rundschreiben giebt selbst Auskunft darüber, was den Hauptpunkt der mündlichen Verhandlungen ausgemacht hat. Es hat Hr. von Ladenberg sich auf das Rundschreiben des Hrn. Dr. Möller vom 7. Juni c., welches den „amtlichen Verhandlungen des Königl. Consistoriums über die Verwaltungs-Grundsätze desselben" vorgedruckt ist, bezogen, und derselbe hat diejenigen Stellen aus eben diesem Rundschreiben beregt und hervorgehoben, welche zu der Deutung möchten Anlaß geben können oder wirklich hier und da gegeben haben, als werde von ihm, dem Dr. Möller, der verfassungsmäßigen Unterordnung unter das dem Consistorium und dem General-Superintenden vorgesetzte Königl. Hohe Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten das Fortbestehen abgesprochen. Darauf hat Hr. General-Superintendent aus demselben Rundschreiben diejenige Stelle zur Entgegnung gebracht, in welcher (S. 5.) es heißt:

„Allerdings kann die gegenwärtige Periode, welche allgemein als eine des Uebergangs betrachtet wird, wie kurze Dauer sie auch noch haben möge, die Consistorien nicht zur höchsten Instanz machen, oder gar mit Alleinherrschaft bekleiden. Es sind Weisungen zu ertheilen, Anordnungen zu treffen, Beschwerden zu prüfen und zu entscheiden, und Gesuche zu erledigen von höherer Stelle, bei welcher das Consistorium als untergebene, ausführende, gehorchende Behörde sich zu nehmen und ehrerbietig zu fügen hat."

Und wie er versichert, so ist es ihm leicht geworden, an der Stelle, wo allein die Aufklärung solcher ihm völlig unerwarteten Mißdeutung von Gewicht habe sein können, den Ungrund dieser Besorgniß sofort darzuthun. — Eben so ist der Ministerial-Erlaß des Grafen von Schwerin vom 24. April c. mit der Weisung „der Freiheit überall Raum zu geben," in Besprechung gekommen, und die Erläuterung, die Herr von Ladenberg gegeben haben mag, ist andrerseits von dem Hrn. Dr. Möller für höchst befriedigend befunden worden. — Wahrscheinlich mag Hr. von Ladenberg dem Hrn. Dr. Möller aufgegeben haben, eben hinsichtlich der verfassungsmäßigen Unterordnung des Consistoriums und des General-Superintendenten unter das Ministerium eine ausdrückliche Erklärung demnächst zu veröffentlichen, wenigstens an die Geistlichen der Provinz ergehen zu lassen; und das in Rede stehende Rundschreiben ist dann die Folge davon, obgleich Hr. Gen.-Superintendent versichert: „Ich bin nun gewiß, daß in Eurer Hochwürden Verwaltungskreise ein Mißverstand, wie der angedeutete, nicht hat Raum finden können." — Aber welche Fassung hat dies Rundschreiben empfangen! welche Stellen kommen in demselben vor! Stellen, die nicht nur nicht beruhigen können, sondern im höchsten Maaße Bedenken und Befürchtung erregen müssen! —

Gleich zu Anfange heißt es, daß Hr. Gen.-Superintendent Dr. Möller sich heute noch **zu dem ganzen Inhalte** seines Rundschreibens vom 7. Juni c. mit voller Zustimmung seines

Gewissens bekenne. Und zum Schluß heißt es: „Ich habe die aus dem Zusammenhange dieser Verhandlung sich darbietende Veranlassung zur Mittheilung an Ew. Hochwürden, und durch Sie, wie ich bitte, an Ihre Herren Diöcesanen, umsomehr mit Freuden ergriffen, als es mir zugleich gestattet ist, mich darüber gegen Sie auszusprechen, wie mir bei Gelegenheit jener Aufhellung gegenseitig die beruhigende Versicherung von hoher Stelle ertheilt worden, daß die in dem hohen Ministerial-Rescripte vom 24. April c. (Vergl. Rundschreiben S. 12.) ausgedrückte Weisung, „der Freiheit der Lehre überall Raum zu geben," keineswegs die Bedeutung haben solle, von der **Wahrung** des **Lehrbegriffs** der evangelischen Kirche abzusehen, oder Gerechtsame und Güter kränken zu lassen, welche den Gliedern dieser Kirche theuer sind."

So ist nun zwar wahr, daß in gewisser Hinsicht Hr. Dr. Möller eine Unterordnung des Consistoriums unter das Ministerium anerkennt; und das hat Niemand bezweifelt und bezweifeln können, der jene oben angeführte Stelle in dem Rundschreiben vom 7. Juni selbst gelesen hat. — Aber auf welche Stücke bezieht sich die Unterordnung? — Auf mehr äußere und administrative Gegenstände, auf Dinge der „kirchlichen Verwaltung." Die Wahrung des Lehrbegriffs der evangelischen Kirche behält Hr. Dr. Möller sich und dem Consistorium vor; und dabei soll kein Ministerium irgendwegs einsprechen. In dieser Hinsicht bekennt er sich heute noch mit voller Zustimmung seines Gewissens zu dem ganzen Inhalte seines Rundschreibens vom 7. Jun. c.!

Welches ist nun aber der Lehrbegriff der evangelisch unirten Kirche? — Von der einseitigen lutherischen kann und darf doch hier die Rede nicht sein, denn das Magdeburger Consistorium ist ein unirtes und nicht ein lutherisches. Der Herr Dr. Möller ist Consistorial-Director und General-Superintendent der evangelisch unirten und nicht der altlutherschen Kirche. Das wird er doch hoffentlich nicht vergessen. Wollte er Altlutheraner sein, so mußte er ausscheiden aus der unirten Kirche; so müßte er eo ipso die Aemter, die er in der unirten Kirche bekleidet, niederlegen, nicht minder als alle Geistlichen, die mit ihm Eines Sinnes wären.

Und was heißt es mit der Wahrung des Lehrbegriffs der evangelischen Kirche? — Soll gegen Glieder der Kirche, namentlich des geistlichen Standes, welche die „mit Blut besiegelten Bekenntnisse der evangelischen (lutherischen) Kirche," nicht mehr für den vollkommenen Ausdruck des heiligen Gotteswortes halten, welche überhaupt einer rationalen Auffassung des Christenthums folgen, noch nach wie vor „die Anwendung der positiven Gesetze und Ordnungen" nach bisheriger Praxis durch das Consistorium Statt finden? — Sollen von einer Kirchenbehörde unter dem Vorgeben, daß „geistliche Dinge geistlich gerichtet werden wollen," noch immerhin parteisüchtige Glaubensinquisitionen und Ketzergerichte gehandhabt werden? — Soll, wenn Hr. Dr. Möller Namens des Consistoriums sagt: „die evangelische Kirche, als die gewissenhafte Bewahrerin und Verkündigerin des offenbarten Willens und Rathschlusses Gottes zum Heil der Menschheit, darf sich der Theorie

irgend einer autonomischen Wissenschaft nicht unterwerfen, aber sie kann und soll dem Einfluß und der Beleuchtung durch wahre Wissenschaft sich nicht entziehen wollen," — ein Consistorium voraus bestimmen können, was wie echter Glaube und echte Frömmigkeit, so auch wahre Wissenschaft sei oder nicht, sofern nämlich dieselbe sich um die „Kleinodien der Kirche" drehet oder nicht, und die behauptete „Reinheit der Lehre" wirklich rein findet oder nicht? —

Allerdings, das soll nach der Behauptung des Hrn. Dr. Möller geschehen, indem er mit voller Zustimmung seines Gewissens sich noch jetzt zu dem ganzen Inhalte seines Rundschreibens bekennt, aus welchem eben die vorstehenden Andeutungen genommen sind.

Aber wenn das nicht im höchsten Maaße beunruhigend ist, dann kann nichts mehr beunruhigend sein in dieser Zeit, wo „der Freiheit der Lehre überall Raum zu geben und in der Beaufsichtigung der Geistlichen und Lehrer nur darauf zu halten ist, daß überall im Geiste echt-evangelischer Liebe und Duldsamkeit, christliche Wahrheit auf dem Grunde des göttlichen Wortes gefördert werden!"

Versichert Hr. Dr. Möller, daß die von ihm dargelegten Verwaltungs-Grundsätze des Consistoriums noch ganz und gar dieselben sind und bleiben sollen; verkündigt er es mit Freuden, — während wir meinen, daß Herr von Ladenberg entweder nur mißverstanden sein kann, oder durch glatte Vorstellung irre geleitet sein muß, — daß von der Wahrung des Lehrbegriffs der evangelischen Kirche nicht abgesehen werden solle: so wird, so muß Alles bleiben, wie es seit Göschel's Regiment war. — So haben alle Rationalisten noch heute und immerfort zu fürchten, daß im „Schutz des schriftmäßigen Bekenntnisses" gegen sie eingeschritten wird, um, wie Hr. Dr. Möller zu sagen beliebt, die Kirche frei zu erhalten von der Herrschaft des Unglaubens, sie zu reinigen von dem Einfluß Derer, die den erhaltenen Lehrauftrag zur Untergrabung der „christlichen Wahrheit" mißbrauchen. — So haben alle Rationalisten noch heute und immerfort zu fürchten, daß auf sie in Anwendung gebracht werde, was Hr. Dr. Möller unter dem 27. April c. gegen den Minister, Grafen von Schwerin, folgendermaaßen aussprach:

> „Denn die Hauptthatsachen, die Grundwahrheiten des Evangeliums gegen offene Angriffe der Diener eben dieses Evangeliums zu schützen, und zwar mit den Waffen der Belehrung und Ermahnung, und nur nach langen fruchtlosen Bemühungen mit den in der kirchlichen Ordnung gegründeten und dem Geiste evangelischer Gemeinschaft nicht widerstrebenden Disciplinar-Mittel: lediglich dies ist unser Ziel, dies die Aufgabe gewesen, die wir instructionsmäßig, und zwar nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem klaren Sinne des Gesetzes, zu lösen hatten, und die wir unserer Ueberzeugung gemäß, und unter Beobachtung aller nur irgend zulässigen Maaßregeln der Milde so lange zu lösen bemühet sein werden, als dies Gesetz besteht, oder unsere Personen es zu vollziehen berufen sind;"

oder wie es in der Remonstration vom 25. Mai c. an denselben Minister heißt:

„— — — aber wir können uns in keiner Weise von der ernsten und schweren Pflicht entbunden erachten, gegen grundstürzende, (?) mit der hartnäckigsten Consequenz unter Mißbrauch (?) des geistlichen Amtes verbreitete Irrthümer, welche in das Heiligthum des christlichen Volkslebens zerstörend eingreifen, gesetzliche Mittel der Disciplin zur letzten Abwehr bereit zu halten, wie schmerzlich auch die Erfahrung ist, daß solcher Abwehr der Haß der bethörten (?) Menge oder die Mißbilligung fernstehender Beurtheiler entgegen tritt. Eben so wenig können wir der Willkühr der Geistlichen und Gemeinden Rechte und Freiheiten einräumen, die ihnen (auch jetzt noch?) nach Gesetz und Ordnung, unserer Ueberzeugung nach, nicht zustehen; denn es ist unseres Amtes, Gesetz und Ordnung zu erhalten und zu schützen."

Das begonnene Verfahren des Consistoriums gegen den Zwochauer Baltzer wird hier zum Beweise dienen; und indem schauerlich darob zu befürchten steht, daß es grundsätzlich werde heißen können: „Wie heute Diesem, morgen einem Andern!" — so ist nichts mehr zu wünschen, als daß das Hohe Ministerium von dem so eben besprochenen Rundschreiben des Hrn. Dr. Möller Kenntniß bekomme und erwäge, ob es mit dem Walten des Magdeburger Consistoriums unter dem Directorium des Hrn. Dr. Möller so bleiben kann und bleiben soll, wie letzterer in diesem Rundschreiben geradehin ausgesprochen hat.

Auch auf den Schluß müssen wir noch aufmerksam machen. Er lautet, Triumph athmend und zum Triumph mahnend:

„Und so rufe ich denn auch auf dem Grunde der mir hierbei gewordenen Erfahrungen den lieben, besonnenen, vertrauenden und darum unter aller Anfechtung getreuen Genossen meines Amtes mit Asaria zu: „Ihr aber, seid getrost und thuet Eure Hände nicht ab; denn Euer Werk hat seinen Lohn!"

Unter dem 20. Sept. c. lieferte Hr. Dr. Möller den Geistlichen der Provinz Abschrift von einem Erlaß des Ministeriums d. d. 15. Sept., in welchem Hr. v. Ladenberg sagt:

„Es sei theils durch besondere Beschwerden, theils durch Nachrichten in öffentlichen Blättern mehrfach zu seiner Kenntniß gekommen, daß einzelne Geistliche die gegenwärtige Zeit bewegende öffentliche Angelegenheiten und diese betreffende Fragen, namentlich über das Verhältniß der Schule zur Kirche in der Art mit ihrer amtlichen Stellung in Verbindung gebracht haben, daß sie von der Kanzel ihre Gemeindeglieder zur Unterschrift von Petitionen und Adressen aufgefordert, letztere auch zur Unterschrift in der Sakristei ausgelegt haben. — Wenn eine angemessene Belehrung der Gemeinden über derartige, das Interesse der Kirche beruhrende Fragen, auch mit Rücksicht auf die Zeitbewegungen der Gegenwart, als nicht außerhalb des Bereichs der Geistlichen und ihrer Wirksamkeit auf der Kanzel angesehen, und eben so wenig denselben das Recht bestritten werden könne, ihre und ihrer Gemeinden Ansichten und Wünsche auf dem Wege der Petition zur Öffentlichkeit und zur Kenntniß der Behörden zu bringen, so könne doch das bezeichnete Verfahren eben so wenig als mit der Würde und dem Zwecke des Gottesdienstes, wie mit der Stellung der Geistlichen vereinbar angesehen werden. — Er veranlasse daher das Königl. Consistorium in dieser Beziehung die Geistlichen der dortigen Provinz im Allgemeinen auf ein angemessenes Verfahren aufmerksam zu machen, und namentlich vor Einladung zur Abfassung und Unterschrift von Adressen und Petitionen von der Kanzel herab, zu warnen."

Bei Umhersendung dieses Erlasses war aber sogleich sehr auffallend, daß (wie es doch sonst so gern zu geschehen pflegte) auch nicht ein einziges Wort, weder der Ablehnung, daß Derartiges in dem Verwaltungskreise des Consistoriums wohl nicht vorgekommen, noch der besonderen und geschärften Abmahnung, indem dergleichen unstatthaft sei, hinzugefügt war. Es hieß nur kurz weg: „Abschrift des vorstehenden Ministerial-Rescriptes erhalten Ew. — zur Kenntnißnahme, Nachachtung und weiteren Mittheilung an die Herren Geistlichen." — Doch bald sollte sich ein Mehreres ereignen.

Das Consistorium selbst sah, unter der einstweilen wieder eingetretenen alleinigen Leitung des Hrn. Consist.-Direct. Dr. Möller, — denn der mit dem Consistorial-Präsidium zugleich beauftragte Ober-Präsident v. Bonin war zum Finanz-Minister ernannt und nach Berlin berufen worden, und der mit dessen Stellvertretung, wie überhaupt, so auch im Consistorium, beauftragte Reg.-Präs. Nobbe hatte seine Function im Consist. noch nicht (erst am 23 Oct.) angetreten, — sich gemüßigt, gegen diesen Ministerial-Erlaß unter dem 6. Oct. zu remonstriren, und darauf Anspruch zu erheben, daß es ihm nicht benommen sein möge, vor der letzten Entscheidung über das Verhältniß zwischen Schule und Kirche erforderlichermaaßen mit thätig sein zu dürfen. Welcher Bescheid demselben darauf geworden sein mag, das ist nicht bekannt geworden. Aber als jenes Rundschreiben mit dem in Rede stehenden Ministerial-Erlaß in den Diöcesen umhergesandt worden war, fand sich bald eine Anzahl von Geistlichen, welche mittelst eines am 11. Oct. bei dem Consistorium eingehenden Schreibens Protest gegen die Ministerial-Weisungen einlegten, indem sie ihre Besorgnisse und Gewissensbedenken dagegen aussprachen, daß es auf eine Hemmung ihrer seelsorglichen Wirksamkeit abgesehen sei, und daß etwa der katholischen Geistlichkeit gleichlautende Weisungen nicht möchten ertheilt sein, — und darauf antrugen, daß das Consistorium dem Königl. Ministerium gegenüber das Recht und die Pflicht der Geistlichen in allen diesen Beziehungen vor Beschränkung bewahren möge.

Eine solche Stimmenerhebung muß dem Hrn. Consist.-Director Dr. Möller sehr willkommen gewesen sein; denn schon des folgenden Tages, am 12. Oct., schrieb er an Einen der also Hervorgetretenen:

„Es sind uns die geistlichen Sorgen nicht fremd, welche Ew. — mit mehrern Ihrer Amtsgenossen nach Inhalt eines gestern hier eingegangenen Schreibens über die Tendenzen empfinden, welche in der jetzt so aufgeregten Zeit das Verhältniß zwischen Schule und Kirche bedrohen und einer Auflösung zuarbeiten, die für unser christliches Volksleben in kommenden Generationen ein unabwendbares Unheil in Aussicht stellt, wenn nicht der gesunde Sinn der Gemeinden und die Treue der Seelsorger jedes ordnungsmäßige Mittel zur Abwendung rechtzeitig vorkehrt. Wenn daher, von Ihrem Gewissen gedrungen, Sie und Ihre gleichgesinnten Freunde nicht aufhoren, bei jeder geeigneten Gelegenheit auch von der Kanzel mit Ernst, Gründlichkeit und Nachdruck vor Ihren Gemeindegliedern gegen jene Tendenzen Zeugniß abzulegen, dieselben über die Begriffsverwirrung aufzuklären, welche nach Ausweis öffentli-

cher Blätter und Flugschriften über die Bedeutung eines bekenntnißmäßigen Religionsunterrichts in den christlichen Volksschulen herrscht, und ruhig, aber freimüthig, die Folgen zu schildern, für deren Eintreten sich Jeder verantwortlich macht, der sein pflichtmäßiges Urtheil zurückhält oder birgt, so stehen Sie recht eigentlich in der Erfüllung Ihrer christlichen Berufspflicht, und wir haben Sie dabei als theure Mitarbeiter in einer Amtsaufgabe zu betrachten, für welche auch wir vor der letzten Entscheidung mit thätig sein zu dürfen, das vorgesetzte Königl. Ministerium noch unter dem 6. d. M. ausdrücklich gebeten haben. Auch wenn Sie dafür wirksam sind, daß Ihre Gemeinden in freier Weise durch besonnene und klar ausgeführte Petitionen Behufs Wahrung des Seelenheils ihrer Kinder und einer gottgefälligen Erziehung derselben gehörigen Orts die geeigneten Schritte thun, so bedienen Sie sich dabei eines Rechts, welches, unter angemessenen Formen geübt, mit Ihrer Stellung in einem unabtrennlichen Zusammenhange steht."

So lautet der erste Abschnitt des Schreibens des Hrn. Dr. Möller, und wer sieht nicht auf den flüchtigsten Blick, welches die Meinung desselben hinsichtlich der Lostrennung der Schule von der Kirche ist, und wie er die Wirksamkeit der Geistlichen gegen diese Trennung betrachtet. Er meint in dieser Ablösung der Schule von der Kirche „ein Unheil für das christliche Volksleben" erkennen zu müssen. Er hält einen „bekenntnißmäßigen Religionsunterricht in den christlichen Schulen" für unerläßlich. Er findet in diesem „bekenntnißmäßigen Religionsunterrichte" das alleinige „Seelenheil der Kinder und eine gottgefällige Erziehung derselben." Er erklärt, daß es mit der Stellung eines geistlichen Seelsorgers „in einem unabtrennlichen Zusammenhange stehe" alle nur geeigneten Schritte zur Verhinderung dieser Trennung zu thun. Und indem er alle Diejenigen der Pflichtvergessenheit und Pflichtwidrigkeit zeihet, die gerade von dieser Unabtrennlichkeit nicht überzeugt sind; indem er Jeden für die Folgen verantwortlich macht, der nicht denkt, wie er denkt, und nicht thut, wie er es für nöthig und pflichtmäßig hält, — belobt er Diejenigen, die nach seinem Sinn durch ernstes, gründliches, nachdrückliches Entgegenwirken, auch von der Kanzel, recht eigentlich in der Erfüllung ihrer christlichen Berufspflicht sich bewegen. Er fordert ausdrücklich auf zu zahlreichen, besonnenen und klar ausgeführten Petitionen, die in diesen Eigenschaften doch wahrscheinlich wohl aus der Feder der Geistlichen kommen sollen. Er erklärt, daß das Consistorium, in dessen Namen er schreibt, den Tendenzen zur beregten Trennung entgegen sei. Er bezeichnet Diejenigen, die das Consistorium dabei unterstützen, für „theure Mitarbeiter" an einer gemeinschaftlichen „Amtsaufgabe."

Nun aber, wenn das nicht Aufregungmachen, — Aufregungmachen von einer Behörde selbst, heißt, dann wissen wir es nicht. Indessen: — „für eine entschieden gute, Gott wohlgefällige und den Menschen allein zum Heil gereichende Sache!" — wird man sagen. Darauf wollen wir nachher kommen und Antwort geben. Zuvor wollen wir noch das Uebrige dieses Schreibens des Hrn. Dr. Möller betrachten. Da heißt es zunächst zur Commentirung des betreffenden Ministerial-Erlasses:

Bei Umhersendung dieses Erlasses war aber sogleich sehr auffallend, daß (wie es doch sonst so gern zu geschehen pflegte) auch nicht ein einziges Wort, weder der Ablehnung, daß Derartiges in dem Verwaltungskreise des Consistoriums wohl nicht vorgekommen, noch der besonderen und geschärften Abmahnung, indem dergleichen unstatthaft sei, hinzugefügt war. Es hieß nur kurz weg: „Abschrift des vorstehenden Ministerial-Rescriptes erhalten Ew. — zur Kenntnißnahme, Nachachtung und weiteren Mittheilung an die Herren Geistlichen." — Doch bald sollte sich ein Mehreres ereignen.

Das Consistorium selbst sah, unter der einstweilen wieder eingetretenen alleinigen Leitung des Hrn. Cons.-Direct. Dr. Möller, — denn der mit dem Consistorial-Präsidium zugleich beauftragte Ober-Präsident v. Bonin war zum Finanz-Minister ernannt und nach Berlin berufen worden, und der mit dessen Stellvertretung, wie überhaupt, so auch im Consistorium, beauftragte Reg.-Präs. Nobbe hatte seine Function im Consist. noch nicht (erst am 23 Oct.) angetreten, — sich gemüßigt, gegen diesen Ministerial-Erlaß unter dem 6. Oct. zu remonstriren, und darauf Anspruch zu erheben, daß es ihm nicht benommen sein möge, vor der letzten Entscheidung über das Verhältniß zwischen Schule und Kirche erforderlichermaaßen mit thätig sein zu dürfen. Welcher Bescheid demselben darauf geworden sein mag, das ist nicht bekannt geworden. Aber als jenes Rundschreiben mit dem in Rede stehenden Ministerial-Erlaß in den Diöcesen umhergesandt worden war, fand sich bald eine Anzahl von Geistlichen, welche mittelst eines am 11. Oct. bei dem Consistorium eingehenden Schreibens Protest gegen die Ministerial-Weiusngen einlegten, indem sie ihre Besorgnisse und Gewissensbedenken dagegen aussprachen, daß es auf eine Hemmung ihrer seelsorglichen Wirksamkeit abgesehen sei, und daß etwa der katholischen Geistlichkeit gleichlautende Weisungen nicht möchten ertheilt sein, — und darauf antrugen, daß das Consistorium dem Königl. Ministerium gegenüber das Recht und die Pflicht der Geistlichen in allen diesen Beziehungen vor Beschränkung bewahren möge.

Eine solche Stimmenerhebung muß dem Hrn. Cons.-Director Dr. Möller sehr willkommen gewesen sein; denn schon des folgenden Tages, am 12. Oct., schrieb er an Einen der also Hervorgetretenen:

„Es sind uns die geistlichen Sorgen nicht fremd, welche Ew. — mit mehrern Ihrer Amtsgenossen nach Inhalt eines gestern hier eingegangenen Schreibens über die Tendenzen empfinden, welche in der jetzt so aufgeregten Zeit das Verhältniß zwischen Schule und Kirche bedrohen und einer Auflösung zuarbeiten, die für unser christliches Volksleben in kommenden Generationen ein unabwendbares Unheil in Aussicht stellt, wenn nicht der gesunde Sinn der Gemeinden und die Treue der Seelsorger jedes ordnungsmäßige Mittel zur Abwendung rechtzeitig vorkehrt. Wenn daher, von Ihrem Gewissen gedrungen, Sie und Ihre gleichgesinnten Freunde nicht aufhoren, bei jeder geeigneten Gelegenheit auch von der Kanzel mit Ernst, Gründlichkeit und Nachdruck vor Ihren Gemeindegliedern gegen jene Tendenzen Zeugniß abzulegen, dieselben über die Begriffsverwirrung aufzuklären, welche nach Ausweis öffentli-

cher Blätter und Flugschriften über die Bedeutung eines bekenntnißmäßigen Religionsunterrichts in den christlichen Volksschulen herrscht, und ruhig, aber freimüthig, die Folgen zu schildern, für deren Eintreten sich Jeder verantwortlich macht, der sein pflichtmäßiges Urtheil zurückhält oder birgt, so stehen Sie recht eigentlich in der Erfüllung Ihrer christlichen Berufspflicht, und wir haben Sie dabei als theure Mitarbeiter in einer Amtsaufgabe zu betrachten, für welche auch wir vor der letzten Entscheidung mit thätig sein zu dürfen, das vorgesetzte Königl. Ministerium noch unter dem 6. d. M. ausdrücklich gebeten haben. Auch wenn Sie dafür wirksam sind, daß Ihre Gemeinden in freier Weise durch besonnene und klar ausgeführte Petitionen Behufs Wahrung des Seelenheils ihrer Kinder und einer gottgefälligen Erziehung derselben gehörigen Orts die geeigneten Schritte thun, so bedienen Sie sich dabei eines Rechts, welches, unter angemessenen Formen geübt, mit Ihrer Stellung in einem unabtrennlichen Zusammenhange steht."

So lautet der erste Abschnitt des Schreibens des Hrn. Dr. Möller, und wer sieht nicht auf den flüchtigsten Blick, welches die Meinung desselben hinsichtlich der Lostrennung der Schule von der Kirche ist, und wie er die Wirksamkeit der Geistlichen gegen diese Trennung betrachtet. Er meint in dieser Ablösung der Schule von der Kirche „ein Unheil für das christliche Volksleben" erkennen zu müssen. Er hält einen „bekenntnißmäßigen Religionsunterricht in den christlichen Schulen" für unerläßlich. Er findet in diesem „bekenntnißmäßigen Religionsunterrichte" das alleinige „Seelenheil der Kinder und eine gottgefällige Erziehung derselben." Er erklärt, daß es mit der Stellung eines geistlichen Seelsorgers „in einem unabtrennlichen Zusammenhange stehe" alle nur geeigneten Schritte zur Verhinderung dieser Trennung zu thun. Und indem er alle Diejenigen der Pflichtvergessenheit und Pflichtwidrigkeit zeihet, die gerade von dieser Unabtrennlichkeit nicht überzeugt sind; indem er Jeden für die Folgen verantwortlich macht, der nicht denkt, wie er denkt, und nicht thut, wie er es für nöthig und pflichtmäßig hält, — belobt er Diejenigen, die nach seinem Sinn durch ernstes, gründliches, uachdrückliches Entgegenwirken, auch von der Kanzel, recht eigentlich in der Erfüllung ihrer christlichen Berufspflicht sich bewegen. Er fordert ausdrücklich auf zu zahlreichen, besonneuen und klar ausgeführten Petitionen, die in diesen Eigenschaften doch wahrscheinlich wohl aus der Feder der Geistlichen kommen sollen. Er erklärt, daß das Consistorium, in dessen Namen er schreibt, den Tendenzen zur beregten Trennung entgegen sei. Er bezeichnet Diejenigen, die das Consistorium dabei unterstützen, für „theure Mitarbeiter" an einer gemeinschaftlichen „Amtsaufgabe."

Nun aber, wenn das nicht Aufregungmachen, — Aufregungmachen von einer Behörde selbst, heißt, dann wissen wir es nicht. Indessen: — „für eine entschieden gute, Gott wohlgefällige und den Menschen allein zum Heil gereichende Sache!" — wird man sagen. Darauf wollen wir nachher kommen und Antwort geben. Zuvor wollen wir noch das Uebrige dieses Schreibens des Hrn. Dr. Möller betrachten. Da heißt es zunächst zur Commentirung des betreffenden Ministerial-Erlasses:

„Es liege ein Mißverständniß zum Grunde, wenn die Klagenden und Protestirenden annähmen, daß ihnen jene Pflicht und dies Recht habe gekümmert werden sollen durch den Erlaß des Königl. Ministeriums vom 15. Sept. c. welches das Consist. mittelst Umlauf vom 20. Sept. c. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt habe, und wenn sie eben darum darauf antrügen, daß das Cons. dem vorgedachten Ministerio gegenüber das Recht und die Pflicht der Geistlichen in allen diesen Beziehungen vor Beschränkungen bewahren solle. Der klare Inhalt jenes Circulars stehe den hierbei geäußerten Voraussetzungen überall entgegen. Er erkenne an, daß jene Belehrung und Bezeugung ganz in ihren Berufskreis falle; er nenne es ein unbestreitbares Recht, daß der Geistliche die Urtheile seiner Gemeindeglieder über die fraglichen Tendenzen im Wege der Petition zur Oeffentlichkeit bringe, und mißbillige nur das hierbei hier und da beobachtete Verfahren, wonach die directe Aufforderung zur Abfassung einer derartigen Petition von der Kanzel und namentlich die Aufsammlung der Unterschriften selbst in der Kirche, resp. in der Sakristei, geschehe."

Hierbei ist aber zu bemerken, welche Deutung Hr. Dr. Möller den Worten des Ministerial-Erlasses giebt. Er verwandelt die bedingungsweise Negative in die entschiedene Affirmative. Und das ist doch nicht einerlei. Er sagt, daß Hr. v. Ladenberg anerkenne, „daß jene Belehrung und Bezeugung (ein sehr beliebtes und vieldeutiges Wort!) ganz in ihren Berufskreis falle, während (wie oben zu ersehen ist) derselbe doch nur geschrieben hatte: daß „eine angemessene Belehrung ꝛc. nicht außerhalb des Bereichs der Geistlichen und ihrer Wirksamkeit auf der Kanzel angesehen werden könne." — Ferner heißt es:

„Wenn Sie erwägen, einerseits, daß von den Gegnern der Sache, worunter gerade der Lehrer als Küster der Kirche mit gehören kann, *) geltend gemacht werden dürfte, daß das Zusammensein der Stimmenden im Gotteshause dem Geistlichen einen Schein der Gewalt über dieselben verleihe, indem Niemand von dem Beschluß zurücktreten könne, ohne den Ort gemeinsamer Andacht zu verlassen; sowie daß die Sakristei dem Prediger besonders Gelegenheit gebe, auf eine nicht öffentliche Weise auf die Meinung der Eingepfarrten zu influiren; und andrerseits, daß Ihnen ja Ort und Gelegenheit zur Auseinandersetzung und Besprechung dessen, was zu thun sei, gewiß sonst nicht fehlen kann: so wird es Ihnen einleuchten, daß diese formale Beschränkung einen Grund hat, welche auf eine gegensätzliche Stellung der Oberbehörde zurückzuführen, kein Anlaß vorliegt; daß wir daher uns auch nicht haben gedrungen sehen können, gegen die Publication des fraglichen Erlasses Vorstellungen zu erheben."

Und endlich heißt es in Bezug auf die Bedenken in Betreff der katholischen Geistlichkeit: daß das,

„Was die geistliche Oberbehörde hinsichtlich des katholischen Clerus in dieser Beziehung verfügt habe, dem Cons. nicht bekannt sei; aber die Besorgniß, daß auf dieser Seite die Parität gefährdende Maßregeln beliebt worden sein könnten, oder werden könnten, durch nichts gerechtfertigt sei."

Demnächst fand das Consistorium, wie es ausdrücklich sagt, sich veranlaßt, (wodurch? — das wird nicht angegeben) wahrscheinlich darum,

---

*) Schöne Hinweisung auf die Lehrer! Gewiß ein Mittel zur Einigkeit im Geist zwischen den Geistlichen und diesen!

daß der an nur einige einzelne Geistliche gerichtete Bescheid nicht bloß diesen gegeben sei, sondern die ganze Sache zu Kundwerdung der Willensmeinung der Behörde und zu gehöriger Nachachtung eine noch weitere Verbreitung empfangen sollte, eben dieses Schreiben den Geistlichen der ganzen Provinz abschriftlich mitzutheilen. Und in einem Begleitschreiben vom 27. Oct. c., mit der Unterschrift „Robbe" heißt es:

„Durch die Circular-Verfügung vom 20. Sept. c., in welcher vom Cons. der Hohe Ministerial-Erlaß vom 15. ejusd., betreffend das Verfahren der Geistlichen bei Zustandebringung von Petitionen, das Festhalten des Verbandes zwischen Kirche und Schule betreffend, — mitgetheilt worden sei, seien in einer Anzahl von Geistlichen der Provinz Besorgnisse und Gewissensbedenken hervorgerufen worden. Man fürchte, es sei dabei auf eine Hemmung der Betheiligung der Geistlichen und Seelsorger bei dieser so wichtigen Angelegenheit, ja auf ein Zurückhalten entschiedener Bezeugung unantastbarer Grundwahrheiten des Evangeliums, welches einer solchen Trennung der Kirche und Schule offenbar widerstreitet, wenigstens indirect, abgesehen; es spreche sich selbst in einer desfalls an das Cons. gerichteten Eingabe ein Zweifel darüber aus, ob die katholische Geistlichkeit gleichlautende Weisungen, wie die des Cons. erhalten haben möge, und ob nicht event. die Parität der Kirchengemeinschaften durch ein verschiedenes Verhalten der Geistlichen auf der einen und auf der anderen Seite, in Gefahr kommen könne. — Auf den im Laufe dieses Monats an das Consistorium gerichteten Vortrag dieser Besorgnisse, welcher zugleich seine Vertretung der hierunter bestehenden Gerechtsame und Freiheiten der Geistlichen bei der Königl. Oberbehörde in Anspruch genommen habe, habe das Consistorium den Verfassern unter dem 12. d. M. einen Bescheid ertheilt, von welchem es sich Berichtigung der gefaßten Meinung und Beruhigung über die Bedenken mit Zuversicht verspreche. — Das Cons. sei ermächtigt, in Bezug auf den letzten Theil jenes Bescheides den Superintendenten und Geistlichen noch besonders zu eröffnen, daß zu dem gedachten Zwecke in Folge der Hohen Circular-Verfügung vom 15 Sept. c. und sogleich nach deren Erlaß das Erforderliche veranlaßt worden sei, um auch den katholischen Geistlichen durch die betreffenden Bischöfe eine gleiche Mahnung, wie sie das mehrgedachte Circular enthält, zukommen zu lassen, und daß es nicht zu bezweifeln stehe, daß die Bischöfe dem diesfälligen Ansuchen entsprechen werden."

In diesem Schreiben befindet sich, — sollten es unsere Leser haben übersehen können? — die merkwürdige Behauptung, daß das Evangelium einer solchen Trennung der Kirche und Schule offenbar widerstreite. Aber wo? — das fragen wir, — wo redet das Evangelium von einer Schule, wie wir sie jetzt haben? Wo redet es überhaupt von der Schule und von einer „unauflöslichen" Verbindung derselben mit der Kirche? — mit der Kirche in dem Sinne, wie jetzt das Wort (als Complex des Clerus, der Geistlichkeit, oder als eine durch Symbole zusammengehaltene Gemeinschaft) genommen wird? — Nirgends! Denn: „Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht; denn solcher ist das Reich Gottes!" „Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf!" und einige ähnliche Aussprüche Jesu, mit welchen er seine Liebe und herzliche Zuneigung zu den Kindern kund giebt; eben so mehrere Apostelworte: „Ihr Väter, ziehet eure Kinder auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn!" „Wachset in der Gnade und Erkenntniß unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi!" „Auch erkennen, daß

Christum lieb haben viel besser ist, denn alles Wissen, auf daß ihr erfüllet werdet mit allerlei Gottesfülle!" u. dgl. m. können nur erst durch angepaßte Wendungen und Folgerungen in Bezug auf die Anstalten gebracht werden, die wir Schulen nennen. Daß aber die Kirche die Schule unter ihre ausdrückliche Anordnung und Beaufsichtigung nehme, davon kommt kein Wort im Evangelium vor.

„Aber," — wird man sagen, — „ist die Schule nicht eine Tochter der Kirche?" — Ja, das ist sie; aber die Tochter ist nicht Kind geblieben, sondern sie hat die Jahre ihrer Entwickelung durchgemacht; sie ist nun der Mutter ebenbürtig geworden. Sie kann nun, und hätte schon längst für majorenn, für selbstständig erklärt worden sein, und indem das jetzt geschehen soll, ist das nicht so etwas Grundstürzendes, Heilloses und Verderbliches, als es verschrieen wird. *) Die Schule, sofern sie eine Anstalt zu allseitiger Bildung der Jugend ist und sein soll, kann nicht ohne Religion sein; und sofern die heilige Christusreligion für Verstand und Herz und Gemüth, für Vernunft und Willen die votrefflichste vor allen andern ist, wird diese aus den Schulen nicht nur nicht verbannt, sondern mit Ernst und Eifer und frommer Begeisterung den Kindern, den aufwachsenden Söhnen und Töchtern gelehrt und zu williger und freudiger Annahme empfohlen werden. Aber je mehr im Laufe vieler langen Jahrhunderte sich ergeben hat, daß die Zersplitterung in unzählige größere und kleinere Confessionen, von welcher jede einzelne behauptet, daß sie die allein richtige Auffassung des Christenthums habe, nun und nimmermehr, und noch dazu bei gegenseitiger Verketzerung und Verdammung, die Verwirklichung des Wortes Jesu: „Es soll Eine Heerde und Ein Hirte sein!" gegewähren kann: so will, so soll die Schule nun endlich einen andern und bessern Weg, als bisher, einschlagen, von den trennenden und entzweienden Confessions-Unterschieden absehen, und das Christenthum in seiner heiligen Urform als das Band der Liebe, als den Antrieb und die Verpflichtung zu echter Heiligung, als die Verklärung zur wahrhaftigen Kindschaft bei Gott den jungen zarten und weiter sich entwickelnden Gemüthern der Kinder nahe bringen, empfehlen und einprägen.

---

*) Wir dürfen versichern, daß wir die zahlreichen literärischen Besprechungen über diesen Gegenstand in besonderen Broschüren und verschiedenen Tageblättern nicht unbeachtet gelassen haben. Wir haben, so weit sie irgend uns zu Gesicht gekommen sind, sie alle mit Aufmerksamkeit und ruhiger Erwägung gelesen. Aber es hat doch durch alle Abhandlungen, wie immer sie geschrieben sein möchten, ob höhnisch und spöttelnd, oder hierarchisch-fulminant, oder gelassen, mild und friedlich, unsere Ueberzeugung nicht geändert werden können. Nur das haben wir gefunden, was wir uns selbst schon oft gesagt hatten, daß eine effective Trennung der Schule von der Kirche mit viel größeren Schwierigkeiten verbunden ist, als Manche dafür halten, und daß es vorläufig wohl noch nicht vollständig zu einer solchen Trennung kommen wird. — Aus der älteren Literatur wollen wir uns erlauben ein Buch hier zu nennen, das für unsere jetzige Zeit wieder eine besondere Berücksichtigung verdient. Wir meinen: „Die einzig wahre Religion, allgemein in ihren Grundsätzen, verwirrt durch die Zänkereien der Schriftgelehrten, zertheilt in allerhand Secten, vereinigt in Christo (2 Thle. 1754) von J. M. v. Loen."

Es sollen, — und dabei kann die Bibel aus den Schulen nicht hinweggewiesen sein, — es sollen die Kinder wohl „in der Zucht und Vermahnung zum Herrn" heraufgebildet, aber es soll ihnen nicht eine Masse von Ueberschwänglichkeiten und Vernunftwidrigkeiten, von Streitsätzen und Zankverwickelungen, von sittlichen Einschläferungen und Entmuthigungen eingepfropft werden. Es soll ihre Religionserkenntniß mit allen andern Zweigen des menschlichen Wissens in einen harmonischen Einklang gebracht werden, damit sie, wenn sie schlechterdings unvereinbare Widersprüche gewahren möchten, nicht in die Versuchung kommen, — wie es, leider! bisher so häufig gewesen ist, — entweder Blindgläubige, oder Heuchler zu werden, oder, — was das Allerschlimmste war, — alle Religion gänzlich von sich abzuweisen.

So lange die Schule am Gängelbande und in der Fessel der Kirche, der verschiedenen Confessionen, sich befand, so lange da und dort und dort und da ein ausschließlich „bekenntnißmäßiger" Religionsunterricht ertheilt ward: so lange mußte es übel stehen um die echte Christlichkeit.

Wenn die Schule jetzt von den Banden der Kirche befreiet sein will, so will sie nicht von der Kirche im Allgemeinen, d. h., von der Gemeinschaft der Bekenner Jesu überhaupt sich losreißen, sondern nur frei sein von den engherzigen, trennenden und verketzernden Confessionen. Und damit wird wahrlich, — wie es behauptet wird, — der Christenheit, der Menschenwelt kein Unheil geschehen, sondern vielmehr der allerheilsamste Segen bereitet werden. O, wie wahr schreibt doch der treffliche Apostel Jacobus (3, 14—18): „Habt ihr aber bittern Neid und Zank in eurem Herzen, so rühmet euch nicht, und lüget nicht wider die Wahrheit. Denn das ist nicht die Weisheit, die von oben herab kommt, sondern irdisch, menschlich und teuflisch. Denn wo Neid und Zank ist, da ist Unordnung und eitel böses Ding. Die Weisheit aber von oben her, ist auf's Erste keusch, darnach friedsam, gelinde, lässet ihr sagen, voll Barmherzigkeit und guter Früchte, unparteiisch, ohne Heuchelei. Die Frucht aber der Gerechtigkeit wird gesäet in Frieden denen, die den Frieden halten." — Alle Confessionen nennen ihren „bekenntnißmäßigen" Religionsunterricht einen „gottgefälligen"; aber eben darum, weil sie alle, schelsehend auf andere, von dem ihrigen dies behaupten, so wird schwerlich irgend einer wahrhaft ganz gottgefällig sein. Und darum, wenn jetzt von den Widersachern der Trennung der Schule von der Kirche an den „gesunden Sinn" der christlichen Gemeinden appellirt wird, so sollte es nicht schwer sein, ihre richtige Entscheidung abzugeben, und sich weder für den Papst, noch für Luther, noch für Calvin u. s. w. u. s. w., auch nicht für Paulus, oder für Petrus u. s. w., sondern für Jesus selbst zu bestimmen.

Die Schule, wir sagen es noch einmal, will nicht ohne Religion sein, sie darf es auch nicht, wenn sie ihre Aufgabe einer allseitigen Bildung erfüllen und sich selbst nicht des schönsten Bildungszwecks und Bildungsmittels entäußern will. Das haben auch mehr nur die Widersacher in die Welt hineingerufen, um desto sicherer ihre Absicht zu erreichen und zu allseitigem Widerstreben und Entgegenwirken auf-

Hälfte dieses Satzes sein mag, so sehr ermangelt die erste Hälfte eines vollen und wahrheitsgetreuen Grundes. Es ist notorisch, daß gar manche Geistliche in dem Verwaltungs-Bereiche des Magdeburgischen Consistoriums in der Nähe und Ferne die Kanzel vielfach dazu benutzt haben, um von da aus literärische Besprechungen zu halten. Es ist notorisch daß, wie mit namentlicher Nennung z. B. die Arauer „Stunden der Andacht" herabgewürdigt und geschmähet, die „Blätter für christliche Erbauung" und Uhlichs Schriften überhaupt verketzert und verdammt, so auch Gegentheils andere Producte der Orthodoxie und Hyperorthodoxie namentlich genannt und angelegentlich empfohlen worden sind. Es ist notorisch, daß auf diese Weise an verschiedenen Orten auch der Fliednersche „christliche Kalender" seine Anpreisungen erfahren hat. Dies konnte dem Herrn v. Bonin allerdings sehr leicht unbekannt sein. Aber auch dem Hrn. Dr. Möller? Wir können dies kaum annehmen. Und demgemäß hätte denn dieser nicht gestatten mögen, daß zur Entkräftung eines Ministerial-Erlasses eine Ueberzeugung ausgesprochen ward, der die Wirklichkeit offen wiedersprach. Man sieht aber, daß den Herren von der kirchlichen Orthodoxie nur nicht wehe gethan werden sollte.

Außerdem muß nachmals der Hr. Consistorial-Director und General-Superintendent Dr. Möller sich vielfach in die Enge getrieben gesehen haben, und wie er das mit seinen, in den „Verwaltungs-Grundsätzen des Cons. der Prov. Sachsen" dargelegten, eigenen Grundsätzen hat ertragen mögen, das ist uns räthselhaft. Man hätte nach mehr als einer Vorkommenheit denken sollen, daß sein „Gewissen" ihm nicht länger gestattete, in seinen Consistorialen und General-Superintendentlichen Functionen zu verbleiben; daß er dem Beispiele des Hrn. Dr. Göschel nothwendig hätte folgen müssen.

Für die in Halle durch den Tod des Sup. Böhme erledigte Superintendentur war durch Ministerial-Erlaß der dortige Prof. Dr. Franke bestimmt worden. Dieser aber war derselbe, gegen dessen frühere Einsetzung zu eben dieser Qualität, vor Böhme, das Consistorium zu Magdeburg und mit diesem Hr. Dr. Möller, wie wir oben schon erwähnt haben, nachdrücklich protestirt hatte, weil er nicht im echten Kirchenglauben stehe. So viel wir wissen, hat Franke seine dogmatischen Ansichten und Ueberzeugungen seit jener Zeit durchaus nicht geändert. Gleichwohl lag es jetzt dem Herrn Dr. Möller als General-Superintendenten ob, denselben zu installiren und introduciren. Und das ist geschehen am 3. August. Aber mit welchem innern Widerstreben muß das verbunden gewesen sein, da er, wie wir ebenfalls schon oben erwäht haben, bei Einführung Böhme's, am 27. April 1846, mit großem Pathos davon geredet hatte, daß es gelungen sei, „das Wild glücklich abzuhalten, daß es die Zäune der Kirche nicht habe zertreten können!" Mit welchem innern Widerstreben muß es geschehen sein, daß Hr. Dr. Möller den Dr. Franke seinen „theuern Mitarbeiter" nannte, daß er diesem und den Versammelten insgesammt zu sagen hatte, daß „nach Rath und Willen der höchsten geistlichen Behörde des Landes", (also nicht des Consistoriums?!) er ihn zu introduciren habe, daß er ihm Glück und Segen

mit scheinbar warmen Worten wünschte! Zwar hat Hr. Gen.-Sup. — wir haben umständlichen Bericht von dieser Predigt, — auch bei dieser Gelegenheit nicht ermangelt der jetzigen politischen und kirchlichen Bewegungen und Umgestaltungen Erwähnung zu thun. Er hat hingewiesen auf den Unterschied zwischen der Art und Weise der Besetzung geistlicher Aemter, wie sie in der urchristlichen Zeit von oben herab, durch auserlesene geisterfüllte Werkzeuge des Herrn geschehen sei, und der Art, nach der in der neuesten Zeit die kirchlichen und bürgerlichen Dinge geordnet werden sollen von unten auf, aus den einzelnen Gemeinden heraus, vermöge Urwahlen, Wahlmänner, Versammlungen und Majoritäten, „wo denn Jeder wenigstens sich vorstellen könne, daß nach seinem Sinn und nach seinem Willen regiert werde." Er trat also, — so sagt unser Berichterstatter, — nach eigenem Geständniß, als Lobpreiser vergangener Zeiten und Ordnungen auf; er hob den Gegensatz zwischen dem Consistorial- und Synodalprincip hervor, schien die Aufrechthaltung der alten Weise zu wünschen, meinte aber freilich zuletzt, daß es jetzt eben keine Apostel mehr gebe, daß Niemand wagen dürfe, sich ein zu solchem Regieren der Kirche von oben herab erforderliches Maaß des heiligen Geistes zuzuschreiben. Der Hauptschlag aber, — heißt es weiter, — ward im zweiten Theile vollführt, wo er darauf hinwies, daß nur in den Gemeinden der Heiligen und Gläubigen, die von oben herab in strenger Christokratie geleitet würden, eine wahre Versammlung und Vereinigung zu Stande komme, während in den Versammlungen, Gesellschaften, Vereinbarungen der Menschen zu menschlichen Zwecken, wenn sie von unten herauf gebildet würden, niemals wahre Einigung zu erlangen sein würde. Ja, wenn nach der neuen Ordnung auch eine kirchliche Versammlung zusammenberufen würde, so würde sie sich in eine Rechte, eine Mitte und eine Linke theilen. Die Rechte würde möglicherweise sehr klein sein, aber fest zusammenstehend auf dem Worte, Epheser am vierten: „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser Aller, der da ist über uns Alle und durch uns Alle und in uns Allen." Dieser gläubigen Rechten würde die große Schaar der Linken gegenüberstehen, die da sagt: keinen Herrn, — denn wir sind freie Leute; keinen Glauben, — denn das Wissen geht über den Glauben; keine Taufe, — denn das Formelwerk tödtet den Geist; keinen Gott und Vater, — höchstens eine Gottheit, die aus ihrem Schooße alles Einzelne entläßt; vor Allem aber Stimmenmehrheit, die da ist über uns Alle und durch uns Alle, und, wenn sie zum Siege gelangt ist, dann auch in uns Allen." Aber, was will das Alles bedeuten, was vermag dies Alles zu gelten in Bezug auf die dem Cultus-Minister, Grafen v. Schwerin, gegebene Antwort: „Wir vermögen unsere Grundsätze nicht zu ändern;" in Bezug auf die Erklärung in den „Verwaltungs-Grundsätzen" auf die Frage: „ob wir in den Grundsätzen unserer Verwaltung fest verbleiben wollen und müssen, unangesehen die herrschenden Staatsmaximen und den eingetretenen Umschwung der Dinge?" indem dort Hr. Dr. Möller schrieb: „Darauf antwortete ich, und nicht ich allein, mit einem vollen frischen und entschiedenen Ja. Es fordert dies die herrliche Freiheit der

Hälfte dieses Satzes sein mag, so sehr ermangelt die erste Hälfte eines vollen und wahrheitsgetreuen Grundes. Es ist notorisch, daß gar manche Geistliche in dem Verwaltungs-Bereiche des Magdeburgischen Consistoriums in der Nähe und Ferne die Kanzel vielfach dazu benutzt haben, um von da aus literärische Besprechungen zu halten. Es ist notorisch daß, wie mit namentlicher Nennung z. B. die Arauer „Stunden der Andacht" herabgewürdigt und geschmähet, die „Blätter für christliche Erbauung" und Uhlichs Schriften überhaupt verketzert und verdammt, so auch Gegentheils andere Producte der Orthodoxie und Hyperorthodoxie namentlich genannt und angelegentlich empfohlen worden sind. Es ist notorisch, daß auf diese Weise an verschiedenen Orten auch der Fliednersche „christliche Kalender" seine Anpreisungen erfahren hat. Dies konnte dem Herrn v. Bonin allerdings sehr leicht unbekannt sein. Aber auch dem Hrn. Dr. Möller? Wir können dies kaum annehmen. Und demgemäß hätte denn dieser nicht gestatten mögen, daß zur Entkräftung eines Ministerial-Erlasses eine Ueberzeugung ausgesprochen ward, der die Wirklichkeit offen wiedersprach. Man sieht aber, daß den Herren von der kirchlichen Orthodoxie nur nicht wehe gethan werden sollte.

Außerdem muß nachmals der Hr. Consistorial-Director und General-Superintendent Dr. Möller sich vielfach in die Enge getrieben gesehen haben, und wie er das mit seinen, in den „Verwaltungs-Grundsätzen des Cons. der Prov. Sachsen" dargelegten, eigenen Grundsätzen hat ertragen mögen, das ist uns räthselhaft. Man hätte nach mehr als einer Vorkommenheit denken sollen, daß sein „Gewissen" ihm nicht länger gestattete, in seinen Consistorialen und General-Superintendentlichen Functionen zu verbleiben; daß er dem Beispiele des Hrn. Dr. Göschel nothwendig hätte folgen müssen.

Für die in Halle durch den Tod des Sup. Böhme erledigte Superintendentur war durch Ministerial-Erlaß der dortige Prof. Dr. Franke bestimmt worden. Dieser aber war derselbe, gegen dessen frühere Einsetzung zu eben dieser Qualität, vor Böhme, das Consistorium zu Magdeburg und mit diesem Hr. Dr. Möller, wie wir oben schon erwähnt haben, nachdrücklich protestirt hatte, weil er nicht im echten Kirchenglauben stehe. So viel wir wissen, hat Franke seine dogmatischen Ansichten und Ueberzeugungen seit jener Zeit durchaus nicht geändert. Gleichwohl lag es jetzt dem Herrn Dr. Möller als General-Superintendenten ob, denselben zu installiren und introduciren. Und das ist geschehen am 3. August. Aber mit welchem innern Widerstreben muß das verbunden gewesen sein, da er, wie wir ebenfalls schon oben erwäht haben, bei Einführung Böhme's, am 27. April 1846, mit großem Pathos davon geredet hatte, daß es gelungen sei, „das Wild glücklich abzuhalten, daß es die Zäune der Kirche nicht habe zertreten können!" Mit welchem innern Widerstreben muß es geschehen sein, daß Hr. Dr. Möller den Dr. Franke seinen „theuern Mitarbeiter" nannte, daß er diesem und den Versammelten insgesammt zu sagen hatte, daß „nach Rath und Willen der höchsten geistlichen Behörde des Landes", (also nicht des Consistoriums?!) er ihn zu introduciren habe, daß er ihm Glück und Segen

mit scheinbar warmen Worten wünschte! Zwar hat Hr. Gen.-Sup. — wir haben umständlichen Bericht von dieser Predigt, — auch bei dieser Gelegenheit nicht ermangelt der jetzigen politischen und kirchlichen Bewegungen und Umgestaltungen Erwähnung zu thun. Er hat hingewiesen auf den Unterschied zwischen der Art und Weise der Besetzung geistlicher Aemter, wie sie in der urchristlichen Zeit von oben herab, durch auserlesene geisterfüllte Werkzeuge des Herrn geschehen sei, und der Art, nach der in der neuesten Zeit die kirchlichen und bürgerlichen Dinge geordnet werden sollen von unten auf, aus den einzelnen Gemeinden heraus, vermöge Urwahlen, Wahlmänner, Versammlungen und Majoritäten, „wo denn Jeder wenigstens sich vorstellen könne, daß nach seinem Sinn und nach seinem Willen regiert werde." Er trat also, — so sagt unser Berichterstatter, — nach eigenem Geständniß, als Lobpreiser vergangener Zeiten und Ordnungen auf; er hob den Gegensatz zwischen dem Consistorial- und Synodalprincip hervor, schien die Aufrechthaltung der alten Weise zu wünschen, meinte aber freilich zuletzt, daß es jetzt eben keine Apostel mehr gebe, daß Niemand wagen dürfe, sich ein zu solchem Regieren der Kirche von oben herab erforderliches Maaß des heiligen Geistes zuzuschreiben. Der Hauptschlag aber, — heißt es weiter, — ward im zweiten Theile vollführt, wo er darauf hinwies, daß nur in den Gemeinden der Heiligen und Gläubigen, die von oben herab in strenger Christokratie geleitet würden, eine wahre Versammlung und Vereinigung zu Stande komme, während in den Versammlungen, Gesellschaften, Vereinbarungen der Menschen zu menschlichen Zwecken, wenn sie von unten herauf gebildet würden, niemals wahre Einigung zu erlangen sein würde. Ja, wenn nach der neuen Ordnung auch eine kirchliche Versammlung zusammenberufen würde, so würde sie sich in eine Rechte, eine Mitte und eine Linke theilen. Die Rechte würde möglicherweise sehr klein sein, aber fest zusammenstehend auf dem Worte, Epheser am vierten: „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser Aller, der da ist über uns Alle und durch uns Alle und in uns Allen." Dieser gläubigen Rechten würde die große Schaar der Linken gegenüberstehen, die da sagt: keinen Herrn, — denn wir sind freie Leute; keinen Glauben, — denn das Wissen geht über den Glauben; keine Taufe, — denn das Formelwerk tödtet den Geist; keinen Gott und Vater, — höchstens eine Gottheit, die aus ihrem Schooße alles Einzelne entläßt; vor Allem aber Stimmenmehrheit, die da ist über uns Alle und durch uns Alle, und, wenn sie zum Siege gelangt ist, dann auch in uns Allen." Aber, was will das Alles bedeuten, was vermag dies Alles zu gelten in Bezug auf die dem Cultus-Minister, Grafen v. Schwerin, gegebene Antwort: „Wir vermögen unsere Grundsätze nicht zu ändern;" in Bezug auf die Erklärung in den „Verwaltungs-Grundsätzen" auf die Frage: „ob wir in den Grundsätzen unserer Verwaltung fest verbleiben wollen und müssen, unangesehen die herrschenden Staatsmaximen und den eingetretenen Umschwung der Dinge?" indem dort Hr. Dr. Möller schrieb: „Darauf antwortete ich, und nicht ich allein, mit einem vollen frischen und entschiedenen Ja. Es fordert dies die herrliche Freiheit der

Kinder Gottes, zu welcher die kirchliche Gemeinschaft führen soll, und das gute Gewissen, welches zur Leitung derselben unentbehrlich ist." Uns scheint hier ein so großer Widerspruch sich bemerkbar zu machen, daß wir nicht begreifen, wie Hr. Gen.-Sup. diesen hat überwinden können. Er erkennt grundsätzlich dem Rationalismus einen Platz in der Kirche nicht zu, und hier versteht er sich doch dazu, einen Rationalisten zum Superintendenten zu installiren, dem er früher entgegen war. In der That, bei Festhaltung der alten Grundsätze, eine schwere Ueberwindung und Selbstverleugnung!

Hinsichtlich des Dr. Erler in Magdeburg würde es dieselbe Bewandtniß gehabt haben, wenn da der Umstand nicht gewesen wäre, daß nach dem Statute über die Consistorialrechte der Stadt Magdeburg vom 16. Apr. 1830 es einer besonderen kirchlichen Feier zur Installation desselben nicht bedurfte. Es genügte, daß durch eine Zuschrift Seitens des Magistrates den Geistlichen der Stadtdiöcese angezeigt wurde, daß durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Mai c. derselbe zum Superintendenten bestätigt sei. Hätte Hr. Dr. Möller diesen eben so mit kirchlicher Feier einführen sollen, wie Dr. Dräseke seiner Zeit den Vorgänger desselben, jenem Statute zuwider, einführte, so würde er in gleicher Weise in innern Zwiespalt mit sich haben kommen müssen. Wir erinnern an das, was wir oben von dem Widerspiel gegen Erler berichtet haben.

Hier wollen wir nun auch des Ausgangs gedenken, den die Angelegenheit mit dem Past. Baltzer in Zwochau genommen hat, wobei das Consistorial-Gewissen des Hrn. Dr. Möller nicht minder in große Beengung gekommen sein muß. — Wir schlossen oben unsere Erzählung mit dem Berichte davon, daß das Consistorium selbst dem Angeklagten die Beschuldigung that, daß aus den Resultaten der letzten Kirchenvisitation ein nicht unerhebliches Bedenken sich darüber ergebe, „ob er auch wirklich die ihm anvertrauten Güter des Heils sorgsam geführt und gepflegt und treulich verwaltet habe;" und das derselbe aufgefordert wurde, drei Predigten, worunter eine Charfreitags- und eine Osterpredigt, einzusenden, damit das Consistorium daraus ersehen könne, ob er wirklich aggressiv gegen die Lehre des göttlichen Worts verfahren sei. Darauf weigerte sich Baltzer, die verlangten Predigten einzureichen, weil er das Consistorium zu Magdeburg nicht als competent erkennen könne, über seinen Glauben oder Unglauben zu entscheiden. Er wendete sich direct an den damaligen Verweser des Cultus-Ministeriums, Hrn. v. Ladenberg. Dieser hat dann alsbald dem Consistorium befohlen, das Verfahren gegen Baltzer zu sistiren und ihm die Acten zur Beschlußnahme zu übersenden. Darauf hat Herr v. Ladenberg unter dem 19. Aug. c. an Baltzer ein Schreiben erlassen, dessen Inhalt kurz folgender ist: „Aus den eingeforderten Acten ergebe sich, daß die von einigen Mitgliedern in seiner Gemeinde gegen ihn augenscheinlich in Folge irriger Auffassung seiner außerhalb der Kirche gethanen Aeußerungen über religiöse Gegenstände erhobenen Beschuldigungen keinen hinreichenden Grund darböten, einzelne seiner Predigten einzusehen, und einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Daher sei das Consistorium veranlaßt worden, von der Einforderung seiner Predigten Abstand zu nehmen. Allerdings scheine aus den Verhandlungen hervorzugehen, daß Baltzer sich die friedliche Lösung der obwaltenden Differenzen auf dem Wege freund-

licher Belehrung der Gegner mehr hätte angelegen sein lassen können. Doch halte er (v. Ladenberg) sich seinerseits überzeugt, daß Baltzer nicht aggressiv gegen die Lehre der heiligen Schrift verfahren sei, und gebe sich der Hoffnung hin, daß es ihm mit Hülfe der in langjähriger Wirksamkeit gemachten Erfahrungen und mit Anwendung fortgesetzter Umsicht und Besonnenheit gelingen werde, die Mißstimmung in der Gemeinde zu beseitigen und Frieden und Eintracht nachhaltig wieder herzustellen." — So hat die Sache geendet. Ob zur Zufriedenheit des Hrn. Consistorial-Directors Dr. Möller? — Das steht sehr zu bezweifeln, da unter seiner Vice-Präsidial-Leitung die Untersuchung ganz in alter Weise eingeleitet ward und zu befürchten war, daß der Prozeß auch ganz in alter Weise geführt und tragisch zu Ende gebracht werden würde. Heißt es doch in dem Consistorialschreiben des Hrn. Dr. Möller an den Minister d. d. 25. Mai 1848 (vid. „Verwaltungs-Grundsätze" S. 18.): Wir können daher nicht versprechen, diese unsere Amtsführung nach irgend einer anderen Norm umzugestalten;" und: „wir können uns in keiner Weise von der ernsten und schweren Pflicht entbunden erachten, gegen grundstürzende, mit der hartnäckigsten Consequenz unter Mißbrauch des geistlichen Amtes verbreitete Irrthümer, welche in das Heiligthum des christlichen Volkslebens zerstörend eingreifen, gesetzliche Mittel der Disciplin zur letzten Abwehr bereit zu halten" (also auch fernerhin Glaubensinquisition und Ketzergerichte zu halten).

Eben so wollen wir noch der aus dem Cultus-Ministerium unter dem 12. Juli c. erlassenen Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Consistorien, betreffend die Ordination der Geistlichen und deren Entbindung von der Verpflichtung zum vorschriftmäßigen Gebrauche der erneuerten Kirchenagende, — Erwähnung thun. Wenn es darin heißt: die Consistorien werden „hierdurch ermächtigt und angewiesen, von dergleichen besonderer Verpflichtung zum Gebrauch gedachter Agende von jetzt ab durchgängig zu abstrahiren, vielmehr nur bei jeder Ordination den Ordinandus im Allgemeinen erklären zu lassen, daß er verpflichtet sei, das ihm übertragene Amt in allen Beziehungen nach (jetzt) bestehender Ordnung und Vorschrift zu verwalten:" so fragt sich's auch hier, wie viel oder wie wenig Hr. Dr. Möller damit einverstanden sein kann? — Ganz altlutherisch ist freilich die Agende nicht; aber welch' einen Zwang Hr. Dr. Möller mit dem buchstäblichen Gebrauch der Agende geübt hat, das ist aus den Verhandlungen mit den beiden ersten Brüdern Baltzer, mit Uhlich u. s. w. hinlänglich bekannt, und ging ganz jüngst erst noch bei Angelegenheit des Gebetes für den Prinzen von Preußen daraus hervor, daß er da, wie wir hervorgehoben haben, jede Abweichung von der vorgeschriebenen Form für „verletzte Pflicht" erklärte.

Hierauf kommen wir auf das Rundschreiben des Hrn. Gen.-Sup. Dr. Möller vom 15. Sept. c., (uns am 26. Sept. amtlich insinuirt) das von höchster Bedeutung und Wichtigkeit ist.

Wir wissen nicht, ob es begründet war, wenn man uns sagte, daß Hr. Gen.-Sup. Dr. Möller in eben zuvor erwähnter Baltzer'scher Sache von dem damaligen Verweser des Cultus-Ministeriums, Hrn. v. Ladenberg,

nach Berlin citirt gewesen sei, um hinsichtlich derselben theils Rede und Antwort zu geben, theils angemessene Weisung zu empfangen. So viel ist gewiß, daß Hr. Dr. Möller am Ende des Monats August d. J. von dem genannten Herrn von Ladenberg zu besonderer Besprechung dahin berufen gewesen ist; und daß hier in Betracht zu nehmende Rundschreiben giebt selbst Auskunft darüber, was den Hauptpunkt der mündlichen Verhandlungen ausgemacht hat. Es hat Hr. von Ladenberg sich auf das Rundschreiben des Hrn. Dr. Möller vom 7. Juni c., welches den „amtlichen Verhandlungen des Königl. Consistoriums über die Verwaltungs-Grundsätze desselben" vorgedruckt ist, bezogen, und derselbe hat diejenigen Stellen aus eben diesem Rundschreiben beregt und hervorgehoben, welche zu der Deutung möchten Anlaß geben können oder wirklich hier und da gegeben haben, als werde von ihm, dem Dr. Möller, der verfassungsmäßigen Unterordnung unter das dem Consistorium und dem General-Superintenden vorgesetzte Königl. Hohe Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Fortbestehen abgesprochen. Darauf hat Hr. General-Superintendent aus demselben Rundschreiben diejenige Stelle zur Entgegnung gebracht, in welcher (S. 5.) es heißt:

> „Allerdings kann die gegenwärtige Periode, welche allgemein als eine des Uebergangs betrachtet wird, wie kurze Dauer sie auch noch haben möge, die Consistorien nicht zur höchsten Instanz machen, oder gar mit Alleinherrschaft bekleiden. Es sind Weisungen zu ertheilen, Anordnungen zu treffen, Beschwerden zu prüfen und zu entscheiden, und Gesuche zu erledigen von höherer Stelle, bei welcher das Consistorium als untergebene, ausführende, gehorchende Behörde sich zu nehmen und ehrerbietig zu fügen hat."

Und wie er versichert, so ist es ihm leicht geworden, an der Stelle, wo allein die Aufklärung solcher ihm völlig unerwarteten Mißdeutung von Gewicht habe sein können, den Ungrund dieser Besorgniß sofort darzuthun. — Eben so ist der Ministerial-Erlaß des Grafen von Schwerin vom 24. April c. mit der Weisung „der Freiheit überall Raum zu geben," in Besprechung gekommen, und die Erläuterung, die Herr von Ladenberg gegeben haben mag, ist andrerseits von dem Hrn. Dr. Möller für höchst befriedigend befunden worden. — Wahrscheinlich mag Hr. von Ladenberg dem Hrn. Dr. Möller aufgegeben haben, eben hinsichtlich der verfassungsmäßigen Unterordnung des Consistoriums und des General-Superintendenten unter das Ministerium eine ausdrückliche Erklärung demnächst zu veröffentlichen, wenigstens an die Geistlichen der Provinz ergehen zu lassen; und das in Rede stehende Rundschreiben ist dann die Folge davon, obgleich Hr. Gen.-Superintendent versichert: „Ich bin nun gewiß, daß in Eurer Hochwürden Verwaltungskreise ein Mißverstand, wie der angedeutete, nicht hat Raum finden können." — Aber welche Fassung hat dies Rundschreiben empfangen! welche Stellen kommen in demselben vor! Stellen, die nicht nur nicht beruhigen können, sondern im höchsten Maaße Bedenken und Befürchtung erregen müssen! —

Gleich zu Anfange heißt es, daß Hr. Gen.-Superintendent Dr. Möller sich heute noch **zu dem ganzen Inhalte** seines Rundschreibens vom 7. Juni c. mit voller Zustimmung seines

Gewissens bekenne. Und zum Schluß heißt es: „Ich habe die aus dem Zusammenhange dieser Verhandlung sich darbietende Veranlassung zur Mittheilung an Ew. Hochwürden, und durch Sie, wie ich bitte, an Ihre Herren Diöcesanen, umsomehr mit Freuden ergriffen, als es mir zugleich gestattet ist, mich darüber gegen Sie auszusprechen, wie mir bei Gelegenheit jener Aufhellung gegenseitig die beruhigende Versicherung von hoher Stelle ertheilt worden, daß die in dem hohen Ministerial-Rescripte vom 24. April c. (Vergl. Rundschreiben S. 12.) ausgedrückte Weisung, „der Freiheit der Lehre überall Raum zu geben," keineswegs die Bedeutung haben solle, von der **Wahrung** des **Lehrbegriffs** der evangelischen Kirche abzusehen, oder Gerechtsame und Güter kränken zu lassen, welche den Gliedern dieser Kirche theuer sind."

So ist nun zwar wahr, daß in gewisser Hinsicht Hr. Dr. Möller eine Unterordnung des Consistoriums unter das Ministerium anerkennt; und das hat Niemand bezweifelt und bezweifeln können, der jene oben angeführte Stelle in dem Rundschreiben vom 7. Juni selbst gelesen hat. — Aber auf welche Stücke bezieht sich die Unterordnung? – Auf mehr äußere und administrative Gegenstände, auf Dinge der „kirchlichen Verwaltung." Die Wahrung des Lehrbegriffs der evangelischen Kirche behält Hr. Dr. Möller sich und dem Consistorium vor; und dabei soll kein Ministerium irgendwegs einsprechen. In dieser Hinsicht bekennt er sich heute noch mit voller Zustimmung seines Gewissens zu dem ganzen Inhalte seines Rundschreibens vom 7. Jun. c.!

Welches ist nun aber der Lehrbegriff der evangelisch unirten Kirche? — Von der einseitigen lutherischen kann und darf doch hier die Rede nicht sein, denn das Magdeburger Consistorium ist ein unirtes und nicht ein lutherisches. Der Herr Dr. Möller ist Consistorial-Director und General-Superintendent der evangelisch unirten und nicht der altlutherschen Kirche. Das wird er doch hoffentlich nicht vergessen. Wollte er Altlutheraner sein, so mußte er ausscheiden aus der unirten Kirche; so müßte er eo ipso die Aemter, die er in der unirten Kirche bekleidet, niederlegen, nicht minder als alle Geistlichen, die mit ihm Eines Sinnes wären.

Und was heißt es mit der Wahrung des Lehrbegriffs der evangelischen Kirche? — Soll gegen Glieder der Kirche, namentlich des geistlichen Standes, welche die „mit Blut besiegelten Bekenntnisse der evangelischen (lutherischen) Kirche," nicht mehr für den vollkommenen Ausdruck des heiligen Gotteswortes halten, welche überhaupt einer rationalen Auffassung des Christenthums folgen, noch nach wie vor „die Anwendung der positiven Gesetze und Ordnungen" nach bisheriger Praxis durch das Consistorium Statt finden? — Sollen von einer Kirchenbehörde unter dem Vorgeben, daß „geistliche Dinge geistlich gerichtet werden wollen," noch immerhin parteisüchtige Glaubensinquisitionen und Ketzergerichte gehandhabt werden? — Soll, wenn Hr. Dr. Möller Namens des Consistoriums sagt: „die evangelische Kirche, als die gewissenhafte Bewahrerin und Verkündigerin des offenbarten Willens und Rathschlusses Gottes zum Heil der Menschheit, darf sich der Theorie

irgend einer autonomischen Wissenschaft nicht unterwerfen, aber sie kann und soll dem Einfluß und der Beleuchtung durch wahre Wissenschaft sich nicht entziehen wollen," — ein Consistorium voraus bestimmen können, was wie echter Glaube und echte Frömmigkeit, so auch wahre Wissenschaft sei oder nicht, sofern nämlich dieselbe sich um die „Kleinodien der Kirche" drehet oder nicht, und die behauptete „Reinheit der Lehre" wirklich rein findet oder nicht? —

Allerdings, das soll nach der Behauptung des Hrn. Dr. Möller geschehen, indem er mit voller Zustimmung seines Gewissens sich noch jetzt zu dem ganzen Inhalte seines Rundschreibens bekennt, aus welchem eben die vorstehenden Andeutungen genommen sind.

Aber wenn das nicht im höchsten Maaße beunruhigend ist, dann kann nichts mehr beunruhigend sein in dieser Zeit, wo „der Freiheit der Lehre überall Raum zu geben und in der Beaufsichtigung der Geistlichen und Lehrer nur darauf zu halten ist, daß überall im Geiste echt-evangelischer Liebe und Duldsamkeit, christliche Wahrheit auf dem Grunde des göttlichen Wortes gefördert werden!"

Versichert Hr. Dr. Möller, daß die von ihm dargelegten Verwaltungs-Grundsätze des Consistoriums noch ganz und gar dieselben sind und bleiben sollen; verkündigt er es mit Freuden, — während wir meinen, daß Herr von Ladenberg entweder nur mißverstanden sein kann, oder durch glatte Vorstellung irre geleitet sein muß, — daß von der Wahrung des Lehrbegriffs der evangelischen Kirche nicht abgesehen werden solle: so wird, so muß Alles bleiben, wie es seit Göschel's Regiment war. — So haben alle Rationalisten noch heute und immerfort zu fürchten, daß im „Schutz des schriftmäßigen Bekenntnisses" gegen sie eingeschritten wird, um, wie Hr. Dr. Möller zu sagen beliebt, die Kirche frei zu erhalten von der Herrschaft des Unglaubens, sie zu reinigen von dem Einfluß Derer, die den erhaltenen Lehrauftrag zur Untergrabung der „christlichen Wahrheit" mißbrauchen. — So haben alle Rationalisten noch heute und immerfort zu fürchten, daß auf sie in Anwendung gebracht werde, was Hr. Dr. Möller unter dem 27. April c. gegen den Minister, Grafen von Schwerin, folgendermaaßen aussprach:

> „Denn die Hauptthatsachen, die Grundwahrheiten des Evangeliums gegen offene Angriffe der Diener eben dieses Evangeliums zu schützen, und zwar mit den Waffen der Belehrung und Ermahnung, und nur nach langen fruchtlosen Bemühungen mit den in der kirchlichen Ordnung gegründeten und dem Geiste evangelischer Gemeinschaft nicht widerstrebenden Disciplinar-Mittel: lediglich dies ist unser Ziel, dies die Aufgabe gewesen, die wir instructionsmäßig, und zwar nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem klaren Sinne des Gesetzes, zu lösen hatten, und die wir unserer Ueberzeugung gemäß, und unter Beobachtung aller nur irgend zulässigen Maaßregeln der Milde so lange zu lösen bemühet sein werden, als dies Gesetz besteht, oder unsere Personen es zu vollziehen berufen sind;"

oder wie es in der Remonstration vom 25. Mai c. an denselben Minister heißt:

„— — — aber wir können uns in keiner Weise von der ernsten und schweren Pflicht entbunden erachten, gegen grundstürzende, (?) mit der hartnäckigsten Consequenz unter Mißbrauch (?) des geistlichen Amtes verbreitete Irrthümer, welche in das Heiligthum des christlichen Volkslebens zerstörend eingreifen, gesetzliche Mittel der Disciplin zur letzten Abwehr bereit zu halten, wie schmerzlich auch die Erfahrung ist, daß solcher Abwehr der Haß der bethörten (?) Menge oder die Mißbilligung fernstehender Beurtheiler entgegen tritt. Eben so wenig können wir der Willkühr der Geistlichen und Gemeinden Rechte und Freiheiten einräumen, die ihnen (auch jetzt noch?) nach Gesetz und Ordnung, unserer Ueberzeugung nach, nicht zustehen; denn es ist unseres Amtes, Gesetz und Ordnung zu erhalten und zu schützen."

Das begonnene Verfahren des Consistoriums gegen den Zwochauer Baltzer wird hier zum Beweise dienen; und indem schauerlich darob zu befürchten steht, daß es grundsätzlich werde heißen können: „Wie heute Diesem, morgen einem Andern!" — so ist nichts mehr zu wünschen, als daß das Hohe Ministerium von dem so eben besprochenen Rundschreiben des Hrn. Dr. Möller Kenntniß bekomme und erwäge, ob es mit dem Walten des Magdeburger Consistoriums unter dem Directorium des Hrn. Dr. Möller so bleiben kann und bleiben soll, wie letzterer in diesem Rundschreiben geradehin ausgesprochen hat.

Auch auf den Schluß müssen wir noch aufmerksam machen. Er lautet, Triumph athmend und zum Triumph mahnend:

„Und so rufe ich denn auch auf dem Grunde der mir hierbei gewordenen Erfahrungen den lieben, besonnenen, vertrauenden und darum unter aller Anfechtung getreuen Genossen meines Amtes mit Asaria zu: „Ihr aber, seid getrost und thuet Eure Hände nicht ab; denn Euer Werk hat seinen Lohn!"

Unter dem 20. Sept. c. lieferte Hr. Dr. Möller den Geistlichen der Provinz Abschrift von einem Erlaß des Ministeriums d. d. 15. Sept., in welchem Hr. v. Ladenberg sagt:

„Es sei theils durch besondere Beschwerden, theils durch Nachrichten in öffentlichen Blättern mehrfach zu seiner Kenntniß gekommen, daß einzelne Geistliche die gegenwärtige Zeit bewegende öffentliche Angelegenheiten und diese betreffende Fragen, namentlich über das Verhältniß der Schule zur Kirche in der Art mit ihrer amtlichen Stellung in Verbindung gebracht haben, daß sie von der Kanzel ihre Gemeindeglieder zur Unterschrift von Petitionen und Adressen aufgefordert, letztere auch zur Unterschrift in der Sakristei ausgelegt haben. — Wenn eine angemessene Belehrung der Gemeinden über derartige, das Interesse der Kirche berührende Fragen, auch mit Rücksicht auf die Zeitbewegungen der Gegenwart, als nicht außerhalb des Bereichs der Geistlichen und ihrer Wirksamkeit auf der Kanzel angesehen, und eben so wenig denselben das Recht bestritten werden könne, ihre und ihrer Gemeinden Ansichten und Wünsche auf dem Wege der Petition zur Öffentlichkeit und zur Kenntniß der Behörden zu bringen, so könne doch das bezeichnete Verfahren eben so wenig als mit der Würde und dem Zwecke des Gottesdienstes, wie mit der Stellung der Geistlichen vereinbar angesehen werden. — Er veranlasse daher das Königl. Consistorium in dieser Beziehung die Geistlichen der dortigen Provinz im Allgemeinen auf ein angemessenes Verfahren aufmerksam zu machen, und namentlich vor Einladung zur Abfassung und Unterschrift von Adressen und Petitionen von der Kanzel herab, zu warnen."

Bei Umhersendung dieses Erlasses war aber sogleich sehr auffallend, daß (wie es doch sonst so gern zu geschehen pflegte) auch nicht ein einziges Wort, weder der Ablehnung, daß Derartiges in dem Verwaltungskreise des Consistoriums wohl nicht vorgekommen, noch der besonderen und geschärften Abmahnung, indem dergleichen unstatthaft sei, hinzugefügt war. Es hieß nur kurz weg: „Abschrift des vorstehenden Ministerial-Rescriptes erhalten Ew. — zur Kenntnißnahme, Nachachtung und weiteren Mittheilung an die Herren Geistlichen.“ — Doch bald sollte sich ein Mehreres ereignen.

Das Consistorium selbst sah, unter der einstweilen wieder eingetretenen alleinigen Leitung des Hrn. Conf.-Direct. Dr. Möller, — denn der mit dem Consistorial-Präsidium zugleich beauftragte Ober-Präsident v. Bonin war zum Finanz-Minister ernannt und nach Berlin berufen worden, und der mit dessen Stellvertretung, wie überhaupt, so auch im Consistorium, beauftragte Reg.-Präs. Nobbe hatte seine Function im Consist. noch nicht (erst am 23 Oct.) angetreten, — sich gemüßigt, gegen diesen Ministerial-Erlaß unter dem 6. Oct. zu remonstriren, und darauf Anspruch zu erheben, daß es ihm nicht benommen sein möge, vor der letzten Entscheidung über das Verhältniß zwischen Schule und Kirche erforderlichermaaßen mit thätig sein zu dürfen. Welcher Bescheid demselben darauf geworden sein mag, das ist nicht bekannt geworden. Aber als jenes Rundschreiben mit dem in Rede stehenden Ministerial-Erlaß in den Diöcesen umhergesandt worden war, fand sich bald eine Anzahl von Geistlichen, welche mittelst eines am 11. Oct. bei dem Consistorium eingehenden Schreibens Protest gegen die Ministerial-Weiusngen einlegten, indem sie ihre Besorgnisse und Gewissensbedenken dagegen aussprachen, daß es auf eine Hemmung ihrer seelsorglichen Wirksamkeit abgesehen sei, und daß etwa der katholischen Geistlichkeit gleichlautende Weisungen nicht möchten ertheilt sein, — und darauf antrugen, daß das Consistorium dem Königl. Ministerium gegenüber das Recht und die Pflicht der Geistlichen in allen diesen Beziehungen vor Beschränkung bewahren möge.

Eine solche Stimmenerhebung muß dem Hrn. Conf.-Director Dr. Möller sehr willkommen gewesen sein; denn schon des folgenden Tages, am 12. Oct., schrieb er an Einen der also Hervorgetretenen:

„Es sind uns die geistlichen Sorgen nicht fremd, welche Ew. — mit mehrern Ihrer Amtsgenossen nach Inhalt eines gestern hier eingegangenen Schreibens über die Tendenzen empfinden, welche in der jetzt so aufgeregten Zeit das Verhältniß zwischen Schule und Kirche bedrohen und einer Auflösung zuarbeiten, die für unser christliches Volksleben in kommenden Generationen ein unabwendbares Unheil in Aussicht stellt, wenn nicht der gesunde Sinn der Gemeinden und die Treue der Seelsorger jedes ordnungsmäßige Mittel zur Abwendung rechtzeitig vorkehrt. Wenn daher, von Ihrem Gewissen gedrungen, Sie und Ihre gleichgesinnten Freunde nicht aufhoren, bei jeder geeigneten Gelegenheit auch von der Kanzel mit Ernst, Gründlichkeit und Nachdruck vor Ihren Gemeindegliedern gegen jene Tendenzen Zeugniß abzulegen, dieselben über die Begriffsverwirrung aufzuklären, welche nach Ausweis öffentli-

cher Blätter und Flugschriften über die Bedeutung eines bekenntnißmäßigen Religionsunterrichts in den christlichen Volksschulen herrscht, und ruhig, aber freimüthig, die Folgen zu schildern, für deren Eintreten sich Jeder verantwortlich macht, der sein pflichtmäßiges Urtheil zurückhält oder birgt, so stehen Sie recht eigentlich in der Erfüllung Ihrer christlichen Berufspflicht, und wir haben Sie dabei als theure Mitarbeiter in einer Amtsaufgabe zu betrachten, für welche auch wir vor der letzten Entscheidung mit thätig sein zu dürfen, das vorgesetzte Königl. Ministerium noch unter dem 6. d. M. ausdrücklich gebeten haben. Auch wenn Sie dafür wirksam sind, daß Ihre Gemeinden in freier Weise durch besonnene und klar ausgeführte Petitionen Behufs Wahrung des Seelenheils ihrer Kinder und einer gottgefälligen Erziehung derselben gehörigen Orts die geeigneten Schritte thun, so bedienen Sie sich dabei eines Rechts, welches, unter angemessenen Formen geübt, mit Ihrer Stellung in einem unabtrennlichen Zusammenhange steht."

So lautet der erste Abschnitt des Schreibens des Hrn. Dr. Möller, und wer sieht nicht auf den flüchtigsten Blick, welches die Meinung desselben hinsichtlich der Lostrennung der Schule von der Kirche ist, und wie er die Wirksamkeit der Geistlichen gegen diese Trennung betrachtet. Er meint in dieser Ablösung der Schule von der Kirche „ein Unheil für das christliche Volksleben" erkennen zu müssen. Er hält einen „bekenntnißmäßigen Religionsunterricht in den christlichen Schulen" für unerläßlich. Er findet in diesem „bekenntnißmäßigen Religionsunterrichte" das alleinige „Seelenheil der Kinder und eine gottgefällige Erziehung derselben." Er erklärt, daß es mit der Stellung eines geistlichen Seelsorgers „in einem unabtrennlichen Zusammenhange stehe" alle nur geeigneten Schritte zur Verhinderung dieser Trennung zu thun. Und indem er alle Diejenigen der Pflichtvergessenheit und Pflichtwidrigkeit zeihet, die gerade von dieser Unabtrennlichkeit nicht überzeugt sind; indem er Jeden für die Folgen verantwortlich macht, der nicht denkt, wie er denkt, und nicht thut, wie er es für nöthig und pflichtmäßig hält, — belobt er Diejenigen, die nach seinem Sinn durch ernstes, gründliches, nachdrückliches Entgegenwirken, auch von der Kanzel, recht eigentlich in der Erfüllung ihrer christlichen Berufspflicht sich bewegen. Er fordert ausdrücklich auf zu zahlreichen, besonneuen und klar ausgeführten Petitionen, die in diesen Eigenschaften doch wahrscheinlich wohl aus der Feder der Geistlichen kommen sollen. Er erklärt, daß das Consistorium, in dessen Namen er schreibt, den Tendenzen zur beregten Trennung entgegen sei. Er bezeichnet Diejenigen, die das Consistorium dabei unterstützen, für „theure Mitarbeiter" an einer gemeinschaftlichen „Amtsaufgabe."

Nun aber, wenn das nicht Aufregungmachen, — Aufregungmachen von einer Behörde selbst, heißt, dann wissen wir es nicht. Indessen: — „für eine entschieden gute, Gott wohlgefällige und den Menschen allein zum Heil gereichende Sache!" — wird man sagen. Darauf wollen wir nachher kommen und Antwort geben. Zuvor wollen wir noch das Uebrige dieses Schreibens des Hrn. Dr. Möller betrachten. Da heißt es zunächst zur Commentirung des betreffenden Ministerial-Erlasses:

„Es liege ein Mißverständniß zum Grunde, wenn die Klagenden und Protestirenden annähmen, daß ihnen jene Pflicht und dies Recht habe gekümmert werden sollen durch den Erlaß des Königl. Ministeriums vom 15. Sept. c. welches das Consist. mittelst Umlauf vom 20. Sept. c. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt habe, und wenn sie eben darum darauf antrügen, daß das Cons. dem vorgedachten Ministerio gegenüber das Recht und die Pflicht der Geistlichen in allen diesen Beziehungen vor Beschränkungen bewahren solle. Der klare Inhalt jenes Circulars stehe den hierbei geäußerten Voraussetzungen überall entgegen. Er erkenne an, daß jene Belehrung und Bezeugung ganz in ihren Berufskreis falle; er nenne es ein unbestreitbares Recht, daß der Geistliche die Urtheile seiner Gemeindeglieder über die fraglichen Tendenzen im Wege der Petition zur Oeffentlichkeit bringe, und mißbillige nur das hierbei hier und da beobachtete Verfahren, wonach die directe Aufforderung zur Abfassung einer derartigen Petition von der Kanzel und namentlich die Aufsammlung der Unterschriften selbst in der Kirche, resp. in der Sakristei, geschehe."

Hierbei ist aber zu bemerken, welche Deutung Hr. Dr. Möller den Worten des Ministerial-Erlasses giebt. Er verwandelt die bedingungsweise Negative in die entschiedene Affirmative. Und das ist doch nicht einerlei. Er sagt, daß Hr. v. Ladenberg anerkenne, „daß jene Belehrung und Bezeugung (ein sehr beliebtes und vieldeutiges Wort!) ganz in ihren Berufskreis falle, während (wie oben zu ersehen ist) derselbe doch nur geschrieben hatte: daß „eine angemessene Belehrung ꝛc. nicht außerhalb des Bereichs der Geistlichen und ihrer Wirksamkeit auf der Kanzel angesehen werden könne." — Ferner heißt es:

„Wenn Sie erwägen, einerseits, daß von den Gegnern der Sache, worunter gerade der Lehrer als Küster der Kirche mit gehören kann, *) geltend gemacht werden dürfte, daß das Zusammensein der Stimmenden im Gotteshause dem Geistlichen einen Schein der Gewalt über dieselben verleihe, indem Niemand von dem Beschluß zurücktreten könne, ohne den Ort gemeinsamer Andacht zu verlassen; sowie daß die Sakristei dem Prediger besonders Gelegenheit gebe, auf eine nicht öffentliche Weise auf die Meinung der Eingepfarrten zu influiren; und andrerseits, daß Ihnen ja Ort und Gelegenheit zur Auseinandersetzung und Besprechung dessen, was zu thun sei, gewiß sonst nicht fehlen kann: so wird es Ihnen einleuchten, daß diese formale Beschränkung einen Grund hat, welche auf eine gegensätzliche Stellung der Oberbehörde zurückzuführen, kein Anlaß vorliegt; daß wir daher uns auch nicht haben gedrungen sehen können, gegen die Publication des fraglichen Erlasses Vorstellungen zu erheben."

Und endlich heißt es in Bezug auf die Bedenken in Betreff der katholischen Geistlichkeit: daß das,

„Was die geistliche Oberbehörde hinsichtlich des katholischen Clerus in dieser Beziehung verfügt habe, dem Cons. nicht bekannt sei; aber die Besorgniß, daß auf dieser Seite die Parität gefahrdende Maßregeln beliebt worden sein könnten, oder werden könnten, durch nichts gerechtfertigt sei."

Demnächst fand das Consistorium, wie es ausdrücklich sagt, sich veranlaßt, (wodurch? — das wird nicht angegeben) wahrscheinlich darum,

---

*) Schöne Hinweisung auf die Lehrer! Gewiß ein Mittel zur Einigkeit im Geist zwischen den Geistlichen und diesen!

daß der an nur einige einzelne Geistliche gerichtete Bescheid nicht bloß diesen gegeben sei, sondern die ganze Sache zu Kundwerdung der Willensmeinung der Behörde und zu gehöriger Nachachtung eine noch weitere Verbreitung empfangen sollte, eben dieses Schreiben den Geistlichen der ganzen Provinz abschriftlich mitzutheilen. Und in einem Begleitschreiben vom 27. Oct. c., mit der Unterschrift „Nobbe" heißt es:

„Durch die Circular-Verfügung vom 20. Sept. c., in welcher vom Cons. der Hohe Ministerial-Erlaß vom 15. ejusd., betreffend das Verfahren der Geistlichen bei Zustandebringung von Petitionen, das Festhalten des Verbandes zwischen Kirche und Schule betreffend, — mitgetheilt worden sei, seien in einer Anzahl von Geistlichen der Provinz Besorgnisse und Gewissensbedenken hervorgerufen worden. Man fürchte, es sei dabei auf eine Hemmung der Betheiligung der Geistlichen und Seelsorger bei dieser so wichtigen Angelegenheit, ja auf ein Zurückhalten entschiedener Bezeugung unantastbarer Grundwahrheiten des Evangeliums, welches einer solchen Trennung der Kirche und Schule offenbar widerstreitet, wenigstens indirect, abgesehen; es spreche sich selbst in einer desfalls an das Cons. gerichteten Eingabe ein Zweifel darüber aus, ob die katholische Geistlichkeit gleichlautende Weisungen, wie die des Cons. erhalten haben möge, und ob nicht event. die Parität der Kirchengemeinschaften durch ein verschiedenes Verhalten der Geistlichen auf der einen und auf der anderen Seite, in Gefahr kommen könne. — Auf den im Laufe dieses Monats an das Consistorium gerichteten Vortrag dieser Besorgnisse, welcher zugleich seine Vertretung der hierunter bestehenden Gerechtsame und Freiheiten der Geistlichen bei der Königl. Oberbehörde in Anspruch genommen habe, habe das Consistorium den Verfassern unter dem 12. d. M. einen Bescheid ertheilt, von welchem es sich Berichtigung der gefaßten Meinung und Beruhigung über die Bedenken mit Zuversicht verspreche. — Das Cons. sei ermächtigt, in Bezug auf den letzten Theil jenes Bescheides den Superintendenten und Geistlichen noch besonders zu eröffnen, daß zu dem gedachten Zwecke in Folge der Hohen Circular-Verfügung vom 15 Sept. c. und sogleich nach deren Erlaß das Erforderliche veranlaßt worden sei, um auch den katholischen Geistlichen durch die betreffenden Bischöfe eine gleiche Mahnung, wie sie das mehrgedachte Circular enthält, zukommen zu lassen, und daß es nicht zu bezweifeln stehe, daß die Bischöfe dem diesfälligen Ansuchen entsprechen werden."

In diesem Schreiben befindet sich, — sollten es unsere Leser haben übersehen können? — die merkwürdige Behauptung, daß das Evangelium einer solchen Trennung der Kirche und Schule offenbar widerstreite. Aber wo? — das fragen wir, — wo redet das Evangelium von einer Schule, wie wir sie jetzt haben? Wo redet es überhaupt von der Schule und von einer „unauflöslichen" Verbindung derselben mit der Kirche? — mit der Kirche in dem Sinne, wie jetzt das Wort (als Complex des Clerus, der Geistlichkeit, oder als eine durch Symbole zusammengehaltene Gemeinschaft) genommen wird? — Nirgends! Denn: „Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht; denn solcher ist das Reich Gottes!" „Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf!" und einige ähnliche Aussprüche Jesu, mit welchen er seine Liebe und herzliche Zuneigung zu den Kindern kund giebt; eben so mehrere Apostelworte: „Ihr Väter, ziehet eure Kinder auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn!" „Wachset in der Gnade und Erkenntniß unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi!" „Auch erkennen, daß

Christum lieb haben viel besser ist, denn alles Wissen, auf daß ihr erfüllet werdet mit allerlei Gottesfülle!" u. dgl. m. können nur erst durch angepaßte Wendungen und Folgerungen in Bezug auf die Anstalten gebracht werden, die wir Schulen nennen. Daß aber die Kirche die Schule unter ihre ausdrückliche Anordnung und Beaufsichtigung nehme, davon kommt kein Wort im Evangelium vor.

„Aber," — wird man sagen, — „ist die Schule nicht eine Tochter der Kirche?" — Ja, das ist sie; aber die Tochter ist nicht Kind geblieben, sondern sie hat die Jahre ihrer Entwickelung durchgemacht; sie ist nun der Mutter ebenbürtig geworden. Sie kann nun, und hätte schon längst für majorenn, für selbstständig erklärt worden sein, und indem das jetzt geschehen soll, ist das nicht so etwas Grundstürzendes, Heilloses und Verderbliches, als es verschrieen wird. *) Die Schule, sofern sie eine Anstalt zu allseitiger Bildung der Jugend ist und sein soll, kann nicht ohne Religion sein; und sofern die heilige Christusreligion für Verstand und Herz und Gemüth, für Vernunft und Willen die votrefflichste vor allen andern ist, wird diese aus den Schulen nicht nur nicht verbannt, sondern mit Ernst und Eifer und frommer Begeisterung den Kindern, den aufwachsenden Söhnen und Töchtern gelehrt und zu williger und freudiger Annahme empfohlen werden. Aber je mehr im Laufe vieler langen Jahrhunderte sich ergeben hat, daß die Zersplitterung in unzählige größere und kleinere Confessionen, von welcher jede einzelne behauptet, daß sie die allein richtige Auffassung des Christenthums habe, nun und nimmermehr, und noch dazu bei gegenseitiger Verketzerung und Verdammung, die Verwirklichung des Wortes Jesu: „Es soll Eine Heerde und Ein Hirte sein!" gegewähren kann: so will, so soll die Schule nun endlich einen andern und bessern Weg, als bisher, einschlagen, von den trennenden und entzweienden Confessions-Unterschieden absehen, und das Christenthum in seiner heiligen Urform als das Band der Liebe, als den Antrieb und die Verpflichtung zu echter Heiligung, als die Verklärung zur wahrhaftigen Kindschaft bei Gott den jungen zarten und weiter sich entwickelnden Gemüthern der Kinder nahe bringen, empfehlen und einprägen.

---

*) Wir dürfen versichern, daß wir die zahlreichen literärischen Besprechungen über diesen Gegenstand in besonderen Broschüren und verschiedenen Tageblättern nicht unbeachtet gelassen haben. Wir haben, so weit sie irgend uns zu Gesicht gekommen sind, sie alle mit Aufmerksamkeit und ruhiger Erwägung gelesen. Aber es hat doch durch alle Abhandlungen, wie immer sie geschrieben sein möchten, ob höhnisch und spöttelnd, oder hierarchisch-fulminant, oder gelassen, mild und friedlich, unsere Ueberzeugung nicht geändert werden können. Nur das haben wir gefunden, was wir uns selbst schon oft gesagt hatten, daß eine effective Trennung der Schule von der Kirche mit viel größeren Schwierigkeiten verbunden ist, als Manche dafür halten, und daß es vorläufig wohl noch nicht vollständig zu einer solchen Trennung kommen wird. — Aus der älteren Literatur wollen wir uns erlauben ein Buch hier zu nennen, das für unsere jetzige Zeit wieder eine besondere Berücksichtigung verdient. Wir meinen: „Die einzig wahre Religion, allgemein in ihren Grundsätzen, verwirrt durch die Zänkereien der Schriftgelehrten, zertheilt in allerhand Secten, vereinigt in Christo (2 Thle. 1754) von J. M. v. Loen."

Es sollen, — und dabei kann die Bibel aus den Schulen nicht hinweggewiesen sein, — es sollen die Kinder wohl „in der Zucht und Vermahnung zum Herrn" heraufgebildet, aber es soll ihnen nicht eine Masse von Ueberschwänglichkeiten und Vernunftwidrigkeiten, von Streitsätzen und Zankverwickelungen, von sittlichen Einschläferungen und Entmuthigungen eingepfropft werden. Es soll ihre Religionserkenntniß mit allen andern Zweigen des menschlichen Wissens in einen harmonischen Einklang gebracht werden, damit sie, wenn sie schlechterdings unvereinbare Widersprüche gewahren möchten, nicht in die Versuchung kommen, — wie es, leider! bisher so häufig gewesen ist, — entweder Blindgläubige, oder Heuchler zu werden, oder, — was das Allerschlimmste war, — alle Religion gänzlich von sich abzuweisen.

So lange die Schule am Gängelbande und in der Fessel der Kirche, der verschiedenen Confessionen, sich befand, so lange da und dort und dort und da ein ausschließlich „bekenntnißmäßiger" Religionsunterricht ertheilt ward: so lange mußte es übel stehen um die echte Christlichkeit.

Wenn die Schule jetzt von den Banden der Kirche befreiet sein will, so will sie nicht von der Kirche im Allgemeinen, d. h., von der Gemeinschaft der Bekenner Jesu überhaupt sich losreißen, sondern nur frei sein von den engherzigen, trennenden und verketzernden Confessionen. Und damit wird wahrlich, — wie es behauptet wird, — der Christenheit, der Menschenwelt kein Unheil geschehen, sondern vielmehr der allerheilsamste Segen bereitet werden. O, wie wahr schreibt doch der treffliche Apostel Jacobus (3, 14—18): „Habt ihr aber bittern Neid und Zank in eurem Herzen, so rühmet euch nicht, und lüget nicht wider die Wahrheit. Denn das ist nicht die Weisheit, die von oben herab kommt, sondern irdisch, menschlich und teuflisch. Denn wo Neid und Zank ist, da ist Unordnung und eitel böses Ding. Die Weisheit aber von oben her, ist auf's Erste keusch, darnach friedsam, gelinde, lässet ihr sagen, voll Barmherzigkeit und guter Früchte, unparteiisch, ohne Heuchelei. Die Frucht aber der Gerechtigkeit wird gesäet in Frieden denen, die den Frieden halten." — Alle Confessionen nennen ihren „bekenntnißmäßigen" Religionsunterricht einen „gottgefälligen"; aber eben darum, weil sie alle, schelsehend auf andere, von dem ihrigen dies behaupten, so wird schwerlich irgend einer wahrhaft ganz gottgefällig sein. Und darum, wenn jetzt von den Widersachern der Trennung der Schule von der Kirche an den „gesunden Sinn" der christlichen Gemeinden appellirt wird, so sollte es nicht schwer sein, ihre richtige Entscheidung abzugeben, und sich weder für den Papst, noch für Luther, noch für Calvin u. s. w. u. s. w., auch nicht für Paulus, oder für Petrus u. s. w., sondern für Jesus selbst zu bestimmen.

Die Schule, wir sagen es noch einmal, will nicht ohne Religion sein, sie darf es auch nicht, wenn sie ihre Aufgabe einer allseitigen Bildung erfüllen und sich selbst nicht des schönsten Bildungszwecks und Bildungsmittels entäußern will. Das haben auch mehr nur die Widersacher in die Welt hineingerufen, um desto sicherer ihre Absicht zu erreichen und zu allseitigem Widerstreben und Entgegenwirken auf-

zureizen. Die Schule will und soll eine allgemeine Menschenreligion verbreiten, und das ist, — man hat im Vergleich nichts zu fürchten! — das Christenthum in seiner reinen Ursprünglichkeit, ehe es in Kirchensatzungen gebannt war und in hundertfache Sectenbekenntnisse zerfiel. Aber sofern die Geistlichen sich als die alleinigen Glaubensordner, als die Repräsentanten der Kirche, ja, als diese selbst, gebahren, will die Schule, — anderer Gründe hier nicht zu gedenken, — von der Unterordnung unter diese befreiet sein.

Wir schweigen, da wir es an einem andern Orte schon angedeutet haben, von der Beengung und Zwängung, welche den Lehrern der Schulen bisher von den Geistlichen hinsichtlich des Religionsunterrichtes hin und wieder angethan worden ist. Wir sind aber der festen Ueberzeugung, daß eine Trennung zwischen Schule und Kirche, wie sie jetzt erstrebt wird, nicht so bitter in Anregung gekommen wäre, wenn die Geistlichen, mit ihrem Verhalten die Lehrer nicht selten wider sich empört hätten. Von pädagogisch gebildeten und nicht auf confessionelle Schroffheit bestehenden Geistlichen werden dieselben auch gern in Zukunft sich eine Berathung und Leitung gefallen lassen. Nur dagegen protestiren sie, daß der Geistliche als solcher unbedingt ihr Vorgesetzter und ein confessionelles Kirchenregiment als solches ihre befehlende Behörde sei.

Kirche und Schule sollen nicht wie Herrin und Magd, sondern wie zwei ebenbürtige Schwestern neben einander stehen. Und sofern die Kirche der Schule, und hinwiederum die Schule der Kirche zu aller nur möglichen und erforderlichen gegenseitigen Dienstleistung und Förderung getreulich bereit sein wird, wird das bürgerliche Leben keinen Schaden erleiden, sondern den gesegnetsten Vortheil haben. Es wird besser werden, als es bisher gewesen ist. Fast kann man sich schon auf die Erfahrung berufen. In größern Städten waren längst schon die Schulen nicht mehr unter der besonderen Aufsicht der Geistlichen. Hat dadurch das bürgerliche Leben Schaden erlitten? Wir sagen: nein! Ein vernünftiges Christenthum ist dadurch befördert und eine vielseitigere, berufsmäßigere Bildung erzielt worden.

Dies unsere Ansicht und Meinung. Sie zu erläutern, setzen wir noch die Stimme eines Andern hierher, dessen Name zwar Vielen ein Gräuel ist, es schon längst war, und ganz besonders neuerdings seit dem 9. Nov. c. geworden ist, aber dennoch bei eben so Vielen (ob sie vielleicht auch nicht überall mit ihm einverstanden sein mögen) einen guten Klang hat. Uhlich schreibt in seiner oben erwähnten Schrift: „Ob das Christenthum durch die Staatsumwälzungen des Jahres 1848 in Gefahr gebracht sei,“ einer Schrift, die wir hiermit angelegentlich zur Lesung empfehlen, im vierten Abschnitt, wo er vom künftigen Verhältniß der Kirche zur Schule handelt, Folgendes:

„— — — Oder möchte man behaupten, daß die Theologie an und für sich schon berufen sei, die Schule zu leiten, daß also der Pastor der natürliche Inspector des Schullehrers sei? Ja, wenn der hohe und doch so einfache Gedanke des Reiches Gottes, wie er Jesu Brust erfüllte, auch alle Geistliche belebte, ihr Herzschlag, ihr Lebensodem wäre, dann könnte die Schulpflege besseren Handen nicht anvertraut sein. Aber wo ist denn die Theologie die hohe und doch kindliche Lehre vom Reich Got-

tes? Ist sie nicht vielmehr von Alters her eine Kunst geworden, welche aus dunkeln Grundsätzen weitre dunkle und verwickelte Sätze herleitete, bis sie ein höchst zusammengesetztes Lehrgebäude zu Stande gebracht hat, in welchem sich der gesunde Menschenverstand nicht mehr zurecht finden kann? Die sich aber durch jahrelanges Studium darin zurechtgefunden und eingewohnt haben, sollten die wirklich die rechten Leute sein, um zu wissen, was noth ist, um das junge Geschlecht zu frischen, verständigen, thatkräftigen Gemeinden und Staatsbürgern auszubilden? Ist es etwa die Theologie, welche die großen Aufgaben der neuen Zeit, welche in allen Völkern neues Leben und neue Hoffnung erwecken, mit besonderer Vorliebe erfaßt hat, und für dieselben arbeitet? Sehen wir nicht vielmehr die Theologie diesem neuen Leben fern stehen, als wäre es etwas Fremdes, worein sie sich nicht finden könne? Nein! die Theologie, wie sie bisher meistens war, hat sich nicht so bewährt, daß ihrer Pflege die Schule übergeben werden könnte.

Was nun aber gar die altgläubige Theologie betrifft, so hat gerade diese die Spannung zwischen Lehrern und Predigern recht arg und verderblich gemacht. Die Lehrer gehörten zum größten Theile, in manchen Landschaften fast ohne Ausnahme, der freien christlichen Richtung an. Auf den meisten Seminarien waren sie zu derselben herangebildet; Dinter's Schriften waren eine Zeit lang ihr Handbuch; war doch Dinter selbst zum preußischen Schulrath berufen worden! Nun denke man sich als Aufseher eines solchen Lehrers einen Geistlichen, der in der Augsburgischen Confession und im Katechismus Luthers das allein richtige Verständniß des Evangeliums, in Dinter's Schriften aber und ähnlichen Büchern Teufelswerke erblickt, und der sich durch die Oberbehörde geschützt, ja zur Bekehrung des Lehrers aufgemuntert weiß. Da mußte es wohl sehr böse Auftritte geben. Der geistliche Herr trat in die Schule, er hörte die Bibelerklärung, die Katechismuslehre des Lehrers an; da gebot er ihm Schweigen und begann mit tiefem Ernst die Kinder zu warnen, sich nicht von solchem Unglauben verführen zu lassen. Dieselbe Warnung sprach er dann auch fleißig gegen die Gemeinde aus. Aus vernünftigen Predigtbüchern hatte der Lehrer Jahrelang der Gemeinde in den Betstunden vorgelesen, und sie hatten sich daraus erbaut; er mußte die Bücher abliefern, rechtgläubige wurden ihm dafür in die Hände gegeben. Der Prediger begehrte und ließ nicht ab, daß der Lehrer den rechten Glauben lehre, das heißt, Sätze, gegen welche sich seine ganze Seele sträubte; der Prediger gab dem Lehrer auf, altgläubige Katechismen Stück für Stück auswendig lernen zu lassen, alte Lieder dazu, und hielt streng darauf, daß die Kinder dieselben auch wirklich auswendig konnten — und, er war der Vorgesetzte, er schickte jedes Jahr einen Bericht über die Aufführung des Lehrers ein, und Schutz gegen solche Zumuthungen war nicht zu erlangen. Wehe dem armen Cantor, wenn er dem gläubigen Superintendenten, dem gläubigen Consistorium seine Noth zu klagen wagte! Man denke sich eines solchen Lehrers Religionsunterricht unter den Kindern, mit empörtem Gemüth, mit verbissenem Ingrimm, oder auch mit der Gleichgültigkeit, welche zuletzt aus Hoffnungslosigkeit entsteht! O, es ist in den letztvergangenen Jahren manchem Lehrer seine sonst so liebe Schule — fast zur Hölle gemacht worden! — —

Nun frage ich aber: darf solch ein Verhältniß zwischen Lehrern und Geistlichen bestehen bleiben? Ist es den Lehrern zu verdenken, wenn sie mit schmerzlichem Nothschrei nach Trennung der Schule von der Kirche rufen?

Man stoße sich nicht an diesen Namen; man setze dafür: Unabhängigkeit der Schule von der Kirche; denn das ist es, was alle Vernünftigen begehren. Die Religion kann in der Schule nicht entbehrt werden, und welcher wackre Lehrer möchte wohl den Religionsunterricht aufgeben? Aber die Schule soll nicht mehr die Magd der Kirche

sein, sondern ihre Schwester;*) der Lehrer soll nicht mehr der Untergebene des Geistlichen sein, sondern sein Mitarbeiter, mit dem dieser sich, wenn beide die Männer dazu sind, in das schönste brüderliche Verhältniß setzen kann, dem er aber nicht mehr zu befehlen hat. Bloß in Bezug auf das Küsterverhältniß, sofern dies mit der Lehrerstelle verbunden bleibt, wird eine gewisse Unterordnung fortdauern.

Die Schule wird, dahin vereinigen sich die Stimmen aller wahren Schulfreunde, selbstständig werden. Der Lehrer wird von der Gemeinde unter den Schulamtscandidaten, welche ihre Prüfung bestanden haben, frei gewählt. Unter den Gliedern des Gemeindevorstandes oder Gemeinderathes wird einer oder einige mit der Schulpflege betrauet; dieser also oder diese haben für die äußern Angelegenheiten der Schule zu sorgen. Die Schulen eines Kreises werden unter einem Schulaufseher stehen, der vielleicht von den Lehrern gewählt, von der Oberbehörde bestätigt wird. Für einen weiteren Bezirk giebt es einen Schulrath, für das ganze Land einen Unterrichtsminister. Dabei werden wahrscheinlich Schulsynoden Statt finden, entweder bloß aus Lehrern, oder zugleich auch aus Andern, etwa den Schulpflegern bestehend. Dem Prediger werden die Schulkinder zum Confirmandenunterricht übergeben; er hält auch, wie bisher schon, mit sämmtlichen Kindern von einem gewissen Alter kirchliche Kinderlehre. Der Lehrer giebt in seiner Schule Unterricht in der Religion wie in andern Unterrichtszweigen; während er sich dabei mit den allgemeinen Lehren der Religion und der Tugend beschäftigt, ist es des Geistlichen Sache, in seinem Unterricht die besondern Lehren der Confession, des Katholizismus oder Protestantismus oder, wenn es denn sein soll, des Lutherthums hervorzuheben. — Nun frage ich jeden Unbefangenen: leidet bei solcher Einrichtung die Religion, die Schule, die Jugend Gefahr? oder trifft auch hier die Gefahr wiederum bloß die Unduldsamkeit und den Stolz derjenigen, denen zu herrschen so angenehm war?

Es ist auch gesagt worden, der Lehrer solle den Religionsunterricht ganz abgeben, der Prediger solle ihn ganz allein übernehmen. Dagegen indessen wird sich jeder wackre Lehrer wehren, und in Orten, wo mehrere Schulen sind, aber nur ein Geistlicher, würde dieser die Aufgabe nicht bestreiten können. Es verhält sich mit dieser Angelegenheit wie mit vielen andern. Der Grundsatz, den man dafür aufstellt, klingt, für sich allein betrachtet, schroff, scheint in das bisher Bestandene verletzend einzugreifen; in der Ausführung aber tritt das Mildernde, Versöhnende bald an die Sache heran. So verhält es sich auch mit dieser Schulangelegenheit. Kirche und Schule sind Geschwister. Die Kirche soll die Menschen zu guten Menschen machen; dazu gehört doch gewiß auch, daß sie dieselben zu guten Staatsbürgern mache. Die Schule soll das heranwachsende Geschlecht zu guten Staatsbürgern bilden; dazu gehört doch gewiß auch, daß sie dasselbe zu guten Menschen überhaupt erziehe. Diese eng in einander greifende Aufgabe wird der Schule, der Kirche verbleiben; darum können beide einander nicht entbehren; um so weniger können sie einander entbehren, als sie in kleinern Orten, auf Dörfern, so nahe beisammen stehen, als da, wie gesagt, der Lehrer zugleich Küster ist. Aber das bisherige Abhängigkeitsverhältniß der Schule von der Kirche muß gelös't werden, als Magd soll die Schwester nicht mehr der Schwester dienen; was soll nun geschehen?

---

*) Hr. Dr. Past. Harnisch in Elbey, der in seiner Schrift: „Die künftige Stellung der Schule zu Kirche, Staat und Haus," zwar die Lehrer für entschuldigt hält, daß sie in einer Zeit, wo „Alles trunken ist und turkelt, ebenfalls vor Freude nicht taumeln," erklärt aber: „Es bleibt unumstößlich, die Schule kann nimmer eine Schwester der Kirche werden, wenn auch alle Staats- und Schulbeamten das wollen." Und eben so sagt er, daß, die Schule zu emancipiren, dasselbe sein würde, als: das Schulehalten dem „Käsehandel" gleichstellen, oder zu einer „Hetzjagd" machen."

Was in der Natur der Sache liegt, was das Geschwisterverhältniß mit sich bringt. Die selbstständigen Schwestern werden sich darüber vertragen, was für Dienste eine der anderen leisten kann, und dabei wird es nicht statthaft sein, daß die Kirche zur Schule spreche: ich bin die ältere Schwester, du mußt mir mehr Dienste leisten, als ich dir. Wo Lehrer und Prediger bisher schon in gutem Vernehmen standen, da werden sie Hand in Hand weiterarbeiten. Wo der Prediger ein guter Schulmann, und zugleich als billiger und bescheidener Mann, das Vertrauen der Gemeinde genießt, da hindert nichts, daß die Gemeinde ihn zum Schulpfleger wähle. Dann hat er Einfluß auf die Schule, aber nicht, weil er Geistlicher, sondern weil er ein in Vertrauen stehendes Gemeindeglied ist. Wo Prediger und Lehrer, wie es überall sein sollte, als Freunde mit einander leben, da hindert nichts, daß sie sich darüber verständigen, wie der Religionsunterricht des Lehrers in den des Predigers vorbereitend eingreifen könne. Eben so ist kein Hinderniß vorhanden, daß nicht in einem Kreise ein Prediger zum Schulaufseher gewählt werde, wenn einmal das Vertrauen der Lehrer auf ihm ruht. Dann aber ist er wiederum nicht als Geistlicher, sondern als Mann des Vertrauens in diese Stellung gekommen. Nehmen wir ein Beispiel von andern Verhältnissen her. Nach bisherigen Einrichtungen gehörten die Rittergutsbesitzer ohne Weiteres zu den Kreisständen, außerdem einige wenige städtische und dörfliche Deputirte. Künftig werden die Kreisvertreter aus freier Wahl hervorgehen, die Rittergutsbesitzer werden kein Vorrecht haben. Sind sie aber in einem Kreise wackere Männer, welche die Liebe und das Vertrauen der Kreiseingesessenen verdienen, so kann es leicht geschehen, daß eine große Zahl von ihnen zu Kreisvertretern gewählt wird. Dann sitzen sie aber nicht als Rittergutsbesitzer, sondern als Männer des öffentlichen Vertrauens im Kreisrathe. So ist es in einem freien Staate in der Ordnung.

Wo aber das bisherige Verhältniß zwischen Prediger und Lehrer ein böses war, da wird es, da wird das Herrschafts- und Unterthänigkeitsverhältniß gelös't, und das gereicht zur Erlösung des Lehrers, zum Frommen der Schule, und auch zum Besten des Predigers, der nun nicht mehr so, wie bisher, in Versuchung ist, sich zu versündigen. Paßt nun der Religionsunterricht des Lehrers nicht mehr zu dem nachfolgenden des Predigers, so ist das zwar nicht gut, aber es ist eine natürliche Folge der religiösen Verschiedenheit, welche nun einmal in der Zeit vorhanden ist, welche doch auch nicht ohne Gottes Fügung entstanden ist, und welche in Geduld und Hoffnung getragen werden muß. Besser ist immer noch solcher Zwiespalt, als wenn bisher der Lehrer gezwungen war, seinen Unterricht als eine Lüge zu ertheilen. Das aber soll uns nicht schrecken, daß uns gesagt wird, wenn die Aufsicht der Kirche über die Schule aufhöre, so würden wir Lehrer bekommen, welche türkische und heidnische Grundsätze in das Gemüth unserer Kinder einpflanzten. Das kommt ja doch wieder nur darauf hinaus, daß das Christenthum untergehen müsse, wenn es nicht von rechtgläubigen Pastoren und Consistorien bewacht werde. Nein! die Freude werden wir hoffentlich haben, daß künftig das Gedächtniß unserer armen Kinder in der Schule mit einem Wust von abgeschmackten alten Liedern und unverständlichen Bibelsprüchen wird verschont werden, daß ihre Einbildungskraft nicht mit Teufelsfratzen und einem ewigen Schwefelpfuhl wird angefüllt werden; aber wahrlich! darum wird das Christenthum nicht untergehen, sondern seine Segnungen erst recht in die jungen Gemüther pflanzen. Die Freude werden die Seminaristen haben, daß sie in ihren Seminarien wieder frei athmen können, daß sie wieder den Prediger hören dürfen, zu welchem sie sich hingezogen fühlen, daß dem Geist der Zeit die Fenster und Thüren geöffnet werden, damit er durch die Seminarien brause, in welchen es schon recht dumpfig zu werden anfing; aber dem Christenthum werden sie darum wahrlich nicht entfremdet werden. Die Lehrer in den Seminarien, welche die jungen Volkslehrer ausbilden sollen, was können

sie ihnen Besseres geben, als die großen Lehren Jesu von einem Reiche Gottes auf Erden, in welchem Gerechtigkeit, Liebe, Wetteifer im Guten wohnt, und womit könnten sie die künftigen Volksbildner kräftiger anregen, als indem sie ihnen das Bild Jesu vorhalten, der die Kinder liebte, der für die Menschheit lebte und starb? Ist nicht das Christenthum vorhanden? Hat es seine alte Kraft verloren? Wird es sich nicht in die Gemüther der jungen Lehrer Eingang verschaffen? Können sie anders, als es ihren Schulen mitbringen? Können sie von Jesu schweigen, wenn sie den Kindern erzählen, was da Gutes und Großes unter den Menschen geschehen ist? Können sie die schönsten Sprüche der Bibel, die schönsten Aussprüche Jesu entbehren, wenn sie ihren Kindern Sprüche der Weisheit und Tugend mit auf den Weg geben? Können sie, wenn sie den Kindern sagen wollen, was der Mensch ist und was die Menschheit werden soll, etwas Wahreres und Höheres finden, als was Jesus uns vorgehalten hat? Die jungen Lehrer werden künftig nicht mehr für eine gewisse Form des Christenthums abgerichtet sein, sie werden es in Mannigfaltigkeit lehren, wie ihre eigenen Gemüther mannigfaltig sind; aber das Christenthum selbst wird darunter eben so wenig Schaden leiden, wie es dadurch Schaden gelitten hat, daß auch Matthäus und Johannes, Paulus und Jacobus ihre großen Verschiedenheiten haben. Sollte aber wirklich ein leichtsinniger Mensch sich als Lehrer einschleichen und durch Unverstand oder Afterweisheit den Kindern Schaden thun, so wird es die Gemeinde bald genug merken und sich in der neuen Einrichtung leicht zu helfen wissen."

Mit dem 10. Nov. c. ist Hr. v. Bonin, — von der Leitung des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf sein Ansuchen vom Könige entlassen, — wieder in sein Ober-Präsidium der Provinz Sachsen und somit auch in die ihm mit zugewiesene Präsidentur des Consistoriums eingetreten. Indeß dieses ist in eine neue und ganz besondere Behelligung gekommen. Die frühere Begünstigung der alt-lutherschen Richtung fängt an, ihre herben, — vielleicht auch ihre gewünschten süßen Früchte zu tragen. Schon lange gab es viele Geistliche, auch einige Superintendenten, die, obwohl sie als Prediger und Ephoren der unirten Kirche ihre Anstellungen bekommen hatten, und als Beamte der unirten Kirche ihre Revenüen und Emolumente bezogen, sich doch offen für luthersche Geistliche, für luthersche Superintendenten erklärten, und diese Benennung nicht bloß auf Druckschriften, sondern auch in amtlichen Attesten und in gelegentlichen Schreiben an das Consistorium für sich gebrauchten. Natürlich hätte eine beaufsichtigende Behörde der unirten Kirche dies sofort bemerken und für unstatthaft erklären müssen. Denn wie können luthersch sich gerirende, und luthersch sich nennende Geistliche und Superintendenten noch als Glieder, noch als Beamte der unirten Kirche gelten und das amtliche Einkommen ihrer Stellen genießen?! Doch dagegen war nie etwas geschehen, vielmehr es hatten diese, wie gesagt, sich einer besonderen Wohlgewogenheit zu erfreuen. Nur einige einzelne der Herren Consistorialen, Dr. Funk, Dr. Zerrener, Dr. Sondermann, dachten richtiger und mißbilligten es. Letzterer schrieb deshalb in einem oben erwähnten Separat-Votum an den Minister Gr. v. Schwerin:

„Das unirte Consistorium darf das schöne verdienstliche Werk des hochseligen Königs nicht mit frecher Hand zerstören, soll und muß sich grade in einer höheren Idee, in welcher sich die Widersprüche ausgleichen, nicht aber in separatistischen Tendenzen gefallen, und so durch neue Spaltungen der protestantischen Gesammtkirche eine Schmach, den Feinden der-

selben einen Triumph bereiten. — Das Consistorium muß nur in sofern ein lutherisches sein wollen, als es sich standhaft zu dem Principe des großen Reformators bekennt, nicht aber insofern, als es bei dem von demselben errungenen Resultate stehen bleiben will. Luthers Princip war: freie, von aller menschlichen Autorität unabhängige Forschung in der Schrift auf dem Wege der grammatisch historischen Interpretation; Luthers Resultat war bedingt durch den allgemeinen Stand der Wissenschaft seiner Zeit, und durch das Maaß seiner eigenen Geisteskraft, Geistesbildung und Geistesrichtung." —

Und von den beiden Erstern will verlauten, daß sie darum, weil sie nicht im Stande seien, in diesem und andern Stücken mit ihren Stimmen durchzudringen und zur Geltung zu gelangen, in Begriff ständen, gänzlich aus dem Consistorium wieder auszuscheiden.

Nach desfallsigen Verhandlungen zu Gnadau am 3. Mai und zu Wittenberg am 27. und 28. Juni c. soll es nun aber Seitens der bisher lutherschgesinnten Geistlichen zum völligen Bruch mit der unirten Kirche kommen. Einer von ihnen, ein Hauptstimmführer, Pastor Pistorius zu Süplingen bei Neuhaldensleben, hat bereits seinen Austritt aus der unirten Kirche erklärt und ist vorläufig nach Breslau gegangen. Er und seine Genossen hatten seit Jahren ihre Gemeinden mit allem Fanatismus bearbeitet, daß sie bei erfolgtem Austritt ihrer allein rechtgläubigen Seelsorger zugleich mit austreten und sofort neue alt-luthersche Gemeinden bilden sollten. Dies ist indeß dem Pistorius fehl geschlagen, und es dürfte dies auch auf die Andern einige Einwirkung haben. Aber die Bewegung zum separatistischen Lutherthum wird darum nicht gehemmt sein. Von dem Verhalten des Consistoriums wird viel abhängen. Wie dies ausfallen wird, wird die Zukunft lehren. Geschieht es aber hier unter Dr. Möller eben so, wie es von Seiten anderer Consistorien, — man bedenke aber, unirter Consistorien! — namentlich in Stettin geschehen ist, so ist das Bestehen der unirten Kirche auf das treuloseste gefährdet. Haben doch die Stettiner unirten Consistorialräthe offen den in Pommern sich constituirenden Lutheranern erklärt: „Wir sind entfernt davon, der freigegebenen Organisation der lutherischen Kirche in Cultus und Regiment unsererseits störend in den Weg treten zu wollen, werden vielmehr so viel an uns ist, bereit sein, selbst die Hand dazu zu bieten." Das ist entsetzlich und von einer Behörde der unirten Kirche, — berufen von der unirten Oberbehörde, besoldet aus unirten Fonds! — betrügerisch, jesuitisch, teuflisch! —

Herr Dr. Möller auch wieder als General-Superintendent.

Nun nur einige Worte noch auch von dem Wirken des Hrn. Dr. Möller als General-Superintendent in zuletzt besprochenem Zeitabschnitt. Das er seine Visitationsreisen fortsetzte, das war seines Amtes. Doch leider gehen die Mittheilungen hinsichtlich derselben alle dahin, daß er

seine persönlichen Besprechungen mit den Geistlichen dazu benutzt hat, um das gute Alte zu wahren, und auch diese zu solcher treuen Wahrung aufzufordern, anzutreiben und zu befeuern. So wird z. B. in einem kirchlichen Blatte (Zille's Allgem. Zeitung für Christenthum und Kirche Nr. 77. c.) berichtet, daß Hr. Dr. Möller in Nordhausen, bei seiner Absicht, „die Gläubigen des Herrn durch die Kraft seines Wortes in dieser bösen Zeit zu stärken", — „statt vorsichtig und gemäßigt aufzutreten, was er ohne Verleugnung seines alt-kirchlichen Standpunktes hätte thun können, in der alten ketzerrichterlichen Weise geeifert, in der Synodalpredigt die zum Ueberdruß oft gehörten Bilder von dem stehenden Sumpfe des Lichtfreundthums und von dem unter den Waizen gesäeten Unkraut gebraucht, die Kirche als den hohen gewaltigen Thurmbau geschildert habe, von dessen Dache die freie Gemeinde wie ein elendes Gerölle herabgefallen sei, und nun unter den Füßen zertreten werde, und schließlich in prophetischem Eifer die baldige reuige Rückkehr aller Verirrten in den Schooß der allein seligmachenden Mutter geweissagt habe." Und dabei wird zugleich erklärt, daß Hr. Dr. Möller durch solches Auftreten es sich wohl selbst zugezogen haben möchte, daß er zweimal mit öffentlichen Mißfallensbezeugungen, die wir nicht billigen können, betrübt worden ist. Und wenn bemerkt wird, daß in Berliner Blättern angedeutet worden sei, Baltzer sei absichtlich mit Möller um dieselbe Zeit in Nordhausen eingetroffen, um selbigem entgegenzuwirken: so wird auch berichtet, was Baltzer in Nr. 22 der von ihm redigirten „freien Gemeinde" in seiner „bekannten würdigen und männlichen Weise", wie gegen andere Entstellungen und Verleumdungen, so auch gegen diese Anschuldigung entgegnet hat. Derselbe schreibt: „er habe erst in Nordhausen erfahren, daß Herr Möller da sei. Uebrigens reise er Hrn. Möller nicht nach, das sei einer freien Gemeinde nicht nöthig, und wäre es nöthig, so müßte er gerade wegbleiben, damit Alle zu Hrn. Möller gingen und sähen, wie er sich durch lobenswerthe Offenheit und Consequenz, die er vor vielen seines Gleichen voraus hat, unschädlich mache." —

Von einer anderen Visitation wissen wir, daß einem Greise von etlichen und siebenzig Jahren ein Text zur Bearbeitung aufgegeben worden ist, der („Fürchte dich nicht!" u. s. w.) ganz in die Zeitereignisse eingreift, und gewiß auch so hat behandelt werden sollen. Aber welch' eine Pein für den ehrwürdigen Greis, wenn er etwa anders gesinnt war als Hr. Dr. Möller! Von einem so amtserfahrenen und amtsgeübten Greise sollte wohl erwartet werden können, daß er sich selbst einen Text werde wählen können. Und sollte die Behandlung eines vorgeschriebenen Textes eine Probe sein, wie ein Geistlicher gewandt sei oder nicht, ihn zu benutzen und zu verarbeiten: so dürfte solche Probe bei einem so hoch bejahrten Greise theils unnöthig sein, theils (wenn sie nach Wünschen nicht ausfiele) fruchtlos bleiben; denn ein Greis ist über die Zeit des Lernens, auch wohl des Accommodirens hinaus.

Zu Allem sei es uns vergönnt, hier eine Stelle aus einer S. 35 schon erwähnten Predigt des Hrn. Dr. Möller noch anzuführen. In

der „bei Eröffnung des Kirchenjahres 1844" gehaltenen Predigt: „die Zuversicht auf das ewige Reich Christi", — heißt es S. 32:

„Es schlägt eine Stunde, welche die Gebundenen an ihre Kraft erinnert; es tönt ein Glockenschlag, welcher die Geister weckt; und aus der langen, matten, trostlosen Ebbe wird eine frische, volle, fröhliche Fluth; und der Muth besteigt sein Schiff, und die Freiheit spannt ihre Segel, und der Sturm des Lebens wälzt vor sich hin die Bäume, die keine Wurzeln, die Brückenköpfe, welche kein Pfahlwerk haben, und über die neue steigt mit ihrer Treue die alte Zeit."

Diese Prophetie nehmen wir für die jetzige Zeit und für uns, nur mit dem Unterschiede, daß wir die letzten Worte umdrehen und sagen: und über die alte steigt mit ihrer Treue die neue Zeit! — Qui vivra, verra! Wer's erlebt, wird's sehen! —

Schluß.

Journalistische Dornenlese.

Endlich zum Schluß dieser ganzen Darstellung können wir nicht unterlassen, hier einige Stimmen zu wiederholen, die zu verschiedenen Zeiten in Hinsicht auf das Magdeburger Consistorium und dessen Wirken unter Göschel und Möller, auch auf deren Persönlichkeiten, sich öffentlich verlautbart haben, oder deren Klagen, Wünsche und Vorschläge mehr oder weniger indirect darauf Bezug nehmen oder angewendet werden können. Wir sind das uns selbst schuldig, damit Niemand uns beimesse, daß das von uns Gesagte ganz subjectiv sei, isolirt und verlassen dastehe, sondern ein Jeder mit eigenen Augen sich überzeugen könne, daß Viele, zuweilen Hunderte und Tausende, gerade eben so dachten und redeten, und hin und wieder noch keinen Grund haben, jetzt etwa anders zu denken und zu reden. Nur das wollen wir noch vorausschicken, daß wir nicht gemeint sind, alle einzelnen etwa vorkommenden Aeußerungen vertreten zu wollen, noch weniger, sie allesammt als die unsrigen zu adoptiren. Was wir liefern, ist nichts weiter, als eine Blumen- oder vielmehr Dornenlese auf dem Gebiete der journalistischen Literatur.

In der in Bremen erscheinenden Weserzeitung befand sich 1845 in Nr. 406 vom 26. April folgender Artikel d. d. Berlin, den 20. April:

„Ueber einen bedeutenden Schritt, den unsere Regierung im Interesse der Deutsch-Katholischen thun soll, herrschen nur unbestimmte Gerüchte. Daraus, daß der Minister Eichhorn Ronge freundlich aufgenommen, und sich lange mit ihm unterhalten hat, schließt man mit Unrecht, daß der genannte Minister dieser Bewegung günstig sei. Soviel steht fest, daß die Mitglieder der protestantischen Kirche, die zum Theil dem Protestantismus längst untreu geworden sind, ihren ganzen Einfluß aufbieten, jede Regung zu Gunsten der neuen Gemeinden zu unterdrücken. Hengstenberg, der sich offen gegen sie erklärt hat, steht nicht so allein, als man glauben möchte. Der Gen.-Sup. Dr. Möller aus Magdeburg ist in Berlin, vielleicht um strengere Maaßregeln und Instructionen gegen die „Lichtfreunde" in seinem Sprengel zu erzielen. Als eine böswillige Partei den gefeierten Dräseke glücklich vertrieben hatte, glaubte die Provinz Sachsen sich wenigstens einen tüchtigen General-

Superintendenten versprechen zu können, und öffentliche Blätter haben es an Winken nicht fehlen lassen, auf Wen die Regierung ihr Augenmerk hätte richten können. Statt dessen ward Einer von Denen erwählt, auf die alle jene Merkmale genau passen, die unser Marheinecke in seiner inhaltvollen Broschüre: „Die Reform der Kirche durch den Staat", als die eines „protestantischen Jesuiten" bezeichnet. Wir werden im nächsten Briefe einige interessante Notizen aus den Kirchenverhältnissen der Provinz Sachsen mittheilen."

Diesen Artikel, „angeblich aus Berlin", ließ Hr. Dr. Möller lithographiren und lieferte ihn in einem Circulare an sämmtliche Superintendenten der Provinz, vom „Himmelfahrtstage (1. Mai) 1845", großmüthig zur allgemeinen Kenntnißnahme der Geistlichen „in der festen Ueberzeugung, daß das in der Weserzeitung ausgesprochene Urtheil unter uns einen Schrecken gewiß nicht erregen werde, und in der zweifelfreien Erwartung, daß es für jeden der von ihm gedachten Leser eben nur des unmittelbaren Einblicks in die Anklage bedürfe, um mit dem Eindrucke derselben gleich völlig fertig zu werden. Zugleich bezeichnete er als Absicht, welcher diese schnelle Mittheilung dienstbar werden sollte: bei dieser Gelegenheit einmal und für immer mit allem Nachdruck, welchen die Liebe habe, an die Amtsbrüder und in den Kreis seiner Freunde hinein die angelegentliche zweifältige Bitte auszusprechen: es möchte doch Niemand, den solch' eine Schmähung verdrösse, für ihn die Feder ergreifen, und — es möchte doch Jeder in dessen Seele von solchen und ähnlichen Angriffen eine kleine Unruhe haften bliebe, (: aliquid haeret :) gleich offen und gerade sich an ihn wenden mit der Frage: wie ist doch das? Er halte seine Stellung in der Provinz nach solchen Seiten hinaus unantastbar, so lange er vertrauen dürfe, daß diese Bitte in ihrer Bedeutung erwogen und darum erfüllt werde."

Am 3. April 1848 versammelte sich zu Halle eine Anzahl von 60—70 Geistlichen aus der Umgegend von Halle und Magdeburg, von denen die meisten den „protestantischen Freunden" angehört hatten, die durch die bekannten harten Umstände bis dahin schmerzlich waren auseinander gehalten worden. Der Frühlingshauch der neuen besseren Zeit im staatsbürgerlichen und kirchlichen Leben war auch in ihre Brust gedrungen, da sie lange in Geduld und Hoffnung, freilich auch nicht ohne den Vorwurf der Zaghaftigkeit und Unentschiedenheit, einer günstigen Aenderung der Dinge entgegen geharrt hatten. Ihr Hauptgeschäft war, sich über eine gemeinsam zu unterfertigende Zuschrift an den neuen Cultus-Minister, Grafen v. Schwerin, zu einigen. Und diese Zuschrift, die mit der Namensunterzeichnung aller Versammelten versehen ward, lautete wie folgt:

„Hochgebborener Herr Graf! Hochgebietender Herr Staatsminister! Die Ernennung Eurer Excellenz zum Minister des Cultus im preußischen Vaterlande hat uns, die unterzeichneten Geistlichen aus der Umgegend von Magdeburg und Halle, mit so viel lebendiger Freude erfüllt, daß wir der mächtigen Bewegung nothwendig einen Ausdruck geben, und Ihnen, Hochgeborener Herr, unsere Gefühle und Hoffnungen darlegen müssen. — Ew. Excellenz kennen besser, als wir es zu schildern vermögen, das System des jetzt abgetretenen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten. — Aber die Folgen, welche jenes System über Geistliche und Gemeinden, Kirche und Staat gebracht hat, können Sie unmöglich so

deutlich sehen, als wir, die wir geseufzt haben unter den fast unerträglichen Lasten. Das vorige Ministerium hat an die Stelle der Union wieder die Confession, und an die Stelle der freien wissenschaftlichen und kirchlichen Entwickelung den Symbolzwang gesetzt. — Es hat zu diesem Zwecke zu weltlichen Waffen gegriffen, und Geistiges ungeistig gerichtet. — Den Grundgedanken der Union, die Toleranz, hat es als unchristlich gebrandmarkt, mit Ministerial-Decreten und Consistorial-Erlassen über Wahrheit, Evangelicität, Kirchlichkeit entschieden, und durch Maaßregeln büreaukratischer Willkühr das bestimmen zu dürfen gemeint, was nur der Geist der Kirche, die frei organisirte Gesammtheit der Gemeinde entscheiden darf. Der Rationalismus vor Allem in allen seinen Gestaltungen, welchem die Kirche, so gewiß er nicht alleinige Berechtigung darin hat, doch unendlich viel verdankt, auch der philosophische Rationalismus, auch die Richtung der neuern theologischen Wissenschaft, auch die kritisch historische Schule, wurde als unberechtigt behandelt, und die Vertreter desselben zurückgestellt, verfolgt, belauert, von ihren Aemtern entsetzt und, wie einst in alter römisch katholischer Zeit, aus der Kirche getrieben. Religionslehrer sogar auf Gymnasien und die Männer der Theologie auf Universitäten müssen sich altkirchlicher Purification unterwerfen! Keine Beschwerde, keine Volksstimme findet Gehör! In unbegreiflicher Verblendung werden alle Bitten zurückgewiesen, und alle Forderungen der Wissenschaft und des Lebens, als hoher und höchster Berücksichtigung unwerth, zur Seite geschoben. Planmäßig ging man, im Widerspruche mit dem Grundprincipe der evangelischen Kirche, darauf aus, eine Partei, die sogenannte Altgläubige, zur Kirche selbst zu machen. — Die nothwendige Folge dieses Systems? Muthlosigkeit, Indifferentismus und Depravation bis zur Heuchelei! Viele verzagten an gesunder thatkräftiger Reform, und sagten sich von der erstarrten Symbol-Kirche los. — Wie sollten wir da nicht froh Eurer Excellenz Ernennung begrüßen als den ersten Lichtstrahl eines neuen Tages auch für das kirchliche Leben! Sie sind uns bekannt durch die Gustav-Adolph-Stiftung, durch die Landessynode, durch den vereinigten Landtag. Wir wissen, wie Sie die Rechte der Gemeinden achten, wie Sie die freie Entwickelung wollen im Gegensatze zu einem verknöcherten Dogma. — So vertrauen wir denn, Ew. Excellenz werden mit allen Kräften und schleunigst dahin wirken, daß unsere Landeskirche sich auf den breitesten Unterlagen einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung in Freiheit und Selbstständigkeit erbauen werde. So allein wird sie die hinausgedrängten Glieder wiedergewinnen und sich in eine, das ganze Deutschland umfassende National-Kirche einreihen können. —

Halle, am 3. April 1848."

(Folgen die Unterschriften.)

In Magdeburg war nach dem Abtreten des Consistorial-Präsidenten Dr Göschel eine große Freude. Man glaubte, sich versprechen zu dürfen, und hoffte, daß es im kirchlichen Leben nun anders und besser werden würde. Aber indem man sah, daß noch mehrere Mitglieder im Consistorium blieben, denen man mißtrauete, und daß dasselbe wirklich ganz unverändert, wie wir oben an betreffenden Stellen auch gesehen haben, in seinen Maaßnehmungen fortfuhr, regte, mehrte und steigerte sich auch der Unwille. Es sprach diese Stimmung in mehrern Bürgerversammlungen sich laut aus. Man desavouirte das ganze Consistorium in seiner Zusammensetzung und beschloß endlich, eine Vorstellung desfalls an den Cultus-Minister abgehen zu lassen. Wir rufen hier alle Diejenigen, die Tausende, zu Zeugen auf, die damals bei den eifrigst besuchten Bürgerversammlungen gegenwärtig waren. — Die in den Bürgerversammlungen am 7. April auf dem Rathhause besprochene und am 11.

April vorgetragene und allseitig genehmigte, und darauf mit Tausenden von Unterschriften versehene Vorstellung an den Grafen v. Schwerin war folgende:

„Hochgeborener Herr Graf! Hochgebietender Herr Staatsminister!
Ew. Excellenz fühlen wir uns gedrungen, Nachstehendes zur hochgeneigten bald möglichsten Abhülfe auf's Dringendste zu empfehlen.

Bekanntermaaßen erregte das hiesige Consistorium in seiner überwiegenden Majorität, — wie die Namen Möller, Schede, Sack, Tholuck, Große, Wagener und ihr (beabsichtigter) Gehülfe in dem Schulfach Frobenius es zeigen, — schon lange die allergrößeste Unzufriedenheit, ja Erbitterung. Es konnte dies nicht anders sein, weil es seine Stellung als Behörde benutzte, um die von ihm vertretene Parteirichtung zum großen Nachtheile der Menschheit und der wirklichen Religiosität mit Gewalt gegen die Vernunft durchzusetzen, weil es alle Geistlichen, welche die Frömmigkeit in einer vernunftgemäßen Auffassung des Christenthums erstrebten, verfolgte und unterdrückte, dagegen aber nur solche Personen beförderte oder begünstigte, welche der Partei der reactionairen Kryptokatholiken, Pietisten u. s. w. angehörten. Durch alles dies ward der ungleich überwiegend bessere Theil im Volke wahrhaft empört. Eine Masse von unwiderlegbaren Thatsachen liegt vor! Diese haben bereits eines der Häupter der hierarchischen Reactions-Partei, Göschel, gezwungen, seine Entlassung zu nehmen.

Wir hätten indeß wenigstens hoffen dürfen, daß die selbst von unserm Könige ausgesprochene gleiche Berechtigung aller Glaubensrichtungen und deren proclamirte Freiheit das Consistorium zur Einsicht über die Zeitbedürfnisse brächte. Aber nein! Es fährt fort, seine sogenannte Staatskirche, dem Volkswillen und dem freien Beschlusse seines Königs schnurstracks entgegen, nach wie vor geltend zu machen. Das Consistorium will noch immer einen Staat im Staate bilden.

Wir verkennen zwar nicht die Schwierigkeit, welche es haben wird, das große auf allen Verhältnissen lastende Unglück zu beseitigen, welches dadurch entstanden ist, daß jene traurige, ultramontane Richtung sich in Besitz aller einflußreichen Stellen zu setzen wußte. Allein eine Abhülfe thut um so mehr Noth, als noch alle Anstellungen von jener Partei und für ihre Tendenz erfolgen, die Geistlichen aber nur in ihrem Sinne handeln, wenn sie, — wie leider nur zu häufig, — gegen die neue bessere Richtung predigen, ja sich förmlich auflehnen und dadurch Aufregungen der schlimmsten Art befördern. So z. B. hat, um nur bei den nächsten Umgebungen zu bleiben, ein Prediger dieser Farbe, S. in A. *) die Häusler gegen die andern Gemeindeglieder aufgeregt, um die jetzige unruhige Zeit zu benutzen, und Land so wie Geld zu ertrotzen. Ferner hat z. B. der Pastor W. in B. am 26. v. M. (also nachdem der königliche Wille auf das Unzweifelhafteste schon lange bekannt geworden war) auf der Kanzel gepredigt, die verheißene gleiche Berechtigung aller Confessionen zerstöre alle Religion, könne daher nicht aus dem freien Willen des Königs herkommen, es halte vielmehr eine teuflische Rotte, von der solche Verordnungen herrührten, den königlichen Willen gefangen, man dürfe dies nicht dulden, auch bäte er die Gemeinde, ihn selbst gegen Verfolgungen des wahren Glaubens zu schützen. Hierauf hat er nicht allein einen Theil der Gemeinde in ihren Ansichten irre gemacht, sondern auch eine Masse dergestalt aufgeregt, daß sie mit Heugabeln gegen die Häuser stürmten, welche die deutsche Fahne aufgesteckt hatten, um zu deren Wegnahme zu zwingen. Diese und viele ähnliche

---

*) Wir unterlassen, die Namen hier buchstäblich auszuschreiben, wie dies im Originale und in dem Blatte geschehen ist, aus welchem wir dieses Schriftstück entnommen haben.

Dinge könnten nicht passiren, wenn man nicht an dem Consistorio einen Rückhalt hätte. Sein doppelsinniger Hirtenbrief vom 28. v. M. *) wird ganz in dessen bekanntem Sinne gedeutet. Fordert es doch auf, „vom Fels des (Consistorial-) Glaubens auf keine Veranlassung und unter keinerlei Vorwand herunter zu treten", vielmehr verlangt es „Feststehen auf dem Grunde von Gott geheiligter (Consistorial-) Ordnung, um sich zu deren Behauptung durch einander zu stärken." Ja, der Hirtenbrief nennt sogar die tumultuarischen Gewaltschritte in der Provinz „Gottesgerichte, — die aufzuhalten oder nur zu beschwichtigen, wir nicht vermögend sein werden." Wer diese Worte mit ähnlichen Aeußerungen katholischer Priester im Eichsfelde, welche die Kartoffelkrankheit u. s. w. für Strafen Gottes für Duldung der Lichtfreunde und der Neuerungen ausgeben, zusammenhält, der kann kaum darüber im Zweifel sein, in welchem Sinne die Worte „entschlossene Verbrüderung" und das „Anfassen und Fördern im Namen des Herrn und unter der Zucht seines heiligen Wortes" zu verstehen sind, besonders wenn man damit die noch ununterbrochene Handlungsweise des Consistoriums vergleicht. So z. B. hat dasselbe, weil Uhlich am 26. v. M. eine „Gastpredigt" gehalten hatte, eine Untersuchung „des ordnungswidrigen Verhaltens" und darüber angeordnet, „in welcher Weise die zur Haltung der Predigten in der Katharinenkirche allein berechtigten Geistlichen hierbei betheiligt gewesen sind", trotzdem, daß diese und das Kirchencollegium nach Ausweis der Zeitungen damit, in Folge des aufgehobenen Glaubenszwanges, einverstanden gewesen waren.

Ja selbst ein Möller soll am letzten Sonntage gegen die neueren Einrichtungen gepredigt baben.

Diese und noch viele andere, nöthigenfalls noch anzuführende Umstände machen uns im höchsten Grade besorgt, daß die reactionaire Partei, welche das Consistorium vertritt, die ohnehin schon sehr bedenkliche Aufregung noch mehr befördert und erweckt. Die dadurch unvermeidlichen Gefahren werden daher auch die ganz gehorsamste Bitte rechtfertigen:

Hochgeneigtest angemessene Vorkehrungen zu treffen, daß der Mißbrauch der amtlichen Stellung jener durch obige Personen vertretenen reactionairen Verfinsterungs-Partei nicht die allergrößesten Gefahren und Verderben zuführen könne.

Wir stellen dabei ganz gehorsamst anheim, ob nicht bis zur Aenderung des ganzen kirchlichen Zustandes durch eine andere Presbyterial- und Synodal-Verfassung die Consistorial-Befugnisse der Königl. Regierung einstweilen zu übertragen sein dürften.

Die wir mit der tiefsten Verehrung uns nennen

Ew. Excellenz

Magdeburg, d. 11. April 1848. ganz gehorsamste Diener.

In der oben S. 54 ff. erwähnten Sachse'schen Angelegenheit nahm auch Dulon das Wort, indem er in Nr. 96 der Magdeburgischen Zeitung vom 21. April folgenden Aufsatz öffentlich erscheinen ließ:

Der Prediger Sachse hat gar harte Urtheile über sich ergehen lassen müssen. Auch ich vermochte anfänglich nicht, seinem Schreiben an das hiesige Consistorium und der Veröffentlichung desselben meinen unbedingten Beifall zu geben. Es schien mir nicht edel und nicht klug, einem geschlagenen Feinde so gewaltige, so niederschmetternde Streiche zu versetzen. Einem geschlagenen Feinde glich das Consistorium, und

*) Hier ist das Rundschreiben gemeint, von welchem oben S. 57 ff. vollständige Mittheilung geliefert ist.

zwar einem Feinde, der nicht dem kühnen Muthe, nicht der Macht und Ausdauer seiner jetzt triumphirenden Gegner, sondern der Gewalt eines erschütternden Verhängnisses erlegen war. Man konnte überzeugt sein, daß das Consistorium die neue Zeit begreifen, seine gänzliche Unmöglichkeit, seine völlige Niederlage erkennen und in schweigender Geduld seiner Vernichtung entgegenharren werde. Seine ersten Schritte, seine Anfrage wegen der Uhlich'schen Gastpredigt in St. Katharinen, seine von dem alten Geiste zeugenden Verfügungen an das deutsch-reformirte Presbyterium und an mich konnte man als Erzeugnisse der Schwankung und Ungewißheit des ersten Augenblicks betrachten, und schweigend ad acta legen. So faßte ich das Consistorium und seine Stellung auf. Meine Auffassung war eine falsche; Sachse hat die Verhältnisse richtiger beurtheilt. Das Consistorium hat unter dem 13. April eine Verfügung an den hiesigen Magistrat erlassen, welche die beste Rechtfertigung bringt, welche Sachse für sein kräftiges Auftreten wünschen konnte. Das Consistorium bezeichnet Sachse's Angriff als eine gesetzwidrige und unsittliche Auflösung „einer bestehenden Ordnung", versichert, höheren Ortes Maßregeln zum Schutz dieser „Ordnung" beantragt zu haben, und deutet Gefühl für Zucht und Sitte, Achtung des Gesetzes und der Ordnung als den Boden an, in dem seine Auctorität wurzle. Also — das Consistorium glaubt wirklich noch an seine Möglichkeit, es hat die neue Zeit, die herbeigekommen ist, nicht begriffen, nicht erkannt, daß der mächtige Geist, der jetzt dahin stürmt über die Länder Europas, dem Consistorial-Unwesen der letzten Jahre ein Ziel setzen muß, daß ein Volk, welches seine Freiheit erobert hat, und auf seine Freiheit stolz ist, und den ernsten Willen hat, sie als unverletzliches Heiligthum zu bewahren, unmöglich jene Consistorien dulden kann, welche die protestantische Freiheit mit Füßen getreten, und eine unerträgliche Glaubensdespotie geübt haben. Eichhorn hat weichen müssen, beladen mit der Verachtung, dem Abscheu des Volkes. Wie, ist blos die Person, die unbedeutende Person des armen Eichhorn gestürzt? Nein, das freiheitmörderische Eichhorn'sche System ist gestürzt, und deshalb müssen mit ihm alle jene Consistorien stürzen, welche sich als gefügige Werkzeuge in seiner Hand bewährt, an seinen Sünden und Freveln eifrig Theil genommen und treulich mitgewirkt haben, den heiligen Geist des Protestantismus niederzutreten. Das hiesige Consistorium hat zu den gefügigsten Werkzeugen des Eichhornschen Ministeriums gehört, hat am lautesten den heillosen Grundsatz vom Lehren „gemäß den Bekenntnissen" ausgesprochen, am entschiedensten die veralteten Symbole als Gesetze des Glaubens hingestellt, am rücksichtslosesten freisinnige Geistliche verfolgt. Sein ganzes amtliches Verfahren in den Jahren des schmachvollsten Glaubensdruckes war ein großer, schreiender Frevel wider das Grundgesetz der protestantischen Kirche, eine großartige Versündigung wider protestantisches Recht und protestantische Ordnung. Wie, das Consistorium will Gesetz und Ordnung zu seinem Schutz anrufen? Nur so lange das heiligste Gesetz der protestantischen Kirche „neben Gotteswort kein Menschenwort!" suspendirt, die heiligste Ordnung der protestantischen Kirche zertrümmert war, konnte das Consistorium sein Wesen treiben. Jetzt soll Gesetz und Ordnung, protestantische Zucht und Sitte zurückkehren in die entweihete Kirche, — jetzt muß das hiesige Consistorium weichen, in einer befreieten Kirche findet es keinen Platz. Höchstens geduldet kann es werden bis die neue Ordnung der Dinge in's Leben gerufen ist. — Den sentimentalen Herren und Damen, welche über das ernste Wort Sachse's in eine empfindsame Entrüstung verfallen sind, und jetzt wahrscheinlich auch für mich einige Steine und Schmähreden in Bereitschaft haben werden, lege ich die Frage vor: Wer war es, der noch vor Kurzem die allgemeinste Erbitterung hervorgerufen, ganze Gemeinden, ganze Provinzen und Länder mit der schnödesten Geringschätzung behandelt, ein treues Volk mit Unwillen gegen seine Regierung erfüllt hat? Wer war es, der den Feuerbrand in die Gemeinden geworfen, Männer, die aus dem Bewußtsein ihrer Zeit heraus

wirkten, als Buben behandelt, Heuchler begünstigt, feige Wichte befördert, den Frieden untergraben, heilige Rechte gekränkt, in Tausenden Zorn und Erbitterung angefacht hat? Wer war es, der die freie protestantische Kirche dem Untergange geweiht, die heilige Freiheit vernichtet, die schmählichste Glaubensdespotie zum Rechte erhoben, den dringendsten Bitten, den beweglichsten Vorstellungen eine Hartnäckigkeit ohne Gleichen entgegengestellt hatte? Es war das Eichhorn'sche Ministerium und sein gefügigstes Werkzeug, das Magdeburger Consistorium! Es ist gewiß edel, alte Sünden zu vergeben und mit dem Mantel der Liebe zu bedecken. Aber wenn der alte Sünder, von jeder Reue weit entfernt, auf seine Sünden wie auf Heldenthaten pocht, dann ist es lächerlich, von vergebender Liebe zu reden. Wohl ist es edel, dem geschlagenen Feinde goldene Brücken zu bauen, wenn aber der geschlagene Feind das Feld behaupten und die Miene des wohlgerüsteten Streiters annehmen will, dann fordert die Weisheit kräftige Schwertstreiche. Hätte das Consistorium geschwiegen, oder hätte es angedeutet, daß es seine neue Stellung in der neuen Zeit begriffen habe, und in Demuth sein Schicksal abwarten wolle, dann wäre mir wenigstens der Gedanke fern geblieben, gegen das geschwächte, aller seiner Stützen beraubte Consistorium das gute Schwert zu erheben, mit dem ich in den Tagen seiner Macht und Herrlichkeit getrost und gottvertrauend gegen seine maßlosen Uebergriffe im offenen und ehrlichen Streite angekämpft habe.*) Jetzt,

---

*) Er nimmt hiermit Bezug auf seine Schriften: 1. Herr Prediger Palmié, die reformirte Kirche hat keine Symbole! Ein Wort der Zurechtweisung. (½ Bog.) Königsberg, 1846, bei Voigt. 2 Sgr. — 2. Luthers Nachlaß. Predigt am 18. Febr. 1846 gehalten und mit einem Vorworte, vom Lehren „gemäß den Bekenntnißschriften", herausgegeben. (2½ Bog.) Altenburg, bei Helbig. 5 Sgr. 3. Wahrhaftigkeit, Demuth, Liebe — des christlichen Streiters Schmuck. Predigt, den 15. Nov. 1847 gehalten. (1 Bog.) Magdeburg, Creutz'sche Buchhandlung. 3 Sgr. — 4. Die Geltung der Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche. Ein Wort wider Symbolzwang auf protestantischem Grund und Boden. (24 Bog.) Magdeburg, Creutz'sche Buchhandl. 1847. 1 Thlr. — 5. Luthers Nachlaß, zweites Heft. Vom Kampf um Gottes Wort. Aphoristische Gedanken. Leipzig, 1848. In Commission bei Kittler. (6 Bog.) ¼ Thlr. — In zuletzt genannter Schrift trat Dulon ganz besonders gegen das Consistorium auf, und dies ist um so beachtenswerther, als es in einer Zeit geschah, wo ihm die volle Macht des Consistoriums noch gegenüber stand. So muthig, so kräftig, so sich selbst preisgebend hatte zuvor noch Niemand gegen das Consistorium sich erhoben. Aber die Anfechtungen deshalb blieben auch nicht aus, wie wir oben seiner Zeit berichtet haben. — Hier machen wir besonders aufmerksam auf die Kapitel dieser Broschüre, welche die Ueberschriften führen: „Uhlich; Kampfweise; und unbefugte Kämpfer." In letzterm Abschnitt redet er geradehin die „Herren vom Kirchenregimente" an, und wie er da gleich zu Anfange sagt: „Unbefugte Kämpfer? — Ist's mir doch in diesem Augenblick, als hörte ich hinter mir eine Stimme, der ähnlich, welche Luther in den Worten jenes wackeren Ritters vernahm: „Mönchlein, Mönchlein, Du gehst einen gefährlichen Gang!" Nun, ein gefährlicher Gang schändet Den nicht, der ihn geht, strebt er nur sonst einem würdigen Ziele nach; — Feigheit schändet immer und überall!" — so schließt er nach manchem rückhaltslosen und derben Erguß mit folgenden Worten: „Männer, liebe Brüder, es komme wie es wolle, früher oder später erwartet Euch ein ernstes, strenges Gericht; die Zeit wird, die Zeit muß kommen, da man die Namen der modernen Glaubensrichter ächtet! Hört Ihr nicht das Zeugniß, das durch die Jahrhunderte geht? — Männer vom Kirchenregiment, liebe, verehrte Herren, seid Ihr so ganz, so völlig durchdrungen von Eurer Untrüglichkeit? Gilt Euch unser Wort, das Wort so vieler Millionen gar nichts? Seht wir haben Christum auch lieb, wollen sein Reich, wollen Gottes Wort; wir haben mit Euch die gleichen Rechte, die gleichen Kräfte, die gleichen Gaben; wir sind Söhne der Kirche, Söhne der Wissenschaft, wie Ihr es seid. Bei Euch sind unlautere Absich-

da das Consistorium auf „Gesetz und Ordnung" pocht, ist es anders. Das Consistorium muß fallen. Daß es an seine Möglichkeit denkt, ist eine Versündigung wider den Geist, der die neue Zeit beherrscht, ist eine Beleidigung des freien Volkes. Die Männer, welche das Wort geführt haben im Consistorium, müssen weichen, nicht, weil sie orthodox sind, weil sie in den Symbolen den Ausdruck ihres Glaubens finden, — Gott bewahre uns vor einer Kirche, die etwa dem Uhlich'schen Rationalismus einseitige Triumphe bereitete, — nein, weil sie die Freiheit zu vernichten, getrachtet haben. Möller muß fallen, nicht seiner Ueberzeugung, sondern seiner Handlungsweise wegen, der Bereitwilligkeit wegen, mit der er sich zum gehorsamen Diener des gestürzten Systems hergegeben, des blinden Eifers wegen, mit dem er, seine amtliche Stellung mißbrauchend, Rationalisten verfolgt und geächtet hat; und wenn Sintenis Materialien sammelt, nicht um Anekdoten über Möller herauszugeben, sondern um seine Amtsführung einer gründlichen Kritik zu unterwerfen, so verdient er Dank. Die Freiheit muß siegen, und deshalb müssen Behörden und Einzelne fallen, deren Zweck und Ziel Vernichtung der Freiheit war.

Dulon.

In demselben eben zuvor bezeichneten Zeitungsblatte befand sich auch eine Annonce, die auf einen besondern Vorfall Bezug nahm, bei welchem das Consistorium sich betheiligte. Es dürfte nicht uninteressant sein, auch hier diesen Aufsatz zu wiederholen. Er lautete wie folgt:

„Eingesandt. — Es hat schon so Vieles in den öffentlichen Blättern gestanden wegen meines Neinsagens bei einer Kindtaufe, und daß ich deshalb in Untersuchung gekommen sei. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Ich habe in hiesiger Kirche bei einem Kinde eine Pathenstelle vertreten, und als der Pastor das Apostolische Glaubensbekenntniß verlesen, und mich alsdann aufforderte, dasselbe zu beantworten, statt Ja, „Nein" gesagt. Am zweiten Pfingstfeiertage v. J. (1847) kam der Consistorial-Rath Sack aus Magdeburg, und hielt in Folge dessen folgende Rede, die ich hier in Bruchstücken ungefähr mittheile: „Ich bin beauftragt, von dem Consistorium, von dem Königl. Consistorium der Provinz Sachsen, von dem ich Mitglied bin, wegen einer Kirchenstörung, die soll außerordentlich untersucht werden, daß das nicht weiter um sich greift." „Ich theile Wackersleben in drei Klassen. Die erste hat den Eckstein aus dem Christenthum gerissen, die zweite liest Bücher, sündhafte Bücher, die sie nicht versteht; ein solches Buch in die Hand zu nehmen, ist schon Sünde; das haben wir Gelehrten nur frei, um die Gegner kennen zu lernen!" „Ich schlage vor: die zweite vereinigt sich mit der dritten Klasse, singt und betet Morgens und Abends, liest in der Bibel und geht fleißig zum Abendmahl, dann sind sie wieder gute Christen!" „Wackersleben ist wohlhabend, mildthätig, auffallend viel, aber es hat keinen Glauben, und wo der Glaube fehlt, dann sind es Schätze, die Motten und Rost fressen u. s. w." — Hier

---

ten denkbar, bei uns nicht. Ihr gewinnet, wir verlieren; Ihr steigt, wir fallen; Ihr empfanget Ehren und Orden, wir vielleicht den Bettelsack. Männer, lieben Brüder, warum verachtet Ihr uns?! „Ihr gehört der Kirche nicht an!" Sprecht Ihr zu uns so? Wohlan, dann antworten wir ohne Furcht und Zagen: Ihr seid die, die der protestantischen Kirche nicht angehören, Ihr unterwühlt den Grund, auf dem sie steht, Ihr stellt neben Gotteswort ein Menschenwort, raubt die Freiheit, ohne die sie nichts ist! — Liebe Herren vom Kirchenregiment, zürnt Ihr mir, — ich kann es ertragen; verfolgt Ihr mich, — ich muß es dulden; gebraucht Ihr Gewalt, — ich weiche mit Herzbluten. Aber im Namen des Herrn, der richten wird, zwischen Euch und uns, im Bewußtsein meines protestantischen Rechtes sage ich es Euch frei und öffentlich in's Angesicht: Ihr geht einen ernsten, gefährlichen Gang! Gott erwecke, Gott erleuchte Euch! Amen.

muß ich gegen protestiren im Namen des Bauernstandes, gegen diese Aussprache des H. Consistorial-Rath Dr. Sack! weil wir Bauern nach der gesunden Vernunft dasselbe Recht haben, Bücher zu lesen, wie die Gelehrten. Zu dem Apostolischen Glaubensbekenntniß aber habe ich Nein gesagt, denn wenn ich nur Ja dazu sagen durfte, so brauchte ich gar nicht gefragt zu werden! Christus sagte selbst: „Euere Rede sei Ja Ja, Nein Nein!" Er wußte wohl, daß man nicht immer Ja sagen konnte! Das Apostolische Glaubensbekenntniß ist vor funfzehnhundert Jahren von Menschen gemacht, die damals glaubten, die Erde stände still und die Hölle wäre unter uns. Kopernikus hat uns darüber eines Bessern belehrt, daß unsere Erde alle vierundzwanzig Stunden sich um ihre Axe drehet, und alle Jahre einmal um die Sonne. Mithin ist die Höllenfahrt dadurch aufgehoben. Wenn das Consistorium an das Apostolische Glaubensbekenntniß glaubt, so ist es in seinem Rechte, weil ein Jeder glauben kann, was er will; aber wir Bauern sind auch in unserm Rechte, wenn wir das nicht glauben, weil die Geschichte es widerlegt hat. Bretschneider sagt in seinem Werke, die Theologie und Revolution: „Aberglauben führt zum Unglauben", und weist auf Frankreich hin! Das Glaubensbekenntniß, was vor dem jetzigen Prediger in Wackersleben war, lautete also: „Ich glaube an Gott, den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden. Und an Jesum Christum, unsern Herrn und Heiland. Ich glaube an den heiligen Geist, eine allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden, Unsterblichkeit und eine ewige Vergeltung." Unser jetziger Pastor ist zu uns gekommen, und wir nicht zu ihm, und kann derselbe uns wider unsern Willen kein anderes Glaubensbekenntniß aufdringen. Das Gebäude von Kalk und Stein ist nicht die Kirche, sondern die Gemeinde, der freie Geist, „der Geist der Wahrheit soll uns in alle Wahrheit leiten." Auch das Consistorium ist um des Volkes willen da, und nicht umgekehrt, und wenn das uns will Etwas aufdringen, so will ich wie Christus ausrufen: „Wenn du wüßtest, was zu deinem Frieden dient!" Dieser Aufsatz ist im vorigen Jahre geschrieben, allein die Barrikaden in Berlin haben es erst möglich gemacht, daß er jetzt zum Vorschein kommt. Die Barrikaden haben meinen Verfolger, den Consistoria-Präsidenten Göschel, genöthigt, zu flüchten, und ich will ihm glückliche Reise wünschen mit dem Nachrufe: „Gehe hin, sündige hinfort nicht mehr!"

Wackersleben, im April 1848. Richard.

Um diese Zeit erschien eine kleine aber gewichtige Broschüre von dem Stadtrath Aemil Funk in Magdeburg: „Beitrag zur Kritik des Entwurfs der Verordnung, die Bildung einer evangelischen Landes-Synode betreffend (Magdeburg, 1848. Verlag von Emil Baensch", Preis 1½ Sgr. Ein Bogen.) In dieser Schrift kommt S. 12 zu §. 8 des gedachten Entwurfs eine Stelle vor, die zu der zuvor erwähnten Stimmung der Magdeburger Bürgerversammlung und übrigen Bewohner der Stadt und Provinz vielleicht als ein Commentar dienen kann. Es heißt zu den Worten des §.: „Die Provinzial-Synoden haben unter dem Vorsitze des General-Superintendenten und unter dem Beistande eines gewählten weltlichen Deputirten aus den befähigten Gliedern der Kirche der Provinz die Abgeordneten zur Landes-Synode zu wählen:" —

„Auch diese Wahlcollegien der Provinzial-Synoden haben also wieder einen geborenen, nicht einen gewählten Präsidenten. Die General-Superindenten sollen die Wahlcommissarien für die Landes-Synode sein. Wer wollte verhehlen, daß gerade die General-Superintendenten fast ohne Ausnahme die bereitwilligsten Organe des Kirchenregiments

der letzten Jahre waren, daß sich mit ihren Namen mithin auch nimmer das mindeste Vertrauen auf Unparteilichkeit paaren kann." u. s. w.

Zugleich dürfen wir hier auch wohl die öffentliche „Erklärung" wörtlich herstellen, die der würdige Vater des wackern vorgenannten Sohnes in der Magdeb. Zeitung Nr. 151 vom 29. Juni 1848 gab, und wir oben S. 68 erwähnt haben. Sie lautete:

„Durch die in der soeben erschienenen Schrift des Herrn General-Superintendenten Dr. Möller: „Die Verwaltungs-Grundsätze des Consistoriums der Provinz Sachsen" rc. geschehene Veröffentlichung der an des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten Excellenz vom Königl. Consistorium erstatteten Berichte vom 27. April und 25. Mai d. J. sehe ich mich veranlaßt, insbesondere den auswärtigen Lesern der genannten Schrift die Mittheilung zu machen, daß ich, seit dem 23. März d. J. bis jetzt, wegen persönlicher Verhältnisse beurlaubt, an den Geschäften und Verhandlungen des Königl. Consistoriums durchaus keinen Antheil genommen habe, meine Stimme also auch unter den in jenen Berichten erwähnten sieben **nicht** mit begriffen ist.

Magdeburg, den 28. Juni 1848. Dr. Funk.

In derselben „Magdeburgischen Zeitung" befand sich in Nr. 117 vom 17. Mai folgender, mit der Ueberschrift: „* Aus der Provinz, den 12. Mai", bezeichneter Aufsatz unter den gewöhnlichen politischen Artikeln:

„Zufolge eines ministeriellen Erlasses vom 24. April c. ist den protestantischen Consistorien unter Anderm auch dringend anempfohlen worden, Alles zu vermeiden, was mit den Grundsätzen der Religionsfreiheit und freien Religionsübung unvereinbar erscheinen könnte, indem das sonst die Bevorzuguug irgend einer dogmatisch-theologischen Richtung von Seiten des Staates andeuten könnte. Darin ist eine Handlung der Gerechtigkeit, eine Zufriedenstellung für wenigstens ⅞ Theile der protestantischen Inwohnerschaft der Provinz Sachsen ausgedrückt, welche in Sachen der Religion vernunftgemäß urtheilen. Ein wichtiges Bedenken ist jedoch hierbei immer noch zu beseitigen. Denn von den zwei bestehenden theologisch-dogmatischen Richtungen hat das Königl. Consistorium zu Magdeburg bisher die eine Partei thatsächlich bevorzugt, die andere thatsächlich eingeengt und zurückgedrängt. Das hat diese Behörde gethan, nicht aus Parteilichkeit, sondern von Gewissens wegen. Aber eben deshalb sieht auch die große Anzahl der, zum Magdeburger Consistorialbezirke gehörigen Protestanten, welche in der Erklärung der heil. Schrift und in der Feststellung ihres christlichen Glaubens das Princip der Vernunft vorwalten lassen, zu ihrer vollkommenen Beruhigung, einer nothwendig gewordenen, baldigen und klar ausgesprochenen Eröffnung entgegen, inwiefern das Königl. Consistorium es für möglich halte, seinen bisherigen theologisch-dogmatischen Ansichten (übereinstimmend mit denen der Gnadauer Conferenzmitglieder) von Gewissens wegen fortdauernd treu zu bleiben, und doch hinwiederum von Gewissens wegen die stark abweichenden und verworfenen theologisch-dogmatischen Ansichten der rationalistisch denkenden Geistlichen, Schullehrer und Laien gut zu heißen." —

Eben so befand sich in der Magdeb. Zeitung Nr. 135 vom 9. Juni ein Aufsatz: „Aus der Altmark", in welchem es unter Anderm heißt:

„Man kann dreist behaupten, die traurigen Berliner Ereignisse, nicht anders kann sie ein wahrer Preuße nennen, würden in den alten Provinzen nimmermehr einen so großen Anklang gefunden haben, wenn nicht der größere Theil des Volkes durch das unverantwortliche

Benehmen der Regierung in religiöser Beziehung indignirt gewesen und sich nach einer Veränderung gesehnt hätte. Euch Pietisten wird die unparteiische Geschichte einst stärker verdammen, wie sie euren Großmeister Wöllner bereits verdammt hat, denn eure Camarilla hat größeres Unglück über unser Vaterland gebracht, wie unsere einzelnen Fanatiker. Ihr steht in dieser Hinsicht fast auf einer Stufe mit jenen Nichtswürdigen, welche sich durch französische und polnische Camarillen bestechen ließen, denen die Größe und Macht Preußens ein Hinderniß bei Befolgung ihrer schändlichen Pläne war. Das Vaterland des von euch so vielfach angefeindeten Großen und Einzigen Königs, verliert sofort seine weltgeschichtliche Stellung, wenn der Geist seiner Bewohner in kirchliche Fesseln geschlagen wird. Unter Kanonendonner ist unser Vaterland groß geworden, und ihr Frömmler habt es unter Glockengebimmel erniedrigt!" —

Aus der in Magdeburg damals erscheinenden „Elb-Zeitung" Nr. 27 vom 20. Mai setzen wir aus einem Artikel, „Halle, den 17. Mai", mit der Bezeichnung: „Die neue Zeit und die alten Beamten", Folgendes hierher:

„— — — Noch haben wir zum Ministerium das Vertrauen, daß es die Freiheit will; aber dieses Vertrauen wird dennoch schwinden, sobald das Ministerium nicht die nöthigen Garantieen dafür giebt, daß der Staat wirklich im neuen Geiste regiert werden soll. Bekannt ist, daß fast die gesammte Beamtenwelt zu einer Reaction geneigt ist. Natürlich fühlen sich diese Herren, die vom Schreibtisch aus als Souverains das unmündige Volk zu beheerschen gewohnt sind, in der neuen Welt der Verantwortlichkeit, der Preßfreiheit unwohl, wo hundert Augen ihnen auf die Finger sehen. Die Bureaukratie ist die geschlagene Partei, und da es ihr an moralischrr Kraft fehlt, so dürfen wir befürchten, daß sie die Partei der „Wühler" wird, mit der sie uns schreckt, wenn wir consequent vorwärts wollen. — Einen Theil dieser Beamten bilden die Militairbeamten. Ihnen soll eine schöne Zukunft genommen werden, die Privilegien u. s. w. u. s. w. — Ein anderer geschlagener Theil ist die (pietistische) Geistlichkeit. Schon wähnte sie, dieselbe Macht wieder erhalten zu haben, die sie im Mittelalter hatte; schon trat sie offen mit ihrer Herrsch- und Verfolgungssucht auf; schon gebehrdete sie sich wie der Obervormund der Vormünder: da stürzte sie, um vielleicht nie wieder zu erstehen. Die ganze Welt ist „ungläubig"; fast ganz Europa, von der Weichsel an ist Eine freie Gemeinde. Es darf erwartet werden, daß die (vermeint gläubige) Geistlichkeit nicht ohne Kampf weichen wird, da sie in abgelegenen Gegenden weit und breit die einzigen Intelligenzen sind und Mittel genug kennen, das Volk einzuschüchtern und ihm vor der eigenen Freiheit Furcht einzujagen. — Obschon das Ministerium ein liberales ist, obschon das Volk in seiner Mehrheit der Freiheit ergeben ist, so sind dennoch überall die alten Beamten geblieben. Man kann aber die Freisinnigkeit, eine tüchtige constitutionelle Gesinnung nicht anlegen wie eine neue Uniform, sondern zu Vertretern neuer Ideen gehören auch neue Menschen, und wir werden, gleich Oesterreich, den Beamtenstaat nicht gründlich überwinden, also vor der Wiederholung der Revolution nicht sicher sein, bevor wir nicht in einer besseren Besetzung einflußreicher Beamtenstellen die Sicherheit haben, daß der freie Geist sich durch das gesammte Staatsleben verbreitet. Es müssen daher reactionaire Beamtencollegien aufgelöst werden, namentlich die Consistorien, an anderen Collegien müssen die Directoren durch frische, junge Männer ersetzt werden, durch solche, welche gegen das alte Regiment gekämpft haben. Die Schulräthe, Seminar- und Schuldirectoren des Eichhorn'schen Regiments müssen durch Oppositionsmänner ersetzt werden. Dasselbe gilt von den Justizbeamten und Anderen." —

In der National=Versammlung am 9. August sprach der Abgeordnete Stein in der Schweidnitzer Angelegenheit:

— — „Meine Herren, Sie können die beste Verfassung geben, Sie können die besten Gesetze dem Volke zu Theil werden lassen, doch werden Sie damit nicht genug gethan haben, bevor die neuen Gesetze nicht von andern Beamten executirt werden, als die alten. Man sagt uns immer, wir lebten in einer constitutionellen Monarchie. In einer constitutionellen Monarchie ist es Gebrauch, daß beim Wechsel des Ministeriums auch die höheren Verwaltungsbeamten wechseln. Bei uns ist im März mehr vor sich gegangen, als ein Ministerwechsel, und — dennoch die alten Beamten, die dem neuen Geiste des Staats nicht huldigen. (Bravo!) Ein Erlaß des Herrn Ministers des Innern, worin er die Beamten von reactionairen Bestrebungen abmahnt, ist gewiß anerkennenswerth und hat gute Erfolge gehabt. M. H. auch der Hr. Kriegsminister mag einen solchen Erlaß an die Herren Officiere richten, worin er sie auffordert, sich von allen reactionairen Bestrebungen fern zu halten" ꝛc. ꝛc.

Hierzu müssen wir die in derselben bekannten Militair=Angelegenheit in der Verhandlung der Nationalversammlung vom 4. Sept. noch ferner zur Sprache gekommene und demnächst veröffentlichte Ministerial=Verfügung d. d. Berlin, den 15. Juli 1848, an sämmtliche Königl. Regierungs=Präsidenten und Regierungs=Präsidien, zur Vergleichung hier anführen. In dieser heißt es:

„Bei Erörterung einiger Beschwerden hat sich ergeben, daß es nicht ganz an Fällen fehlt, wo Männer in amtlicher Function sich noch befinden, welche dem dermaligen Regierungssystem ihre Anerkennung geradehin versagen und demselben geflissentlich widerstreben. Ein solches Verhältniß darf nicht ferner geduldet werden, denn abgesehen davon, daß die Regierung, wenn sie sich in der Lage befindet, solcher Organe sich bedienen zu müssen, der zweckmäßigen und kräftigen Ausführung ihrer Anordnungen nicht gewiß sein kann, ist es als ein wesentlicher Uebelstand zu betrachten, wenn hinterher die amtlichen Handlungen der bezeichneten Beamten gemißbilligt werden müssen; dadurch wird nicht nur der Beamtenstand, als solcher, compromittirt, sondern auch die amtliche Autorität überhaupt, vornämlich unter den jetzt obwaltenden Umständen, auf eine sehr nachtheilige Weise beeinträchtigt. Je weniger nun das Gouvernement gemeint ist, die ihre Obliegenheiten gewissenhaft erfüllenden Beamten der Laune der öffentlichen Meinung zum Opfer zu bringen, um so mehr erkennt es dasselbe als eine ernste Pflicht, zur Vermeidung der erwähnten Mißstände auch vorsorgliche Maßregeln dahin zu treffen, daß ohne Verzug die erforderlichen Schritte geschehen, um solche Beamte, von denen überhaupt eine den Verhältnissen entsprechende Wirksamkeit nicht zu erwarten ist, in gesetzlich zulässiger Weise ihrer amtlichen Thätigkeit zu entheben. Euer . . . . . ersuchen wir in diesem Sinne die Beamten Ihres Bezirks zu beaufsichtigen, und namentlich auf die Einzelnstehenden, und unter diesen wiederum besonders auf die Landräthe und deren Vertreter, so wie auf die Bürgermeister Ihre Aufmerksamkeit zu richten. Sollten Sie dabei zu der Ueberzeugung gelangen, daß von einem oder dem andern Beamten eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Amtswirksamkeit nicht zu erwarten ist, so wollen Sie schleunigst das Erforderliche veranlassen, um der dienstlichen Thätigkeit eines solchen Beamten ein Ziel zu setzen. Gleiches gilt von solchen Beamten, welche aus Schwäche oder andern Ursachen ihre Pflicht, die Befolgung der Gesetze und insbesondere die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, nicht vollständig erfüllen. Es bedarf des Beweises nicht, daß bei den schwierigen Verhältnissen der Gegenwart an die Kraft und die Leistungen der Staats=Organe erhöhete Anforderungen gemacht werden müssen, und daß, wenn beim gewöhnlichen Laufe der Dinge die Nachsicht mit schwachen Beamten Entschuldigung finden möchte, eine solche Nachsicht

unter den obwaltenden Umständen übel angebracht ist und schwere Verantwortlichkeit nach sich ziehen kann. Euer ..... ersuchen wir demnach, auch in Fällen der letzten Art die Schritte zu Entfernung untüchtiger Beamten um so mehr zu beschleunigen, als es die bevorstehende neue Organisation der Behörden erleichtern wird, wenn untaugliche Beamte schon vorher entfernt worden sind. Berlin, den 15. Juli 1848 *).

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
gez. Hansemann. gez. Kühlwetter."

Wir lassen es dahin gestellt, welchermaßen von dieser Ministerial-Verfügung bisher Gebrauch gemacht worden ist. Gehört aber hat man eben nichts von Beseitigung solcher Beamten, sowohl schwacher, die „ihre Pflicht nicht vollständig erfüllen", als halsstarriger, welche „dem dermaligen Regierungssystem ihre Anerkennung geradehin versagen und demselben geflissentlich widerstreben." Und daß die schon am 15. Juli erlassene Ministerial-Verfügung erst am 9. August und 4. Sep. zur Sprache und nachher zur öffentlichen Kenntniß kam, das konnte befremdlich erscheinen. — Ein Aehnliches, Seitens des Cultus-Ministeriums, in Betreff der Gen.-Superintendenten, Superintendenten und Pfarrer hat man noch nicht kennen gelernt. Sollte es vorhanden, und nur der Oeffentlichkeit auch nur bis jetzt noch entzogen sein? Denn der Ministerial-Erlaß an die Consistorien d. d. 24. Apr. 1848 mit der Weisung, „fortan in ihrer Verwaltung die von der Regierung Sr. Majestät angenommenen Grundsätze der Religionsfreiheit und freien Religionsübung zur Richtschnur dienen zu lassen," ist zuerst, nur zufällig durch die Zeitungen bekannt geworden, und dieses Bekanntwerden ist dem Magdeb. Consistorium so widerwärtig erschienen, daß es ja deshalb in seiner Remonstration an den Minister d. d. 25. Mai ausdrücklich Klage erhoben hat. — Selbst der Kriegsminister v. Schreckenstein eröffnete der National-Versammlung, wiewohl er dem Stein'schen Antrage zuwider war, in Gemeinschaft mit dem gesammten Staats-Ministerium, in einem Schreiben vom 2. Sept.:

„— — Eben so sind die Befehlshaber der Armee durch geeignete Erlasse auf ihre in der jetzigen Zeit doppelt ernste Pflicht aufmerksam gemacht worden auch ihrerseits mit Entschiedenheit jedem Bestreben entgegenzutreten, durch welches, sei es im reactionairen oder im republicanischen Sinne das Princip der constitutionellen Freiheit beeinträchtigt werden könnte, welches fortan die Grundlage unseres Staates bildet und dessen Durchführung das Staatsministerium mit aller Entschiedenheit zu schützen verpflichtet und entschlossen ist. — In der vorstehend angegebenen Weise wird der unterzeichnete Kriegsminister auch ferner, bei vorkommender Veranlassung, belehrend, rügend und, wo es sein muß, mit strenger Ahndung einschreiten. Gewissen und Ehre werden ihn dabei ferner, wie bisher, leiten, und er darf mit Zuversicht hoffen, daß sein

---

*) Ein Aehnliches ist wiederholt in einem Circular, welches unter dem 4. October c. von dem Minister des Innern, Herrn Eichmann erlassen worden ist, indem es daselbst unter Anderem heißt: „Diejenigen Beamten dagegen, welche aus Schwäche oder bösem Willen diesen ihren Obliegenheiten nicht nachkommen möchten, müssen im gesetzlichen Wege so bald als möglich aus ihren Aemtern entfernd und auf diese Weise für das öffentliche Wohl unschädlich gemacht werden." — „Es wird erwartet, daß die Königl. Regierung es auch in dieser Beziehung an der erforderlichen Aufmerksamkeit nicht wird fehlen lassen, und daß Sie mit den desfallsigε Maaßregeln oder Anträgen pflichtschuldig vorgehen wird." —

Wirken nicht ohne den Erfolg bleiben wird, den die hohe Versammlung der Vertreter unseres Volks gesichert zu sehen wünscht *) u. s. w.

Ferner wollen wir noch eine in einer Versammlung von Geistlichen am 19. Sept. 1848 in Halle zur Sprache gebrachte und von einem Theil derselben mit ihres Namens Unterschrift vollzogene „offene Erklärung", bestimmt, an das Consistorium, die National-Versammlung und das Cultus-Ministerium gesandt zu werden, hier ebenfalls beibringen, obgleich die Absendung unterblieben ist. Sie lautet:

„Das Königl. Consistorium der Provinz Sachsen hat in einer besonderen, vom Herrn General-Superintendenten Dr. Möller herausgegebenen und sämmtlichen Geistlichen [der Provinz] mitgetheilten Schrift (Magdeburg, bei Heinrichshofen, 1848) seine Verwaltungs-Grundsätze in ihrem Verhältniß zur Gegenwart öffentlich kund gegeben.

Gegen diese Grundsätze, die — gleich denen des früheren Consistorial-Präsidenten Dr. Göschel, wie er sie jüngst erst in einem Schreiben an den Präses der Gnadauer Pastoral-Conferenz d. d. Thale, d. 10. Juni d. J., ausgesprochen hat — mit den jetzt angenommenen und sanctionirten Grundsätzen der Religionsfreiheit und freien Religionsübung und insonderheit mit dem vom hohen Cultus-Ministerium bestimmt ausgesprochenen Grundsatze: „daß im Geiste christlicher Liebe und Duldsamkeit christliche Wahrheit auf dem Grunde des göttlichen Wortes gefördert werden solle", im graden Widerspruche stehen und offenbar reactionaire Tendenzen begünstigen, haben sich im Schooße des Consistoriums selbst Stimmen erhoben, wie dies die beiden Separat-Vota vom Cons.-Rath Dr. Große und Cons.-Assess. Dr. Sondermann und die in der Magdeburger Zeitung gegebene Erklärung des Cons.-Rath Dr. Funk beweisen.

Bis jetzt ist diesen Grundsätzen des Consistoriums gegenüber eine längst gehoffte beruhigende Erklärung weder von Seiten des neuen Consistorial-Präsidenten, noch von Seiten des hohen Cultus-Ministeriums erfolgt, und um so mehr halten sich die Unterzeichneten, um wenigstens der Voraussetzung stillschweigender Zustimmung entgegenzutreten, für verpflichtet, hiermit öffentlich zu erklären:

daß sie jene Grundsätze, die mit dem Sturze des früheren Kirchenregiments von der Neuzeit bereits gerichtet sind, niemals getheilt haben und aus innerster Ueberzeugung zurückweisen müssen, sich dagegen mit vollster Zustimmung den von der gegenwärtigen Staatsregierung und Sr. Majestät selbst anerkannten, der evangelischen Kirche allein zum Heil und Frieden gereichenden Grundsätzen anschließen.

Zugleich sprechen die Unterzeichneten mit vollem Vertrauen die freudige Hoffnung aus, daß die hohe Staatsregierung der bisher schwer bedrückten evangelischen Kirche zu der längst ersehnten freien und selbstständigen Entwickelung baldigst verhelfen und bis dahin allen reactionairen Bestrebungen entgegentreten werde."

(Folgen die Unterschriften.)

In Betreff der oben zuletzt erwähnten, von dem Consistorium in Magdeburg mit dem Past. Baltzer in Zwochau aufgenommenen Verhandlung schreibt ein Berichterstatter in der Zille'schen „Allgemeinen Zeitung für Christenthum und Kirche", Nr. 59 vom 21. Juli 1848:

„Man könnte hier verwundert fragen: hat denn das Magdeburger Consisterium immer noch nichts gelernt und nichts vergessen? Will es

*) Und da nachmals von dem neuen Ministerium der Stein'sche Antrag genehmigt worden war, ist auch der von der National-Versammlung gewünschte Armee-Befehl gegeben worden.

denn auch in der jetzigen Zeit sich noch als Ketzergericht ganz à la Göschel geriren? — Aber freilich, die Herren sind formell vollständig in ihrem Rechte. Wenn man ihnen etwa das Schwerin'sche Rescript entgegenhalten will, in welchem sie ernstlich ermahnt werden, überall der Freiheit der Lehre Raum zu geben, so können sie uns auf den Schluß des Rescripts verweisen, in welchem ihnen als Ziel ihrer amtlichen Thätigkeit „Förderung christlicher Wahrheit auf dem Grunde des göttlichen Wortes" angewiesen wird. Man beachte dies Letztere wohl, indem man damit den Schluß des Rescripts an Baltzer vergleicht. Vor einem Jahre würde man im guten alten Kirchenstyl gesagt haben: „Wir wollen sehen, ob du aggressiv gegen die Kirchenlehre verfahren bist." Damit dürfen sie jetzt nicht kommen, sie begnügen sich mit dem „göttlichen Worte" und gründen darauf ihre Maaßregeln, formell ganz in Uebereinstimmung mit dem Schwerin'schen Erlaß! Klug wie die Schlangen sind die Magdeburger Hochwürdigen, das muß man ihnen lassen! Und eine äußerst zähe Energie im Bleiben, im Nichtabgehenwollen entwickeln sie auch! Daß sie nach Sachse's vernichtender Epistel immer noch bleiben, ja von Neuem Ketzerprozesse in der alten Manier instruiren, beweis't entweder, daß sie ein sehr gutes Gewissen haben müssen, oder einen ganz und gar verstockten Sinn. Und die liebe Provinz Sachsen mit ihren lichtfreundlichen Schaaren, die läßt sich so etwas ruhig gefallen, sie kümmern sich gar nicht um die Kirche — nun gut! regt sie sich jetzt nicht, so verdient sie es, vom Consistorium nach wie vor geknechtet zu werden, so beweis't sie mit schmachvoller Evidenz, daß sie nicht einmal für kirchliche Freiheit reif ist, geschweige denn für politische." — — —

Und in derselben Angelegenheit schreibt derselbe in Nr. 72, nachdem er den Erlaß des Herrn v. Ladenberg an Baltzer mitgetheilt hat:

„..... es ist doch eine wahre Erquickung, zu lesen, wie einmal die Maaßregeln eines Consistoriums rückgängig gemacht worden sind, das mit hierarchischer Lust in letzter Zeit so viele Predigten eingefordert und so manchen Ketzerprozeß mit sichtlichem Wohlbehagen instruirt hat. Hoffentlich werden dieser Behörde dergleichen ketzerrichterliche Gelüste für immer vergangen sein!" — — — (Wir setzen hinzu: das gebe Gott!)

Zuletzt stellen wir noch ein Actenstück anderer Art zu beliebiger Vergleichung und Anwendung hierher. Es ist ein „Sendschreiben Sr. Heiligkeit des Papstes **Pius** IX. an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Freiburg im Breisgau."

„Pius IX., Papst.

Ehrwürdiger Bruder, Heil Dir und apostolischer Segen!

Nachdem Wir Unsern Brief vom 30. Januar d. J. an Dich abgesendet, erfuhren Wir mit dem größten Schmerz Unserer Seele, in welch' kläglichem Zustande Unsere heilige Religion im Großherzogthum Baden sich befinde. Unter Anderm ward Uns kund, daß dem erzbischöflichen Seminarium die größte Gefahr drohe, da feindlich gesinnte Menschen Alles aufbieten, um nach Entfernung der vortrefflichen Leiter und Lehrer, welche gegenwärtig dort auf eine ausgezeichnete Weise ihr Amt verwalten, Andere, die nicht gesunder Lehre huldigen, an ihre Stelle zu bringen. Dazu kommt, daß in Freiburg ein verderbliches Tageblatt unter dem Titel: „Oberrheinische Zeitung" erscheint, welches die Lehre der katholischen Kirche verletzt und bekämpft. Das Beklagenswertheste dabei ist aber das, daß, wie man Uns berichtet, jene schlechte Zeitung fast alle Laien, ja selbst viele Geistliche, die sie gänzlich verwerfen und verabscheuen sollten, halten und lesen.

Obgleich Wir daher, ehrwürdiger Bruder, nicht zweifeln, daß Du

nach Deiner ausgezeichneten Religiosität und Frömmigkeit jechliche Hirtensorgfalt anwendest, Dein Amt recht zu verwalten, so schreiben Wir doch, wohl wissend, in welch' schwieriger Lage Du Dich befindest, diesen Brief, um Dir Muth einzuflößen, auf daß Du mit noch größerem Eifer die Sache der Kirche und ihre Rechte unerschocken zu schützen und das Heil Deiner Heerde unverdrossen zu fördern, Dich bemühest. Im Vertrauen auf die göttliche Hülfe schone daher weder Sorge noch Ueberlegung, um starkmüthig und weise dem Beginnen Jener zu widerstehen, welche dort die katholische Religion zu bekriegen und sie in die größte Gefahr zu bringen versuchen.

Auf's Sorgfältigste gieb Acht, daß das erwähnte Seminarium keinen Schaden leidet, und laß deswegen nichts unversucht, damit die auserlesensten Leiter und Lehrer sich jederzeit in ihm befinden, welche die zarten Herzen der Jünglinge zur Frömmigkeit und jeder Tugend frühzeitig zu bilden und sie in der katholischen Lehre recht zu unterweisen vermögen. Belehre unaufhörlich die Dir anvertrauten Gläubigen in Hirtenermahnungen und Sendschreiben, und ermahne sie kräftig, daß sie die erwähnte verderbliche Zeitung und auch alle anderen gottlosen und schändlichen Schriften auf's Höchste verabscheuen, den Fallstricken feindseliger Menschen auf's Eifrigste ausweichen und unerschütterlich, im Bekenntniß des katholischen Glaubens beharren, und diesem Stuhl Petri auf's Standhaftigste treu bleiben sollen.

Besonders errege eifrig die Wachsamkeit der Pfarrer, daß sie das ihnen anvertraute Volk über die Hinterlist der nachstellenden Menschen genau belehren und es mit der Verkündigung des göttlichen Wortes stets weiden, durch die Spendung der Sacramente stärken und auf den Weg des Heils leiten. Indem wir die Gewißheit in Uns tragen, daß Du, ehrwürdiger Bruder, diesen Unseren Wünschen auf's Genaueste entsprichst, benutzen wir gerne diese Gelegenheit, um das besondere Wohlwollen, mit dem Wir Dir zugethan, auf's Neue zu bezeugen und zu bekräftigen. Dessen Unterpfand sei der apostolische Segen, den wir aus dem tiefsten Grund der Seele in Liebe geben Dir selbst, ehrwürdiger Bruder, allen Geistlichen jener Kirche und allen gläubigen Laien.

Gegeben zu Rom bei St. Maria Maggiore, d. 26. Febr 1848,
im zweiten Jahre Unseres Pontificats.

Pius IX., Papst."

Druck von Oskar Leiner in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sintenis, Wilhelm Franz,

Dr. J. F. Mötlers Werken im Consistorium und in der General-Superintendentur der Provinz .. Sachsen

Leipzig 1849

Polem. 2582 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10776580-4